60087

Die hausindustrielle Kinderarbeit im Kreise Sonneberg

Ein Beitrag
zur Kritik des Kinderschutzgesetzes

Inaugural-Dissertation

zur

Erlangung der Doktorwürde

der

hohen staatswirtschaftlichen Fakultät

der

K. Ludwigs-Maximilians-Universität München

vorgelegt von

Willy Bierer,
Rechtspraktikant aus Fürth.

ACAD. LUDD. BAT. BIBL.

Tübingen
Druck von H. Laupp jr
1913.

Angenommen von der staatswirtschaftlichen Fakultät.
Referent: Herr Geh. Hofrat Prof. Dr. L. Brentano.

Die Arbeit erscheint zugleich als XI. Ergänzungsheft zum »Archiv für Sozialwissenschaft und Sozialpolitik« im Verlage von J. C. B. Mohr (Paul Siebeck) in Tübingen.

Inhaltsübersicht.

Seite

Einleitung 1

Erster Teil.

Die Kinderarbeit im Kreise Sonneberg.

1. Kapitel. Die Methode der Erhebung 4
2. Kapitel. Ueberblick über die gesamte Kinderarbeit 18
3. Kapitel. Die Kinderarbeit in der Hausindustrie im besonderen
   a) Art der Tätigkeit 27
4. Kapitel. b) Geschlecht und Alter der Kinder 48
5. Kapitel. c) Die Arbeitszeit der Kinder 57
6. Kapitel. d) Die Wirkung der Kinderarbeit auf die Gesundheit . 72
7. Kapitel. e) Der Einfluß der Kinderarbeit auf die Schule . . 76
8. Kapitel. Zusammenfassung 81

Zweiter Teil.

Die Durchführung des Kinderschutzgesetzes im Kreise Sonneberg.

1. Kapitel. Rückblick und Uebersicht 84
2. Kapitel. Die Tätigkeit der Polizeibehörden 88
3. Kapitel. Die Mitwirkung der Gewerbeinspektion 96
4. Kapitel. Die Heranziehung der Gemeindewaisenräte 99
5. Kapitel. Das Eingreifen der Lehrer 101
6. Kapitel. Gericht und Strafe 109
7. Kapitel. Die Kinderschutz-Kommission 112
8. Kapitel. Ergebnisse und Aussichten 115

Dritter Teil.

Die Wurzeln der Kinderarbeit und die Mängel des Gesetzes.

1. Kapitel. Die Position der Kinderarbeit und die Unkontrollierbarkeit der Hausindustrie 119
2. Kapitel. Die technischen Bedingungen der Kinderarbeit und der präventive Charakter des Gesetzes 122
3. Kapitel. Die ökonomische Ursache der Kinderarbeit und die Berechtigung des Widerstandes gegen das Gesetz 126
   Exkurs über das Trucksystem in der Griffelindustrie . . 129
4. Kapitel. Die Nutzlosigkeit einer zwangsweisen Durchführung und der negative Charakter des Gesetzes 135

Vierter Teil.

Die Voraussetzungen des Kinderschutzgesetzes.

		Seite
1. Kapitel.	Die wirtschaftliche Erstarkung der Hausindustrie . . .	142
	a) Die Selbsthilfe; die gewerkschaftliche Organisation der Glas-Hausindustriellen im Meininger Oberland	144
	b) Die Staatshilfe	149
2. Kapitel.	Die Förderung der öffentlichen Jugendfürsorge . . .	151
Schluß	. . . . .	154
Anhang	. . . . .	156

Einleitung.

Selten ist ein Gesetz mit so lebhafter und allgemeiner Freude begrüßt worden wie das deutsche Kinderschutzgesetz vom 30. März 1903. Als eine sozialpolitische Tat ersten Ranges wurde es gepriesen, daß nun auch der Kinderarbeit in der Hausindustrie ein Damm gesetzt sei. Seitdem sind zehn Jahre vergangen. Viele Gewerbeinspektoren haben berichtet, daß sich dem Gesetz in der Praxis große Schwierigkeiten in den Weg stellen; der anfänglichen Begeisterung für das Gesetz ist eine gewisse Enttäuschung gefolgt. Es fehlt aber noch eine Untersuchung darüber, wo die Grenzen der Wirksamkeit des Gesetzes liegen und wie sich die Prinzipien, von denen es ausgeht, bewährt haben. Und doch ist es in doppelter Beziehung von großer Wichtigkeit, über die Wirkungsweise des Gesetzes Klarheit zu erhalten: einmal, weil wir aus den Erfahrungen, die bei diesem ersten Hausindustriegesetze gemacht werden, für den weiteren Ausbau der hausindustriellen Gesetzgebung lernen können; dann aber auch, weil im Ausland, vor allem in Oesterreich und der Schweiz, viele Sozialpolitiker das deutsche Gesetz als Vorbild für die eignen Kinderschutzbestrebungen ansehen. Da die Berichte der Gewerbeinspektoren ein sehr widerspruchsvolles Bild bieten und das Problem meist nur streifen, so bleibt in der gründlichen Auseinandersetzung mit dieser Frage ein Feld für die private wissenschaftliche Tätigkeit.

Will man in möglichst exakter Weise in den Kern des Problems eindringen, so ist es notwendig, als Ausgangspunkt der Untersuchung einen nicht zu großen Bezirk zu wählen, wo sich die Verhältnisse noch überblicken lassen. Aus mannigfachen Gründen erschien hiezu am geeignetsten der Kreis Sonneberg, einer der vier Kreise des Herzogtums Sachsen-Meiningen.

Hier bietet sich eine besonders günstige Gelegenheit, die Kinderarbeit in der gewerblichen Betriebsform zu studieren,

wo ihr heute die größte Bedeutung zukommt: in der Hausindustrie. Und zwar gehören die Hausindustrien des Kreises Sonneberg nicht etwa zu den absterbenden, sondern gerade zu den lebenskräftigsten Zweigen der Hausindustrie, mit deren Existenz noch auf lange hinaus gerechnet werden muß. Sie stehen als integrierender Bestandteil vor allem im Gefüge der Sonneberger Spielwaren- und der Lauschaer Christbaumschmuckindustrie, die beide auf dem Weltmarkt einen guten Klang haben. In all diesen Industrien findet sich hausindustrielle Kinderarbeit in den mannigfaltigsten Formen, in der Bearbeitung des verschiedenartigsten Materials, in fast allen Stadien des Produktionsganges. Dazu kommt, daß die Kinderarbeit des Kreises Sonneberg schon seit langer Zeit in der Oeffentlichkeit eine bedeutende Rolle spielt. Die Ergebnisse, die die Erhebung von 1898 im Kreise zutage förderte, erregten allgemeines Aufsehen und wurden in der Begründung zum Gesetzentwurf wie in den Debatten des Reichstags viel behandelt. Umso interessanter wird es sein, gerade hier zu verfolgen, wie sich die Dinge seit dem Inkrafttreten des Gesetzes entwickelt haben.

Bietet auch der Kreis Sonneberg in jeder Beziehung ein günstiges Untersuchungsfeld, so wäre doch eine eindringende Untersuchung nicht möglich gewesen ohne umfassende statistische Unterlagen, deren Beschaffung die Kraft eines einzelnen weit übersteigt. Da war es ein ganz besonders glücklicher Umstand, daß die Schulbehörde des Kreises in außerordentlich verständnisvollem Entgegenkommen sich bereit erklärte, eigens für die Zwecke der wissenschaftlichen Arbeit einen vom Verfasser ausgearbeiteten ausführlichen Fragebogen durch die Lehrer des Kreises ausfüllen zu lassen. Es darf wohl gesagt werden, daß sich Schulbehörde und Lehrerschaft durch Anordnung und Durchführung dieser Erhebung ein besonderes Verdienst erworben haben.

Auf Grund dieses sorgfältig gesammelten Materials wird im folgenden zunächst die Kinderarbeit im Kreise Sonneberg in ihren verschiedenen Beziehungen darzustellen und an den Normen des Gesetzes zu messen sein. Daran wird sich die Darstellung und Kritik all der Maßnahmen schließen, die zur Durchführung des Kinderschutzgesetzes im Kreise getroffen worden sind. Dann werden die Grundlagen, auf denen das Gesetz beruht, einer kritischen Würdigung zu unterziehen sein. Endlich

werden die Voraussetzungen zu untersuchen sein, auf denen sich eine gedeihliche Wirkung dieses Gesetzes aufbauen kann.

Als Quelle dienten mir neben der Erhebung vor allem die Akten des Kreisschulamts und Landratsamts, für deren freundliche Ueberlassung ich den Herren Kreisschulinspektor Ullrich und Regierungsrat Marr, der bis vor kurzem Landrat des Kreises war, zu großem Dank verpflichtet bin. Aber mehr noch als den Akten verdanke ich den Menschen, die mich bei meiner Arbeit unterstützt haben. Hier habe ich so vielen zu danken, daß eine Aufzählung der Namen zur Unmöglichkeit wird. Bei Hausindustriellen und Führern der Arbeiterorganisationen, aber auch bei Angehörigen aller anderen Stände habe ich mir Informationen geholt. Ganz besonders sind es viele erfahrene Lehrer des Kreises, denen ich wertvolle Aufklärungen verdanke. Vor allem aber schulde ich herzlichen Dank dem Herrn Geh. Hofrat Prof. Dr. Lujo Brentano, der mir durch ein liebenswürdiges Empfehlungsschreiben allenthalben die Wege geebnet hat.

Erster Teil.

Die Kinderarbeit im Kreise Sonneberg.

1. Kapitel.

Die Methode der Erhebung.

Jede fruchtbringende Behandlung des Problems der Kinderarbeit, mag sie einer ausschließlich wissenschaftlichen Durchdringung des Stoffes oder der Begründung sozialpolitischer Forderungen gewidmet sein, muß sich auf der umfassenden und gründlichen Kenntnis der tatsächlichen Verhältnisse aufbauen. Sie zu gewinnen, reichen zufällige Eindrücke oder auch methodische Beobachtung eines einzelnen nicht aus; dazu bedarf es der systematischen Massenbeobachtung durch die kollektive Arbeit einer Vielheit von Erhebungsorganen.

Nun ist es Tatsache, daß allgemein ein tiefes Mißtrauen gegen die Statistik bei uns üblich geworden ist. Rechnet man dazu noch, daß die Statistik der Kinderarbeit auf Kinderaussagen beruht, und infolge des Vorhandenseins eines Schutzgesetzes auf besondere Schwierigkeiten stößt, so läßt sich denken, daß mancher einer Kinderarbeitsstatistik von vornherein jeden Wert absprechen möchte. Ein so radikaler Skeptizismus ist zwar begreiflich; er ist die Reaktion auf die Enttäuschung des blinden Dogmatismus, der alle statistischen Zahlen gläubig hinnahm samt den Schlußfolgerungen, die jemand daran knüpfen mochte. Aber der prinzipielle Skeptizismus schießt auch in der Frage der Statistik weit über das Ziel hinaus. An seine Stelle muß eine kritische Betrachtungsweise treten, die vor allem die Frage stellt: unter welchen Bedingungen sind die Zahlen zustande gekommen? Es wird daher notwendig sein, der Methode der Erhebung besondere Aufmerksamkeit zuzuwenden. Das Material kritisch zu beurteilen, ist naturgemäß in erster

Linie Aufgabe des wissenschaftlichen Arbeiters, der die Statistik veröffentlicht. Aber es sollen, soweit es möglich ist, auch die Momente, auf denen das Urteil beruht, der Oeffentlichkeit vorgelegt werden, so daß der Leser nicht die Kritik des Herausgebers einfach hinnehmen muß, sondern imstande ist, sich selbst ein Urteil über die Zuverlässigkeit der Statistik zu bilden. Zunächst soll untersucht werden, durch welche früheren Erhebungen der Boden vorbereitet war, dann wird darauf einzugehen sein, welche Erwägungen für die Wahl der Methode und für die Fragestellung im einzelnen maßgebend waren, endlich, wie die Erhebung vorbereitet, durchgeführt und verarbeitet wurde.

Es liegt schon mannigfaltiges Material über die Kinderarbeit im Kreise Sonneberg vor, wenn auch sehr verschiedenartiges und verschiedenwertiges. Als die Sonneberger Kinderarbeit zum erstenmal in der wissenschaftlichen Literatur auftauchte, in Sax' [1]) »Hausindustrie in Thüringen«, im Jahre 1882, war zahlenmäßiges Material hierüber noch nicht vorhanden; Sax mußte sich begnügen, die Kinderarbeit in einigen typischen Bildern zu kennzeichnen, die allerdings seinem düsteren Gemälde einen besonders tiefen Schatten einfügten. Nachdem in den neunziger Jahren die Bewegung des Kinderarbeitsschutzes eingesetzt hatte, gefördert vor allem durch Konrad Agahd, veranlaßte im Jahre 1897 der Reichskanzler im ganzen Reich Feststellungen über die gewerbliche Kinderarbeit, um Unterlagen für einen Gesetzentwurf zu gewinnen. Diese Erhebung, die zu Beginn des Jahres 1898 vorgenommen wurde, ist die erste dieser Art in unserem Gebiet. In der offiziellen Veröffentlichung in den Vierteljahrsheften zur Statistik des Deutschen Reiches 1900, Heft 3 sind zwar nur die Zahlen für das ganze Herzogtum wiedergegeben; jedoch hat schon Stillich [2]) 1899 für zwei von den drei Schulbezirken des Kreises Sonneberg die Zahlen im Detail veröffentlicht, und aus den Akten des Kreisschulamts lassen sich die Zahlen auch für den dritten Schulbezirk ergänzen, so daß wir hier eine wichtige Grundlage haben für einen Vergleich der heutigen Verhältnisse mit den Zuständen vor Erlaß des Gesetzes. Im Jahre darauf wurde wiederum eine Zählung der

[1]) Dr. Emanuel Sax: Die Hausindustrie in Thüringen. I. Teil. Das Meininger Oberland. Zweite Auflage. Jena 1885.

[2]) Oskar Stillich: Die Spielwarenhausindustrie des Meininger Oberlandes, Jena 1899.

arbeitenden Kinder vorgenommen, von der jedoch nur einzelne Zahlen bei Ehrenberg [1]) veröffentlicht sind. Ein neuer Anlaß bot sich 1901, als die Meininger Regierung einen Gesetzentwurf der Handels- und Gewerbekammer in Sonneberg zur Begutachtung vorlegte; um ein begründetes Urteil zu gewinnen, ersuchte die Kammer den Kreisschulinspektor, neuerdings über bestimmt formulierte Fragen eine Erhebung vornehmen zu lassen; die Ergebnisse sind im Bericht der Handels- und Gewerbekammer für 1901 veröffentlicht. Kurz vor dem Inkrafttreten des Gesetzes wurde der Stand der Kinderarbeit im Oktober 1903 noch einmal fixiert. Endlich beantworten seit 1904 die Lehrer alljährlich drei Fragen über die Kinderarbeit im sogenannten Osterfragebogen, auf dem sich der Kreisschulinspektor am Ende des Schuljahres, vor Ostern, über alle Verhältnisse der Schule in den einzelnen Schulgemeinden Bericht erstatten läßt.

Die stattliche Reihe von Erhebungen, die schon 1910 vorlagen, erweckt vielleicht den Anschein, als ob schon ein nach jeder Richtung genügendes Material über die Kinderarbeit im Kreise Sonneberg vorliege. Dem ist jedoch nicht so. Auch die eingehendsten Erhebungen enthalten gar keine Angaben über die persönlichen Verhältnisse der Kinder, die zum Verständnis und zur Beurteilung der Kinderarbeit sehr wesentlich sind; das Alter der Kinder ist teils gar nicht, teils in unzureichender Gliederung erfaßt, für das überaus wichtige Problem der Arbeitszeit ist die Fragestellung noch unbeholfen und daher das Resultat wenig aufschlußreich. Die neueren Daten, die die Osterfragebogen enthalten, beziehen sich im wesentlichen nur auf die Zahl der beschäftigten Kinder überhaupt und der unter 10 Jahre alten. Diese Zahlen ermöglichen wertvolle Vergleiche und gestatten vielsagende Einblicke in die Wirksamkeit des Gesetzes; aber sie sind viel zu dürftig und unzuverlässig, um eine eingehende Untersuchung zu ermöglichen. Es bedurfte also einer neuen sorgfältigen Erhebung, um sowohl die Verhältnisse der Kinderarbeit als eines selbständigen Problemkomplexes als auch insbesondere, um die Wirkungsweise des Gesetzes zu studieren.

Will man die Kinderarbeit erforschen, so bieten sich zwei Wege: die Befragung der Eltern und die Befragung der Kinder

[1]) Dr. Paul Ehrenberg: Die Spielwarenhausindustrie des Kreises Sonneberg, Leipzig 1899.

selbst. Bei der bekannten Unzuverlässigkeit der Kinderaussagen wären, rein technisch betrachtet, die Eltern weit eher imstande, richtige Angaben zu machen. Sie leiten und beaufsichtigen die Kinder bei der Arbeit und wissen in fast allen Fällen auch dann wohl Bescheid, wenn die Kinder bei Fremden arbeiten. Es fehlt jedoch, wie leicht zu begreifen ist, gerade in den bedenklichen Fällen den Eltern der Wille, wahrheitsgemäße Angaben zu machen. Das hat schon die Berufs- und Gewerbezählung zur Genüge gezeigt. Da hier in der Fragestellung keine untere Altersgrenze angegeben ist, so waren auch die erwerbstätigen Kinder mit aufzuführen. Vergleicht man aber die Zahlen der Berufszählungen mit denen, die die Erhebung über Kinderarbeit in gewerblichen Betrieben im Jahre 1898 ergeben hat, so zeigt sich zur Evidenz, daß die Berufszählungen in diesem Falle völlig wertlos, ja irreführend sind. Es sollen nach den Berufszählungen in der Hausindustrie des ganzen Deutschen Reiches beschäftigt gewesen sein:

1895: 1 617 Kinder unter 14 Jahren,
1907: 1 185 Kinder unter 14 Jahren,

während nach der besonderen Erhebung über Kinderarbeit in der Industrie außerhalb der Fabriken beschäftigt waren

1898: 306 823 schulpflichtige Kinder, die mit geringen Ausnahmen der Hausindustrie zuzuzählen sind [1]).

Zur Erklärung dieses völligen Versagens wird 1895 angegeben: »Möglicherweise haben aus Furcht, mit den Schulbehörden in Konflikt zu kommen, die Hausindustriellen die Erwerbstätigkeit ihrer Kinder häufig verschwiegen.« Mußte schon damals die Methode versagen, als das Gesetz noch in weiter Ferne stand, so hat sich inzwischen die Sachlage noch gewaltig verschärft; nunmehr müssen die Eltern fürchten, bestraft zu werden, wenn die Arbeitsverhältnisse ihrer Kinder nicht den Normen des Gesetzes entsprechen. Auch bei der Erhebung von 1898 mußte man die Erfahrung machen, daß die Ergebnisse dort, wo man sich, wie in Bayern und Bremen, an die Eltern als Auskunfts-

[1]) Angesichts solcher Ergebnisse würde es sich empfehlen, bei den Berufs- und Gewerbezählungen die Angabe schulpflichtiger Kinder von vornherein durch die Fragestellung auszuschließen; dann würde wenigstens feststehen, daß die angegebenen Kinder unter 14 Jahren nicht mehr schulpflichtig sind, während es bei der bisherigen Fragestellung zweifelhaft bleibt, wieviel von den angegebenen Kindern unter 14 Jahren schulpflichtig, wieviel schulentlassen sind.

personen wandte, ganz wertlos waren [1]). Man kann es deshalb nicht bedauern, daß Agahds [2]) Vorschlag, bei der Gewerbezählung von 1907 die Kinderarbeit und insbesondere die Wirkung des Kinderschutzgesetzes durch einen besonderen Fragebogen zu erfassen, nicht ausgeführt worden ist. Denn es steht fest, daß von einer Kinderarbeitsstatistik, die sich auf die Angaben der Eltern stützen will, nicht viel wertvollere Resultate zu erwarten sind als von einer Enquete, die von den Bürgern verlangen wollte, genau anzugeben, welche Steuerhinterziehungen sie sich haben zuschulden kommen lassen.

Erschien sonach die Befragung der Eltern völlig aussichtslos, so läßt sich doch auch nicht leugnen, daß die Methode der Kinderbefragung mit großen Schwierigkeiten zu rechnen hat; alles, was in dieser Beziehung ins Gewicht fällt, wird bei der Angabe der Fehlerquellen gewissenhaft zu würdigen sein. Jedenfalls aber ist die Befragung der Kinder die beste unter den möglichen Methoden; zudem werden die Mängel, die ihr anhaften, zum großen Teil dadurch wett gemacht, daß die Lehrer die Fragen stellen. Der Lehrer hat am ehesten das richtige Verständnis für die kindliche Seele. Er weiß die starre Fragestellung der Wissenschaft in die Sprache des Kindes zu übersetzen und versteht es, den Ton zu finden, der ihr Vertrauen gewinnt. Er kann aber auch die Aussagen der Kinder beurteilen und, namentlich wenn er längere Zeit am Orte ist und in die Verhältnisse der einzelnen Familien Einblick hat, durch nochmaliges Fragen manche gedankenlose Antwort richtigstellen lassen. Schließlich ist es auch ein nicht zu unterschätzender Vorteil, daß die Lehrer in statistischen Erhebungen besonders geschult sind, da sie nicht nur bei den Volks- und Berufszählungen stets beteiligt sind, sondern auch alle früheren Erhebungen über Kinderarbeit ausgeführt haben.

Kamen also von vornherein als eigentliche Quelle des Materials nur die Schulkinder selbst, als Erhebungsorgane die Leh-

---

[1]) Die amtliche Veröffentlichung, Vierteljahrshefte 1900 Heft 3 S. 99, betont nur, daß in diesen Staaten anstatt der Lehrer Polizeiorgane die Erhebung übernahmen. Dies Moment ist wichtig, kommt aber erst in zweiter Linie in Betracht. Ausschlaggebend für den negativen Erfolg der Erhebung in Bayern waren weniger die Erhebungsorgane, als die Auskunftspersonen, da die Eltern den Fragen mit Mißtrauen begegneten und die Aufschlüsse häufig verweigerten.

[2]) Vgl. Agahd: Die nächste Berufs- und Gewerbezählung und der Kinderschutz. Soziale Praxis, 1904, Spalte 38.

rer in Betracht, so fragte es sich noch, welche Methode bei der Fragestellung selbst anzuwenden war. Auch hier boten sich zwei Wege. Der eine war der, daß die Klasse durchwegs als Einheit festgehalten wird; die Fragen sind dann an die ganze Klasse zu stellen, um zu ermitteln, auf wieviel Kinder der Klasse jeweils eine bestimmte Art der Tätigkeit, eine gewisse Zahl von Arbeitsstunden usw. zutrifft. Dieser Methode der Kollektiv-Erhebung steht die der Individual-Erhebung gegenüber. Hier wird die Klasse in ihre Elemente zerlegt und jeder einzelne Schüler gefragt, womit er beschäftigt ist, wie lange er arbeitet usw. Auf den ersten Blick scheint die erste Methode bei weitem einfacher und praktischer zu sein. Tatsächlich sind auch die früheren Erhebungen meist in dieser Weise veranstaltet worden; doch waren dabei entweder die Frageschemata kurz gehalten, wie das preußische von 1898; dann waren sie aber auch so dürftig, daß sie über viele wichtige Fragen überhaupt nicht, über andere Fragen nur unzureichenden Aufschluß ermöglichten. Oder die Fragebogen waren eingehend wie das Erhebungsformular des Deutschen Lehrervereins von 1897; dann war aber eine so eingehende Spezialisierung der Fragen notwendig, daß der Vorteil der Einfachheit dabei verloren ging. Um z. B. festzustellen, welche Tätigkeiten von den Schülern einer Klasse ausgeübt werden, wäre es notwendig, nach jeder einzelnen möglichen Tätigkeit eine besondere Frage zu stellen. Da erscheint es für den Fragenden nicht umständlicher, an jeden einzelnen Schüler lediglich die eine Frage zu richten, womit er beschäftigt ist. Daß die Zusammenfassung in Gruppen in diesem Falle erst dem statistischen Bearbeiter zufällt, bedeutet für diesen zwar eine Mehrarbeit, ist jedoch, technisch betrachtet, sogar ein Vorteil; die einzelnen Lehrer würden bei der Zusammenfassung der einzelnen Angaben in unvermeidlichen Zweifelsfällen von ganz verschiedenen Gesichtspunkten ausgehen, worunter die Zuverlässigkeit der Resultate leiden müßte; der Statistiker hingegen kann nach einheitlichem Plan und methodischer Ueberlegung vorgehen. Das umfangreiche Detail, das die Individual-Erhebung ergibt, bietet aber nicht nur in sich häufig genug Interesse, sondern es eröffnet auch die Möglichkeit zu zahllosen Kombinationen und damit zu einer äußerst intensiven Bearbeitung des Materials. Es war somit sehr erfreulich, daß sich die Behörde mit der individuellen Methode einverstanden erklärte.

Ihr entspricht prinzipiell am besten die Zählkarte oder der Individualbogen, der auch für die Verarbeitung die größten Vorteile bietet. Doch hätte die große Menge der Zählkarten für die ohnehin schwer belasteten Lehrer so große Unbequemlichkeiten, namentlich bei der Versendung, mit sich gebracht, daß es sich aus praktischen Gründen empfahl, das System der Liste anzuwenden. Auf jeder Liste [1]) konnten für 17 Kinder Einträge gemacht werden, so daß eine Liste 17 Zählkarten ersetzte. Der Unterschied zwischen beiden ist sonach rein formal und lediglich für die Technik der Ausbeutung von Bedeutung, nicht aber für den Wert des so erlangten Materials.

Was den Inhalt der Fragen anlangt, so war zunächst zu bestimmen, auf welche Arten von Beschäftigung sich die Erhebung erstrecken sollte. Hätte lediglich die Innehaltung des Gesetzes, das sich nur auf die gewerbliche Arbeit im weitesten Sinne bezieht, kontrolliert werden sollen, so hatte es keinen Sinn, auch nach den Tätigkeiten zu fragen, die im Gesetze gar nicht berührt wurden. Da aber zugleich ein farbenreiches Bild von der Mannigfaltigkeit kindlicher Erwerbstätigkeit gegeben werden sollte, so mußte der Rahmen möglichst weit gesteckt werden. Es wurde also in der Vorbemerkung ausdrücklich bestimmt, daß als Beschäftigung jede nutzbringende Betätigung des Kindes anzusehen sei, außer der Tätigkeit im elterlichen Haushalt. Es wurden demnach nicht nur alle Arten der Tätigkeit in Gewerbe, Landwirtschaft und Gesindedienst, sondern auch das Essentragen und Geschwistertragen mit einbezogen, was in mancher Hinsicht Interesse bot. Da bekannt war, daß zahlreiche Kinder in mehrfacher Weise beschäftigt sind, so wurde, um bei der Eintragung und Ausarbeitung größere Uebersichtlichkeit zu ermöglichen, die dritte Seite des Bogens für die gewerbliche Arbeit vorbehalten, während die Angaben über die sonstigen Tätigkeiten auf der vierten Seite einzutragen waren.

War nun auch durch die Ueberschriften auf Seite III und IV des Erhebungsformulars dafür gesorgt, daß über die in Betracht kommenden Arten von Tätigkeiten Klarheit herrschte, so konnte doch noch die Frage entstehen, wie erheblich die Beschäftigung sein müßte, wenn sie überhaupt verzeichnet werden sollte. Bleibt hier die Entscheidung, wie bisher fast allgemein, der Willkür der einzelnen Erhebungsorgane überlassen, so fällt sie notwen-

[1]) Vgl. zum Folgenden das im Anhang I abgedruckte Erhebungsformular.

digerweise ungleichmäßig aus. Demgegenüber bedeutet jede Festsetzung einer für alle verbindlichen Norm einen Fortschritt. Geht man dabei von dem Begriff der Beschäftigung aus, wie ihn das Gesetz verwendet, so muß das Wort im allerweitesten Sinn genommen und ein Kind auch dann als beschäftigt aufgeführt werden, wenn es nur eine Minute lang in einem gewerblichen Betrieb Arbeit verrichtete [1]). Da indessen die Erhebung nicht als Grundlage für eine polizeiliche Kontrolle dienen sollte, so konnte von einer so weitgehenden Komplizierung der Erhebungstätigkeit abgesehen werden. Auf der anderen Seite sollten aber durchaus nicht bloß die hervorstechenden Fälle erhoben werden, etwa nur, wo Gesetzesverletzungen vorlagen, sondern es sollten die Verhältnisse der Kinderarbeit im ganzen, also auch die leichteren Fälle zur Darstellung gelangen. Es konnte daher das Intensitätsminimum so festgesetzt werden, daß eine nur gelegentliche Beschäftigung mit einzelnen Dienstleistungen außer Betracht bleiben, dagegen eine wenn auch geringe Tätigkeit dann verzeichnet werden sollte, wenn dabei eine gewisse Regelmäßigkeit anzunehmen war. Diese allgemeine Regel hätte jedoch nicht genügt; die Grenze mußte positiv bestimmt werden. Es wurde daher in der Vorbemerkung auf Seite I festgesetzt, daß eine Beschäftigung dann aufzuführen sei, wenn sie mindestens innerhalb zweier Monate oder in einem kürzeren Zeitraum zusammen 8 Stunden lang stattfindet. Eine gewisse Willkür war bei dieser Bestimmung nicht zu vermeiden; das Wesentliche war, daß diese, wenn auch willkürliche, Vorschrift für alle Erhebungsorgane gleichmäßig maßgebend war.

Auf welche Weise sollte nun die Arbeitszeit, die dieses Minimum überschritt, festgestellt werden? Die Frage nach der Arbeitszeit bildet das schwierigste Problem der Kinderarbeitsstatistik. Die Arbeitszeit des Fabrikarbeiters ist für das ganze Jahr eindeutig bestimmt, wenn nur die Arbeitszeit an einem Tage bekannt ist. Die Arbeit des Kindes, vor allem in der Hausindustrie, ist bei weitem nicht von solcher Regelmäßigkeit, so daß es nur einen sehr geringen Erkenntniswert hat, die Arbeit eines willkürlich gewählten Tages zu erfassen. Sogar die Arbeitszeit

---

[1]) Die bloß gelegentliche Beschäftigung mit einzelnen Dienstleistungen (§ 10 Abs. 2) entbindet zwar bei Beschäftigung fremder Kinder von der Anzeige bei der Ortspolizeibehörde, sie ist aber keineswegs bei solchen Kindern erlaubt, deren Beschäftigung überhaupt verboten ist.

während einer bestimmten Woche oder eines bestimmten Monats gibt noch keinen Aufschluß darüber, wie die Verhältnisse in einem größeren Zeitraum liegen. Wenn es auch methodisch weit leichter ist, die Arbeitszeit während einer bestimmten Woche zu erfassen, so müssen sich doch auch Wege finden lassen, das höhere Erkenntnisziel zu erreichen: von der Arbeitszeit während eines ganzen Jahres ein Bild zu gewinnen. Dieses Ziel konnte nur durch mehrere einander geschickt ergänzende Fragen erreicht werden. Den großen Ueberblick gab die Frage, wieviel Monate das Kind beschäftigt ist; diese Frage war um so mehr am Platze, als zu erwarten war, daß bei dem Saisoncharakter der Spielwarenindustrie viele Kinder nur während der Saison zur Arbeit herangezogen würden. Im übrigen war die Fragestellung der besonderen Zeiteinteilung der Kinder, wie sie durch die Unterrichtszeit bestimmt war, anzupassen. Daher waren gesonderte Fragen für die Arbeitszeit während der Schulzeit und für die Arbeitszeit während der Ferien zu stellen. Im übrigen wurde als Einheit die Woche zugrunde gelegt, da auch die einzelnen Tage für die Erwerbsarbeit keineswegs gleichartig sind. Die früheren Erhebungsformulare stellten, soweit sie überhaupt die Arbeitszeit berücksichtigten, meist die Frage: Zahl der täglichen Arbeitsstunden?, worauf einfach mit einer Zahl zu antworten war. So bequem diese Methode scheint, so erweist sich doch bei eingehender Betrachtung eine andere scheinbar umständlichere Methode als weit exakter und fruchtbarer. Es handelt sich bei der Arbeitszeit der Kinder nämlich nicht allein darum, wie lange sie dauert, sondern von nicht minderer Wichtigkeit ist es, zu welchen Tageszeiten die Arbeit stattfindet. Wird nun lediglich nach der Zahl der täglichen Arbeitsstunden gefragt, so ist je eine weitere Frage nötig, ob die Arbeit vor dem Unterricht stattfindet, ob in der Mittagspause, ob unmittelbar nach dem Unterricht, ob abends nach 8 Uhr oder Sonntags. All diese Fragen fallen weg, wenn man die Frage nach der Arbeitszeit in folgender Weise konkretisiert: an welchen Tagen und Stunden findet die Beschäftigung statt? Die Beantwortung macht in den meisten Fällen keine großen Schwierigkeiten, da die Arbeit innerhalb der Woche fast in allen Fällen einen gewissen Rhythmus einhält. Für die Erhebungsorgane ergibt sich daraus keine größere Belastung; denn auch bei der anderen Fragestellung ist für die Wochentage die Zahl der Ar-

beitsstunden nur so zu erheben, daß man das Kind erzählen läßt, wann, d. h. zu welchen Stunden es arbeitet. Bei unserer Fragestellung spart der Lehrer die Umrechnung der Zeitdauer in Stunden; er kann gleich die Antwort in den Fragebogen einsetzen. Der Bearbeiter ist dann in der Lage, sämtliche Fragen nach der Lage der Arbeitszeit zu beantworten; da auch die Lage der Schulstunden angegeben war, so konnte darnach festgestellt werden, ob jeweils die gesetzlich vorgeschriebenen Pausen eingehalten waren. Um indessen nicht zu einer Verallgemeinerung ganz vereinzelter Fälle zu gelangen, war zu fragen, wann die Beschäftigung g e w ö h n l i c h stattfindet. War die Frage in dieser Weise geeignet, ein Bild der gewöhnlichen Arbeitszeit zu ergeben, so war es im Hinblick auf das Kinderschutzgesetz doch auch von Interesse, zu erfahren, in welchem Umfange außerdem g e l e g e n t l i c h zu gesetzlich verbotenen Zeiten gearbeitet wird. Es wurden also noch vier einfache Fragen (Spalte 13 a bis d) angefügt, die auch darüber Aufschluß verlangen.

Bei den Fragen nach den persönlichen Verhältnissen, insbesondere nach dem Verhalten in der Schule und dem Gesundheitszustand kam es besonders zu statten, daß die Erhebung von Lehrern ausgeführt wurde; so konnte alles in den Schulakten vorhandene Material, z. B. die Schulversäumnistabelle und der Gesundheitsbogen mit verwertet werden.

Auf der ersten Seite des Formulars war eine Reihe von Fragen gestellt für die Gesamtheit der Schüler eines Jahrgangs, also nach der Methode der Kollektiv-Erhebung, um, so weit es notwendig erschien, Vergleiche zwischen den arbeitenden und nicht arbeitenden Kindern zu ermöglichen. Die übrigen Fragen des Erhebungsformulars bedürfen keiner weiteren Erläuterung.

Die Vorbemerkung sollte alle Punkte, über die Zweifel entstehen konnten, aufklären. Eine vorgedruckte Musterspalte, die in einem fingierten Falle die Fragen in möglichst instruktiver Weise beantwortete, diente dem gleichen Zweck in der Form eines anschaulichen Beispiels. Grundsätzlich war im ganzen Formular jede Bezugnahme auf das Gesetz vermieden, um die Unbefangenheit der Erhebungsorgane in keiner Weise zu beeinträchtigen.

Unterschied sich so die neue Erhebung in dem zugrunde gelegten Formular sehr wesentlich von den früheren, so war dies nicht weniger der Fall hinsichtlich der Vorbereitung und Durch-

führung. Die früheren Erhebungen waren staatliche Maßnahmen, die in allen Stadien durch den Verwaltungsapparat vollzogen wurden. Die vorliegende Erhebung verdankt ihr Werden einem eigenartigen Zusammenwirken von Staatsorganen mit einem wissenschaftlichen Arbeiter; und zwar scheint es, daß die hier vorgenommene Arbeitsteilung insofern glücklich war, als die private Arbeit da einsetzte, wo sie gegenüber den durchschnittlichen Leistungen der Verwaltungsmaschine im Vorteil ist, während den staatlichen Organen die Arbeit da zufiel, wo der einzelne ohnmächtig ist. Die Anregung, eine neue Erhebung über die Kinderarbeit vorzunehmen, ging vom Verfasser aus. Die Kreisschulbehörde erklärte sich mit Rücksicht auf die Bedeutung, die die Kinderarbeit für die Schule hat, bereit, meinen Plan zu unterstützen. Daraufhin arbeitete ich den Fragebogen aus, und zwar in steter Berührung mit einer großen Anzahl erfahrener Lehrer, deren belehrenden Rat ich mir in vielen Fällen zunutze machen konnte. Auf einer Lehrerkonferenz in Rauenstein wurde in Anwesenheit des Kreisschulinspektors nach einem Referat des Verfassers der Bogen in allen seinen Fragen eingehend erörtert. Auch auf den übrigen Konferenzen des Kreises wurde auf die bevorstehende Erhebung hingewiesen und Interesse dafür geweckt. Auf die Befürwortung des Kreisschulamts hin genehmigte das Ministerium den Fragebogen und erklärte sich damit einverstanden, daß er an die Lehrer hinausgegeben werde. Am 22. November 1910 wurden die Bogen an die 53 Schulgemeinden des Kreises Sonneberg versandt. In einem beiliegenden Schreiben empfahl der Kreisschulinspektor den Lehrern, täglich etwa 5—8 Kinder vor oder nach dem Unterricht einzeln zu vernehmen; entstünden Zweifel über den Sinn mancher Fragen, so wolle man sich um Auskunft an mich wenden. Vom 23. November bis etwa 10. Dezember waren die Lehrer mit der Ausfüllung der Bogen beschäftigt; um Auskunft wurde ich nur in einzelnen Fällen ersucht. Im ganzen wurden 571 Fragebogen ausgefüllt und dem Kreisschulamt eingeliefert. Dort wurde eine Ueberprüfung des Materials vorgenommen, die man sich vorbehalten hatte, um zu beurteilen, ob sich das Material mit Rücksicht auf seine Zuverlässigkeit zur Veröffentlichung eigne. Da die Ergebnisse eine große Ueberraschung brachten, wurden die Bogen einer Sonneberger Schule wieder zurückgeleitet und eine nochmalige Befragung der Kinder

veranlaßt, die indessen im wesentlichen die gleichen Resultate lieferte. Am 15. Januar 1911 wurde mir das gesamte Material übersandt, worauf die Verarbeitung erfolgte [1]).

Bei der Ausbeutung der Angaben über Arbeitszeit mußte das Strichelungsverfahren angewendet werden. Gegen dies Verfahren werden zwar die Bedenken geltend gemacht [2]), daß es leicht zu Irrtümern führt und die Möglichkeit einer Nachprüfung nur in beschränktem Maße gewährt. Aber es blieb keine andere Wahl; denn da die Erhebung nicht auf Zählkarten, sondern auf Listen vorgenommen war, hätten alle Angaben über Arbeitszeit erst auf einzelne »Tabulierblättchen« übertragen werden müssen, um das Legeverfahren anwendbar zu machen. Es waren aber viele Angaben überaus detailliert und dazu hätten noch jedesmal, zur Beurteilung der Gesetzmäßigkeit der Arbeitszeit, die Schulstunden verzeichnet werden müssen. Dadurch wäre eine ungeheuere Schreibarbeit entstanden, deren Erfolg nicht im Verhältnis zur aufgewendeten Mühe stehen konnte, da auch bei der Strichelung die einzelnen Versehen, die trotz großer Sorgfalt unterlaufen konnten, das Gesamtbild sicherlich in keiner Weise beeinträchtigten. Auch nach dem Strichelungsverfahren verursachte gerade die Arbeitszeitstatistik sehr beträchtliche Mühe, da jedesmal erst durch Addition der angegebenen Stunden die Gesamtarbeitszeit in der Woche berechnet und dann durch Vergleich mit den angegebenen Schulstunden die Arbeit zu verbotener Zeit festgestellt werden mußte; und zwar war diese ganze Arbeit doppelt zu leisten: für die Schulzeit und für die Ferienzeit gesondert.

Bei der Berufsstatistik der Kinder war es hingegen möglich, die betreffenden Einträge durch einen Hilfsarbeiter auf einzelne Tabulierblättchen übertragen zu lassen und so das Legeverfahren anwendbar zu machen. Das war hier besonders notwendig, um den zahlreichen Kombinationen von Tätigkeiten wenigstens in gewissem Maße gerecht zu werden.

Es zeigte sich bald, daß nicht alle Fragen von den Lehrern

---

[1]) Es mag vielleicht bedauerlich erscheinen, daß zwischen der Veranstaltung und der Veröffentlichung der Erhebung ein nicht unbedeutender Zeitraum liegt. Es hat sich jedoch, wie die weitere Untersuchung zeigen wird, im Gegenteil gerade als besonders vorteilhaft erwiesen, daß es dadurch möglich wurde, die Entwicklung der Dinge bis zum 1. Januar 1913 zu verfolgen.

[2]) Vgl. Georg von Mayr: Statistik und Gesellschaftslehre. Erster Band: Theoretische Statistik. Freiburg und Leipzig 1895, S. 75.

im gleichen Sinne verstanden worden waren, obwohl auf eine zweifelsfreie Formulierung der größte Wert gelegt worden war. Vor allem hat der Begriff des Jahrganges zu Mißverständnissen Anlaß gegeben. Es sollte darunter verstanden werden, was bei einer 8 klassigen Schule die Klasse bedeutet: die Gesamtheit der im Unterricht auf gleicher Stufe stehenden Schüler. Bei den nicht vollklassigen und vor allem bei den einklassigen Schulen sollte die Ausscheidung der Schüler nach Jahrgängen, die im Schulbetrieb sonst nicht üblich ist, es möglich machen, daß auch hier und somit im ganzen Kreise 8 Klassen, hier Jahrgänge genannt, unterschieden werden. Nun ist aber der Sprachgebrauch nicht ganz eindeutig, vielmehr wird unter dem gleichen Wort zuweilen auch die Gesamtheit der Schüler verstanden, die die gleiche Anzahl von Jahren die Schule besuchen, gleichgültig, ob einer repetieren mußte oder nicht. Nach den Erkundigungen, die ich gerade über diesen Punkt von zahlreichen Lehrern eingezogen hatte, schien mir der Begriff des Jahrgangs, so wie er im Bogen verwendet wurde, völlig klar bestimmt zu sein. Die Irrtümer, die sich trotzdem einstellten, ließen sich bei den einzelnen Kindern leicht richtigstellen durch einen Vergleich mit der Spalte 8 a, die angibt, ob es sich um einen Repetenten handelt. Dagegen ließen sich die Angaben auf der ersten Seite nicht verbessern, wodurch die Prozentberechnung für die arbeitenden Kinder nach Jahrgängen an Genauigkeit einbüßte, jedoch nicht in erheblichem Maße.

Noch eine andere Frage hat zu Mißverständnissen Anlaß gegeben, die Frage: ist das Kind für die Eltern oder für Fremde beschäftigt? Das Gesetz unterscheidet zwischen fremden Kindern, eignen Kindern und solchen eignen Kindern, die für Dritte beschäftigt werden [1]). Die Bedeutung der Kinderarbeit im Kreise Sonneberg beruht allein auf den eignen Kindern; mit Rücksicht darauf schien es nicht nötig, die für Dritte beschäftigten eignen Kinder gesondert zu erfragen, zumal da die Fragestellung eine ausführliche Erklärung erfordert und auch dann kaum zu sicheren und aufschlußreichen Resultaten geführt hätte. Es sollte also durch die Fragestellung lediglich zwischen eignen und fremden Kindern unterschieden werden. Es sind jedoch auch manche Kinder als fremde bezeichnet worden, die nach dem Gesetz als »eigne Kinder für Dritte« anzusehen sind. Infolge-

[1]) Vgl. § 3 des Kinderschutzgesetzes, das im Anhang II abgedruckt ist.

dessen mag die Zahl der fremden Kinder etwas größer scheinen, als sie tatsächlich ist. Indessen wird im folgenden bei der geringen Bedeutung, die den fremden Kindern im Kreise überhaupt zukommt, auf ihre Zahl kein besonderes Gewicht gelegt werden.

Weit bedeutsamer für die Beurteilung der Resultate als diese einzelnen Mißverständnisse sind die Fehlerquellen, die in der Natur der Sache lagen; einmal darin, daß Kinder gefragt wurden, und zum anderen darin, daß es sich um ein Gebiet handelte, das durch gesetzliche Vorschriften und Strafdrohungen geregelt ist. In dieser Hinsicht lieferten die Einträge der Lehrer in der Spalte »Bemerkungen« wertvolle Hinweise, die durch mündliche Rücksprache noch fruchtbarer gestaltet wurden. Es wurde betont, daß die Kinder leicht zu beeinflussen sind, sowohl durch Ton und Miene des Fragenden als auch durch die Aussagen der vor ihnen Vernommenen. Sie machen wohl auch, ihrer Phantasie freien Lauf lassend, unwahre Angaben, ohne einen besonderen Zweck damit zu verfolgen; ganz besonders trifft dies auf jüngere Kinder zu. Bei diesen kommt noch besonders in Betracht, daß manche von ihnen die Uhr noch nicht genau kennen und die Zeit noch nicht recht zu schätzen wissen. Liegt hierbei keine besondere Tendenz zugrunde, so weisen doch auch manche Lehrer darauf hin, daß jüngere Kinder angeben, besonders viel zu arbeiten, um dadurch einen guten Eindruck beim Lehrer zu machen oder ihre Faulheit bei den Aufgaben in milderem Lichte erscheinen zu lassen. Eine besondere Fehlerquelle liegt aber in der Rücksicht auf das Gesetz. Diese ist naturgemäß abhängig von der Kenntnis des Gesetzes. Es war somit von Vorteil, daß die meisten Kinder, vor allem die jüngeren, sehr wenig von dem Gesetz wußten. Auch war es günstig, daß in den vorigen Jahren keine eingehenden Nachforschungen über die gewerbliche Beschäftigung angestellt worden waren, so daß die Kinder in der Regel ganz unbefangen dem Lehrer antworteten. Allerdings wurde mir aus einigen Orten berichtet, daß Kinder, die an späteren Tagen vernommen wurden, nicht mehr so frei mit der Sprache herausgingen. Offenbar war ihnen, nachdem die Sache im Orte bekannt geworden war, von den Eltern eingeschärft worden, die Arbeit ganz in Abrede zu stellen oder doch vorsichtige Angaben zu machen. Es ist daher, wie viele Lehrer ausdrücklich bezeugten, ohne Zweifel vieles verschwiegen worden, am meisten von den größeren Kindern.

Mit Rücksicht auf diese Ungenauigkeiten haben es manche Lehrer für notwendig gehalten, die Bemerkung zu machen, daß sie eine Garantie für die Richtigkeit der Angaben nicht übernehmen könnten. In der Tat kann natürlich keine Rede davon sein, daß alle Angaben im einzelnen genau der Wahrheit entsprechen. Niemand wird erwarten, daß der Präzisionsgrad einer Erhebung wie der vorliegenden der gleiche sei wie der einer Bevölkerungsstatistik. Aber deshalb ist die Erhebung keineswegs unbrauchbar; es wird vielmehr auf Grund eingehender Rücksprache mit den Lehrern und sonstigen Sachverständigen individualisierend zu beurteilen sein, welcher Grad von Zuverlässigkeit den einzelnen Ergebnissen der Erhebung zuzuerkennen ist. Was sich aus diesen Erwägungen für die Zuverlässigkeit der Erhebung im allgemeinen ergibt, sei schon hier vorweggenommen: Die Fehler, die, ohne eine bestimmte Tendenz, auf Unselbständigkeit und Unzuverlässigkeit der Kinderaussagen im allgemeinen beruhen, gleichen sich bei einem so großen Material aus, nach dem Erfahrungssatz, den man etwas volltönend das Gesetz der großen Zahl nennt. Die Verschweigungen aber sind wohl erheblicher als die Uebertreibungen, so daß die Ergebnisse im ganzen gewiß die Tatsachen nicht zu schwarz malen, sondern eher ein zu günstiges Bild ergeben dürften.

2. Kapitel.

Ueberblick über die gesamte Kinderarbeit.

Der Kreis Sonneberg scheint durch das Zusammenwirken zweier Momente zu einer Domäne der Kinderarbeit vorherbestimmt zu sein: durch seine Bevölkerungsverhältnisse und durch seine wirtschaftliche Struktur.

Er ist der kleinste unter den 4 Kreisen, aus denen sich das Herzogtum Sachsen-Meiningen zusammensetzt; er umfaßt kaum $^1/_7$ der Gesamtfläche des Herzogtums. An Bevölkerungszahl steht er jedoch nach der Volkszählung vom 1. Dezember 1910 an zweiter Stelle und er wird, wenn die Entwickelung der letzten 10 Jahre standhält, bald die erste Stelle einnehmen.

Tabelle I.

	Flächeninhalt qkm	Einwohner	Auf den qkm kommen Einwohner	Auf 1000 Einwohner kommen Geburten	Von 100 Lebendgeborenen starben im ersten Jahr
Kreis Sonneberg	344,28	72 222	209,8	34,6	17,0
Kreis Meiningen	748,76	73 822	98,6	28,6	8,8
Kreis Hildburghausen	777,52	61 495	79,0	29,1	11,6
Kreis Saalfeld	597,72	71 223	119,2	26,9	14,8

Daraus resultiert eine ganz außerordentliche Wohndichtigkeit; während von den drei übrigen Kreisen einer den Reichsdurchschnitt, der 120 Einwohner pro qkm beträgt, knapp erreicht und die beiden anderen hinter ihm zurückbleiben, kommen im Kreise Sonneberg 209 Einwohner auf den qkm.

Diese Bevölkerungsdichtigkeit ist das Ergebnis einer besonders starken Bevölkerungsvermehrung. Während in den übrigen Kreisen auf 1000 Einwohner weniger als 30 Geburten treffen, ist die Geburtenziffer im Sonneberger Kreise 34,6. Nun steht zwar auch die Säuglingssterblichkeit hier über dem Durchschnitt. Im Herzogtum kommen auf 100 Lebendgeborne im ersten Jahr 12,9 Todesfälle, im Kreis Sonneberg 17,0; trotzdem gelangen noch verhältnismäßig mehr Kinder als in den übrigen Kreisen ins schulpflichtige Alter, so daß in der Volksschülerzahl der Kreis Sonneberg an erster Stelle steht. Aus der Volksschulstatistik [1]) ist am besten ersichtlich, wie enorm die Kinderzahl in den letzten 4 Dezennien gewachsen ist und wie erheblich sie die Zahl des Meininger Kreises, der an Bevölkerungszahl den Sonneberger Kreis übertrifft, hinter sich zurückläßt.

Tabelle II.

	Es gab Volksschulkinder		Zunahme %
	1875	1911	
Kreis Sonneberg	6 596	13 593	106,1
Kreis Meiningen	9 243	12 042	30,3
Kreis Hildburghausen	8 376	10 624	26,8
Kreis Saalfeld	8 265	12 455	50,7
Herzgt. Sachsen-Mein.	32 080	48 714	51,9

Die Zahl der Volksschüler im Kreise Sonneberg hat sich also seit 1875 mehr wie verdoppelt; während sie damals die kleinste war, hat sie jetzt alle anderen Kreise überflügelt.

[1]) Regierungsblatt für das Herzogtum Sachsen-Mein. 1912, S. 725.

Dieser Kinderreichtum, der schon jedem Besucher der Gegend aufgefallen ist, erfährt eine interessante Beleuchtung durch die Betrachtung der wirtschaftlichen Struktur des Kreises.

Hier muß zunächst die große Bevölkerungszahl frappieren; denn wir finden keine großen Städte, nur eine Stadt hat über 10 000 Einwohner. Auch ist der Kreis von der Natur nur wenig begünstigt. Im weitaus größten Teil erheben sich die forstreichen Höhen des Thüringer Waldes, der auch an den forstfreien Stellen auf seinem steinübersäten Boden nur die Kartoffel kärglich gedeihen läßt. Lediglich der südöstliche Teil, die Linder Ebene, in deren Mitte sich der einsame Mupperg erhebt, ermöglicht intensive landwirtschaftliche Nutzung. Gerade die Linder Ebene ist aber verhältnismäßig nur dünn besiedelt. Für den übrigen Teil des Kreises bleibt als Nahrungsquelle nur die Industrie. Sie ist es auch, die $^4/_5$ der Erwerbstätigen im Hauptberuf umfaßt und die den ganzen Zuwachs der Bevölkerung aufnimmt. Von 1895—1907 ist der Anteil der Landwirtschaft an der Hauptberufstätigkeit von 17,6 % auf 11,7 % gesunken, der Anteil von Industrie und Handel von 75,4% auf 80,5% gestiegen.

In der industriellen Tätigkeit des Kreises nimmt, wie allgemein bekannt, eine hervorragende Stelle die Hausindustrie ein. Will man hiefür jedoch Zahlen angeben, so ist man einigermaßen in Verlegenheit, wenn man sich der Berufs- und Gewerbezählung bedienen will. In den Vorbemerkungen zur Hausgewerbestatistik für das Herzogtum Sachsen-Meiningen von 1907 [1]) heißt es: »Die Ziffern über das Hausgewerbe sind nicht in dem Maße als genau und zutreffend anzusehen, als dies von den übrigen Ergebnissen der Betriebsstatistik angenommen werden darf.« Diese Bemerkung erscheint noch nicht einmal weitgehend genug, wenn wir einen Blick auf folgende Zahlen werfen:

Tabelle III.

	Hausgewerbetreibende Personen nach den Angaben					
	der Hausgewerbetr.			der Unternehmer		
	m.	w.	zus.	m.	w.	zus.
Herzogt. S.-M. 1895	2836	2105	4 941	[2])	[2])	4022
Herzogt. S.-M. 1907	6268	5165	11 433	1499	2480	3979
Kreis Sonneberg 1907	5165	4458	**9 623**	1018	1005	**2023**

[1]) Statistik des Herzogt. S.-M. Band 12 Nr. 1 S. 14.
[2]) Angabe fehlt.

Wenn die gleichen sozialen Massen, nach zwei verschiedenen Methoden erfaßt, so außerordentlich weit voneinander abweichen, wird man mit Recht sehr skeptisch sein dürfen. So wird man die Angaben der Unternehmer ohne weiteres ausscheiden können; denn die Verleger sind in der Regel gar nicht in der Lage, anzugeben, wieviele Hausgewerbetreibende sie beschäftigen, da sie fast nie wissen, mit wie viel Gehilfen die Hausindustriellen arbeiten und ob die Arbeit nicht noch an andere Hausindustrielle weitergegeben wird. Ferner ist es im Kreise Sonneberg die Regel, daß ein Hausindustrieller für mehrere Kaufleute arbeitet, so daß andrerseits Doppelzählungen unvermeidlich sind. Es muß also diesen Angaben auch das bescheidenste Maß von Zuverlässigkeit fehlen. Aber auch die Zahlen, die auf den Angaben der Hausgewerbetreibenden selbst beruhen, sind sehr unsicher; dies geht in letzter Linie auf die Schwankungen des Sprachgebrauchs in bezug auf die Hausindustrie und auf die Kompliziertheit der Sonneberger Betriebsverhältnisse zurück. Daß sich, wie diese Zahlen angeben, die hausgewerbetreibenden Personen von 1895 bis 1907 um 131,3% vermehrt haben, kann als völlig ausgeschlossen gelten, doch ist anzunehmen, daß nicht die letzten Zahlen zu hoch, sondern jedenfalls die früheren Zahlen zu niedrig sind; es ist zweifellos 1907 besser gelungen, das Hausgewerbe statistisch zu erfassen. Immerhin dürfte die Zahl der Hausindustriellen seit 1895 gewachsen sein, wenn auch kaum sehr beträchtlich; diese Annahme wird auch durch die Kinderarbeitsstatistik gestützt werden. Die beiden ersten der in Tabelle III angeführten Zahlenlinien beziehen sich zwar auf das Herzogtum im ganzen. Was diese Zahlen lehren, gilt jedoch auch ohne weiteres für den Kreis Sonneberg; denn er bildet den weitaus bedeutendsten Hausindustriebezirk, und die kleinen Bezirke der anderen Kreise stehen ganz unter den gleichen Entwicklungsbedingungen wie der Sonneberger Kreis. Wie sehr die Sonneberger Hausindustrie im Herzogtum dominiert, zeigt die dritte Zahlenlinie, die mir Herr Rat Hermann, der Vorstand des statistischen Bureaus in Meiningen, nach den Konzentrationsbögen der Betriebsstatistik von 1907 in dankenswerter Weise übermittelt hat.

Nimmt man diese Zahlen als richtig an (und sie sind eher zu niedrig als zu hoch gegriffen), so wird ersichtlich, wie erheblich der Anteil der Hausindustrie an der Volkswirtschaft des Kreises Sonneberg ist. Es trifft also hier eine bedeutende Hausindustrie und

großer Kinderreichtum zusammen. Wo diese beiden Bedingungen vorhanden sind, da ist für die Kinderarbeit günstiger Boden.

Wie sich die Kinderarbeit in ihrer Gesamtheit hier aufbaut, das sei zuerst an der allgemeinen Kinderberufsstatistik gezeigt, wie sie nach der Erhebung zusammengestellt ist.

Der Terminus »Kinderberuf« mag Staunen erwecken. Ist es nicht das Vorrecht der Jugend, noch keinen Beruf zu haben, oder müßte man nicht, wenn man auch bei Kindern davon reden wollte, den Schulbesuch als ihren Beruf ansehen? Die beiden letzten Berufszählungen sprechen jedenfalls auch bei schulpflichtigen Kindern von Beruf, wenn auch in verschiedener Weise. Während die Berufszählung von 1895 noch von einem Hauptberuf der Kinder gesprochen hatte, setzte die Berufszählung von 1907 fest: »Die Berufstätigkeit noch nicht oder noch schulpflichtiger Kinder gilt als Nebenberuf.« Jedoch findet sich in der Darstellung der Zählungsergebnisse von 1895 die vielsagende Bemerkung: »Auffällig mag noch erscheinen, wenn die Statistik bei Kindern unter 14 Jahren von einer hauptberuflich ausgeübten Erwerbstätigkeit spricht, da doch diese Kinder zum größten Teil noch volksschulpflichtig sind. — Die Haushaltungsvorstände haben eben bei Ausfüllung der Haushaltungsliste bisweilen auf die Erwerbstätigkeit ihrer Kinder ein größeres Gewicht als auf deren Schulbesuch gelegt und erstere als die Hauptbeschäftigung bezeichnet« [1]).

Es wird sich im Laufe unserer Untersuchung zeigen, daß hier nicht selten ähnliche Verhältnisse anzutreffen sind. Es mag also nicht ganz ohne Bedeutung sein, wenn wir, ohne übrigens besonderen Wert auf den Ausdruck zu legen, vorwiegend der Kürze halber, von Kinderberufen sprechen.

Tabelle IV.

	Gesamtschülerzahl	davon waren beschäftigt							
		in der Hausindustrie		mit sonst. gewerbl. Arb.		mit nicht gewerbl. Arb.		im ganzen	
		abs.	rel. %	abs.	rel. %	abs.	rel. %	abs.	rel. %
Bezirk Sonneberg	6892	1794	26,0	480	8,9	1207	15,6	3481	50,5
Bezirk Steinach	4080	2065	50,6	119	3,1	357	8,6	2543	62,3
Bezirk Schalkau	2516	1443	57,4	42	1,6	329	13,1	1814	72,1
Kreis Sonneberg	13 488	5302	39,2	641	4,9	1895	14,0	7838	58,1

[1]) Statistik des Deutschen Reiches. N. F. Band 111 S. 154.

Ueberblicken wir die drei Kategorien der Kinderarbeit, so fällt zunächst ins Auge, daß die hausindustrielle Kinderarbeit eine beherrschende Rolle spielt. Von 13 488 Volksschülern sind 5 302 hausindustriell beschäftigt, also 39,2 %.

Von den drei Schulbezirken, in die der Kreis eingeteilt ist, entfällt auf den größten, den Kreis Sonneberg, mit 26,0% der geringste Prozentsatz, während der an zweiter Stelle stehende Bezirk Steinach mit 50,6% hinter dem kleinsten Bezirk, dem Bezirk Schalkau, der 57,4% aufweist, noch zurücksteht. Die Ursache für diese ungleiche Verteilung läßt sich leicht finden: in den Bezirk Sonneberg fällt die Linder Ebene, wo die Hausindustrie in den Hintergrund tritt. So bedeutend auch schon rein zahlenmäßig die hausindustrielle Kinderarbeit ist, so wäre es doch ein schwerer Irrtum, anzunehmen, daß sie den einzigen wesentlichen Kinderberuf bildet. Daneben kommen alle anderen Arten gewerblicher Tätigkeit in Betracht, wie sie im Kinderschutzgesetze aufgeführt sind. Diese Berufe, vor allem der des Zeitungsjungen, Milchjungen, Laufburschen, sind jedoch besonders in großen Städten anzutreffen und treten daher in unserem Kreise sehr zurück; doch stellt Sonneberg mit seinen Nachbarorten Köppelsdorf und Oberlind immerhin ein stattliches Kontingent von solchen gewerblich beschäftigten Kindern, die nicht der Hausindustrie angehören; infolgedessen treffen im Sonneberger Bezirk auf 100 Schüler 8,9 Schüler der zweiten Kategorie, im Kreis dagegen nur 4,9. Neben diesen Kinderberufen, deren Bedeutung durch das Vorhandensein eines Gesetzes schon eine gewisse Anerkennung gefunden hat, gibt es noch zahlreiche andere, die zurzeit des gesetzlichen Schutzes noch entbehren, trotzdem aber in der einen oder anderen Beziehung von Wichtigkeit sind. Unter diese Kategorie fällt besonders die Landwirtschaft und der Gesindedienst; ferner wurden hier einbezogen das Sammeln von Holz, Laub und Gras, das Beerensuchen, weiterhin das Tragen von Geschwistern und das Essentragen. Auch die letzte Kategorie ist im Sonneberger Bezirk mit 15,6% am stärksten vertreten. Jedoch ist damit der Prozentsatz zweifellos noch zu gering angegeben, da die landwirtschaftliche Arbeit der Kinder nicht voll erfaßt ist. Einige Lehrer machen die Anmerkung, daß während der Erntezeit fast alle Kinder beschäftigt seien, ohne dafür genaue Nachweise zu geben. Dies dürfte vor allem für die landwirtschaftliche

Gegend des Sonneberger Bezirks zutreffen, so daß hier und damit für den ganzen Kreis die Zahl der dritten Kategorie als Mindestzahl anzusehen ist. Immerhin ergibt sich auch schon, wenn man die angegebenen Zahlen zugrunde legt, daß bei der Gesamtberufsstatistik die Spannung zwischen den drei Bezirken, die in der hausindustriellen Kategorie sehr beträchtlich ist, sich wesentlich vermindert, und der Prozentsatz der Beschäftigten sich dem Mittelwert von 58,1% annähert.

Bei dieser Zusammenstellung ist jedes Kind nur einmal gezählt worden, und zwar so, daß bei Kindern mit mehreren Berufen nur die hausindustrielle Tätigkeit, und wo diese fehlte, die sonstige gewerbliche Tätigkeit gezählt wurde. Dabei sind sonach nicht nur die Details der einzelnen Berufe verloren gegangen, sondern es ist dabei auch die Fiktion aufgestellt, daß jedes Kind nur einen Beruf ausübt. Die folgende Tabelle gibt die Zahlen für die einzelnen Tätigkeiten besonders, wobei jede Tätigkeit so oft registriert ist, als sie vorkommt. Dabei wird sich zeigen, wie sehr die Summe dieser Zahlen die unter Vermeidung von Doppelzählungen gewonnenen übertrifft, d. h. wie häufig sich eine mehrfache Beschäftigung unter den Kindern findet.

Die hausindustrielle Tätigkeit wird zum Gegenstand eingehender Spezialisierung gemacht werden. Es seien im folgenden daher nur die sonstigen gewerblichen Berufe und sodann die nicht gewerblichen Tätigkeiten zahlenmäßig angegeben und mit kurzen Bemerkungen versehen.

Tabelle V a.

Gewerbliche Arbeiten.

Liefern	924
Austragen	231
Botengänge	118
Beschäftigung in Wirtschaften	44
Beschäftigung im Handwerk	36
Beschäftigung im Handel	26
Im ganzen	1379

Tabelle V b.

Nichtgewerbliche Arbeiten.

Landwirtschaftliche Arbeiten	1665
Holz-, Laubholen, Beerensuchen	1043
Geschwistertragen	831
Essentragen	756
Aufwartung	175
Im ganzen	4470

In der Gruppe der gewerblichen Arbeiten spielt die größte Rolle das Liefern, d. h. das Austragen der in der Hausindustrie hergestellten Produkte zum Verleger. Diese Tätigkeit ist seit der am 1. April 1910 erfolgten Eröffnung der Eisenbahnstrecke Sonneberg-Eisfeld für den Bezirk Schalkau wesentlich erleichtert worden. Die übrigen gewerblichen Tätigkeiten sind von geringerer numerischer Bedeutung und zeigen nur, daß es nicht lohnt, auch diese Tätigkeiten hier zum Gegenstand eingehender Erörterungen zu machen, da das Material zu gering ist. Die Gesamtzahl zeigt, daß die Berufe der zweiten Kategorie mehr als doppelt so oft ausgeübt werden als die Tabelle IV, die Doppelzählungen vermeidet, ausweist.

Die Spezialisierung der dritten Kategorie zeigt die große zahlenmäßige Bedeutung der land- und forstwirtschaftlichen Kinderarbeit. Das Sammeln von Streu, Laub, Gras und das Suchen von Beeren ist zwar keine direkte erwerbsmäßige Tätigkeit, aber ebenso wie das Geschwistertragen und das Essentragen eine ökonomische Arbeit insofern, als sie Mehrausgaben erspart und die Arbeitskraft der Eltern für die Erwerbsarbeit frei macht. An Intensität werden sie weit übertroffen von den im Gesindedienst, mit Aufwartung beschäftigten Kindern, unter denen sich übrigens auch acht Knaben befinden. Diese Art der Tätigkeit beschränkt sich im wesentlichen auf die größeren Orte Sonneberg, Steinach, Lauscha. Auch das Essentragen ist durch die Vorschriften des Gesetzes nicht getroffen. Es könnte zwar mit dem Austragen von Waren auf eine Stufe gestellt werden, es fehlt jedoch das Merkmal der Ausführung in einem gewerblichen Betriebe. Es findet sich übrigens nicht in der Hausindustrie, sondern nur da, wo der Vater in der Fabrik oder auf dem Bruch arbeitet.

Das Tragen von Geschwistern war deshalb als ein besonderer Kinderberuf zu verzeichnen, weil es auf eine besondere Art und in ausgedehntem Maße geschieht. Den Kindern, auch Knaben, und auch vielen unter 10 Jahren, werden ihre kleinen Geschwister mit einem Tuch auf den Rücken gebunden, damit die Eltern bei der Arbeit nicht gestört werden. Werden die Kinder auf den Arm genommen, so ist die Belastung für die jugendlichen Träger noch dazu einseitig; nach der Aussage von Aerzten wird dadurch die Entstehung von Rückgratverkrümmungen begünstigt.

Soweit das über all diese Berufe vorliegende Material zu Bedenken sozialpolitischer Natur Anlaß gibt, ist hier nicht der Ort, darauf einzugehen. Es sollte hier nur gezeigt werden, wie zahlreich und wie mannigfach im Kreise Sonneberg die Tätigkeiten der Kinder sind, die direkt oder indirekt ökonomischen Zwecken dienen. Einen besonderen Akzent wird diese Darstellung erhalten, wenn wir uns jetzt noch der mehrfachen Tätigkeit der gewerblich beschäftigten Kinder zuwenden.

Tabelle VI.

	Von den gewerblich tätigen Kindern sind beschäftigt					Von 100 gewerbl. beschäftigten Kindern sind mehrfach beschäftigt
	2fach	3fach	4fach	5fach	mehrfach im ganzen	
Bezirk Sonneberg	589	163	46	2	800	35,2
Bezirk Steinach	524	105	15	—	644	29,5
Bezirk Schalkau	477	72	5	—	554	37,3
Kreis Sonneberg	1590	340	66	2	1998	33,6

Von den 5 943 gewerblich beschäftigten Kindern sind 1 998 in mehrfacher Weise beschäftigt, also ein Drittel. Der größte Teil von ihnen, nämlich 1 590 Kinder, hat zwei verschiedene Beschäftigungen. Von einer Zusammenstellung der verschiedenen Berufe, die jeweils zusammen ausgeübt werden, ist abgesehen worden. Die Möglichkeit, hier zu kombinieren, ist unendlich, aber der Erkenntniswert erscheint im Vergleich zur aufzuwendenden Mühe sehr gering. Es läßt sich jedoch auch ohne zahlenmäßige Feststellungen in dieser Hinsicht einiges aussagen. Fälle von mehrfacher Beschäftigung in der Hausindustrie sind naturgemäß sehr selten. Dagegen findet sich sehr häufig die Kombination von hausindustrieller Arbeit mit Liefern und weiterhin mit landwirtschaftlicher Arbeit. Jedenfalls zeigen diese Zahlen, daß die gewerbliche Tätigkeit bei etwa einem Drittel der Kinder nicht die einzige Berufstätigkeit bildet, sondern daß noch weitere Leistungen im direkten oder indirekten Dienste wirtschaftlicher Interessen von ihnen gefordert werden, was besonders später für die Beurteilung der Arbeitszeit von Belang ist. Allerdings wäre es verkehrt, daraus voreilige Schlüsse zu ziehen und unter den heutigen Verhältnissen jede Doppelbeschäftigung von vornherein zu verdammen, wie es der Deutsche Lehrerverein in seinem Beschlusse von 1898 getan hat [1]). Denn

[1]) Abgedruckt bei: Agahd und von Schulz, Gesetz betr. Kinderarbeit in

wie schon gelegentlich der Erhebung über die Lohnbeschäftigung von Kindern in Landwirtschaft und Gesindedienst von verschiedenen Schulorten berichtet wurde, bildet nicht selten die landwirtschaftliche Arbeit »ein heilsames Gegengewicht gegen die schädigenden Einflüsse der Hausindustrie«. Daraus ist freilich kein Argument zugunsten der landwirtschaftlichen Kinderarbeit an sich abzuleiten; sie hat ihre Schattenseiten ebensowohl wie die gewerbliche Arbeit. Aber in den Industriedörfern ist für die Kinder der Aufenthalt in der freien Luft allein schon eine Erholung, und übermäßige Anstrengung kommt infolge der minimalen Ausdehnung der landwirtschaftlichen Betriebe wohl kaum in Frage.

Nach diesem Ueberblick über die Gesamtheit der Kinderberufe wenden wir uns nunmehr unserem eigentlichen Felde, der Kinderarbeit in der Hausindustrie, zu.

3. Kapitel.

Die Kinderarbeit in der Hausindustrie im besonderen.

a) Art der Tätigkeit.

Unterscheidet man mit Sombart bei der Hausindustrie einen älteren ländlichen Typus (Beispiel: Weberei) und einen modernen großstädtischen (Beispiel: Konfektion), so ist die Spielwarenindustrie wie die verwandten Industrien des Meininger Oberlandes der ersten Gruppe zuzuzählen. Wirtschaftsgeschichtliche Studien von Sax und neuerdings von Dressel [1]) haben uns gezeigt, wie diese Hausindustrien, aus Nebenbeschäftigungen des Landvolks entstanden, sich durch allerlei Wandlungen bis in die neueste Zeit entwickelt haben. Seit Sax sind die sozialökonomischen Verhältnisse vor allem der Spielwarenhausindustrie Gegenstand wiederholter Darstellungen und lebhafter Kontroversen gewesen. Auf Stillichs scharf pointierte und oft generalisierende Anklageschrift folgte im Auftrag der Sonneberger Handelskammer die Arbeit von Rausch [2]), die sich aber

gewerblichen Betrieben, Schriften der Gesellschaft für soziale Reform, 2. Aufl. 1905, S. 369.

[1]) Dr. Hans Dressel: Die Entwicklung von Handel und Industrie in Sonneberg. Gotha 1909.

[2]) Dr. Ernst Rausch: Die Sonneberger Spielwaren-Industrie und die verwandten Industrien der Griffel- und Glasfabrikation unter besonderer Berücksichtigung der Verhältnisse in der Hausindustrie. Berlin 1901.

mehr in der sozialpolitischen Beurteilung als in der Feststellung der Tatsachen von Stillich unterscheidet. In diesem Streit Stellung zu nehmen oder in weiter zu führen, dazu liegt ihn der gegenwärtigen Arbeit kein Anlaß vor. Denn hier soll nur ein kleiner Ausschnitt aus dem großen Gebiet der Hausindustrie beleuchtet werden: die Kinderarbeit. Dabei werden allerdings auch Schlaglichter auf manche andere Seite und sogar in den Kern des Hausindustrieproblems fallen.

Notwendig erscheint es jedoch auch für die Zwecke dieser Arbeit, zu umschreiben, was unter »Hausindustrie« verstanden werden soll. Denn über die Fassung dieses Begriffes haben auch all die früheren Schriften so wenig wie andere theoretische Arbeiten endgültige Klarheit gebracht. So herrscht Meinungsverschiedenheit in der Frage, ob die selbständigen Kleinfabrikanten, Täuflingsmacher, Bossierer, die verkaufsfertige Ware an den Verleger liefern, noch zur Hausindustrie zu zählen seien. Während Dressel [1]) meint, solche Fabrikanten stünden über der Hausindustrie, rechnet Weyermann [2]) unter ausführlicher Begründung das Kaufsystem zur Hausindustrie, wofern der Kleinfabrikant in überwiegendem Maße an Kaufleute, nicht aber an das konsumierende Publikum selbst seine Produkte absetzt. Zu einer begrifflichen Durchdringung der Hausindustrie auf Grund sorgfältiger statistischer Erhebungen wäre gerade der Kreis Sonneberg ein sehr geeignetes Untersuchungsfeld, da sich hier auf leicht übersehbarem Raum die Hausindustrie in einer Fülle von Erscheinungsformen zeigt, in den feinsten Uebergängen von einer Form zur andern und von der Hausindustrie zur Fabrik und zum Handwerk. Für unsere Zwecke freilich genügt ein mehr schematisches Vorgehen. Wir wollen das Wort »Hausindustrie« im weitesten Sinne verstehen und darunter alles zusammenfassen, was man sonst unter den vielfältigen und meist unklaren Begriffen Hausgewerbe, Hausarbeit, Heimindustrie, Heimarbeit bezeichnet. Der Unterschied vom Handwerk liegt dann darin, daß die Hausindustrie an Verleger, Kaufleute, das Handwerk dagegen an die Konsumenten direkt absetzt. Nach der Fabrik hin sind die Uebergänge ganz unmerklich; nennen sich doch auch die Hausindustriellen, die direkt an

[1]) A. a. O. S. 102.

[2]) Das Verlagssystem der Lauschaer Glaswaren-Industrie und seine Reformierung. Leipzig 1902. S. 17.

Verleger liefern, stolz »Fabrikanten«. Sie fallen jedoch erst dann aus der Hausindustrie heraus, wenn sie ihren Gehilfen als höhere soziale Schicht gegenüberstehen und, was damit zusammenzufallen pflegt, am technischen Arbeitsprozeß nicht mehr oder nur unwesentlich teilnehmen. Soll eine feste Abgrenzung nach dieser Seite geschaffen werden, so muß das Moment der Größe den Ausschlag geben. Mit Ehrenberg [1]) ist dort Hausindustrie anzunehmen, wo der Kleinfabrikant weniger als 10 fremde Arbeitskräfte beschäftigt. Damit sind zugleich die Betriebe umschrieben, auf die das Kinderarbeitsverbot der Gewerbeordnung [2]) keine Anwendung findet, die somit in den Bereich des Kinderschutzgesetzes fallen. Und wenn es noch eines Beweises bedurft hätte, daß auch die selbständigen Täuflingsmacher zur Hausindustrie gezählt werden müssen, so liegt er eben darin, daß auch hier Kinderarbeit vorkommt und das Kinderschutzgesetz Anwendung findet. Denn wo wir in Werkstättenbetrieben Kinderarbeit in erheblichem Maße antreffen, da haben wir es regelmäßig mit Hausindustrie zu tun. Die Kinderarbeit wird geradezu zu einem, wenn auch akzidentiellen, Begriffsmerkmal der Hausindustrie.

Wie verteilt sich nun diese Kinderarbeit auf die einzelnen Schulorte und Bezirke unseres Kreises?

Spalte 1 der Tabelle VII zeigt die Gesamtzahl der Schüler in den einzelnen Schulorten, Spalte 2 die absolute Zahl und Spalte 3 die Verhältniszahl der hausindustriell tätigen Schulkinder. Der volkreichste Bezirk, der Bezirk Sonneberg, beschäftigt relativ am wenigsten Kinder in der Hausindustrie, nämlich nur 26%. Er steht daher auch, obwohl er mehr als die Hälfte aller Schulkinder des Kreises umfaßt, in der Zahl der hausindustriell tätigen Kinder hinter dem Bezirk Steinach zurück, der 50,6 %, also die Hälfte der Schulkinder als beschäftigt aufweist. Die größte relative Zahl zeigt aber der Bezirk Schalkau mit 57,4 %, der in der absoluten Zahl an letzter Stelle steht. Nun wäre es freilich voreilig, die Prozentzahlen der Kinderbeschäftigung, wie man wohl oft getan hat, als Gradmesser der Bedenklichkeit zu nehmen. Es kann sehr wohl eine geringere Prozentzahl schlim-

[1]) A. a. O. S. 227.

[2]) Gemäß § 134 i der Novelle zur Gewerbeordnung vom 28. Dez. 1908, die das Wort »Fabrik« durch »Betriebe mit mindestens 10 Arbeitern« ersetzte.

Tabelle VII. Bezirk Sonneberg.

Schulort	Gesamtschülerzahl	davon hausindustriell beschäftigt	
		abs.	rel. %
Neufang	246	159	68,6
Heinersdorf	289	178	61,6
Neuenbau	110	66	60,0
Oberlind	604	255	42,2
Steinbach	127	50	39,3
Mürschnitz	66	23	34,8
Köppelsdorf	393	119	30,3
Jagdshof	83	27	32,5
Bettelhecken	165	53	31,5
Hönbach	108	34	32,1
Mupperg	155	43	27,7
Judenbach	410	107	26,1
Sonneberg	2557	500	19,3
Hüttensteinach	176	34	19,3
Föritz	128	24	18,7
Hüttengrund	117	20	17,1
Rotheul	70	11	15,7
Malmerz	127	18	14,1
Schwärzdorf	97	13	13,3
Sichelreuth	78	10	12,8
Unterlind	63	8	12,7
Heubisch	87	8	9,2
Schierschnitz	75	5	6,7
Lindenberg	83	5	6,0
Neuhaus	346	20	5,8
Gefell	111	4	3,6
Mönchsberg	21	—	—
Bezirk Sonneberg	6892	1794	26,0

Bezirk Steinach.

Steinheid	423	329	77,8
Ernstthal	204	148	72,5
Haselbach	218	127	58,2
Igelshieb	217	115	52,9
Steinach	1659	789	47,7
Eschenthal	64	28	43,7
Siegmundsburg	89	38	42,7
Lauscha	1160	473	40,8
Limbach	46	18	39,1
Bezirk Steinach	4080	2065	50,6

Bezirk Schalkau.

Schulort	Gesamtschülerzahl	davon hausindustriell beschäftigt	
		abs.	rel. %
Effelder	276	203	73,5
Truckenthal	92	66	71,7
Meschenbach	44	28	63,6
Schichtshöhn	74	47	63,5
Rauenstein	387	245	63,3
Forschengereuth	111	69	62,2
Hämmern	335	194	57,9
Rückerswind	28	16	57,8
Schalkau	400	226	56,5
Bachfeld	99	54	54,5
Rabenäussig	79	43	54,4
Theuern	124	63	50,8
Almerswind	67	33	49,2
Grümpen	87	42	48,2
Mengersgereuth	217	93	42,8
Seltendorf	55	17	30,9
Truckendorf	41	4	9,7
Bezirk Schalkau	2516	1443	57,4

mere Zustände in sich bergen als eine hohe; es bedarf daher die verschiedene Höhe der relativen Zahlen einer Erläuterung. Die vergleichsweise geringe Beschäftigungsziffer des Sonneberger Bezirks rührt nicht etwa daher, daß die Hausindustrie hier auf die Hilfe der Kinderarbeit keinen Anspruch machte. Es liegt vielmehr hier der landwirtschaftliche Bezirk der Linder Ebene, wo im Jahre 1898 die Hausindustrie überhaupt noch nicht Fuß gefaßt hatte. Inzwischen hat sie sich, wenn auch meist in ganz geringem Maße, in allen Orten der Ebene festgesetzt; in dem früher rein landwirtschaftlichen Orte Mupperg sind sogar 27,7% der Schüler hausindustriell tätig. Ueberhaupt ist im ganzen Kreis nur ein Schulort ganz ohne hausindustrielle Kinderarbeit, nämlich der kleinste, der nur 21 Schüler zählende Ort Mönchsberg; aber auch hier waren 1908 und auch bei der letzten Zählung 1911 einige Kinder hausindustriell tätig. Neben der Landwirtschaft tragen die im Bezirk Sonneberg besonders zahlreichen Fabriken, vor allem die Porzellanfabriken, dazu bei, die Hausindustrie mehr in den Hintergrund treten zu lassen. Trotzdem mag es noch auffällig erscheinen, daß die Stadt Sonneberg nur einen Prozentsatz von 19,3 aufweist. Hier kommt noch hinzu, daß in einer Stadt von 18 000 Einwohnern, die der Sitz vieler Behörden und eines weit ausgedehnten Handels ist, naturgemäß

eine große Anzahl bürgerlicher und mittelständlerischer Existenzen lebt, die auf die Kinderarbeit nicht angewiesen sind. Ferner aber bieten sich gerade in den größeren Orten für Kinder andere Arbeitsgelegenheiten, die lohnender sind als die Hausindustrie. Die Jungen übernehmen Botengänge, tragen Milch, Brot, Zeitungen aus, die Mädchen nehmen häufig eine Aufwartung.

In den Bezirken Steinach und Schalkau ist die Landwirtschaft ganz unwesentlich, wodurch die Hausindustrie und mit ihr die hausindustrielle Kinderarbeit in die Höhe schnellt; die übrigens nicht sehr erhebliche Differenz, die zwischen der Prozentzahl beider Bezirke besteht, dürfte sich dadurch erklären, das der Steinacher Bezirk die beiden nach Sonneberg größten Orte umfaßt. Es sind also hier, wenn auch in geringerem Maße, die gleichen Momente wie bei Sonneberg wirksam, um den Anteil der hausindustriellen Kinderarbeit etwas herabzumindern.

Es läßt sich also in der geographischen Verteilung zeigen, wie die hausindustrielle Kinderarbeit der Hausindustrie überallhin auf dem Fuße folgt. Welche Rolle spielt nun die Kinderarbeit in der Hausindustrie? Diese Frage soll zunächst, soweit möglich, zahlenmäßig behandelt werden; dann wird zu beschreiben sein, wie sich die Kinderarbeit dem Produktionsprozeß eingliedert, welche technischen Verrichtungen ihr zufallen und unter welchen Bedingungen sie geleistet wird.

Stellen wir die Zahlen der Hausgewerbestatistik von 1907 mit den Resultaten unserer Erhebung zusammen, so ergibt sich folgendes Bild:

Tabelle VIII.

Es waren in der Hausindustrie des Kreises Sonneberg beschäftigt

		männl.	weibl.	zusammen
1907	Erwachsene	5165	4458	9623
1910	Kinder	2780	2522	5302

Die Kinderarbeit bringt also, rein numerisch betrachtet, einen sehr bedeutenden Zuschuß zur Hausindustriestatistik, deren Zahlen dadurch um mehr als die Hälfte steigen. Allerdings dürfen auch diese Zahlen nicht allzu gläubig hingenommen werden. Obwohl die Betriebsstatistik 1907, wie schon betont, die Hausindustrie erheblich besser erfaßt hat wie 1895, dürfte die Zahl immer noch zu tief gegriffen sein. Dagegen werden bei der Kinderarbeitserhebung wohl nur wenige Kinder die haus-

industrielle Beschäftigung ganz verschwiegen haben, so daß die Zahl 5 302 annähernd richtig sein wird. Natürlich sind die Leistungen der Kinderarbeit nicht mit dem gleichen Maßstabe zu messen wie die der Erwachsenen, zumal wir ein sehr geringes Arbeitsminimum als Richtschnur für die Erhebung angegeben haben; doch erhöht sich die Zahl der Kinder noch durch Hinzurechnung der vorschulpflichtigen Kinder, die, wie später zu zeigen sein wird, keineswegs ganz vernachlässigt werden dürfen, wenn es sich um die Feststellung handelt, wieviel Personen überhaupt an der hausindustriellen Arbeit beteiligt sind.

Sehr große Hindernisse stellen sich in den Weg, wenn es gilt, den Anteil der Erwachsenen und der Kinder in den einzelnen Zweigen der Hausindustrie zu vergleichen. Nicht als ob es hierüber an Material fehlte; aber es lassen sich die beiden nach verschiedenen Gesichtspunkten gewonnenen Zahlengruppen nicht in fruchtbarer Weise auf einen gemeinsamen Nenner bringen. Das Schema der Betriebsstatistik ist hier besonders nichtssagend; es ermöglicht zwar eine Ausscheidung der Spielwarenindustrie, teilt diese aber nur nach dem Material ein. Dadurch geht nicht nur alle Anschaulichkeit verloren, sondern es sind auch bei den Spielwaren, die aus verschiedenen Materialien bestehen, Zweifel möglich, zu welcher Gewerbeart sie gezählt worden sind; vor allem machen hier die Teilarbeiter Schwierigkeiten, die keine Spielwaren, sondern nur Spielwarenteile herstellen. Aber freilich hat hier die Statistik bei der unübersehbaren Mannigfaltigkeit dieser Industrie einen besonders schweren Stand. Zählen doch einzelne Musterzimmer in Sonneberg heute 15 000—18 000 verschiedene Artikel [1]). Wie kann da für jeden Artikel eine zweifelsfreie Klassifizierung gefunden werden? Wir müssen uns also damit begnügen, die hausindustriellen Kinderberufe für sich zu untersuchen.

Die Kinderarbeitserhebung von 1910 würde an sich eine ganz detaillierte Darstellung ermöglichen. Sie fragte nach der Art der Tätigkeit, legte also den Nachdruck auf die technische Seite der Arbeit, nicht auf das Material oder den Produktionszweig, in dem das Kind beschäftigt ist. So ergab sich eine unendliche Fülle von Angaben, ein schier undurchdringliches Detail.

[1]) Nach dem Handelskammerbericht von 1911 S. 10. Dressel a. a. O. S. 91, gibt sogar an, daß das Musterzimmer eines Sonneberger Kaufmanns heute 20—25 000 verschiedene Artikel enthält.

Die Sprache hat nicht Worte genug, um alle die verschiedenen Tätigkeiten gesondert wiederzugeben. So kehren manche Worte bei den verschiedensten Tätigkeiten wieder; man spricht von »Abschneiden« bei der Papiermaché-Drückerei, in der Glas- und in der Puppenkleidchenindustrie. Bei der enormen Mannigfaltigkeit des Resultats erübrigt es sich, hier vollständig sein zu wollen; einmal, weil es sich in vielen Fällen nur um ganz geringe Zahlen handelt, und dann, weil viele Angaben unverständlich wären ohne eine unverhältnismäßig ausführliche Beschreibung und Erklärung. Von den wichtigsten hausindustriellen Kinderberufen mag die folgende Tabelle ein Bild geben.

Tabelle IX.

Die hausindustriellen Kinderberufe.

Berufsart	Kinder im ganzen	davon weibl.	männl. und weibl. unter 10 Jahren	
			abs.	rel. %
Drücken von Papiermachéwaren	272	115	52	19,1
Abschneiden von Papiermachéwaren	453	243	198	43,7
Dockenstopfen	57	27	18	33,5
Nähen von Puppenkleidern	271	161	66	24,4
Abschneiden von Puppenkleidern	573	299	264	44,3
Tressieren	202	126	68	33,7
Frisieren	97	53	37	38,1
Augeneinsetzen	44	14	13	29,5
Puppenschuhe machen	203	95	67	33,0
Puppen fertigmachen	283	107	76	26,9
Puppengelenke putzen	115	37	30	26,1
Balg machen	77	24	19	24,7
Masken auflegen oder malen	77	40	21	27,3
Fastnachtsartikel machen	50	25	17	34,0
Schiffe machen	91	35	19	20,9
Holzspielwaren machen	182	74	69	37,9
Griffelkasten machen	136	69	49	36,0
Farbkasten machen	78	43	18	23,1
Griffel papieren	208	106	82	39,4
Karton machen	40	15	12	30,0
Porzellan malen	54	26	7	13,0
Porzellan abputzen	101	48	46	45,5
Christbaumschmuck blasen	41	1	2	4,9
Christbaumschmuck fertigmachen	353	186	141	39,9
Glasaugen blasen	66	14	13	19,7
Glasaugen abschneiden	60	19	20	33,3
Perlen blasen	29	4	2	6,9
Perlen abschneiden, anreihen	374	178	149	39,8
Hütchen durchstecken	71	28	36	50,7
Summa	4658	2212	1753	37,6

In der Tabelle IX sind nur die Kinder gezählt, die an der Produktion beteiligt sind, also solche, die nur mit Liefern oder Holen von Material beschäftigt werden, weggelassen; auch sind bei mehrfacher Beschäftigung Doppelzählungen durchaus vermieden. Die einzelnen technischen Verrichtungen sind, soweit sie in der gleichen Werkstätte vorgenommen zu werden pflegen, im allgemeinen in der Tabelle nicht unterschieden; nur da, wo die Unterscheidung ein besonderes Interesse beanspruchen konnte, vor allem in der Papiermaché- und Glasindustrie. In diesen Fällen wurden Doppelzählungen dadurch vermieden, daß da, wo beide Tätigkeiten bei einem Kind sich fanden, nur die seltenere Art, also in der Papiermachéindustrie nur das Drücken, nicht das Abschneiden, gezählt wurde. Die Tabelle zählt nur die wichtigsten Berufe auf; von 5 302 Kindern sind nur 4 658 in ihrer Berufstätigkeit dargestellt. Die übrigen 644 gehören zum Teil unbedeutenden Berufen, meist der Spielwarenindustrie an, zum Teil ließ sich ihre Zugehörigkeit nach den Angaben nicht zweifelsfrei feststellen. Soweit aber die Tabelle Angaben enthält, sind sie als zuverlässig anzusehen, da hier ein Grund zu unwahren Angaben nicht vorlag. An den hauptsächlichen Industriegruppen werden wir nun zu zeigen suchen, welche Rolle die Kinderarbeit jeweils einnimmt; Geschlecht und Alter der Kinder in den einzelnen Berufen wird im nächsten Kapitel zu würdigen sein, hier soll dies Moment nur kurz gestreift werden.

In der vielfältigen und in ihren Mustern unruhig wechselnden Spielwarenindustrie bildet den bedeutendsten und beständigsten Zweig die berühmte Sonneberger Puppenindustrie. Doch herrscht auch hier die größte Mannigfaltigkeit; um nur die Puppenkörper zu erwähnen, so werden sie sowohl aus Papiermaché als auch aus geweichter Pappe in Schwefelformen gedrückt, sie werden aus Leder- oder Shirtingbälgen hergestellt, die mit Sägmehl oder Holzwolle gestopft werden, sie werden aus Holz geschnitzt, sie werden neuerdings auch aus trockener Pappe gestanzt und aus einer papiermachéähnlichen, aber flüssigen Masse gegossen. Kaum eine Puppe aber kommt auf den Markt, die nicht in der Hausindustrie, wenn nicht ganz, so doch zu einem großen Teile hergestellt ist; und all diese Hausindustrien bedienen sich der Kinderhände zu ihrer Arbeit.

Sieht man eine schmucke Sonneberger Puppe in der Aus-

lage eines Ladens, so scheint sie ein so künstliches Gebilde, daß man zweifelt, ob Kinder bei ihrer Fabrikation mitwirken können. Diese Mitwirkung wird auch erst ermöglicht durch ein System vielfacher Arbeitsteilung, die in ihrer kunstvollen Verschlungenheit von dem überlegenen Geiste eines genialen Organisators ersonnen zu sein scheint, tatsächlich jedoch als natürliches Produkt einer historischen Entwicklung erwachsen ist. Ein Beispiel möge veranschaulichen, wie dieser Organismus funktioniert.

Ein Kaufmann hat von einem ausländischen Kunden einen Auftrag auf Lieferung gekleideter Puppen erhalten. Er kann sich nun an eine Puppenfabrik (besser Puppenmanufaktur genannt) wenden, die wenigstens in den letzten Stadien der Fabrikation die Hausindustrie ablöst. Er kann aber auch den Auftrag einem kleinen Bossierer übergeben, der als Hausindustrieller zu charakterisieren ist. Dieser Kleinfabrikant beginnt nun nicht gleich mit der Fabrikation, sondern er wandelt sich zunächst in einen kleinen Verleger um und gibt Aufträge an Teilarbeiter weiter. Einem Papiermachédrücker in Heinersdorf gibt er die nötigen Schwefelformen und bestellt die Puppenkörper und Arme und Beine. Soll es eine Gelenkpuppe werden, so erhält ein Schnitzer im Hinterland, etwa in Forschengereuth, den Auftrag, Oberarme, Oberschenkel und Kugelgelenke aus Holz zu schnitzen. Eine Porzellanfabrik liefert ihm die Puppenköpfe, die er gleich zum Augeneinsetzer bringen läßt. Dieser, obwohl selbst hausindustrieller Teilarbeiter, bezieht wiederum selbständig die Puppenaugen von einem (auch hausindustriellen) Glasbläser in Lauscha. Kaum ist der Puppenkopf zum Bossierer geliefert, so kommt er wieder fort zur »Friseurin«, die an Stelle der fehlenden Schädelwölbung dem Kopf ein Stück Pappe aufklebt und darauf die Mohairfrisur anleimt. Nunmehr sind die Elemente der Puppe beisammen und die eigentliche Arbeit des Bossierers beginnt: das Fertigmachen. Er streicht die Puppenglieder mit Fleischfarbe an, läßt sie trocknen und überzieht sie mit Mattlack; dann hängt er alle Teile mit Gummischnüren oder Drähten zusammen, so daß die Puppe im Rohbau fertig vor ihm steht. Die Bekleidung ist dann Sache der Frauen, die hiezu wohl auch die Hilfe von Außenarbeiterinnen in Anspruch nehmen. Durch diese stark differenzierte Organisation, der, wie schon angedeutet, zum Teil auch eine geographische Abgrenzung der einzelnen Berufe parallel geht, wird der ganze Arbeitsprozeß

in eine große Reihe von Teilfunktionen zerlegt, von denen jede so einfach ist, daß auch Kinder dabei willkommene Helfer sind.

Unter den Kinderberufen, die von besonderem Interesse sind, hat von jeher eine Rolle gespielt die Papiermaché-Drückerei, die vor allem in Heinersdorf und im Schalkauer Hinterland, hauptsächlich in Effelder, betrieben wird. Spielsachen verschiedenster Art, auch Hasen für Osterartikel, werden aus diesem Material gefertigt, vor allem aber Puppenglieder: Körper, Arme, Beine und Hände, in ganz geringem Maße auch noch Köpfe.

Zunächst hat der Drücker sein Rohmaterial herzustellen, die Papiermachémasse. Zu diesem Zwecke wird »Masse«, d. i. fein gemahlener Sand, der hauptsächlich aus Ton, Quarz und Feldspat besteht, gemischt mit Pappe, die im Wasser aufgeweicht ist, Holzmehl und Schwarzmehl. Diese verschiedenartigen Bestandteile werden zunächst meist mit den Füßen in einem Schaff, dann mit den Händen am Arbeitstisch tüchtig durchgewalkt, bis sie eine homogene Masse bilden. Dann erst kann der Drücker sein Werk beginnen. Dazu bedient er sich der Schwefelformen, die ihm der Verleger oder der Fabrikant geliefert hat. Jede Form zerfällt in zwei sich ergänzende Teile, die in Vertiefungen das Negativ des herzustellenden Gegenstandes darstellen. In die Vertiefungen legt nun der Drücker eine Schicht der Papiermachémasse und drückt dann die beiden Formen fest zusammen. Damit die Masse nicht festklebt, sind die Formen vorher mit Leinöl, oder auch, immer noch, mit Petroleum bestrichen worden. Nach wenigen Momenten nimmt er die Form vorsichtig auseinander und hat nun den gedrückten Gegenstand, etwa einen Puppenarm, der noch feucht und gegen Druck empfindlich ist.

Ist eine größere Masse solcher Arme gedrückt, so werden sie auf einem großen Brett an den Ofen zum Trocknen gestellt. Im Sommer läßt man sie wohl auch vor dem Hause in der Sonne trocknen. Ist die Feuchtigkeit entwichen, so sind die Arme fest und nicht mehr aus der Form zu bringen. Sie haben aber noch einen Fehler: da, wo die beiden Armhälften aneinander gepreßt worden sind, hat sich ein Rand gebildet. Der Beseitigung dieses Fehlers gilt die letzte Arbeit, das Abschneiden. Man stemmt dabei den Puppenarm gegen die Brust und schneidet mit einem scharfen Messer alle hervorstehenden Unebenheiten ab. Han-

delt es sich um feine Sorten, so wird noch der Gegenstand »geschachtelt«, d. h. mit Sandpapier geglättet.

Die Vorbereitungsarbeiten, das Durchwalken des Teigs, erfordern so viel Kraft, daß Kinder hiefür nicht in Betracht kommen. Auch das Drücken ist mit Anstrengung verbunden, sowohl das Eindrücken der Lappen in die Form, als auch das Zusammenpressen der Formen. Trotzdem sind auch Kinder, namentlich ältere, damit beschäftigt. Sie sind vor allem dann hiezu geeignet, wenn es sich um kleinere Gegenstände handelt, etwa Puppenhände bei den sogenannten Doppelgelenkpuppen, die auch im Handgelenk frei beweglich sein sollen. Hier sind die kleinen Finger eher imstande, das Material den Runzeln der Formen einzupressen als große ungefüge Hände. Die Arbeit, die aber ganz überwiegend den Kindern zufällt, ist das Abschneiden. Wo überhaupt Kinder vorhanden sind, gilt es als selbstverständlich, daß sie das »Abputzen« übernehmen.

Das technische Verfahren macht es begreiflich, daß der Arbeitsraum wie auch Hände und Kleider der Arbeiter fast nirgends rein gehalten werden. Weit einschneidender jedoch als die Unsauberkeit sind die gesundheitlichen Schädigungen, die das Drücken mit sich bringt. Beim Trocknen der gedrückten Waren steigen nämlich Dünste auf, die sich mit dem Petroleumgeruch und den menschlichen Ausdünstungen zu einer Atmosphäre verbinden, die nicht nur höchst widerlich, sondern auch vor allem der Lunge sehr gefährlich ist. Nimmt man noch dazu, daß in Heinersdorf [1]) von 204 Drückereibetrieben nur 17 einen besonderen Arbeitsraum hatten, in den anderen dagegen die Arbeitsstube zugleich als Wohnstube und Küche, zuweilen sogar als Schlafstätte diente, so wird verständlich, daß Anlaß bestand, diesen Schädigungen entgegenzutreten. Seit 1906 sind in vielen Drückereibetrieben, zum Teil mit staatlicher Unterstützung, Grude-Trockenöfen aufgestellt worden, wo die Waren unter Verschluß trocknen können und die schädlichen Dünste direkt ins Freie geleitet werden. Diese hygienische Wohltat kommt aber einstweilen nur einem, wenn auch nicht unerheblichen, Teile der Drücker zugute, und zwar ausschließlich solchen,

[1]) Diese Angaben entnehme ich der interessanten heimatkundlichen Arbeit des Lehrers Hermann Scheler, die er 1911 zur Staatsprüfung eingereicht hat; für die Ueberlassung des Manuskripts bin ich Herrn Lehrer Scheler und Herrn Schulrat Ullrich zu Dank verpflichtet.

die im eigenen Hause wohnen. Dagegen hat sich bisher noch kein Weg gefunden, auch den Drückern, die zur Miete wohnen, Trockenöfen zu verschaffen, obwohl diese die hygienische Verbesserung wohl besonders nötig hätten. Nach einer Aufstellung, die 1912 für den ganzen Kreis vorgenommen wurde, haben von 700 Drückereibetrieben 273 Betriebe Trockenöfen eingerichtet. Es sind jedoch zweifellos mehr als 700 Betriebe im Kreis; nach der Betriebszählung von 1907 waren 991 Drückereibetriebe im Kreis Sonneberg, und es kann nicht angenommen werden, daß sich seitdem ihre Zahl wesentlich verringert hat; dagegen wird bei der Zählung der Trockenöfen wohl keiner übersehen worden sein. Man wird also sagen können, daß nicht viel mehr als ein Viertel der Betriebe mit einem Trockenofen arbeitet. Für die weitere Einführung solcher Oefen ist in Ausführung des Hausarbeitgesetzes die Bereitstellung von Staatsmitteln auch jetzt wieder beabsichtigt. Freilich bleibt trotz dieser Maßregeln eine andere hygienische Schädigung unvermindert bestehen: die Einatmung des spitzen mineralischen Staubes, der beim Abschneiden entsteht. Gerade diese anscheinend harmlose Kinderarbeit ist keinesfalls minder schädlich als viele der Beschäftigungen, die das Kinderschutzgesetz als gesundheitsschädlich völlig verbietet. Im Sommer, wenn das Abschneiden im Freien vor sich geht, dürfte es weniger bedenklich sein. Dagegen ist in manchen Fällen neuerdings die gesundheitliche Gefahr noch erhöht worden, indem man, da die Masse härter hergestellt wurde, den Kindern statt eines Messers eine grobe Feile gab, so daß beim Abkratzen die hervorstehenden Nähte gänzlich zu Staub zermalmt werden.

Das Dockenstopfen beschäftigt nur eine vergleichsweise geringe Zahl von Kindern, hat aber ebenfalls von jeher die Aufmerksamkeit der Beobachter angezogen. Der Dockenstopfer erhält von seinem Auftraggeber einen Lederbalg geliefert. Seine Arbeit spielt sich in drei Phasen ab: er häuft zunächst einen Berg von feinen Sägespänen neben sich auf und füllt den Balg mit diesem Material an, indem er immer eine Handvoll davon durch einen Trichter in die Hülle schüttet. Dann werden diese erst leicht aufgehäuften Sägespäne mit einem Stopfholz festgestopft. Das Stopfen muß mit großer Kraftanstrengung so lange fortgesetzt werden, bis der Balg sich so hart wie Holz anfühlt. Dann wird er oben fest zugenäht, so daß er dicht abge-

schlossen ist. In der Regel ist das Anfüllen Sache der Kinder, das Stopfen fällt dem Mann, das Zunähen der Frau zu. Nicht selten ist der Fußboden der ganzen Stube mit dem feinen Sägemehl bedeckt, so daß bei jedem Schritt Staubwolken aufgewirbelt werden; jedenfalls verursacht aber die Arbeit selbst reichlichen Staub, nicht zum wenigsten gerade die Arbeit des Kindes, das Anfüllen. Wird statt der Sägespäne Holzwolle verwendet, wie gewöhnlich bei den billigen Shirtingbälgen, so ist der Staub erträglicher.

Eine sehr bedeutende Anzahl von Kindern findet Beschäftigung bei der Herstellung von Puppenkleidchen. In den Puppenmanufakturen werden große Scharen von Mädchen damit beschäftigt; doch werden namentlich in der Saison die zugeschnittenen Stücke auch vielfach an Heimarbeiterinnen abgegeben, die entweder als verheiratete Frauen einen Zuschußverdienst suchen, oder als Witwen hier ihren einzigen Erwerb finden müssen. Wo Kinderhände zur Verfügung stehen, finden sie hier schon vom zartesten Alter an Beschäftigung. Während die Mutter die Hemdchen und Höschen reihenweise nacheinander fortnäht, schneidet das Kind mit der Schere die Verbindungsfäden ab. Ist ein Höschen fertiggenäht, so muß es umgewendet werden, damit die Nähte nach innen kommen. Das Kind drückt dabei ein Holzstäbchen an die Brust und stülpt den Aermel oder das Kleidchen darüber. Aber auch auf das Nähen verstehen sich schon 271 Kinder, darunter auch 110 Knaben; ein Beweis dafür, daß die Beschäftigung nicht vom Gesichtspunkte hauswirtschaftlicher Erziehung, sondern lediglich zu Erwerbszwecken stattfindet. Haben wir es hier mit einer Arbeit zu tun, die eine nicht unbedeutende Geschicklichkeit erfordert, so zählt das Abschneiden und Umwenden zu den einfachsten und harmlosesten Tätigkeiten der Kinder.

Ein eigenartiges Bild tritt uns entgegen beim Tressieren, einem Zweig der Puppenindustrie, der auf einen ganz kleinen Bezirk lokalisiert ist, nämlich auf Sonneberg und das benachbarte Neufang. Die größeren Frisierstuben geben Mohair an Frauen und Kinder zum Tressieren aus. Hier findet keinerlei Arbeitsteilung statt, sondern jeder führt die gesamte Arbeit des Tressierens selbständig aus. Besonders häufig übernehmen hier Kinder die Arbeit für sich, während die Eltern in anderer Weise beschäftigt sind. Die Arbeit vollzieht sich folgendermaßen:

Zwischen zwei Pfosten, die in einer Entfernung von etwa 1 m am Tische eingeschraubt sind, sind drei weiße Fäden gespannt, so daß sie am einen Pfosten etwa 5 cm voneinander abstehen, am anderen jedoch zusammenlaufen. Zwischen diesen drei Fäden wird nun ein Strähnlein Mohair durchgeschlungen nach Art des Flechtens und an den Pfosten geschoben, wo die Fäden vereinigt sind. Dann wird hier Strähne an Strähne nebeneinandergereiht, bis der ganze Faden voller Tressen hängt. Die Kinder sind im allgemeinen außerordentlich geschickt in dieser Arbeit, die sehr bewegliche und zierliche Finger erfordert. Allerdings strengt das unablässige Hinblicken auf die drei weißen Fäden die Augen sehr an.

Die Porzellanindustrie gibt der Hausindustrie nur geringe Beschäftigung; neben dem Bemalen kommt hier vor allem das Abputzen der Porzellangegenstände in Betracht. Die Technik ist hier ähnlich wie beim Abputzen der Papiermachéwaren; nur wird hier meist Sandpapier zum Glätten verwendet. Die hygienischen Mißstände sind auch ganz ähnliche wie dort und haben schon seit langem Anlaß zu Klagen gegeben [1]). Auch 1903 gab der Kreisphysikus das Gutachten ab, daß diese Arbeit zu verbieten sei. Es steht jedoch in diesem Beruf sogar die Beschäftigungsziffer der Kinder unter 10 Jahren über dem Durchschnitt.

Den nördlichen Teil des Kreises, der sich von Steinach nach dem Rennsteig hinüberzieht, beherrscht durchaus die Glasindustrie. Die Herstellung des Rohstoffes, der Glasröhren, ist, seit die alte Dorfhütte in Lauscha abgebrochen ist, vollkommen in den modernen Hüttenbetrieb übergegangen. Der ganze Veredelungsprozeß hingegen, die Umwandlung der Glasröhren in die oft kunstvollen Gebilde des Christbaumschmucks, der Hohlperlen und der Glasaugen, liegt im Bereich der Hausindustrie, aus der nur einzelne größere Betriebe herausragen. Ueber-

[1]) So bemerkt der Gewerbe-Aufsichtsbeamte für das benachbarte Schwarzburg-Sondershausen, wo die Verhältnisse ähnlich liegen, 1890 über das Abputzen von Porzellangegenständen: »Die Kinder sind dabei genötigt, in den meist engen, schecht gelüfteten und gereinigten Räumen den aus den Abfällen sich entwickelnden Staub der Porzellanmasse einzuatmen, der selbst in gut gereinigten Fabrikräumen für Erwachsene, insbesondere für die Dreher, so verderblich ist.« (Amtliche Mitteilungen aus den Jahresberichten der mit Beaufsichtigung der Fabriken betrauten Beamten. Jahrgang 1890, S. 48). Eine ähnliche Bemerkung findet sich auch im Bericht des Meininger Gewerbe-Aufsichtsbeamten 1906.

steigt die Zahl der Gehilfen neun, so daß nach der Gewerbeordnung der zehnstündige Arbeitstag für Arbeiterinnen und jugendliche Arbeiter Geltung haben würde, so wird nicht selten der Betrieb der Form halber geteilt, etwa zwischen Mutter und Sohn, um so in der ungemessenen Arbeitszeit mit den kleineren, dem Gesetz nicht unterstellten Betrieben konkurrieren zu können [1]). Die Regel bilden Familienbetriebe und Betriebe mit einem oder zwei Gehilfen; daneben ist es aber selbstverständlich, daß Frau und Kinder mit arbeiten.

Die Technik der Glashausindustrie hat Weyermann ausführlich geschildert. Hier soll nur unter dem Gesichtspunkte der Kinderarbeit darauf eingegangen werden. In der Christbaumschmuckindustrie können schulpflichtige Kinder in allen Stadien der Produktion mitarbeiten, soweit es sich nicht um besonders kunstvolle Formen handelt. Die größte technische Schwierigkeit bietet das erste Stadium, das Aufblasen der Kugel. Die Arbeit vollzieht sich vor einer starken Stichflamme, deren Zug durch Zuleitung von Luft aus einem Tretblasebalg noch erhöht wird. Sind die großen Röhren durch Abschmelzen in kleinere Stücke zerlegt, so nimmt man das schmale Ende der Röhre, den »Spieß«, an den Mund, bringt den mittleren Teil der Röhre an der Stichflamme zum Glühen und bläst hinein, während man mit der anderen Hand das Ende der Röhre wegzieht oder näherrückt, je nach der Form, die der Gegenstand erhalten soll. Das Blasen erfordert neben ziemlich erheblicher Lungenkraft auch viel Uebung und Geschicklichkeit. Nicht alle Kinder eignen sich dazu, aber viele zeigen auch hier große Fertigkeit. Im allgemeinen jedoch ist das Aufblasen Sache des Mannes, das nächste Stadium, das Versilbern, Eintauchen und Bemalen nimmt vor allem die Frau in Anspruch. Sie gießt mittels eines Stechhebers in die Kugel eine Lösung, der auch Salpetersilber beigemischt ist; wird die Kugel in heißem Wasser geschüttelt, so schlägt sich das Silber an den Wänden nieder und verleiht ihr ein silbrig-glänzendes Aussehen. Meist wird noch die Kugel auch außen gefärbt durch Eintauchen in Anilinfarbe, endlich mit einigen Pinselstrichen bemalt und dann zum Trocknen aufgesteckt. Sind auch bei dieser Arbeit schon in höherem Maße Kinder beteiligt, so doch am meisten beim dritten Stadium, das das Fertigmachen

[1]) Vgl. den Bericht des Gewerbe-Aufsichtsbeamten für Sachsen-Meiningen 1910.

umfaßt. Sie schneiden die Spieße ab, indem sie an der Ansatzstelle des Spießes mit dem scharfen Glasmesser einen Schnitt machen und den Spieß dann abbrechen. Darauf setzen sie an der Bruchstelle ein Metallkäppchen auf, das »Hütchen«, das die Schnittgefahr beseitigt und durch einen Ring Gelegenheit zum Aufhängen gibt. Endlich packen sie die Waren in meist zwölffächrige Kartons, in die sie vorher Watte eingelegt haben.

Die Herstellung der Perlen, die fast ganz auf Steinheid und Ernstthal beschränkt ist, geschieht in ähnlicher Weise vor der Lampe, doch so, daß immer eine größere Anzahl von Perlen aus einer Röhre auf einmal geblasen wird. Das Abschneiden der Perlen ist wiederum Arbeit der Kinder, ganz besonders aber das Anreihen auf Fäden; hier sind feinere Finger am besten geeignet, rasche Arbeit zu leisten.

Das Blasen von Puppenglasaugen, das namentlich in Lauscha betrieben wird, ist für die Lunge weniger anstrengend, weil es sich hier um kleinere Gegenstände handelt. Dafür erfordert es aber ganz besondere Genauigkeit. Um die verschiedenen Färbungen des Auges wiederzugeben, werden an der erhitzten Glasstelle nacheinander drei, bei guter Ware vier verschiedenfarbige Glasstäbe aufgesetzt, deren jeder einen kleinen Teil seiner Substanz zurückläßt. Dabei ist es vor allem notwendig, daß der aufgesetzte Glas»draht« genau an die richtige Stelle kommt, da sonst das Auge unbrauchbar wird. Auch bei dieser schwierigen Arbeit sind Knaben im schulpflichtigen Alter beschäftigt, die schon jetzt ihre Lehrzeit durchmachen, zum Teil auch an der Produktion wesentlich teilnehmen.

Von Interesse ist auch noch ein Hilfszweig der Christbaumschmuckindustrie, weil hier eine Funktion nur von Kindern, dagegen von Erwachsenen gar nicht ausgeführt wird: es ist die Herstellung der Metallhütchen in Haselbach. Ein Hütchen besteht aus zwei Metallteilen, die beide auf maschinellem Wege hergestellt werden; das eigentliche Hütchen wird gestanzt, die Patentfeder von einem langen Draht durch eine sinnvolle Maschine gebogen und abgezwickt. Auch diese beiden Maschinen werden in einem Betriebe von Kindern bedient. Die eigentliche Kinderarbeit ist aber das Durchstecken der Feder durch die Oeffnung des Hütchens. Die Kinder holen sich ein Körbchen mit den einzelnen Metallteilen und fügen sie zu Hause zusammen. Zu dieser Arbeit sind grobe Finger gänzlich ungeschickt, während

sie kleinen Händen leicht fällt. Immerhin ist auch hier gespannte Aufmerksamkeit Vorbedingung, da die Oeffnung des Hütchens sehr klein ist. Von der Emsigkeit, mit der diese Arbeit betrieben wird, kann man sich eine Vorstellung machen, wenn man hört, daß ein Kind durchschnittlich in einer Stunde 5 Groß Hütchen zusammenfügt, das sind 720 Stück; dies ist jedoch noch keineswegs die Höchstleistung.

In der Schiefergriffelindustrie hat die Kinderarbeit in dem Menschenalter, das seit den Forschungen von Sax verflossen ist, die größten Wandlungen erlebt. Damals war es durchaus üblich, die Kinder mit in die kleinen schmutzstarrenden Griffelhütten zu nehmen. Hatte der Vater dort durch Behauen, Zersägen und Spalten des Griffelsteins den Rohgriffel hergestellt, so wurde das Runden und Spitzen der Griffel zum großen Teil von Kindern besorgt. »Auch beim Griffelmachen müssen alle mithelfen, bis zum unmündigen Kinde herab steckt alles in demselben Schmutz und Staub wie der Vater« [1]). Dieser äußerst gesundheitsgefährliche Zustand ist nun beseitigt, und zwar infolge zweier Momente: durch die Entwicklung der Betriebsverhältnisse und durch gesetzliches Einschreiten. Als nämlich die Griffelmacher, deren Leidensgeschichte Sax und Rausch ausführlich geschildert haben, infolge einer Krisis Ende der achtziger Jahre am Rande des Abgrundes standen, übernahm der Staat die Brüche, die er bisher an die Griffelmacher verpachtet hatte, in eignen Betrieb. Aus den selbständigen Griffelmachern wurden Arbeiter der staatlichen Griffelbrüche. Damit war natürlich der Kinderarbeit schon ein gewisser Damm gesetzt; aber sie war auch in den staatlichen Werkstätten noch nicht beseitigt, geschweige denn in den privaten, die in geringer Zahl noch nebenher bestanden. Im Jahre 1900 schritt jedoch die Meininger Regierung ein, indem sie durch ein Ausschreiben [2]) verbot, Kinder unter 13 Jahren und solche Kinder,

[1]) Sax, a. a. O. S. 77.

[2]) Ausschreiben des Herzoglichen Staatsministeriums, Abteilung des Jnnern, vom 10. August 1900, betreffend das Schiefergriffelgewerbe. Die beiden ersten Paragraphen lauten:

§ 1. Das Sägen und Spalten des Griffelschiefers, das Abrunden oder Durchstoßen der Griffel durch das Kaliber, sowie das gewerbsmäßige Spitzen oder Schleifen derselben darf nicht in Räumen vorgenommen werden, welche als Wohn- oder Schlafräume oder anderen Personen als den damit beschäftigten Arbeitern zum gewöhnlichen Aufenthalt dienen.

§ 2. Mit den in § 1 bezeichneten Arbeiten dürfen Kinder unter 13 Jahren

die noch schulpflichtig sind, mit dem Durchstoßen durch das Kaliber (wodurch der Griffel gerundet wird) und Spitzen zu beschäftigen. Man wird wohl nicht fehlgehen, wenn man annimmt, daß hier das Kinderschutzgesetz schon seinen Schatten vorausgeworfen hat. So wurde die Kinderarbeit in den Hütten so gut wie beseitigt; die Kontrolle stellt zwar zuweilen noch Fälle von Zuwiderhandlungen fest, aber es handelt sich dabei zumeist um Uebertretungen des Aufenthaltsverbotes, das im Ausschreiben für die Kinder festgesetzt ist.

Ist heute auch die Fabrikation der Rohgriffel dem Bereich der Hausindustrie entrückt, so wird doch noch die Veredelung der Griffel, das Papieren und Bronzieren, hausindustriell betrieben. Das Bronzieren spielt nur eine geringe Rolle und wird, wegen der Kostbarkeit des Materials, sehr selten den Kindern anvertraut. Dagegen sind beim Papieren neben den Frauen oder Witwen der Griffelmacher in ganz hervorragendem Maße Kinder beschäftigt. Das Papier, das dabei in den verschiedensten Farben und Mustern verwendet wird, muß zunächst in lange Streifen zerschnitten werden, die so breit sind, daß sie die halbe Länge eines Griffels bedecken. Sind diese Streifen mit Leim bestrichen, so nimmt man einen Griffel vorn an der Spitze und wickelt das andere Ende rasch einmal ums Papier, so daß die untere Hälfte des Griffels mit Papier überzogen wird. Während der Anfänger nun mit einem Messer das umwickelte Papier von dem Streifen trennt, versteht es der geschickte Arbeiter, mit einem Ruck das Papier kerzengerade abzureißen. Die Kinder haben darin eine große Geschicklichkeit, die vielfach die Fertigkeit der Erwachsenen in den Schatten stellt, und erreichen oft eine Schnelligkeit, die ans Wunderbare grenzt. So ist es keine Seltenheit, daß Kinder in einer Stunde 1000 Griffel papieren. Arbeitet eine Mutter mit 3—4 Kindern, so kann eine Arbeitsteilung eintreten, in der Weise, daß die Mutter sich nur damit befaßt, das Papier mit Leim zu bestreichen, da die Kinder in kürzester Zeit mit der Verarbeitung eines Streifens zu Ende sind.

---

nicht beschäftigt werden. Kinder über 13 Jahre dürfen mit diesen Arbeiten nur beschäftigt werden, wenn sie nicht mehr zum Besuch der Volksschule verpflichtet sind.

Kindern, die zu dieser Beschäftigung nicht mehr zuzulassen sind, darf auch der Aufenthalt in den in § 1 bezeichneten Arbeitsräumen nicht gestattet werden.

Diese Beispiele mögen genügen, um zu zeigen, daß es sich bei der Sonneberger Kinderarbeit um ein ungeheuer komplexes Gebilde handelt. Die Kinderarbeit zeigt sich der verschiedensten Technik gewachsen; allerdings kommt die Technik dieser Hausindustrie der Kinderarbeit auch besonders entgegen. Maschinen kommen nur in ganz geringem Umfang zur Anwendung: Drehbank, Nähmaschine, Kartonheftmaschine, vereinzelt auch die Stanzmaschine. Mechanische Kraft ist kaum in den allerersten Anfängen vorhanden. Dazu kommt, daß das Material im allgemeinen sehr wohlfeil ist, also Kindern leicht anvertraut werden kann. Wo aber die Technik kein Hindernis bietet, da findet sich überall Kinderarbeit. Kinder bearbeiten die verschiedensten Materialien: Papiermaché, Glas, Holz, Mohair, Stoff und vieles andere. Die Arbeit stellt zum Teil an Körperkraft und Geschicklichkeit hohe Anforderungen, teils ist sie so einfacher Natur, daß sie auch dem kleinsten Kind keine Schwierigkeit bereitet. Manche arbeiten selbständig ohne die Hilfe anderer, die meisten sind mit irgendeiner Funktion in den arbeitsteiligen Produktionsprozeß eingegliedert. Auch die hygienischen Bedingungen, unter denen sich die Kinderarbeit vollzieht, sind sehr ungleich; während viele in dieser Beziehung zu keinem Bedenken Anlaß geben, haben sich bei anderen schwere gesundheitliche Gefahren gezeigt.

Aber all diesen so verschiedenartig gelagerten Tätigkeiten der Kinder ist eines gemeinsam: sie sind ernste A r b e i t, nicht spielerische Betätigung der freien Phantasie. Einzelne Lehrer haben bezüglich des Abschneidens von Puppenkleidchen bemerkt, daß dies kaum eine Arbeit zu nennen sei. Gewiß ist diese Tätigkeit sehr leicht; doch haben wir es auch hier mit Arbeit zu tun, und zwar nicht nur nach dem Buchstaben des Kinderschutzgesetzes, sondern auch nach dem psychologischen Charakter der Tätigkeit. Auch hier werden die Kinder in genau vorgeschriebener Weise tätig, in gemessener Zeit, zur Erreichung eines bestimmten Zweckes. Daß übrigens auch eine so harmlose Tätigkeit durch Ungeschicklichkeit im Gebrauch der Schere, durch unbequemes Kauern auf dem Boden und vor allem durch zu lange Ausdehnung der Arbeitszeit schädlich werden kann, dafür fehlt es nicht an Beispielen.

Daß auch die Eltern die Arbeit ihrer Kinder in erster Linie unter sachlichen Gesichtspunkten betrachten, nämlich unter

den Gesichtspunkten des wirtschaftlichen Erfolges, läßt sich leicht zeigen. Soweit nämlich Kinder überhaupt beschäftigt werden, wird ihnen die Arbeit zugeteilt, in der sie am meisten leisten können, gleichgültig, ob sie dabei gesundheitlichen Gefahren ausgesetzt sind oder nicht. So kommt es, daß bei der Papiermachéarbeit den Kindern gerade das Abschneiden zufällt, obwohl es hygienisch die bedenklichste Arbeit ist; es ist eben technisch die leichteste. Daß auch der pädagogische Zweck der Vorbereitung zum Beruf bei der Beschäftigung nicht den Ausschlag gibt, erhellt schon daraus, daß beim Nähen von Puppenkleidchen annähernd ebensoviel Knaben wie Mädchen beschäftigt werden.

Die Eltern teilen also die Arbeit nach sachlichen, technischen Gesichtspunkten zu; die Kinder führen sie auch in ernster, sachlicher Weise aus. Kinderarbeit ist nicht Stümperarbeit, sondern in der Qualität durchaus vollwertig. Daß das Kind, namentlich wenn sein Ehrgeiz angestachelt ist, auch außerordentlich rasch arbeitet, ist schon gestreift worden und ließe sich leicht mit weiteren Beispielen belegen.

In vielen Fällen vermag das Kind aber sogar bessere Arbeit zu leisten als der Erwachsene; nämlich überall da, wo kleinere Finger nötig sind, also beim Anreihen von Perlen, Zusammenstecken der Hütchen und noch bei manchen anderen Tätigkeiten. Diese Techniken haben sich nur mit der Kinderarbeit entwickeln können und sind so auf die Kinderarbeit angewiesen, wenn sie in gleicher Weise fortbestehen sollen. Aber noch in anderer Beziehung ist die Mitarbeit der Kinder der Hausindustrie von besonderem Vorteil, nämlich in bezug auf die Arbeitsorganisation. In der Christbaumschmuckindustrie z. B., wo die Produktion in so viele einzelne Phasen zerfällt, kann die Arbeit um so praktischer gestaltet werden, je mehr Hände zur Verfügung stehen. Die Kinder ermöglichen es also hier, die Vorteile der arbeitsteiligen Kooperation voll auszunützen. Die Kinderarbeit ist nur möglich, weil die Hausindustrie sich auf so primitiver Stufe der Technik erhalten hat. Die Kinderarbeit macht aber auch die nachteiligen Folgen dieser rückständigen Technik zum Teil wieder wett, indem sie einerseits für viele Arbeiten besonderes Geschick zeigt, andererseits die Anwendung einer vorteilhaften Betriebsorganisation, der arbeitsteiligen Kooperation, ermöglicht.

Haben wir bisher die sachliche, technische Seite der Kinderarbeit untersucht, so wenden wir uns jetzt den persönlichen Verhältnissen, zunächst dem Geschlecht und Alter der Kinder zu.

4. Kapitel.

b) Geschlecht und Alter der Kinder.

In der Gesamtheit der Volksschulkinder des Kreises Sonneberg sind die Mädchen etwas zahlreicher vertreten als die Knaben. Zwar werden auch hier, wie allenthalben, mehr Knaben geboren als Mädchen. Doch sterben auch in den ersten Lebensjahren so viel mehr Knaben als Mädchen, daß schon im schulpflichtigen Alter ein kleiner Ueberschuß an Mädchen besteht.

Tabelle X.

Die hausindustriell tätigen Kinder nach dem Geschlecht.

	Schulkinder im ganzen	auf 100 Schulkinder kommen	hausind. beschäft.	auf 100 hausind. beschäft. Kinder kommen	Von 100 Kindern eines Geschlechtes sind hausind. besch.
Knaben	6 634	49,2	2780	52,4	41,9
Mädchen	6 854	50,8	2522	47,6	36,8
Knaben und Mädchen	13 488	100,0	5302	100,0	39,2

Wie Tabelle X zeigt, werden die Mädchen in etwas geringerem Maße zur hausindustriellen Tätigkeit herangezogen als die Knaben, so daß auf 100 hausindustriell beschäftigte Kinder nur 47,6 Mädchen, aber 52,4 Knaben kommen. Wie erklärt sich diese Differenz? Daß die Mädchen sich manchen Arbeiten weniger gewachsen zeigen, kann hier nicht entscheidend sein. Wie die Tabelle IX, S. 34 zeigt, finden sich weniger Mädchen bei den Tätigkeiten, die besondere Körperkraft erfordern, wie beim Drücken von Papiermachéwaren oder beim Blasen von Christbaumschmuck. Dem stehen aber andere Beschäftigungen gegenüber, wie das Nähen von Puppenkleidchen, Frisieren, Tressieren, wo naturgemäß die Anzahl der Mädchen stark überwiegt. Nun ist zu fragen, ob die Differenz dadurch ausgeglichen wird, daß die Mädchen zu anderen, nicht hausindustriellen Tätigkeiten stärker herangezogen werden. Bei der gewerblichen Beschäftigung außerhalb der Hausindustrie kommen auf 100 Schulkinder

sogar nur 3,1 Mädchen, dagegen 6,5 Knaben, und bei den nicht gewerblichen Tätigkeiten überwiegt zwar der prozentuale Anteil der Mädchen um ein ganz geringes — es stehen hier 14,2% Mädchen 14,0% Knaben gegenüber — aber hiedurch wird die Differenz in der hausindustriellen Beschäftigung noch keineswegs erklärt. Gleichwohl darf aber angenommen werden, daß die Mädchen nicht in geringerem Maße zu angespannter und nützlicher Arbeit herangezogen werden als die Knaben. Der Ausgleich wird hier geschaffen durch eine Tätigkeit, die in der Erhebung nicht mit erfaßt werden konnte, nämlich durch die hauswirtschaftliche Tätigkeit im elterlichen Haushalt. Da in der Hausindustrie die Frau und Mutter völlig in der Erwerbsarbeit aufgeht, fällt den älteren Mädchen zum großen Teil die Besorgung der Wirtschaft zu, eine Arbeit, die bei den kinderreichen Familien so viel Zeit in Anspruch nimmt, daß daneben häufig die Mädchen sich nicht mehr in der Hausindustrie betätigen können. So mag es kommen, daß in der Hausindustrie-Statistik weniger Mädchen verzeichnet sind; aber auch die hauswirtschaftliche Tätigkeit der Mädchen kommt der Hausindustrie zugute, indem dadurch die Mutter für die industrielle Arbeit frei wird.

Weit größere Bedeutung als die Verteilung der Geschlechter kann die Altersgliederung beanspruchen.

Tabelle XI.

Altersgliederung in absoluten Zahlen.

	6—7a			8—9a			6—9a	10—11a			12—14a			10—14a	6—14a
	K.	M.	K+M	K.	M.	K+M	K+M	K.	M.	K+M	K.	M.	K+M	K+M	K+M
Bez. Sbg.	140	109	249	222	204	426	675	260	238	498	305	316	621	1119	1794
„ Stein.	125	115	240	273	231	504	744	287	257	544	415	362	777	1321	2065
„ Schalk.	49	71	120	177	144	321	441	231	191	422	296	284	580	1002	1443
Kr. Sbg.	314	295	609	672	579	1251	1860	778	686	1464	1016	962	1978	3442	5302

Tabelle XI gibt die absoluten Zahlen für die einzelnen Bezirke und den Kreis nach Geschlechtern. Leider ist es nicht möglich, auch mit Verhältniszahlen darzutun, wieviel Kinder jede Altersklasse zur Hausindustrie stellt, weil bei den nicht beschäftigten Kindern das Alter nicht erhoben wurde. Doch läßt sich mit einiger Sicherheit sagen, daß im Zeitpunkt der Erhebung etwa die Hälfte aller Kinder weniger als 10 Jahre alt war. Legt man diese Annahme zugrunde, so ergibt sich, daß von den Unterzehnjährigen 27,6%, von den Ueberzehnjährigen 51,0% haus-

industriell beschäftigt waren. Es sind also die Unterzehnjährigen nicht nur absolut, sondern auch relativ erheblich schwächer vertreten als die Ueberzehnjährigen. Einen gewissen Ersatz für das Fehlen einer relativen Darstellung der Altersgliederung vermag die relative Berechnung des Anteils der einzelnen Jahrgänge zu bieten. Allerdings ist hier, wie schon erwähnt, der Begriff des Jahrgangs nicht von allen Lehrern einheitlich gefaßt worden; aber im ganzen bietet die folgende Tabelle jedenfalls ein gutes Bild von dem Prozentsatz, den die hausindustriell Erwerbstätigen in den 8 Klassen ausmachen.

Tabelle XII.

Gliederung nach Jahrgängen in relativen Zahlen.

	Durchschn.-Alter in Jahren	Von 100 Schülern eines Jahrgangs sind hausind. beschäftigt					
		Bez. Sbg. K.u.M.	Bez. St. K.u.M.	Bez. Sch. K.u.M.	im Kreis Sonneberg		
					Knab.	Mädch.	K.u.M.
1. Jahrg.	6½— 7½	20,6	32,7	35,6	27,7	26,4	27,1
2. Jahrg.	7½— 8½	23,9	42,6	48,3	36,2	31,2	33,9
3. Jahrg.	8½— 9½	23,3	49,9	52,8	40,9	32,3	36,1
4. Jahrg.	9½—10½	27,5	47,7	62,5	44,7	35,9	40,3
5. Jahrg.	10½—11½	27,1	57,5	57,4	44,6	40,5	42'2
6. Jahrg.	11½—12½	29,9	54,1	63,7	48,3	39,1	43,7
7. Jahrg.	12½—13½	28,8	62,7	76,3	48,3	47,8	47,9
8. Jahrg.	13½—14½	29,1	65,7	67,6	49,3	46,0	47,5
1.-8. Jhrg.	—	26,0	50,6	57,4	41,9	36,8	39,2

Im ganzen Kreis ist also schon im ersten Jahrgang mehr als ein Viertel der Schüler hausindustriell beschäftigt, nämlich 27,1%, und im zweiten Jahrgang steigt der Prozentsatz schon auf 33,9, also ein Drittel, im Schalkauer Bezirk sogar fast auf die Hälfte, nämlich auf 48,3%. Im übrigen läßt sich in der Reihe der Jahrgänge ein stetiges Steigen beobachten, das im Durchschnitt des Kreises bis 47,5 ansteigt. Naturgemäß bleibt auch hier der Bezirk Sonneberg mit seiner geringeren Hausindustrie hinter den beiden anderen Bezirken zurück; während dort im 8. Jahrgang auf 100 Schüler 29,1 hausindustriell beschäftigte treffen, steigt der Prozentsatz im Bezirk Steinach auf 65,7 und im Bezirk Schalkau im Durchschnitt der beiden letzten Jahrgänge sogar auf 72,2 [1]).

[1]) Es empfiehlt sich, hier diese Durchschnittszahl zu nehmen, da offenbar die Zahl für den 8. Jahrgang im Bezirk Schalkau mit 67,6% zu niedrig ist, wäh-

Besonderes Interesse gewinnen auch die absoluten Zahlen der Tabelle XI, wenn wir nunmehr den Maßstab des Kinderschutzgesetzes anlegen und fragen, wie sich die ermittelten Zahlen zu den gesetzlichen Anforderungen verhalten. Das Gesetz stellt in § 13 für die Beschäftigung eigener Kinder in Werkstätten, also in der Hausindustrie, ein Mindestalter von 10 Jahren auf [1]). Wie Tabelle XI ausweist, waren aber im Zeitpunkt der Erhebung 609 Kinder von 6—7 Jahren und 1251 Kinder von 8—9 Jahren hausindustriell beschäftigt, im ganzen also 1860 Unterzehnjährige, das sind 35,1% aller hausindustriell beschäftigten Kinder. Es hat sich zwar ergeben, daß die Unterzehnjährigen nicht im gleichen Verhältnis zur hausindustriellen Arbeit herangezogen werden wie die Ueberzehnjährigen; doch ist dies bei der geringeren Körperkraft und Geschicklichkeit der kleinen Kinder ja fast selbstverständlich. Jedenfalls sind aber auch die absoluten Zahlen der Unterzehnjährigen so hoch, daß in dieser Beziehung von einer Beachtung des Gesetzes nicht die Rede sein kann.

Bisher haben wir stets den Stand von 1910 im Auge gehabt. Nun sei untersucht, wie sich die Kinderarbeit seit der ersten Erhebung verändert hat, insbesondere, ob die Zahl der im ganzen Beschäftigten und der Unterzehnjährigen abgenommen hat. Die folgende Tabelle (siehe S. 52 oben) gibt uns die Möglichkeit, die bisher ermittelten Beschäftigungsziffern miteinander in Vergleich zu setzen.

Die 10 Zahlenreihen sind alle durch die gleiche Methode ermittelt, durch die Schulerhebung. Die Zahlen der Erhebung von 1898 und 1903 fanden sich in den Akten des Landratsamts vor, die Erhebung von 1901 ist im Handelskammerbericht 1901 veröffentlicht. Die Zahlen für 1906—1911 sind nach den »Osterfragebogen« des Kreisschulinspektors bearbeitet, während die Erhebung vom November 1910 die vom Verfasser veranlaßte ist. Da sich alle früheren Erhebungen nicht auf die hausindustrielle Arbeit ausschließlich beschränkten, sondern die gewerbliche Arbeit im allgemeinen erfaßten, mußten auch für unsere Erhebung an dieser Stelle die in der Hausindustrie und die in sonstigen ge-

---

rend die Zahl für den 7. Jahrgang mit 76,3% zu hoch ist, was aus dem erwähnten Mißverständnis leicht erklärt werden kann.

[1]) Fremde Kinder und eigene Kinder, die für Dritte beschäftigt werden, dürfen sogar vor dem vollendeten zwölften Jahr nicht beschäftigt werden. Wir haben indes diese beiden Kategorien, die in der Gesamtheit der Kinder nur einen geringen Teil ausmachen, hier nicht besonders ausgeschieden.

Tabelle XIII.

Die gewerbliche Kinderarbeit in den drei Bezirken und im Kreis von 1898 bis 1911 in absoluten und relat. Zahlen.

Jahr	Mit gewerblichen Arbeiten wurden Kinder im ganzen beschäftigt							
	Bez. Sbg.		Bez. Stein.		Bez. Schalk.		Kr. Sonneb.	
	abs.	rel. %	abs.	rel. %	abs.	rel. %	abs.	rel.%
1898	1403	25,3	1641	62,3	1382	58,2	4426[1])	41,1
1901 [2])	1651	26,8	2012	58,3	1443	58,4	5106	42,4
1903	1946	30,3	2033	59,8	1390	59,7	5369	42,3
1906	1090	16,4	2028	54,8	1211	48,3	4329	33,7
1907	1340	19,7	1805	47,3	1296	50,5	4441	33,7
1908	1224	17,5	1928	48,5	1284	49,2	4436	32,7
1909	1140	16,7	1735	43,8	1109	43,8	3984	30,0
1910 Ostern . .	1223	18,3	1702	42,0	1187	46,5	4112	30,9
1910 November .	2274	32,9	2184	53,5	1485	59,0	5943	44,1
1911	1903	27,6	2228	54,5	1467	57,5	5598	41,4

werblichen Betrieben beschäftigten Kinder zusammengenommen werden.

Den Ausgangspunkt für eine Vergleichung muß die Verhältniszahl für 1898 bilden; es waren damals 41,1% der Kinder gewerblich beschäftigt. Wenn Stillich a. a. O. S. 97 nur 34,6% angibt, so rührt das daher, daß er die Zahlen nicht für den ganzen Kreis, sondern nur für die Bezirke Sonneberg und Schalkau verarbeitet hat; der Bezirk Steinach, der damals gerade die stärkste Kinderarbeit aufzuweisen hatte, ist dabei nicht berücksichtigt. In der amtlichen Veröffentlichung der Ergebnisse von 1898 findet sich die Angabe, daß im Kreis Sonneberg 57% aller Kinder gewerblich beschäftigt seien[3]); nach den völlig einwandfreien Aufstellungen in den Akten des Landratsamts Sonneberg ist

[1]) Die absoluten Zahlen für 1898 sind für den Bezirk Steinach und daher auch für den Kreis nur unter Vorbehalt mit den Zahlen der folgenden Jahre zu vergleichen. Für zwei Orte, die in den übrigen Jahren eine besonders starke Kinderbeschäftigung aufweisen, fehlen 1898 die Zahlen; für Steinheid, weil hiefür die Angabe in den Akten, wie auch dort bemerkt ist, offenbar auf einem Irrtum beruht, und für Ernstthal, weil dieser Ort erst 1899 vom Kreise Saalfeld in den Kreis Sonneberg einbezogen wurde. Dies erklärt, gemeinsam mit der natürlichen Bevölkerungszunahme, den bedeutenden Unterschied zwischen den betreffenden Zahlen von 1898 und 1901.

[2]) Ehrenberg a. a. O. S. 271 teilt auch die Resultate einer Zählung von 1899 mit, wonach von 8186 Kindern 3830 = 47% beschäftigt waren. Da sich diese Zahlen jedoch nicht auf den ganzen Kreis, sondern nur auf 35 Schulorte beziehen und das Urmaterial hiefür nicht mehr auffindbar ist, konnte diese Zählung bei der obigen Zusammenstellung nicht berücksichtigt werden.

[3]) Vierteljahrshefte zur Statistik des Deutschen Reiches 1900, 3. Heft S. 101.

diese Zahl, die auch in Rohmers [1]) Kommentar zum Kinderschutzgesetz übergegangen ist, irrig; worauf dieser Irrtum beruht, ließ sich nicht ermitteln.

Die Zahlen von 1901 und 1903 bringen keine wesentliche Aenderung. Dagegen zeigt sich 1906 ein erheblicher Rückgang, der mit wesentlichen Schwankungen anhält bis zur Winter-Erhebung 1910. Indessen wird man diesen zahlenmäßigen Rückgang, zum großen Teil wenigstens, als einen nur scheinbaren, in der Technik der Erhebungen begründeten, bezeichnen müssen. Denn einmal fand die Befragung, auf die diese Zahlen zurückgehen, stets kurz vor Ostern statt, also zu einer Zeit, da in der Spielwarenindustrie tote Saison ist. Dann aber geschahen die Feststellungen nicht durch besondere Kinderarbeitserhebungen, sondern gelegentlich der allgemeinen Schulstatistik nur nebenher, ohne daß die Aufmerksamkeit des Lehrers besonders auf diesen Punkt gelenkt wurde; es ist daher wahrscheinlich, daß die Stellung der Fragen weit weniger intensiv erfolgte und daher auch weniger Kinder zur Meldung veranlaßte als in den früheren Erhebungen. Eine andere Erklärung des zahlenmäßigen Rückganges läge an sich näher. Am 1. Januar 1904 war nämlich das Kinderschutzgesetz in Kraft getreten, das die Beschäftigung fremder Kinder unter 12 und eigener Kinder unter 10 Jahren verbot. Die weitere Darstellung wird indes lehren, daß man einen Rückgang um 1000 Kinder nicht ohne weiteres dem Gesetz gutschreiben darf, dessen Bedeutung überdies damals durch Ausnahmen wesentlich eingeschränkt war. Vor allem muß man zu dieser Ansicht kommen, wenn man in Betracht zieht, daß zwischen der Oster-Erhebung und Winter-Erhebung von 1910 in der Beschäftigungsziffer ein Unterschied von 13,2% besteht. Angesichts der Ergebnisse dieser Erhebung, die die höchste bisher hier ermittelte Beschäftigungsziffer ergab, kann man auch nicht annehmen, daß aus Furcht vor dem Gesetz bei den Oster-Erhebungen absichtliche Verschweigungen in größerer Zahl vorgekommen sind; denn dann müßten sie auch bei der Winter-Erhebung von 1910 eine bedeutende Rolle spielen, was, für die Beschäftigungsziffer wenigstens, nach den Aussagen der Lehrer durchaus nicht der Fall ist. Vielmehr dürfte mit 5943 die Zahl der gewerblich beschäftigten Kinder für 1910 annähernd richtig

[1]) In Landmanns Kommentar zur Gewerbeordnung, 5. Auflage, Band II, S. 842.

wiedergegeben sein. Die große Differenz zwischen dieser Zahl und den vorhergehenden erklärt sich vor allem dadurch, daß bei dieser letzten Erhebung infolge der umfassenden Vorbereitung und der Hinweise auf den Lehrerkonferenzen das Interesse der Lehrer in weit höherem Maße geweckt war und infolgedessen eine eingehendere Befragung stattfand. Ferner kommt in Betracht, daß bei den früheren Erhebungen kaum ein so geringes Mindestmaß für die Beschäftigung zugrunde gelegt wurde, wie es für 1910 in der Vorbemerkung festgesetzt wurde. Und endlich fiel die letzte Zählung in die Saison, wo die Industrie voll beschäftigt war; während infolge der wirtschaftlichen Depression von 1908 die Kinderarbeit bei der Erhebung von 1909 ihren tiefsten Stand erreichte, war zur Zeit der Hochkonjunktur 1910 auch die Kinderarbeit sehr stark in Anspruch genommen. Die Oster-Erhebung von 1911 zeigte im wesentlichen das gleiche Ergebnis. Es wurden dazu von den Lehrern zum großen Teil die Angaben der Winter-Erhebung 1910 noch verwendet; der nicht sehr erhebliche Rückgang mag der stillen Saison zuzuschreiben sein, auch mögen manche Kinder mittlerweile von den Eltern angewiesen worden sein, sich nicht mehr zu melden, wenn sie nach der Arbeit gefragt werden.

Vergleicht man nun Anfangs- und Endpunkt der Reihe, so ergibt sich gegen 1898 absolut eine erhebliche Zunahme der beschäftigten Kinder, relativ ein Verharren auf dem gleichen Stand. Man wird bei ganz vorsichtiger Beurteilung der Verhältnisse vielleicht zur Ansicht kommen, daß die Verbreitung der Kinderarbeit tatsächlich, relativ genommen, eher um ein weniges abgenommen hat, da man annehmen darf, daß 1898 kein so geringes Mindestmaß angenommen wurde und da die Erhebung damals in den ersten Monaten des Jahres, also in der stillen Zeit, stattfand. Im Bezirk Sonneberg finden wir ein Ansteigen von 25,3 auf 27,6%, das seine Erklärung findet in der Industrialisierung der früher rein landwirtschaftlichen Gegenden. Während der Bezirk Schalkau seine Stellung wenig verändert hat, von 58,2 auf 57,5%, ist im Bezirk Steinach eine ziemlich bedeutende prozentuale Minderung zu konstatieren, von 62,3 auf 54,5%; hier war allerdings auch die Beschäftigungsziffer 1898 ganz außerordentlich hoch.

Betrachten wir nunmehr, welche Entwicklung die Beschäftigung der Unterzehnjährigen genommen hat, soweit wir sie verfolgen können.

Tabelle XIV.

Die gewerbliche Arbeit der Unterzehnjährigen von 1903 bis 1911 in absoluten und relativen Zahlen.

Jahr	Mit gewerblichen Arbeiten wurden Kinder unter 10 Jahren beschäftigt.							
	Bez. Sbg.		Bez. Stein.		Bez. Schalk.		Kr. Sonneb.	
	abs.	rel.	abs.	rel.	abs.	rel.	abs.	rel.
1903	613	9,5	1052	30,9	577	24,5	2242	18,7
1906	318	4,8	722	19,5	301	22,4	1341	10,4
1907	405	5,9	637	16,6	353	13,7	1395	10,6
1908	394	5,6	640	16,1	336	12,8	1370	10,1
1909	330	4,9	582	14,7	292	11,5	1204	9,1
1910 Ostern . .	330	4,9	586	14,2	278	10,9	1194	9,0
1910 November .	767	11,1	768	18,8	458	18,2	1993	14,8
1911	585	8,5	716	17,5	436	17,1	1737	12,8

Da die Gesamtzahlen für die Unterzehnjährigen nicht zu ermitteln waren, mußten die Prozentzahlen nach den Gesamtschülerzahlen (in denen auch die Ueberzehnjährigen einbegriffen sind) berechnet werden; an sich, im einzelnen, liefert diese Berechnungsart nicht sehr vielsagende Resultate, indessen tut sie zu Vergleichszwecken, wie hier, gute Dienste. Im allgemeinen zeigt das Sinken und Steigen dieser Zahlen den gleichen Rhythmus wie bei Tabelle XIII. Da 1898 und 1901 das Alter der Kinder nicht erfaßt wurde, kann als Anfangspunkt der Reihe erst das Jahr 1903 genommen werden, das aber immer noch vor dem Inkrafttreten des Gesetzes liegt. Als Endpunkt sei für den Vergleich die Winter-Erhebung 1910 gewählt, die, wie schon erwähnt, gegenüber der Oster-Erhebung 1911 den Vorteil größerer Zuverlässigkeit hat. Der Rückgang seit 1903 ist bei den Unterzehnjährigen begreiflicherweise noch erheblicher als bei der Gesamtzahl; die Prozentzahl für den Steinacher Bezirk fiel von 30,9 auf 18,8, im Schalkauer Bezirk von 24,5 auf 18,2; nur im Bezirk Sonneberg stieg auch der Anteil der Unterzehnjährigen von 9,5 auf 11,1, infolge der Ausdehnung auf die landwirtschaftlichen Orte. Da diese Zahlen als annähernd richtig gelten dürfen, kann also angenommen werden, daß die Zahl der Unterzehnjährigen seit 1898 relativ nicht unerheblich abgenommen hat, wenn sie auch absolut nur einen geringen Rückgang und jedenfalls immer noch eine sehr beträchtliche Höhe zeigt. Inwieweit freilich in dem Rückgang eine Folge des Kinderschutzgesetzes oder etwaiger anderer Umstände zu erblicken ist, das soll an dieser Stelle noch nicht entschieden werden.

Die Darstellung der Zahl und des Alters der beschäftigten Kinder wäre unvollständig, wenn nicht noch eines Faktors gedacht würde: der vorschulpflichtigen Kinder. Daß bei der Einfachheit vieler technischer Verrichtungen auch schon Kinder unter 6 Jahren sich in der Hausindustrie nützlich zeigen können, bedarf nach den Ausführungen des vorigen Kapitels keiner weiteren Darlegung; es ist auch seit langem bekannt, daß gerade die Sonneberger Hausindustrie schon so junge Kinder zu Arbeit heranzieht. So sagt der amtliche Bericht über die Erhebung von 1898 [1]: »Aus dem Herzogtum Sachsen-Meiningen wird berichtet, daß in der Regel die Heranziehung der Kinder zu leichteren Arbeiten erst [2]) mit dem Eintritt des schulpflichtigen Alters, in einzelnen Fällen indessen schon vom 4. Lebensjahre ab beginnt.« Weyermann [3]) betont freilich mit Recht, daß der Beschäftigung vorschulpflichtiger Kinder keine übermäßige Bedeutung beizulegen sei. Indessen sind es doch nicht bloß einzelne Fälle, um die es sich handelt, und es durfte daher an dieser Stelle, wo Zahl und Alter der hausindustriell beschäftigten Kinder festzustellen ist, die Beschäftigung Vorschulpflichtiger nicht übergangen werden; denn auch hier handelt es sich im allgemeinen, von Ausnahmen abgesehen, um wirtschaftliche Arbeit.

Die genaue Ermittlung bot bei der gewählten Methode, wie freilich auch bei jeder anderen, schwer überwindbare Schwierigkeiten. Auf die Feststellung der im Moment der Erhebung beschäftigten vorschulpflichtigen Kinder mußte von vornherein verzichtet werden. Am besten erschien es, die Schulkinder zu fragen, ob sie schon vor Eintritt in die Schule beschäftigt wurden, eventuell von welchem Lebensjahre an. Dadurch konnte wenigstens ein Ueberblick gewonnen werden, ob und in welchem Umfange etwa Vorschulpflichtige in den letzten Jahren beschäftigt wurden.

Im ganzen gaben 436 Kinder an, schon vor Schuleintritt hausindustriell gearbeitet zu haben; davon machten 177 genauere Angaben; es waren darnach 3 Kinder seit dem 3., 34 seit dem 4., 125 seit dem 5. und 15 seit dem 6. Lebensjahre vor Schuleintritt in der Hausindustrie beschäftigt. Diese Resultate sind zweifellos

---

[1]) Vierteljahrshefte zur Statistik des Deutschen Reiches 1900, 3. Heft, S. 100.

[2]) Nur hier gesperrt gedruckt.

[3]) A. a. O. S. 62.

lückenhaft und im einzelnen unzuverlässig, zeigen aber doch, daß auch noch so viele Jahre nach dem Gesetz eine nicht unbeträchtliche Zahl von Kindern schon im vorschulpflichtigen Alter hausindustriell beschäftigt wird [1]).

5. Kapitel.

c) Die Arbeitszeit der Kinder.

Die Statistik hat der Arbeitszeit in der Hausindustrie gegenüber einen schweren Stand. Entbehrt doch die Hausindustrie völlig jener festen äußeren Regelung der Arbeitsstunden, die bei der Fabrikarbeit sofort einen sicheren Einblick in die Arbeitszeit gewährt. Bei Saisonindustrien, die ja mit Vorliebe die Form der Hausindustrie wählen, kommt noch dazu, daß die Aufträge, die erst den Anstoß zur Arbeit geben, zu gewissen Zeiten ganz ausbleiben, zu anderen Zeiten sich überstürzen. Wird ferner, wie in der Sonneberger Hausindustrie besonders, die Wochenproduktion jeweils am Samstag zum Auftraggeber geliefert, so ist es verständlich, daß sich auch während der Woche ein gewisser Rhythmus einstellt, in dem die Hauptbetonung auf die letzten Wochentage fällt. All diese Momente sind naturgemäß auch für die hausindustrielle Kinderarbeit maßgebend. Hier kommt noch als weiteres variierendes Moment hinzu die Verschiedenheit der Schulstunden, die den einzelnen Jahrgängen einen ganz verschiedenen Rahmen steckt, innerhalb dessen sich die Kinder hausindustriell betätigen können.

Unter diesen Umständen mußte die genaue Fragestellung nach der Arbeitszeit eine außerordentlich große Mannigfaltigkeit in den Antworten zur Folge haben. Je individueller aber die einzelnen Tatsachen sind, die das Urmaterial bilden, umso schwerer vermag die Statistik ihnen Rechnung zu tragen, wenn

---

[1]) Agahd (Kinderarbeit und Gesetz gegen die Ausnutzung kindlicher Arbeitskraft in Deutschland, Jena 1902, S. 120) irrt, wenn er angibt, daß im Sonneberger Kreis die Beschäftigung von 1069 Kindern vor dem sechsten Lebensjahr begann. Die Beschäftigung Vorschulpflichtiger ist hier bisher überhaupt noch nicht statistisch erfaßt worden. Der Irrtum ist offenbar aus einer redaktionellen Notiz der »Sozialen Praxis« übernommen, wo aus dem Bericht der Sonneberger Handels- und Gewerbekammer von 1901 mitgeteilt wurde: »Eine gewerbliche Tätigkeit vor dem Unterricht, also vor dem vollendeten sechsten Lebensjahre, hatten nicht weniger als 1069 Kinder.« In dem Handelskammerbericht ist jedoch unter der Tätigkeit vor dem Unterricht die Beschäftigung schulpflichtiger Kinder vor dem Vormittagsunterricht verstanden.

sie eine zugleich übersichtliche und im wesentlichen erschöpfende Darstellung geben will. Es wird daher hier notwendig, ein kleines System von Tabellen aufzurollen, die, einzeln genommen, einseitig und unzulänglich erst in ihrem Zusammenhang den Tatsachen der Kinderarbeitszeit gerecht zu werden vermögen.

Zwei Fragen sind vor allem für die Bestimmung der Arbeitszeit wesentlich: wie lange wird gearbeitet? und: wann, zu welcher Tageszeit wird gearbeitet? Bei der konkreten Art, wie die Fragen in Spalte 12 des Erhebungsformulars zu beantworten waren [1]), war es möglich, daraus für diese beiden Hauptfragen nach verschiedenen Richtungen hin Aufschlüsse zu erlangen. Addierte man die Zahl der Wochenstunden und sonderte man dabei die Kinder nach Alter und Geschlecht, so erhielt man folgende Uebersicht:

Tabelle XV.

Die gewöhnliche hausindustrielle Arbeitszeit der Kinder nach Alter und Geschlecht während der Schulzeit.

a) Absolute Zahlen.

Zahl der wöchentl. Arbeitsstunden	Durchschnittliche Zahl der tägl. Arbeitsstunden	Knaben und Mädchen				Knab.	Mädch	K. u. M.
		6–7a	8–9a	10–11a	12–14a	im g.	im g.	im g.
1—6	—1	173	361	367	376	658	619	1277
7—12	1—2	146	311	364	442	649	614	1263
13—18	2—3	97	201	306	498	550	552	1102
19—24	3—4	69	137	200	372	409	369	778
25—36	4—6	75	173	180	261	396	293	689
37—48	6—8	27	37	38	26	76	52	128
über 48	über 8	19	13	7	3	29	13	42
	Summe	606	1233	1462	1978	2767	2512	5279

b) Relative Zahlen.

Zahl der wöchentl. Arbeitsstunden	Durchschnittliche Zahl der tägl. Arbeitsstunden	Von 100 hausindustriell tätigen Kindern je einer Kategorie kamen auf jede Stundengruppe						
		Knaben und Mädchen				Knab.	Mädch.	K.u.M.
		6–7a	8–9a	10–11a	12–14a	im g.	im g.	im g.
1—6	—1	28,5	29,3	25,1	19,0	23,8	24,6	24,2
7—12	1—2	24,1	25,2	24,9	22,3	23,5	24,5	23,9
13—18	2—3	16,0	16,3	20,9	25,2	19,9	22,0	20,9
19—24	3—4	11,4	11,1	13,7	18,8	14,8	14,6	14,7
25—36	4—6	2,4	14,0	12,3	13,2	14,3	11,7	13,1
37—48	6—8	4,5	3,0	2,6	1,3	2,6	2,1	2,4
über 48	über 8	3,1	1,1	0,5	0,2	1,1	0,5	0,8

[1]) Vgl. die bei Spalte 12 vorgedruckte Musterspalte des Erhebungsformulars im Anhang I.

Um die Anschaulichkeit zu heben, ist bei jeder Gruppe von Wochenstunden angegeben, welche Zahl von durchschnittlichen Tages-Arbeitsstunden ihr entspricht. Dabei kann der Anschein erweckt werden, daß die Zahl der Arbeitsstunden an jedem Wochentag die gleiche ist, indessen entspricht diese Annahme nur in wenigen Fällen den Tatsachen. Die Verteilung der Arbeitsstunden auf die einzelnen Wochentage richtet sich vielmehr nach zwei Momenten, die eine ganz ungleiche Verteilung zur Folge haben: einerseits nach der Zahl der Schulstunden; da Mittwoch und Samstag nachmittags schulfrei ist, so finden wir bei solchen Beschäftigungen, die während der Woche gleichmäßig fortlaufen, eine Häufung der Arbeitsstunden. Wo dagegen, wie in der Papiermachéindustrie und in vielen anderen, das Wochenquantum jeweils am Samstag geliefert wird, da verursacht dies Moment eine Häufung der Arbeitsstunden am Freitag, da hier die Waren noch abgeschnitten und lieferfertig gemacht werden müssen. Es färben also diese Durchschnittszahlen das Bild etwas nach der günstigen Seite hin; denn wenn ein Kind an 4 Tagen gar nichts, an 2 Tagen dagegen neben dem Schulbesuch noch 6 Stunden arbeitet, so bedeutet das in der Regel eine größere Anstrengung, als eine gleichmäßig fortlaufende Arbeit von 2 Stunden täglich.

Ueberblicken wir nun die erste und zweite Querspalte der Tabelle XV, so sehen wir, daß etwa ein Viertel der hausindustriell beschäftigten Kinder 1—6 Stunden und ein weiteres Viertel 7—12 Stunden in der Woche beschäftigt ist; 69% sind bis 18 Stunden wöchentlich tätig. Es beiben aber von den 5279 Kindern, die über die Arbeitszeit verwertbare Angaben gemacht haben, 1637 = 31%, die mehr als 3 Stunden am Tag durchschnittlich arbeiten. Von diesen wiederum arbeiten 778 Kinder 3—4 Stunden, 689 Kinder 4—6 Stunden, 128 Kinder 6—8 Stunden und endlich 42 Kinder noch über 8 Stunden täglich im Durchschnitt der Woche.

Zwischen den beiden Geschlechtern ergibt sich dabei kein bedeutender Unterschied; die Mädchen werden etwas weniger lange zur Arbeit angehalten. Bei ihnen überwiegt die Prozentzahl ein wenig bis zur Beschäftigung von 18 Wochenstunden, während sie von da ab hinter den Knaben etwas zurücksteht, entsprechend der geringeren physischen Leistungfähigkeit der Mädchen und ihrer größeren Eignung zu hauswirtschaftlicher Arbeit.

Wertvolle Aufschlüsse bietet die Kombinierung von Alter und Arbeitszeit. Man könnte vielleicht meinen, daß die Arbeit der Unterzehnjährigen, wenn sie auch an sich gegen das Gesetz verstoße, doch um deswillen milder zu beurteilen sei, weil es sich dabei durchweg um kurze, nur selten vorgenommene Arbeiten handelt. Tatsächlich sind auch an den kürzesten Arbeitszeiten die jüngeren Kinder erheblicher beteiligt als die Ueberzwölfjährigen. Aber die jüngsten sind auch gerade an den längsten Arbeitszeiten, von 25 Wochenstunden an prozentual stärker beteiligt als die älteren Kinder. Bei den geringen absoluten Zahlen wird darauf kein allzu großes Gewicht zu legen sein, da einige Uebertreibungen hier schon das Bild zu ändern vermögen. Immerhin kann den Zahlen so viel mit Sicherheit entnommen werden, daß die hausindustrielle Beschäftigung der jüngeren Kinder, denen die Schule mehr Zeit zur Arbeit läßt, in ihrer Ausdehnung kaum hinter der der größeren Kinder zurücksteht.

Bisher ist stets nur die Rede gewesen von der Arbeitszeit der Hausindustrie. Wollen wir uns aber ein Bild machen von der Gesamtbelastung der Kinder, so sind noch verschiedene andere Faktoren in Betracht zu ziehen, vor allem die Schule. Während die Hausindustrie nach unserer Tabelle auf das Alter der Kinder kaum irgendwie Rücksicht nimmt, zieht die Schule die jüngeren Kinder erheblich weniger zum Stillesitzen und Arbeiten heran; die Zahl der Unterrichtsstunden steigt in dsn 8 Jahrgängen von 10 auf 32 Stunden. Wollen wir also die Belastung der Kinder mit Schul- und Arbeitsstunden erkennen, so werden wir ein annähernd richtiges Bild gewinnen, wenn wir die wöchentliche Stundenzahl in der ersten Altersklasse (6—7 Jahre) um 12 vermehren, in der zweiten Altersklasse (8—9 Jahre) um 18, in der dritten Altersklasse (10—11 Jahre) um 24, in der vierten Altersklasse (12—14 Jahre) um 30, und dementsprechend die Zahl der durchschnittlichen täglichen Arbeitsstunden, um 2, 3, 4 und 5.

Wollen wir nun die Ausdehnung dieser Arbeitszeit beurteilen, so geben uns die Motive zum Kinderschutzgesetz selbst einen Maßstab an die Hand; es heißt da [1]: »Bei Bemessung der Beschäftigungsdauer ist in Erwägung zu ziehen, daß der Schulunterricht in der Regel 5 Stunden täglich dauert und daß, ab-

[1] Stenographische Berichte des Deutschen Reichstages, X. Legislatur-Periode, II. Session, II. Anlagenband, S. 3832.

gesehen von der zur Anfertigung der Schulaufgaben erforderlichen Zeit, eine mehr als achtstündige Beschäftigung dem Organismus der Kinder als zuträglich nicht erachtet werden kann.« Dies ist hier zwar nur in bezug auf fremde Kinder über 12 Jahre gesagt; da aber der Organismus der eigenen Kinder der gleiche ist, so darf auch der gleiche Maßstab hier angelegt werden, wo eigene und fremde Kinder nicht ausgeschieden sind. Da ergibt sich, daß nicht weniger als ein volles Drittel der Ueberzwölfjährigen, nämlich 662 Kinder, mehr als 8 Stunden täglich in Schule und Haus zusammen durchschnittlich beschäftigt sind. Für die Kinder unter 12 Jahren haben die Motive keinen Maßstab aufgestellt, da sich hier, soweit es sich wenigstens um fremde Kinder handelt, eine Beschäftigung überhaupt nicht für angemessen erachtet wurde.

Mit Hausindustrie und Schule, wozu noch die Hausaufgaben kommen, ist aber das Tätigkeitsgebiet und die Arbeitsbelastung der Kinder noch nicht erschöpfend bestimmt. Die Tabelle über die Doppelbeschäftigung hat gezeigt, daß 1998 gewerblich tätige Kinder, die mit wenigen Ausnahmen der Hausindustrie zuzurechnen sind, noch anderweitig beschäftigt werden, sei es im Gewerbe, Landwirtschaft, mit Aufwartung oder Essentragen. In manchen Fällen war die Arbeitszeit für das Liefern nicht ausgeschieden, so daß in der hausindustriellen Arbeitszeit die Lieferzeit inbegriffen ist. In den meisten Fällen indessen war es auch hier, wie bei den anderen Berufskombinationen stets, möglich, bei mehrfacher Beschäftigung lediglich die Arbeitszeit für die hausindustrielle Tätigkeit darzustellen, während die anderen unberücksichtigt blieben. Rechnet man nun zu diesen Doppelbeschäftigungen noch die in der Erhebung gar nicht erfaßte Tätigkeit im elterlichen Haushalte, so wird man sagen dürfen, daß die gesamte Arbeitsbelastung der Kinder noch erheblich höher anzusetzen ist, insbesondere in den Fällen, wo sie nach der hausindustriellen Arbeitszeit allein nur unbedeutend wäre.

Die Eltern klagen vielfach darüber, daß die Kinder den ganzen Tag in die Schule gehen müssen und gar keine Zeit zum Helfen haben [1]). Um so willkommener sind dann die F e r i e n.

---

[1]) So berichtet der Gewerbeinspektor von Sachsen-Meiningen 1907: »Bei der Frage der Kinderbeschäftigung wurde regelmäßig der Bescheid gegeben, daß heutzutage die Kinder durch die vielen Unterrichtsstunden viel zu sehr in Anspruch genommen seien, um bei der Heimarbeit ausgiebig helfen zu können.«

Wie sehr hier die Arbeitszeit in die Höhe schnellt, davon gibt die folgende Tabelle ein Bild:

Tabelle XVI.

Die hausindustrielle Arbeitszeit der Kinder nach Alter und Geschlecht während der Ferienzeit.

a) Absolute Zahlen.

Zahl der wöchentl. Arbeitsstunden	Durchschnittliche Zahl der tägl. Arbeitsstunden	Knaben und Mädchen				Knab.	Mädch	K. u. M.
		6–7a	8–9a	10–11a	12–14a	im g.	im g.	im g.
1—6	—1	120	228	205	185	378	360	738
7—12	1—2	93	170	178	156	316	281	597
13—18	2—3	69	125	111	142	231	216	447
19—24	3—4	51	119	142	146	248	210	458
25—36	4—6	93	206	222	232	363	390	753
37—48	6—8	61	122	229	352	366	398	764
49—60	8 –10	43	102	231	456	440	392	832
61—72	10—12	29	59	79	213	240	140	380
über 72	über 12	2	12	12	23	35	14	49
	Summa	561	1143	1409	1905	2617	2401	5018

b) Relative Zahlen.

Zahl der wöchentl. Arbeitsstunden	Durchschnittliche Zahl der tägl. Arbeitsstunden	Von 100 hausindustriell tätigen Kindern je einer Kategorie kamen auf jede Stundengruppe						
		Knaben und Mädchen				Knab.	Mädch	K. u. M.
		6–7a	8–9a	10–11a	12–14a	im g.	im g.	im g.
1—6	—1	21,4	20,0	14,5	9,7	14,4	15,0	14,7
7—12	1—2	16,5	14,9	12,6	8,2	12,1	11,7	11,9
13—18	2—3	12,3	10,9	7,9	7,4	8,8	9,0	8,9
19—24	3—4	9,1	10,4	10,1	7,7	9,5	8,8	9,1
25—36	4—6	16,6	18,0	15,8	12,2	13,9	16,2	15,0
37—48	6—8	10,9	10,7	16,2	18,5	14,0	16,6	15,2
49—60	8—10	7,6	8,9	16,4	23,9	10,8	16,3	16,6
61—72	10—12	5,2	5,1	5,6	11,2	9,2	5,8	7,6
über 72	über 12	0,4	1,1	0,9	1,2	1,3	0,6	1,0

Ueberblickt man die Kolonnen der relativen Zahlen, so scheint es, als ob die Beschäftigung von der fünften Zeile an (25—36 Stunden) auf einmal rapid in die Höhe ginge. Dieser Anschein ist irrig, da in der Vorspalte die Zahl der Wochenstunden bis 24 um je 6 Stunden (= 1 Tagesstunde), von da ab aber um je 12 Stunden (= 2 Tagesstunden) vorrückt. Immerhin zeigt die letzte Kolonne, die die zusammenfassenden Zahlen enthält, daß die Zahl der Kinder, die zwischen 25 und 60 Stunden arbeiten, wiederum ansteigt, und die Reihe, die die Zahlen für die Knaben allein enthält, zeigt diese Tendenz noch stärker.

Während in der Schulzeit die Arbeitsdauer über 48 Stunden numerisch kaum eine Rolle spielt (0,8%), sind während der Ferien 25,2% = 1261 Kinder über 48 Stunden beschäftigt, davon 380 = 7,6% zwischen 61 und 72 Stunden, 49 = 1% sogar über 72 Stunden in der Woche. Die Verteilung auf die Geschlechter läßt keinen großen Unterschied erkennen, jedoch sind an den längsten Arbeitszeiten auch hier wieder die Knaben überwiegend beteiligt. Auch der Anteil der einzelnen Altersgruppen an den verschiedenen Dauerperioden ergibt das Resultat, daß hier, wo die vielen Schulstunden nicht im Wege stehen, die älteren Schüler bei der Arbeitsdauer über 36 Stunden wöchentlich stark in den Vordergrund treten. Während von den Kindern der ersten Altersklasse 24,1% über 36 Wochenstunden, also 6 Stunden täglich, in den Ferien arbeiten, wurden in der zweiten Altersklasse 25,8%, in der dritten Altersklasse 39,1% und in der vierten sogar 54,8% so lange beschäftigt. Immerhin sind auch hier Kinder im zarten Alter sehr stark an den langen Arbeitszeiten beteiligt.

Um die Bedeutung des gewonnenen Zahlenmaterials noch tiefer zu erfassen, ist nun zu untersuchen, welcher Sicherheitsgrad diesen Zahlen zuzusprechen ist und dann, für wie lange Zeit sie Geltung haben. Die Angaben über die Arbeitszeit sind von den Kindern in der Weise gemacht, daß sie auf die Frage des Lehrers erzählten, wann sie zu Hause gewöhnlich arbeiten müßten. Während nun die Angaben, ob ein Kind mitarbeitet und womit es beschäftigt ist, so einfach sind, daß sie durchaus glaubwürdig erscheinen, wo die Fragestellung des Lehrers geschickt war, verhält es sich bei der Arbeitszeit anders. Hier wirken verschiedene Momente mit, um die Angaben in vielen Fällen zweifelhaft erscheinen zu lassen. Während sich die Schwankungen, die auf Unkenntnis der Uhr, auf gedankenlosem Nachplappern beruhen, sich ausgleichen dürften, werden die Uebertreibungen, die vor allem manche der ganz Kleinen gemacht haben, um sich wichtig zu machen, übertroffen durch die Zurückhaltung, die namentlich von den Aelteren mit Rücksicht auf das Gesetz geübt worden ist. Zum Teil haben diese aus eigenem Antrieb vieles verschwiegen, nämlich an solchen Orten, wo die Leherer schon nachdrücklich sie auf das Gesetz hingewiesen hatten, zum anderen Teil waren die Kinder auch von den Eltern instruiert, nicht zuviel Arbeit anzugeben. Dar-

über wird sich niemand wundern können; dies war ein Moment, mit dem von Anfang an gerechnet werden mußte. Es hat zur Folge, daß wir diese Zahlen im großen und ganzen als Minimalzahlen zu betrachten haben.

Aber freilich, für welche Zeit gelten diese Zahlen? Eine Einschränkung ist hier zu machen sowohl für die Schulzeit, als auch für die Ferienzeit, die gleiche, die auch für die Arbeitszeit der Erwachsenen in der Hausindustrie gilt: es wird nur gearbeitet, wenn Aufträge, wenn Arbeit vorhanden ist. Bei normaler Konjunktur ist die Spielwaren- und Christbaumschmuckindustrie von Mai bis Oktober stark beschäftigt, in den übrigen Monaten weniger, Dezember und Januar sind stille Zeit. Tatsächlich wird aber die Mehrzahl der Kinder nicht nur in der Hochsaison, sondern immer dann mitbeschäftigt, wenn Arbeit da ist. So ergab die Frage, in wieviel Monaten das Kind beschäftigt wird, daß 70,6% der Kinder 12 Monate, also das ganze Jahr, arbeiten, während von den übrigen 15,4% zwischen 8 und 11 Monaten, 10,9% zwischen 4 und 7 Monaten und nur 3,1% zwischen 1 und 3 Monaten beschäftigt wurden. Dabei mögen unter denen, die eine geringere Zahl von Monaten angegeben haben, manche sein, die erst seit diesen wenigen Monaten zu arbeiten begonnen haben. Aber freilich: wenn auch der hohe Prozentsatz derer, die das ganze Jahr beschäftigt sind, auf jeden Fall überraschen muß, so ist doch einschränkend zu sagen, daß nicht während des ganzen Jahres die Beschäftigung in der Weise erfolgt, wie sie in Spalte 12 des Formulars angegeben und in den obigen Tabellen dargestellt worden ist. Zwar lautete die Frage, an welchen Wochentagen und Stunden die Beschäftigung g e w ö h n l i c h stattfindet; es sollten also hier keine Ausnahmefälle mitgeteilt werden. In den meisten Fällen dürfte jedoch, soweit nichts verschwiegen worden ist, die Arbeitszeit angegeben worden sein, wie sie zur Zeit der Erhebung üblich war; damals war aber die Industrie noch voll beschäftigt, sogar stärker als in früheren Jahren, da nach der Depression von 1908 im Jahr 1910 das gewerbliche Leben wieder einen bedeutenden Aufschwung genommen hatte. Es können also diese Arbeitszeiten nicht durchweg für das ganze Jahr gelten, sondern nur für die Zeit der Saison; im übrigen Teil des Jahres ist die Arbeitszeit abgestuft, je nach der Beschäftigung, nach den Anforderungen der Industrie, also nach den gleichen Momenten, nach denen sich auch die Arbeits-

zeit der Erwachsenen in der Hausindustrie richten muß. Dies gilt auch für die Ferienzeiten; hier gelten die Angaben vor allem für die in den Sommer und Herbst fallenden Ferien, und auch hier bringt die landwirtschaftliche Arbeit an manchen Tagen erwünschte Abwechslung.

Wie verhalten sich nun die mitgeteilten Zahlen über Arbeitszeit zu den Anforderungen des Gesetzes? Es handelt sich dabei stets um hausindustrielle Beschäftigung, also um Beschäftigung in Werkstätten nach §§ 5, 13, 18 des Kinderschutzgesetzes, und zwar beziehen sich die beiden Tabellen auf sämtliche Kinder, eigene und fremde ohne Unterschied. Das Gesetz indessen legt der Arbeitszeit der eigenen Kinder weit geringere Beschränkungen auf als der der fremden Kinder. Fremde Kinder unter 12 Jahren dürfen gar nicht, solche über 12 Jahren während der Schulzeit nur 3 Stunden, während der Ferienzeit nur 4 Stunden täglich beschäftigt werden. Wenn wir zunächst die fremden Kinder ins Auge fassen, so ist zunächst wieder darauf hinzuweisen, daß sie in unserem Kreise nur eine geringe Rolle spielen, dann aber, daß ihre Erfassung nicht einwandfrei gelungen ist, da auch eigene für Dritte beschäftigte Kinder ihnen in manchen Fällen beigezählt worden sind. Es mag also die Zahl der fremden Kinder etwas geringer sein wie angegeben, doch werden die prozentualen Berechnungen davon kaum berührt. Von den 386 fremden Kindern, für die die Arbeitszeit ermittelt wurde, sind 164 = 42,5% unter 12 Jahre alt, so daß ihnen die Arbeit überhaupt verboten ist. Davon stehen 26 im Alter von 6—7 Jahren, 63 im Alter von 8—9 Jahren, 75 sind 10—11 Jahre alt. Bei diesen Zahlen ist es auch nicht von Belang, wieviel eigene Kinder für Dritte darunter sind; denn auch für diese ist nach § 13 Absatz 2 die Beschäftigung unter 12 Jahren verboten. Aber auch die Arbeitszeit der fremden Kinder steht mit dem Gesetz keineswegs in Einklang. 187 = 48,4% sind während der Schulzeit wöchentlich mehr als 18 Stunden beschäftigt; dabei steht außer Frage, daß auch zahlreiche Kinder, die in der Woche weniger als 18 Stunden arbeiten, an manchen Tagen mehr als 3 Stunden beschäftigt sind, vor allem am Mittwoch und Samstag. Während der Ferien steigt die Arbeitszeit auch bei den fremden Kindern noch weit höher. Während das Gesetz ihnen hier nur 4 Stunden zubilligt, sind von sämtlichen fremden Kindern (wobei auch die Unterzwölfjährigen mitgezählt sind) 282 = 73,1% länger als 4 Tagesstunden

durchschnittlich beschäftigt gewesen; und zwar steigen auch hier, wie bei den Gesamtzahlen, die Zahlen bis über 72 Stunden in der Woche.

Für eigene Kinder hat der Gesetzgeber nicht ein Höchstmaß der Beschäftigungsdauer bestimmt, sondern nur eine Reihe von Verboten aufgestellt, wie sie auch für die fremden Kinder gelten: es sind zwei absolut festgesetzte, nämlich das Verbot der Beschäftigung zwischen 8 Uhr abends und 8 Uhr morgens und während einer zweistündigen Pause um Mittag; zwei weitere Verbote sind relativ zum Schulbesuch festgesetzt, nämlich das Verbot der Beschäftigung vor dem Vormittagsunterricht und eine Stunde nach Beendigung des Nachmittagsunterrichts. Nimmt man an, daß die Kinder von 9—12 und von 2—4 die Schule besuchen, so bleibt auch für eigene Kinder über 10 Jahren nur die Beschäftigung von 5—8 Uhr nachmittags, also wie bei fremden Kindern, nur während 3 Stunden erlaubt. Je kleiner aber die Zahl der Schulstunden wird, desto mehr Arbeitsstunden werden vom Gesetz freigelassen; so ist an einem schulfreien Nachmittag die Arbeit von 2—8 Uhr gesetzlich nicht zu beanstanden. Ihren Höhepunkt erreicht aber die Arbeitsmöglichkeit in den Ferien; da hier die auf den Schulbesuch bezüglichen Arbeitsbeschränkungen gegenstandslos werden, so ist in der Ferienzeit lediglich die Arbeit von 8—8 und von 12—2 verboten. Es entspricht also hier eine hausindustrielle Beschäftigung von 8—12 und von 2—8, während 10 Stunden, völlig den Anforderungen des Gesetzes. Da für fremde Kinder nur vierstündige Ferienbeschäftigung gestattet ist, muß man annehmen, daß der Gesetzgeber gar nicht die Möglichkeit bedacht hat, daß eigene Kinder in den Ferien so lange zur Arbeit herangezogen werden könnten. Wie aus Tabelle XVI hervorgeht, sind jedoch Arbeitszeiten bis 60 Stunden und darüber hier sehr häufig. Gerade die Arbeitszeit von über 6—10 Stunden am Ferientag macht 31,8% aller Fälle aus, ohne daß hiedurch, wenn nur die vorgeschriebenen Pausen eingehalten sind, das Gesetz irgendwie verletzt würde. Aber auch die durchschnittliche Arbeitszeit von 10 Stunden wird noch von 429 Schülern überschritten, was nur unter Verletzung der vorgeschriebenen Pausen möglich ist. Im übrigen läßt sich, so außerordentlich hoch die Zahlen auch sind, eine Gesetzesverletzung aus ihnen noch nicht ablesen; hier erhalten wir erst einen Einblick, wenn wir die Lage der Arbeitszeit betrachten.

Die Angaben, ob zu den gesetzlich verbotenen Zeiten gewöhnlich gearbeitet wird, waren aus Spalte 12 a des Formulars zu entnehmen, ohne daß es dazu einer besonderen Frage bedurft hätte. Auch die Einhaltung der auf den Schulunterricht bezüglichen Vorschriften konnte darnach festgestellt werden, da die Schulstunden für alle Jahrgänge angegeben waren. Die so ermittelten Zahlen finden sich in der folgenden Tabelle jeweils unter Buchstabe a. In Spalte 13 a—d des Formulars war gefragt, ob außerdem gelegentlich zu den angegebenen, gesetzlich verbotenen Zeiten gearbeitet wird. Dieser gelegentlichen Beschäftigung, die sich in der folgenden Tabelle jeweils unter b verzeichnet findet, ist auch die einschlägige Beschäftigung während der Ferienzeit zugezählt worden, weil auch sie sich auf einen vergleichsweise geringen Zeitraum beschränkt. Es ist demnach »gewöhnlich« so zu verstehen, daß die hier angegebene Beschäftigung nicht den Charakter des Außerordentlichen hat, sondern, wenn auch nicht streng regelmäßig, so doch während eines längeren Zeitraums gewohnheitsmäßig stattfand; demgegenüber bedeutet »gelegentlich«, daß die Beschäftigung nur hie und da, in seltenen Fällen eintrat.

Tabelle XVII.

Die Arbeitszeit der Kinder nach der Lage der Arbeitsstunden.

	Knaben und Mädchen		Knaben im g.	Mädch. im g.	K. u. M. im g.
	unter 10a	über 10a			
Vor 8 Uhr oder vor dem Vormittagsunterricht . . a [1]	177	42	134	85	219
dto. . . . . b [2]	92	288	242	138	380
In der Mittagspause . . a	348	850	687	511	1198
dto. . . . . b	181	450	335	296	631
Am Sonntag . . . . . a	64	67	93	38	131
dto. . . . . b	134	196	180	150	330
In der Pause nach dem Nachmittagsunterricht	585	1544	1171	958	2129
Zwischen 8 u. 9 Uhr abds. a	77	222	175	124	299
dto. . . . . b	82	166	137	111	248
Zwischen 9 u. 10 U. abds. a	29	63	53	39	92
dto. . . . . b	40	86	73	53	126
Nach 10 Uhr abds. . . . . a	11	22	20	13	33
dto. . . . . b	11	8	13	6	19

[1]) a bedeutet jeweils »gewöhnlich«. [2]) b bedeutet jeweils »gelegentlich«.

Die meisten Verstöße finden sich gegen die Pause nach dem Nachmittagsunterricht und gegen die Mittagspause; gegen erstere 2129, gegen die letztere 1829 [1]). Das sind so hohe Zahlen, daß man den Eindruck gewinnt: diese Vorschriften sind weder Eltern noch Kindern bekannt. Dann darf man freilich sogar vermuten, daß gelegentlich sogar noch mehr Kinder dagegen verstoßen; denn wenn man nicht besonderes Augenmerk darauf richtet, wird es wohl bei jedem Kind von Zeit zu Zeit vorkommen, daß es vor Ablauf der einstündigen Pause nach dem Unterricht zu arbeiten beginnt. Die Arbeit am Sonntag ist als gewöhnlich nur bei 131 Kindern verzeichnet, gelegentlich kommen dazu allerdings weitere 330 Kinder. Bei den 219 regelmäßig vor 8 Uhr oder vor dem Vormittagsunterricht beschäftigten überwiegen die Kinder unter 10 Jahren, da bei ihnen der Unterricht meist erst um 9 oder 10 Uhr beginnt. Doch sind bei den 380 gelegentlich vor dem Vormittagsunterricht beschäftigten die älteren Kinder wieder stärker vertreten. Freilich wird man hier wie auch bei der Sonntagsarbeit in Rechnung ziehen müssen, daß besondere Zurückhaltung geübt worden ist. Gerade auf das Schädliche und Strafbare der Beschäftigung vor dem Unterricht ist von den Lehrern besonders oft hingewiesen worden, da der Unterricht darunter stark leidet. Es besteht also, wie insbesondere die später mitzuteilenden Zahlen über die Ermüdung zeigen werden, begründeter Verdacht, daß die angegebenen Zahlen über die Frühbeschäftigung hinter der Wirklichkeit zurückbleiben. Ganz das gleiche gilt auch von der Sonntagsarbeit, zu der sich, wie erwähnt, insgesamt 461 Kinder bekannt haben. Hierüber bemerkt der erste Lehrer eines größeren Schulortes ausdrücklich: »Trotzdem aus den Kindern nichts herauszubringen war, vermute ich, daß viele Kinder meiner Klasse, überhaupt der ganzen vierklassigen Schule auch an den Sonntagen arbeiten müssen.«

Wohl noch etwas größer ist die Wahrscheinlichkeit, daß die Arbeitszeit nach 8 Uhr abends vielfach verschwiegen worden ist. Daß Nachtarbeit für Kinder verboten ist, ist Eltern wie Kindern häufig eingeschärft worden. Man darf sich daher nicht

[1]) Finden sich bei einem Kinde mehrere Verstöße verschiedener Art, so sind sie sämtlich verzeichnet, so daß in der Tabelle viele Kinder mehrfach gezählt sind; mehrere Verstöße gleicher Art sind natürlich nur einmal gezählt worden.

wundern, wenn Kinder zu wenig ausgesagt haben, viel eher muß man staunen, daß trotzdem noch 817 Kinder angegeben haben, nach 8 Uhr beschäftigt zu werden, und zwar 424 gewöhnlich, 393 gelegentlich. Bis 9 Uhr arbeiten 547 Kinder, bis 10 Uhr 218, noch länger 52 Kinder. Die späteste Stunde, die von zwei Brüdern angegeben wurde, ist ½2 Uhr nachts; gerade bezüglich dieser beiden Fälle teilte mir der betreffende Lehrer mit, daß er auf Grund seiner Kenntnis der Verhältnisse die Angaben unbedingt für wahr halte.

Von den 5128 Kindern, deren Angaben eine Beurteilung nach dieser Richtung zulassen, haben nur 751 = 14,6% nicht gegen die Vorschriften des Gesetzes verstoßen, 85,4% der Kinder sind demnach ungesetzlich beschäftigt, und zwar zum großen Teil in mehrfacher Weise; dies trifft besonders auf die Kinder zu, die unter dem Mindestalter stehen und noch eine oder mehrere Vorschriften über Lage der Arbeitszeit verletzen. Läßt man die eigenen Kinder unter 10 Jahren und die fremden unter 12 Jahren, deren Beschäftigung überhaupt verboten ist, außer Betracht, so ergeben sich für die übrig bleibenden 2538 Kinder, bei denen Verstöße vorliegen, genau 4000 Verstöße in bezug auf die Lage der Arbeitszeit; auf jedes dieser Kinder kommen sonach 1,58 Verstöße nach dieser Richtung hin.

Die für die Arbeitszeit angegebenen Zahlen beziehen sich nur auf den Kreis im ganzen, wie überhaupt aus der Fülle des Zahlenmaterials nur das unbedingt Notwendige hier mitgeteilt worden ist. Eine weitere Gliederung würde indessen noch manches Interessante ergeben. So sei noch hervorgehoben, daß von den drei Bezirken der Steinacher Bezirk in der Ausdehnung der Arbeitszeit den beiden anderen weit voransteht. Die Kinder mit über 18 Wochenarbeitsstunden während der Schulzeit machen im Bezirk Sonneberg 15,6% der hausindustriell tätigen Kinder aus, im Bezirk Schalkau 24,5%, im Bezirk Steinach dagegen 48,8% und in der Ferienzeit arbeiten über 48 Wochenstunden (= 6 Tagesstunden) im Sonneberger Bezirk 10,2%, im Schalkauer Bezirk 21,2%, im Bezirk Steinach dagegen 41,2%. An diesem Ueberwiegen des Steinacher Bezirks ist vor allem auch der Ort Steinach hervorragend beteiligt.

Nach diesen Zahlen zu urteilen, scheint das Gesetz kaum irgendwelche Beachtung gefunden zu haben; denn die Kinder, bei denen sich kein Verstoß findet, sind meist solche, die nur

ganz gering beschäftigt werden und daher mehr zufällig zu einer Zeit, die mit dem Gesetz in Einklang steht. Wie verhält sich nun die 1910 ermittelte Arbeitszeit zu der vor Erlaß des Gesetzes üblichen? Von den früheren Erhebungen haben nur die ersten die Arbeitszeit überhaupt berücksichtigt, freilich in recht ungenügender Weise. So finden wir weder bei Stillich noch bei Ehrenberg brauchbare Angaben über die Dauer der Arbeit. Stillich gibt für 1898 nur an, bis zu welcher Stunde die Kinder beschäftigt wurden, und Ehrenberg stellt zwar nach der Erhebung von 1899 ein Stundenschema auf, gibt aber dann nur an, in wieviel Orten die Beschäftigung 10—20, 20—30 Stunden usw. dauerte. Da als sicher anzunehmen ist, daß die Beschäftigung nicht für alle Kinder eines Ortes die gleiche war, ist mit dieser Tabelle nichts gesagt. Es ist dabei nur die höchste jeweils vorkommende Arbeitsdauer herausgegriffen, ohne daß dabei bemerkt ist, auf wie viel Kinder sie zutrifft. Inwieweit diese Mängel in der Methode der Erhebung begründet sind, läßt sich nicht mehr beurteilen, da das Urmaterial nicht mehr zugänglich ist. Wenn es im amtlichen Bericht [1]) über die Erhebung von 1898 heißt: »Sachsen-Meiningen teilt mit, daß die Kinder in der Regel erst nach Beendigung des Unterrichts, von Nachmittags 3 Uhr bis gegen 9 Uhr Abends, mitarbeiten«, so kann auch dieser Angabe keine große Bedeutung beigemessen werden. Die Worte »in der Regel« beziehen sich nur darauf, daß die Arbeit erst nach Beendigung des Unterrichts beginnt; daß die Arbeitszeit von 3 bis 9 Uhr dauert, dürfte auch damals nicht die Regel gewesen sein. Was nun die Nachtarbeit anlangt, so haben gerade diese Zahlen, die Stillich erstmals veröffentlicht hat, bei der Agitation für das Gesetz eine starke Wirkung getan. Aber schon im Rahmen von Stillichs Tabelle geben sie zu starken Zweifeln Anlaß. Daß Kinder die halbe Nacht, ja wohl auch einmal die ganze Nacht hindurch gearbeitet haben, mag richtig sein. Aber wenn angegeben wird, daß solche Beschäftigung bei mehreren Kindern drei Abende hintereinander stattgefunden hätte, so wird man an der Richtigkeit dieser Angaben füglich zweifeln dürfen. Und dieses Ergebnis hat nun Stillich und nach ihm andere in journalistischer Weise vereinfacht und verschärft. Wenn Stillich sagt: »Die meisten Kinder arbeiten bis 10 oder

[1]) Vierteljahrshefte zur Statistik des Deutschen Reichs 1900, Heft 3, S. 110.

12 Uhr nachts«, so erweckt das den Anschein, als ob es sich dabei um regelmäßige Arbeit handle, was sicherlich den Tatsachen nicht entspricht und in den Erhebungen jedenfalls keine Stütze findet. Solche Darstellungen [1]) mögen dazu geführt haben, daß die Sonneberger Kinderarbeit der Vergangenheit sich in manchen Köpfen noch schwärzer malt als sie wirklich war. Immerhin wird ein Vergleich der jetzigen Zustände mit den früheren zur Konstatierung führen müssen, daß die allerspätesten Nachtstunden heute kaum mehr zur Arbeit verwendet werden. Allerdings ist der Fortschritt insofern kein erheblicher, als es sich auch früher hiebei nur um seltene Ausnahmen handelte und andererseits auch bei der neuen Erhebung Kinderarbeit bis ½2 Uhr nachts festgestellt werden konnte; auch ist die Möglichkeit vorhanden, daß Aehnliches oder Schlimmeres verschwiegen wurde.

Ueber die Arbeit vor dem Schulunterricht gibt die Erhebung von 1901 Aufschluß. Es waren damals 1069 = 20,9% der Kinder vor der Schule beschäftigt; 1910 waren es nur 599 = 11,9%. Selbst wenn man annimmt, daß in der neuen Erhebung viel verschwiegen wurde, wird man doch sagen dürfen, daß auch hier seit 1901 ein kleiner Fortschritt erzielt worden ist. Vergleicht man endlich die Arbeitsdauer, wofür zahlenmäßige Anhaltspunkte für die Zeit vor dem Gesetz freilich nicht zu verwerten sind, so ist auch hier nach der überwiegenden Ansicht sachverständiger Personen seit dem Inkrafttreten des Gesetzes eine kleine Minderung der Arbeitslast zu konstatieren; wenigstens in der Stadt Sonneberg, während auf dem flachen Land zwar große Schwankungen infolge der Konjunktur, aber keine anhaltende Minderung festgestellt wurde.

Darüber, ob und inwieweit diese Veränderungen durch das Gesetz verursacht worden sind, werden erst die weiteren Darlegungen ein Urteil ermöglichen können. Auch hier wollen wir wieder vermeiden, voreilig aus dem post hoc ein propter hoc zu machen.

---

[1]) Auch Meerwarth (Untersuchungen über die Hausindustrie, Jena 1906, S. 21) wiederholt die angegebene Bemerkung Stillichs in der gleichen allgemeinen Form.

6. Kapitel.

d) Die Wirkung der Kinderarbeit auf die Gesundheit.

Nach zwei Richtungen hat die Kinderarbeit von jeher bedenkliche Wirkungen geäußert: in der gesundheitlichen Entwicklung und in der Anteilnahme der Kinder am Schulunterricht. Gerade für das hygienische Problem der Kinderarbeit konnte man hoffen, im Kreis Sonneberg wichtige Aufschlüsse zu erhalten, da Sachsen-Meiningen schon 1900 als erster deutscher Bundesstaat staatliche Schulärzte eingeführt hat. Wenn auch diese Institution in erster Linie den Schäden, die der Schulbetrieb selbst mit sich bringt, begegnen und so die Zwecke der Schule fördern sollte, so hätte es bei der engen Beziehung zwischen Kinderarbeit und Schulbetrieb im »klassischen Land der Kinderarbeit«[1]) doch nahe gelegen, auch speziell zu untersuchen, welche Bedeutung der Kinderarbeit für die gesundheitliche Entwicklung der Kinder zukommt. Leider sind jedoch die Schulärzte nicht angewiesen worden, dieser Frage besondere Beachtung zu schenken, so daß alles Material, das von dieser Seite vorliegt, nur wenig Aufschluß für unser Problem gibt. Die Berichte, die die Schulärzte alljährlich der Regierung zu erstatten haben, enthalten nur ganz spärliche gelegentliche Hinweise auf die Kinderarbeit und in den Gesundheitsbogen, die für jeden Schüler geführt werden, ist einfach das Ergebnis der ärztlichen Untersuchung niedergelegt, also lediglich verzeichnet, welche körperlichen Fehler oder welche Krankheit beim Schüler konstatiert wurden. Eine Zusammenstellung nach diesen Gesundheitsbogen ergäbe zwar eine Uebersicht über den Gesundheitszustand der Volksschüler, würde aber über die Kinderarbeit und ihre Wirkungen nichts aussagen. Zudem wird der Wert solcher Angaben sehr gemindert dadurch, daß der Maßstab, der von den einzelnen Aerzten bei Beurteilung des Gesundheitszustandes angelegt wird, in vielen Fällen ungleich ist, und daß insbesondere eine Vergleichung dieser Resultate mit anderen schulärztlichen Untersuchungen deshalb nicht hätte stattfinden können.

Daß die Tätigkeit, die von Kindern in verschiedenen Industrien verrichtet wird, in hygienischer Beziehung bedenklich ist, ist schon bei Darstellung der Art der Arbeit gelegentlich gezeigt

[1]) Wie der Abg. Müller-Meiningen 1902 im Reichstag Sachsen-Meiningen genannt hat.

worden. Vor allem sind hier die Tätigkeiten mit großer Staubentwicklung zu nennen, also das Abputzen von Porzellan- und Papiermachéwaren, das einen sehr erheblichen Teil der Kinder in Anspruch nimmt. Nicht mineralischer Staub, sondern Holzstaub wird entwickelt bei der Arbeit des Dockenstopfens. Sicherlich handelt es sich hier um nicht geringere gesundheitliche Gefahren als bei vielen Beschäftigungen, in denen die Kinderarbeit nach § 4 des Gesetzes überhaupt verboten ist [1]). Die Arbeit des Glasbläsers hat demgegenüber einen wesentlich freundlicheren, weil sauberen Charakter, aber auch sie birgt ihre Gefahren in sich, vor allem für Kinder. Das angespannte Sehen in die helle Flamme strengt die Augen an, und das unaufhörliche Brausen der starken Stichflamme ist nachteilig für das Gehör. Daher mag es kommen, daß die Schulärzte im Jahre 1910 im Bezirke Schalkau, wo die Glashausindustrie völlig fehlt, nur 4% kurzsichtige und 2½% schwerhörige Kinder feststellten, während im Glasbläserbezirk Steinach 446 = 10,9% der Kinder kurzsichtig und 183 = 4,5% schwerhörig waren.

Aber kaum minder bedeutend als die Schädlichkeiten, die auf der Art der Beschäftigung selbst beruhen, sind solche, die aus den allgemeinen Begleitumständen der Arbeit entspringen und sich nicht auf einige Industriezweige beschränken, sondern in höherem oder geringerem Maße sich bei jeder Art der Tätigkeit finden, ja, von der kindlichen Erwerbstätigkeit in der Hausindustrie unzertrennlich scheinen.

Zu jeder ernsthaft betriebenen Arbeit in der Hausindustrie ist es nötig, stille zu sitzen. Wenn nun das Stillesitzen in der Schule von Hygienikern schon für schädlich erachtet wird [2]),

---

[1]) In den Motiven (Stenographische Berichte der Verhandlungen des Deutschen Reichstags, 10. Legislaturperiode, II. Session, II. Anlagenband, S. 3831) heißt es hierüber: »Bei den übrigen im Verzeichnis aufgeführten Betrieben handelt es sich um solche Werkstätten, in welchen die Kinder der Einatmung von Staub ausgesetzt sind, der entweder mechanisch oder chemisch namentlich auf den jugendlichen Organismus schädlich einwirkt, und zwar in erster Linie um diejenigen Werkstätten, in denen harter, spitziger oder scharfkantiger Mineralstaub auftritt, welcher die Schleimhäute der Atmungsorgane verletzt.«

[2]) Der bekannte schwedische Hygieniker Axel Key (Schulhygienische Untersuchungen, in deutscher Bearbeitung herausgegeben von Dr. Leo Burgerstein, Hamburg und Leipzig 1889, S. 18) sagt: »Die schädlichen Umstände, durch welche die Schule unvorteilhafte Einwirkung auf die Gesundheit der Schulkinder ausübt, sind zweifellos vor allem das viele Stillesitzen und die damit zusammenhängende Unzulänglichkeit der Körperbewegung.«

wieviel mehr dann erst die Fortsetzung zu Hause. Denn während in der Schule die Art und Dauer des Sitzens nach hygienischen Grundsätzen bestimmt wird, ist davon zu Hause keine Rede. Während in der Schule durch besondere Konstruktion der Bänke und Pulte alles getan wird, um eine ungesunde Sitzweise hintanzuhalten, herrschen in der Hausindustrie, wo der Schularzt sich nicht einzumischen hat, meist Zustände, die jeder Hygiene spotten. Auf kleinen Hockern ohne Lehne, vorne übergebeugt mit gesenktem Kopf, so sitzen viele Kinder am Werk. Dauert nun solche Arbeit längere Zeit, so ist es kein Wunder, wenn Rückgratverkrümmungen konstatiert werden. So schreibt ein Schularzt im Bericht von 1909/10: »Bei einem nicht geringen Prozentsatz der Kinder fand ich Verbiegung der Wirbelsäule. Die Schulbänke können an dieser Erscheinung nicht Schuld tragen, da dieselben fast alle nach den modernen Grundsätzen angefertigt sind. Das lange Sitzen beim Anfertigen der Spielwaren scheint diese Erscheinungen zu verursachen. Einige Kinder mußten nach ihren Angaben an mehreren Tagen der Woche bis 10 und 11 Uhr abends arbeiten.« Die lange Dauer der Arbeit führt auch dann zu Schädigungen, wenn die Tätigkeit an sich ganz einfach und den Kräften des Kindes angemessen ist. Denn stets handelt es sich um einseitige Inanspruchnahme gewisser Muskelpartien, die bald ermüdet werden. Die Ermüdung bleibt aber, wie experimentell nachgewiesen ist [1]), nicht lange räumlich beschränkt, sondern hat eine Ermüdung des gesamten motorischen Nervensystems zur Folge. Die Ueberanstrengung auf körperlichem Gebiet führt aber auch zu einer progressiven Abnahme der Leistungen auf geistigem Gebiet. Wie sich das in der Anteilnahme der Kinder am Schulunterricht äußert, darüber haben die Lehrer, wie bald zu zeigen sein wird, interessantes Material geliefert.

Zu dem Stillesitzen in ungesunder Stellung während vieler Stunden kommt noch die schlechte Luft, die man regelmäßig in den Arbeitsräumen antrifft. Schon in dem Bericht von 1898 heißt es: »Sachsen-Meiningen führt als bekannt an, daß die an sich meist kleinen Arbeitsräume, in welchen zugleich Speise zubereitet und Farblacke oder Leim während der Arbeitszeit warm gehalten wird, in gesundheitlicher Beziehung für Erwach-

[1]) Vgl. Prof. Dr. Th. Ziehen, Ueberanstrengung, körperliche und geistige, in Reins Enzyklopädischem Handbuch der Pädagogik, 9. Band, 2. Auflage 1909.

sene wie für Kinder viel zu wünschen übrig lassen. Namentlich gelte dies von den Räumen, wo Holzspielwaren gemacht werden; diese Räume würden auch im Sommer geheizt, damit die Waren bis zur Lieferungszeit trocknen« [1]). Besonders penetrant ist der Geruch in den Drückerwerkstätten; doch haben hier die Grude-Trockenöfen, soweit sie eingeführt sind, die beim Trocknen entstehenden Dünste ihrer verderblichen Wirkung entkleidet. Von der Konkurrenz der Gerüche in der Glas-Hausindustrie entwirft Weyermann [2]) ein anschauliches Bild: »Der vorherrschende Geruch ist meist derjenige der verdampfenden Bestandteile der Farblacke; zu ihm gesellt sich die Entwicklung des unangenehmen Gases bei der Ausscheidung des Silbers aus der Aetzkali- und Salpeterlösung. Daneben macht sich, was unmöglich zu verhindern ist, das beim Blasen verwendete Leuchtgas immer etwas bemerkbar, und zum Ueberfluß kommt dann neben der Ausatmung der verhältnismäßig hohen Zahl der im Raum befindlichen Personen der dem Kochofen entströmende Speisegeruch.«

Die Forderungen der Wohnungshygiene sind den Hausindustriellen meist ganz fremd. Die Ventilation wird gerade da, in der Regel mit Absicht, unterlassen, wo sie am notwendigsten wäre; wo nämlich Farbe verwendet wird, hält man regelmäßig die Fenster geschlossen. Wenn bei all dem der Gesundheitszustand der Kinder nicht noch ungünstiger ist, so liegt das an den bedeutenden gesundheitlichen Vorteilen, die die gute Luft im Freien bietet. Soweit man unter den Kindern frisches Aussehen antrifft, verdanken sie es nicht sorgfältiger Ernährung und fürsorgender Behandlung, sondern dem Umstand, daß sie doch noch hinlänglich die ozonreiche Luft des Thüringer Waldes kosten können.

Welche Schädigungen die Kinderarbeit in hygienischer Beziehung im Gefolge hat, läßt sich aus zwei Gründen nicht exakt nachweisen. Erstens stellen sich die schlimmen Wirkungen häufig erst nach langer Zeit ein. So schont die Lungentuberkulose, deren Hauptbrutstätte nach Leubuscher [3]) in der bedeutenden Hausindustrie für Papiermachéarbeiten zu suchen ist, das Kindesalter, um dann, wenn die Pubertätszeit vorüber ist,

[1]) A. a. O. S. 110.

[2]) A. a. O. S. 58.

[3]) Prof. Dr. G. Leubuscher: »Die Ausbreitung der Tuberkulose im Herzogtum Sachsen-Meiningen.« Separat-Abdruck aus Nr. 11 und 12 der Korrespondenzblätter des Allgemeinen ärztlichen Vereins von Thüringen, S. 2.

um so fürchterlichere Ernte zu halten. Zum andern aber läßt sich fast niemals genau feststellen, ob an einer bestimmten schädlichen Wirkung gerade die gewerbliche Arbeit des Kindes allein oder auch nur in überwiegendem Maße schuld ist, oder ob nicht vielmehr die Erkrankung auf Vererbung oder andere Faktoren ganz oder teilweise zurückzuführen ist. Wie dem auch sei, jedenfalls sind die Kinder, die schon kränklich sind oder an einem körperlichen Gebrechen leiden, besonderer Fürsorge bedürftig; es fordert daher der Schweizer Arzt Dr. Henggeler [1]): »Kränkliche Kinder sollten natürlich von Erwerbsarbeit gänzlich ausgeschlossen werden.« Ein Blick in die Bogen unserer Erhebung zeigt, daß diese Forderung hier nicht die geringste Beachtung gefunden hat. Viele Kinder, die als anämisch verzeichnet sind, werden zu anstrengender Arbeit herangezogen; bei einem großen Teil der in der Drückerei tätigen Kinder findet sich die Angabe, daß sie die Skrofulose durchgemacht haben, die Tuberkulose der Halslymphdrüsen. In der Glas-Hausindustrie sind besonders viele Kinder beschäftigt, bei denen der Schularzt Kurzsichtigkeit und Schwerhörigkeit festgestellt hatte. In allen solchen Fällen ist es einleuchtend, daß die Fortsetzung der Erwerbstätigkeit von besonderer Schädlichkeit sein muß.

Will man beurteilen, ob seit dem Gesetz die hygienischen Schädigungen, die durch gewerbliche Kinderarbeit veranlaßt wurden, nachgelassen haben, so ist zu sagen, daß die äußeren Bedingungen, unter denen die Kinderarbeit steht, durch Einführung der Trockenöfen in gewissem Umfang zweifellos eine Verbesserung erfahren haben. Die Art der Kinderarbeit, auch in den anerkannt schädlichen Gewerben, ist jedoch die gleiche geblieben und auch an der Dauer, an dem Maß, in dem sie betrieben wird, hat sich, wie wir sehen, kaum viel geändert. Man kann also auch nicht erwarten, daß ihre hygienischen Begleiterscheinungen sich in nennenswertem Maße verbessert hätten.

7. Kapitel.

e) Der Einfluß der Kinderarbeit auf die Schule.

Vielleicht noch mehr als die hygienische Seite der Frage war es die Bedeutung der gewerblichen Kinderarbeit für den

[1]) Dr. A. Henggeler: »Beiträge zur Frage der Kinderarbeit«, Jahrbuch der Schweizerischen Gesellschaft für Schulgesundsheitspflege, XI. Jahrgang 1910, S. 331.

Schulunterricht, die die Gesetzgebung zum Eingreifen veranlaßte. Ein wie großes Interesse die Schule an dieser Frage nimmt, beweist schon die Tatsache, daß die Erhebung, auf der sich die vorliegende Arbeit aufbaut, allein durch die Schule ermöglicht wurde; man ging davon aus, daß die große Arbeit, die durch Ausführung der Erhebung den Lehrern erwächst, auch zum Besten der Schule geleistet werde, die ein bedeutendes Interesse daran habe, eine Klärung der Beziehungen zwischen Kinderarbeit und Schule herbeizuführen. Und wirklich gibt das Material der Erhebung wichtige Aufschlüsse, vor allem über das Moment der Ermüdung. Liegt der Wert dieser Angaben vor allem in der statistischen Vollständigkeit, so wird sie in trefflicher Weise ergänzt durch die Bemerkungen der Lehrer in den Listen, die seit Dezember 1910 von den Lehrern auf Veranlassung des Ministeriums zu führen sind [1]). Diese Listen, die wir kurz »Schullisten« nennen wollen, enthalten ein Verzeichnis der gewerblich tätigen Schulkinder und eine Spalte für Bemerkungen, wo Einträge zu machen sind, wenn die Lehrer Wahrnehmungen darüber machen, daß ein Kind dem Gesetz entgegen beschäftigt wird oder Störungen seiner Gesundheit bemerken läßt. Hier finden sich zahlreiche Einträge über die Anteilnahme der erwerbstätigen Kinder am Schulunterricht, die wie mit Schlaglichtern die Zahlen der Erhebung beleuchten. Außerdem vervollständigten mir erfahrene Lehrer das Bild durch zahlreiche mündliche Aufschlüsse.

In dreifacher Beziehung zeigt sich die Kinderarbeit als Feind der Schule. Sie nimmt das Kind während mancher Schulstunden in Anspruch, sie hindert das Kind, die gehörige Zeit für die Zwecke der Schule zu Hause zu verwenden und sie macht das Kind untauglich oder minder tauglich, am Unterricht vollen Anteil zu nehmen; kurz: die Kinderarbeit führt zu schuldbaren Schulversäumnissen, zur Vernachlässigung der Hausaufgaben und zu Müdigkeit und Teilnahmslosigkeit im Unterricht.

Die Zahl der schuldbaren (d. h. unentschuldigten) Schulversäumnisse war früher sehr hoch und der Grund dafür war regelmäßig in der Erwerbsarbeit zu suchen. Seit einigen Jahren ist nach der Schulstatistik der Prozentsatz der schuldbaren Versäumnisse sehr wesentlich zurückgegangen. Hierin ist die

[1]) Nach dem Erlaß vom 29. Oktober 1910, auf den wir im zweiten Teil ausführlicher eingehen werden.

Wirkung eines Gesetzes zu erblicken, aber nicht des Kinderschutzgesetzes, sondern des neuen Meiningischen Volksschulgesetzes [1]), das die Ordnungsstrafe für schuldbare Schulversäumnisse von 20 Pfennig auf 50 Pfennig (schon für das erste Versäumnis) erhöhte. Aber freilich ist auch dieser zahlenmäßige Rückgang zu einem sicher sehr erheblichen Teil nur ein scheinbarer. In Fällen dringender Arbeit, wo man auf die Kinderarbeit nicht verzichten zu können glaubt, werden nunmehr die Kinder als krank entschuldigt. Dies wurde mir nicht nur von vielen Lehrern erzählt, sondern es ist auch in den Schullisten als begründete Vermutung häufig zum Ausdruck gebracht. So findet sich bei einem Jungen, der an Freitagen oder Samstagen sieben Versäumnisse aufzuweisen hatte, die Bemerkung: »Der Junge fehlt zumeist Freitags oder Sonnabends, weils an diesen Tagen zu Hause notwendig geht. Die auf Krankheit lautenden Entschuldigungszettel sind nicht als wahr hinzunehmen.« Andere Einträge lauten: »Wird am 15. September wegen Kopf- und Bauchschmerzen als krank entschuldigt und zur Arbeit zu Hause gehalten.« »Versäumt auffälligerweise immer am Freitag oder Sonnabend (Liefertag) den Unterricht, wird aber immer als krank entschuldigt.«

Darnach läßt sich schon erwarten, daß auch die Zeit, die die Kinder zu Hause für die Schule aufwenden sollen, durch die gewerbliche Arbeit stark beeinträchtigt wird. Tatsächlich ist auch in der Erhebung bei vielen erwerbstätigen Kindern konstatiert, daß sie die Hausaufgaben unregelmäßig oder liederlich machen. Der Zusammenhang mit der Kinderarbeit tritt besonders klar hervor in folgendem Eintrag einer Schulliste: »Seine Hausaufgaben nicht gemacht, kam erst um 10 Uhr vom Liefern heim.« In vielen Fällen mögen noch andere Momente ungünstig mitwirken; so fehlt es sehr häufig an einem geeigneten Raum. Da als Wohnraum meist die Arbeitsstube dient, muß das Kind oft am schmutzigen Drückertisch seine Aufgaben anfertigen, wobei freilich den Anforderungen der Schulhygiene nicht Rech-

[1]) Volksschulgesetz vom 3. Januar 1908, Art. 28, lautet: Im Falle unentschuldigter oder ungerechtfertigter Schulversäumnisse werden die Eltern oder deren Stellvertreter von dem Gemeindevorstande auf Anzeige des Lehrers oder Rektors mit Ordnungsstrafe von 50 Pfennig für jede ganz oder teilweise versäumte Vor- oder Nachmittagsschule, und wenn das Versäumnis innerhalb 4 Wochen sich wiederholt, mit einer solchen von 1 Mark für den halben und bis zu 2 Mark für den ganzen versäumten Schultag belegt.

nung getragen werden kann. Auch wird es von den Lehrern oft beklagt, daß die Eltern im allgemeinen die Arbeit der Schule nicht unterstützen. Sie sehen vielfach in der Schule den Störenfried, der ihre Kinder der Erwerbsarbeit entzieht, anstatt selbst dafür zu sorgen, daß die Kinder ihre Hausaufgaben ordentlich erledigen. Kommen die Kinder von der Schule, so werden sie gleich zur Arbeit angehalten; die einstündige Pause nach dem Nachmittagsunterricht wird, wie wir gesehen haben, in der Regel nicht beobachtet. Die Hausaufgaben kommen erst zuletzt, wenn noch Zeit dafür übrig ist. Unter diesen Umständen ist es verständlich, daß manche Lehrer überhaupt keine Hausaufgaben geben, andere wenigstens in der Saison davon absehen. Aber auch wo die Hausaufgaben beibehalten werden, bilden sie keine Förderung der Schularbeit. So muß die Schule alles, was sie an Bildungsarbeit leisten soll, ohne Unterstützung des Hauses, während der Unterrichtsstunden fertigbringen. Dazu braucht sie bei den hohen Anforderungen, die die moderne Volksschule, wenigstens im Vergleich zu früher, stellt, ein frisches und aufnahmebereites Schülermaterial.

Aber auch diese Voraussetzungen einer gedeihlichen Arbeit der Schule treffen für den Kreis Sonneberg in weitem Umfang nicht zu. Denn wird die Schule auch indirekt durch alle gesundheitlich nachteiligen Wirkungen der Kinderarbeit geschädigt, so doch ganz besonders stark durch Uebermüdung und Ueberanstrengung. Das Erhebungsformular enthielt die beiden Fragen: Ist es (das Kind) oft am Beginn des Unterrichts müde? und: Ermüdet es rasch während des Unterrichts? Als Resultat ergab sich, daß beide Fragen bejaht wurden für 600 Schüler, während für weitere 925 Kinder nur rasche Ermüdung während des Unterrichts, für 48 Kinder nur häufige Müdigkeit bei Beginn des Unterrichts konstatiert wurde. Im ganzen wurde also bei 1573 von 5302 hausindustriell tätigen Kindern Ermüdung festgestellt, d. i. bei 29,7%. Die beiden Fragen, die auf ausdrücklichen Wunsch des Kreisschulinspektors in dieser Form gestellt wurden, sind natürlich nicht nach den exakten Methoden der experimentellen Psychologie beantwortet worden, sondern lediglich nach Erfahrung und Urteil der einzelnen Lehrer. Zudem war nicht gefragt, ob die Ermüdung gerade auf die hausindustrielle Arbeit zurückzuführen sei. Indessen haben die Lehrer, wie mir mitgeteilt wurde, wohl durchweg, nach dem ganzen Zusammen-

hang urteilend, lediglich dann die Frage bejaht, wenn sie die Erwerbsarbeit als Ursache der Ermüdung vermuteten. Allerdings ist kein Zweifel, daß bei der Ermüdung auch andere Momente als die Erwerbsarbeit mitspielen können, ohne daß sie sich reinlich ausscheiden ließen: vor allem unzureichende Ernährung, schwächliche Körperkonstitution, unzureichende Nachtruhe, aber auch anhaltendes Turnen und Spielen. Jedenfalls ergibt sich jedoch immer noch eine sehr hohe Zahl von Ermüdungen, die der Kinderarbeit zur Last fallen und auch da, wo die Hauptursache anderswo zu suchen ist, wirkt die Arbeit als verstärkendes Moment mit. Die Müdigkeit schon bei Beginn des Unterrichts läßt darauf schließen, daß das Kind unmittelbar vorher beschäftigt worden ist, also vor dem Vormittagsunterricht oder in der Mittagspause; die Ermüdung während des Unterrichts zeigt die Fortwirkung einer Anstrengung, auf die nicht die nötige Ruhe folgte.

Die Zahlen seien noch verdeutlicht durch einige Beispiele aus den Schullisten. Da wird bei mehreren Schülern bemerkt, daß sie nach einem schulfreien Tag so angestrengt sind, daß sie dem Unterricht nicht zu folgen vermögen. In einem Drückerort bemerkt der Lehrer bei einer Schülerin: »Muß schon früh um 5 Uhr arbeiten bis ½10 Uhr nachts. Schläft während des Unterrichts beinahe regelmäßig.« Aber sogar dieser extreme Fall steht nicht vereinzelt. Unter solchen Umständen erscheint es freilich begreiflich, daß die Anforderungen in solchen Schulen niedriger gestellt werden müssen und daß auch dann viele der Erwerbstätigen repetieren müssen.

Es ist im vorhergehenden bei allen Schädigungen, unter denen Kinder zu leiden haben, die Kinderarbeit fast ausschließlich als kausales Moment berücksichtigt worden. Es wäre jedoch verkehrt, aus dieser, durch das Thema der Untersuchung gegebenen, also methodisch bestimmten Beschränkung schließen zu wollen, daß tatsächlich nur die Kinderarbeit schuld sei an den Hemmungen, die der freien Entwicklung der hausindustriell tätigen Kinder im Wege stehen. Eine Untersuchung der gesamten sozialen Lage der Kinder würde vielmehr auch andere, kaum weniger wichtige Momente in Betracht ziehen müssen, vor allem die Ernährung, die Wohnungs- und Schlafverhältnisse. Für einen Schulort des Kreises, nämlich Heinersdorf, ist diese Arbeit schon geleistet, und zwar durch die oben erwähnte heimatkundliche Arbeit des Lehrers Scheler.

Daß die Ernährung viel zu wünschen übrig läßt, haben auch bei der Erhebung viele Lehrer bemerkt. Die unregelmäßige Arbeitszeit der Hausindustrie bringt auch in der Einnahme der Mahlzeiten eine gewisse Unstetigkeit mit sich; haben die Eltern bis spät nachts gearbeitet, so müssen die Kinder nicht selten am anderen Morgen ohne Frühstück zur Schule. Da die Mutter immer in der Hausindustrie mitarbeitet, kann sie der Zubereitung der Speisen nur geringe Aufmerksamkeit widmen. Die Hauptspeise bildet immer noch wie früher die Kartoffel in ihren verschiedensten Erscheinungsformen. Unter solchen Umständen ist es kein Wunder, daß sich in vielen Gesundheitsbogen Anämie festgestellt findet, was fast stets auf Unterernährung schließen läßt. Aber auch die Wohnungs- und Schlafverhältnisse wirken in vielen Fällen ungünstig auf die Kinder ein. So schreibt Scheler [1]: »Von 230 Kindern schlafen 44 in demselben Raum, in dem gearbeitet, gekocht und gewohnt wird. Wie kann in solcher schlechten Luft, wie sie in den Drückerstuben herrscht, von einem gesunden Schlaf die Rede sein! Auch die gesonderten Schlafräume sind meistens nicht besser, da sie klein, schlecht gelegen, finster, schlecht gelüftet und oft nicht so vom Arbeitsraum getrennt sind, daß die verbrauchte Luft von diesem nicht auch in die Schlafstube ziehen könnte.« Nach Schelers Erhebungen schlafen nur in 26 Fällen Schulkinder allein in einem Bett; in 127 Fällen schlafen sie zu zweien, in 37 Fällen zu dreien, in je einem Fall sogar zu vieren und fünfen.

Durch diese kurzen Hinweise sollte nur ausdrücklich betont werden, daß die Kinderarbeit durchaus nicht den einzigen Auswuchs bildet, während sonst in jeder Hinsicht geordnete Zustände herrschen. Aber freilich, so viel darf mit Sicherheit festgestellt werden: wo schon andere Momente ungünstig wirken, da ist die Widerstandskraft gegenüber den Gefahren der Erwerbsarbeit um so geringer und der Schaden, den sie anrichtet, um so größer.

8. Kapitel.

Zusammenfassung.

Eine zusammenfassende Vergleichung der hausindustriellen Kinderarbeit, so wie sie uns die Erhebung zeigt, mit den Normen

[1] A. a. O. S. 41.

des Kinderschutzgesetzes läßt ein Versagen des Gesetzes erkennen, wie es vollkommener kaum gedacht werden kann. Die außerordentlich hohe Zahl der Unterzehnjährigen, deren Beschäftigung überhaupt verboten ist, und die Beschäftigung zu den verschiedenen Zeiten, die das Gesetz von der Arbeit ausgeschlossen haben will, das alles läßt uns kaum den Eindruck gewinnen, daß das Gesetz irgendwelche Beachtung bei den Hausindustriellen gefunden hat. Ein Vergleich mit den früheren Zuständen hat zwar ergeben, daß eine geringe Besserung in den Kinderarbeitsverhältnissen eingetreten ist; doch mußte auch dabei noch offen gelassen werden, inwieweit darin eine Folge des Gesetzes erblickt werden kann.

Nun wäre ja denkbar, daß das Gesetz übertriebene Anforderungen stellt und daß in Wahrheit die Kinderarbeit zu erheblichen Bedenken gar nicht Anlaß gibt. Dann wäre es relativ gleichgültig, ob den strengen Anforderungen des Gesetzes Rechnung getragen würde oder nicht.

Die Untersuchung der Wirkungen der Kinderarbeit auf Gesundheit und Schulunterricht hat jedoch gezeigt, daß diese Vermutung verfehlt wäre. In der Tat ergeben sich aus der Kinderarbeit, zum Teil im Zusammenwirken mit anderen Momenten, schwere Schädigungen, die ein staatliches Eingreifen verständlich und notwendig erscheinen lassen. Die Tatsachen der hausindustriellen Kinderarbeit lassen sogar erkennen, daß das Gesetz, das nach dem Geständnis der Motive seine Anforderungen auf ein Mindestmaß beschränkt, noch nicht weit genug geht, um den bedenklichen Zuständen zu begegnen. So bedeutet es eine schlimme Lücke im Gesetz, daß für eigene Kinder kein Arbeitsmaximum vorgesehen ist, so daß sie während der Ferien 10 Stunden täglich beschäftigt werden dürfen. Auch muß in den anerkannt gesundheitsschädlichen Berufen jede Kinderarbeit ohne weiteres als gefährlich bezeichnet werden. Die Handhabe zu einem Verbot solcher Beschäftigungen würde § 6 des Hausarbeitgesetzes bieten, nach dem in Gewerben, wo Gesundheit und Sittlichkeit gefährdet ist, die Beschäftigung von Kindern von der Vollendung eines höheren Lebensalters abhängig gemacht oder ganz verboten werden kann. Es ist auch schon von mehreren Seiten eine Ausdehnung des Gesetzes in der Weise vorgeschlagen worden, daß auch die Beschäftigung eigener Kinder erst vom zwölften Jahre an erlaubt sein soll. Ja, wenn man einmal

absieht von den Hindernissen, die sich der Verwirklichung in den Weg stellen könnten und etwaigen üblen Nebenwirkungen, die die Vorteile wieder aufwiegen würden, so muß man vom Standpunkte der Volksgesundheit und Volkserziehung aus sogar es als völlig gerechtfertigt bezeichnen, die Kindererwerbsarbeit, vorab die hausindustrielle, gänzlich zu verbieten. Diese prinzipielle Forderung, die auch vom Deutschen Lehrerverein vertreten wird, ergibt sich, wie hier nicht näher darzulegen ist, sowohl aus einer eindringenden Betrachtung der realen Verhältnisse, als auch aus der bisherigen Entwicklung unseres Arbeiter- und Kinderschutzrechts.

Es wäre indes eine müßige, der Zeit vorauseilende Betrachtung, Grundsätze für eine künftige Gesetzgebung aufstellen zu wollen, wenn das wenige, das schon in Kraft ist, sich noch nicht Beachtung zu verschaffen gewußt hat. Im jetzigen Zeitpunkt erscheint es vor allem notwendig, zu untersuchen, woran die Durchführung des Gesetzes gescheitert ist, warum dies Gesetz, dessen Vorschriften so natürlich und menschenfreundlich scheinen, auf so hartnäckigen Widerstand gestoßen ist, und unter welchen Voraussetzungen seine endliche Durchführung erhofft werden kann. Wenn das Gesetz bisher gescheitert ist, so sind dafür zwei Erklärungen möglich: entweder es sind nur nicht die richtigen Mittel in der rechten Weise angewandt worden, oder das Gesetz leidet an einem inneren Fehler, der sein Funktionieren im sozialen Leben unmöglich macht. Um den ersten Punkt klarzustellen, wird es nunmehr nötig sein, eine Geschichte all der Maßregeln zu entwerfen, die im Kreis Sonneberg zur Durchführung des Kinderschutzgesetzes getroffen worden sind.

Zweiter Teil.

Die Durchführung des Kinderschutzgesetzes im Kreise Sonneberg.

1. Kapitel.

Rückblick und Uebersicht.

Bei der Wichtigkeit, die das Problem der Durchführung gerade bei hausindustriellen Gesetzen besitzt, wird es am Platze sein, mit einiger Ausführlichkeit zu erzählen, was an einer so bedeutungsvollen Stelle wie dem Kreis Sonneberg getan worden ist, um das Gesetz in die Praxis überzuführen. Wie der Boden für den Kinderschutz in der Hausindustrie in unserem Bezirk vorbereitet war, soll ein kurzer Rückblick auf die Zeit vor 1904 zeigen.

Zu einer Zeit, da in anderen Gegenden noch das Hauptaugenmerk auf die Kinderarbeit in den Fabriken gerichtet war und das Verbot der Fabrikarbeit für Kinder noch in weiter Ferne stand, war man in Sachsen-Meiningen schon auf die Schäden der hausindustriellen Kinderarbeit aufmerksam geworden. Es ist auch begreiflich, daß man hier, wo die Kinderarbeit in Fabriken kaum je erheblich gewesen ist, den Schutz der hausindustriell tätigen Kinder als eine weit vordringlichere Aufgabe empfand. So wurde es, als in den Jahren 1874/75 auf Beschluß des Bundesrats Erhebungen über die Frauen- und Kinderarbeit angestellt wurden, »in Sachsen-Meiningen im allgemeinen als wünschenswert hingestellt, die schulpflichtigen Kinder gänzlich von der Fabrikarbeit, aber dann auch von regelmäßiger Beschäftigung in der Hausindustrie und im Handwerk auszuschließen« [1]). So

[1]) Ergebnisse der über die Frauen- und Kinderarbeit in den Fabriken auf Beschluß des Bundesrats angestellten Erhebungen, zusammengestellt im Reichskanzleramt. Berlin 1876, S. 99.

anfechtbar der Begriff der regelmäßigen Beschäftigung auch ist, so ist doch diese Forderung so radikal, daß sie weit über die Bestimmungen des jetzigen Gesetzes hinausgeht. Wenige Jahre später hören wir aus den Berichten des Gewerbeaufsichtsbeamten Vollhardt wiederholt Klagen, die jenen Wunsch begreiflich erscheinen lassen: »So erfreulich die Tatsache erscheint, daß die Kinderbeschäftigung in den Fabriken stetig abnimmt, so sehr muß andererseits beklagt werden, daß bei der bedeutenden Hausindustrie in meinem Aufsichtsbezirk sogar die schwache Arbeitskraft kleiner Kinder von den eignen Eltern übermäßig angestrengt und ausgenützt wird«[1]). Und drei Jahre später wird berichtet: »In der Hausindustrie hat die mißbräuchliche Anspannung der Arbeitskräfte selbst der jüngsten Familienangehörigen leider fortbestanden«[2]). Die Arbeit von Sax mag dazu beigetragen haben, das Interesse in dieser Richtung wach zu halten; denn soviel auch seine Ausführungen angefeindet wurden, gerade die Bemerkungen über die Kinderarbeit haben nirgends Widerspruch gefunden. Eine mächtige Anregung fand das Interesse durch die Erhebung von 1898 und die Arbeit von Stillich.

Die allgemein Aufsehen erregenden Ergebnisse der Erhebung waren es wohl auch, die der Regierung von Sachsen-Meiningen nahelegten, auf dem Wege der Landesgesetzgebung die schlimmsten Auswüchse der Kinderarbeit zu beseitigen, ehe die Reichsgesetzgebung einschreiten konnte. So ist der Entwurf zu erklären, den das Herzogliche Staatsministerium am 12. April 1901 dem Landrat des Kreises Sonneberg zur Begutachtung übersandte. Dieser Entwurf verschwand zwar wieder, als kurz darauf die Reichsregierung die »Grundzüge eines Gesetzes betr. Kinderarbeit in gewerblichen Betrieben« veröffentlichte. Doch bieten die Gutachten, die der Landrat und die Handelskammer nach Besprechung mit Sachverständigen und Interessenten an das Meininger Ministerium erstatteten, insofern starkes Interesse, als sie zeigen, ein wie hohes Maß von Aufmerksamkeit und Verständnis man von allen Seiten der Sache des Kinderschutzes entgegenbrachte. Der zur Begutachtung vorgelegte Entwurf enthielt allerdings nur ein äußerstes Minimum; er verbot die Arbeit von Kindern unter zwölf Jahren in fremden

[1]) Amtliche Mitteilungen usw. 1881 S. 544.
[2]) Amtliche Mitteilungen usw. 1884 S. 507.

Betrieben und beschränkte sich bei eignen Kindern darauf, die Arbeit zwischen 10 Uhr abends und 6 Uhr morgens zu untersagen. In einem sehr eingehenden und vortrefflich begründeten Gutachten trat der Landrat dafür ein, die Arbeit der fremden Kinder in Werkstätten, also in der Hausindustrie, überhaupt zu verbieten, während die Handelskammer in dieser Beziehung den Bestimmungen des vorgelegten Entwurfes beipflichtete. Einstimmig aber waren alle Begutachtenden der Ansicht, daß bezüglich der eigenen Kinder weit über die Bestimmungen des Entwurfs hinausgegangen werden müsse. Auch die Handelskammer erachtete die vollständige Beseitigung der gewerblichen Kinderarbeit in der Zeit von 8 Uhr abends bis zum Schulunterricht als dringend geboten und schlug weiter vor, daß die Beschäftigung der eigenen Kinder in der Schulzeit 3 Stunden, während der Ferien 6 Stunden täglich nicht übersteigen solle [1]). Als dann die Beratung des Gesetzes ihren Anfang nahm, spielte Sonneberg insofern eine Rolle, als die Verhältnisse des Kreises häufig in die Debatte gezogen wurden. Unter diesen Umständen ist es natürlich, daß auch schon vor Erlaß des Gesetzes in der Stadt Sonneberg die Schule der Ueberanstrengung der Kinder durch gewerbliche Arbeit nach Möglichkeit entgegenzuwirken suchte.

Da der Kinderschutz in dieser Weise schon vor dem Inkrafttreten des Gesetzes vorbereitet war, hätte man vielleicht glauben können, daß die Durchführung des Gesetzes nicht mehr besondere Maßnahmen erfordert hätte. Ein Ueberblick über die Anordnungen, die zur Durchführung des Gesetzes getroffen wurden, zeigt jedoch, daß in dieser Richtung noch eine reiche und vielseitige Tätigkeit entfaltet wurde.

Die Aufsicht über die Durchführung ist im Gesetze selbst, in § 21, nicht eingehend geregelt, sondern es ist, unter Bezugnahme auf § 139 b der Gewerbeordnung, lediglich bestimmt, daß die Aufsicht entweder ausschließlich, oder neben den ordentlichen

[1]) Gegenüber dem Reichsgesetzentwurf sind diese Vorschläge nur insofern weitergehend, als sie auch für eigene Kinder eine Maximalarbeitszeit festsetzen, dagegen sehen sie von der Anordnung eines Minimalalters völlig ab. In der Sozialen Praxis (Jahrgang XI, Sp. 409) und bei Agahd (Kinderarbeit und Gesetz usw., S. 120) wird irrtümlicherweise angenommen, daß die kritischen Ausführungen der Handelskammer sich gegen die »Grundzüge« des Reichsgesetzes, die von dem Gesetz nur wenig abweichen, richten, während es sich im Handelskammerbericht von 1901 nur um ein Hinausgehen über die allerdings sehr bescheidenen Anforderungen des Meininger Entwurfs handelte.

Polizeibehörden, besonderen Beamten (den Gewerbeaufsichtsbeamten) übertragen werden kann. Es ist jedoch im Gesetz dem Bundesrat und den Landesregierungen vorbehalten, die Aufsicht anderweitig zu regeln. Der Bundesrat hat von dieser Befugnis keinen Gebrauch gemacht, wohl aber hat er dadurch zur Durchführung des Gesetzes beigetragen, daß er 1903 und 1905 Ausnahmebestimmungen bezüglich des Mindestalters erließ, die bis 31. Dezember 1908 Geltung hatten und es dem Gesetz erleichtern sollten, sich in die Verhältnisse einzuleben. Die Landesregierung von Sachsen-Meiningen hat insofern eine anderweitige Regelung der Aufsicht verfügt, als sie in der Ausführungs-Anweisung [1]) Ziffer 17 dem Gemeindevorstand, also der Ortspolizeibehörde, die Aufsicht über alle Bestimmungen des Kinderschutzgesetzes, die nicht die Beschäftigung in Werkstätten betreffen, übertrug und weiterhin bestimmte: »Im übrigen wird die Aufsicht über die Ausführung der die Beschäftigung von Kindern regelnden Bestimmungen des Gesetzes vom Gemeindevorstand und dem Gewerbeaufsichtsbeamten ausgeübt.« Schon vor Erlaß dieser Anweisung waren durch Ausschreiben der Justizabteilung des Herzoglichen Staatsministeriums vom 3. November 1903 [2]) auch die Gemeindewaisenräte dazu berufen, bei der Durchführung des Gesetzes mitzuwirken. Schließlich wurden auch die Lehrer zur Unterstützung herangezogen, erst durch den Erlaß vom 3. Juli 1905 [3]) und endlich in eindringenderer Weise durch den Erlaß vom 29. Oktober 1910 [4]).

Zu diesen Anordnungen des Ministeriums, die sich auf ganz Meiningen erstreckten, aber in erster Linie für den Kreis Sonneberg Bedeutung hatten, kamen zahlreiche Verfügungen des Landrats von Sonneberg an die ihm untergeordneten Organe. Unabhängig von all diesen behördlichen Anordnungen und Maßnahmen sind auch von privater Seite dem Gesetze freiwillige Helfer ent-

[1]) Ausschreiben des Herzoglichen Staatsministeriums, Abteilung des Innern vom 23. Dezember 1903, zur Ausführung des Reichsgesetzes über Kinderarbeit in gewerblichen Betrieben. Dieses Ausschreiben ist im Anhang nicht wiedergegeben, weil es im Verhältnis zu seinem Umfang nur sehr wenige Vorschriften enthält, die für die hausindustrielle Kinderarbeit von Bedeutung sind; soweit einzelne Bestimmungen angezogen werden, sollen sie im folgenden jeweils wörtlich zitiert werden. Das ganze Ausschreiben ist abgedruckt bei Agahd und von Schulz, Gesetz betr. Kinderarbeit in gewerblichen Betrieben, 2. Auflage 1905.

[2]) Vgl. Anhang Nr. III.

[3]) Vgl. Anhang Nr. IV.

[4]) Vgl. Anhang Nr. V.

standen, deren Tätigkeit nicht übersehen werden darf. Es sei nun die Wirksamkeit der einzelnen Faktoren der Reihe nach dargestellt und die Bedeutung aller Maßregeln gewürdigt. Hiebei bieten neben den Berichten des Gewerbeaufsichtsbeamten besonders die Akten der einschlägigen Behörden sowie der Amtsgerichte reiches Material. Die Einsicht in die Ministerialakten, betreffend Kinderarbeit in gewerblichen Betrieben, die vielleicht noch manche wertvolle Ergänzung hätte bringen können, wurde mir vom Herzoglichen Staatsministerium in Meiningen nicht gestattet.

2. Kapitel.

Die Tätigkeit der Polizeibehörden.

Als ordentliche Polizeibehörde, die gemäß § 21 Absatz 1 des Kinderschutzgesetzes und § 139 b Absatz 1 der Gewerbeordnung über die Ausführung des Gesetzes zu wachen hat, hatte die Ausführungsanweisung den Gemeindevorstand bestimmt. In den größeren Orten sind dem Gemeindevorstand ein oder mehrere Ortspolizeidiener zur Unterstützung beigegeben. Die Staatsaufsicht über ihre Tätigkeit übt der Landrat aus. — Eine besondere Stellung nimmt die landesunmittelbare Stadt Sonneberg ein, deren Magistrat nicht der Aufsicht des Landrats, sondern direkt der des Staatsministeriums, Abteilung des Innern, untersteht.

Im Kreis stand die Durchführung unter der einheitlichen Leitung des Landrats, der schon an den Vorbereitungen zum Gesetz teilgenommen hatte und bis 1912 an der Spitze des Kreises blieb. Es war sein Bestreben, das Gesetz in aller Güte zur Anerkennung und Beobachtung zu bringen und, soweit möglich, das Eingreifen der Polizei zu vermeiden. Zunächst wurden alle in Betracht kommenden Organe, vor allem auch die Lehrer und Gemeindewaisenräte, mit einem Exemplar des Gesetzes versehen und ersucht, sich damit vertraut zu machen und auf die Eltern belehrend und aufklärend einzuwirken. Dabei blieb es indessen nicht lange; noch im ersten Jahre, am 12. November 1904, kam die erste Verschärfung; die Gemeindewaisenräte und Gemeindevorstände wurden wiederholt ermahnt, »in Uebertretungsfällen, die zu ihrer Kenntnis gelangen, die Beteiligten zu belehren und zu verwarnen«, aber zugleich auch ersucht, »in den Fällen

wiederholter fruchtloser Verwarnung und in den Fällen grober Verletzung des Gesetzes Anzeige zu machen«. Dabei war noch davon Abstand genommen, die Feldjäger zur Kontrolle aufzufordern. Nur wenige Monate darauf mußte auch zu diesem Mittel gegriffen werden. Die Feldjäger, die ausführenden Organe der Landespolizeibehörde, damals in 11, jetzt in 13 Orten des Kreises stationiert, sind zwar nach den Ausführungsbestimmungen nicht zur Kontrolle des Kinderschutzgesetzes berufen; der Landrat legte jedoch, offenbar auf Grund schlechter Erfahrungen mit den übrigen Organen, je länger, je mehr auf ihre Tätigkeit das Hauptgewicht bei seinen Verfügungen.

Die Ausführungsanweisung scheint für den Regelfall überhaupt keine besonderen Revisionen für notwendig erachtet zu haben. Es heißt da unter Ziffer 18: »Die Befolgung der gesetzlichen Bestimmungen ist bei jeder sich darbietenden Gelegenheit, insbesondere bei den von dem Gemeindevorstand oder dem Gewerbeaufsichtsbeamten aus anderem Anlaß vorzunehmenden Revisionen der Betriebe sorgfältig zu überwachen. Außerordentliche Revisionen sind nach Bedürfnis und insbesondere dann vorzunehmen, wenn der Verdacht einer gesetzwidrigen Beschäftigung von Kindern vorliegt.« Der Landrat scheint im Gegensatz hiezu, und zwar sehr mit Recht, ganz allgemein eine gesetzwidrige Beschäftigung von Kindern vermutet zu haben; er hat dementsprechend immer wieder »außerordentliche Revisionen« angeordnet, die allerdings dadurch den Charakter von regelmäßigen erhielten. Innerhalb eines Zeitraumes von 14 Monaten finden sich vier Verfügungen an die Feldjäger, die immer dringender dazu auffordern, die Durchführung dieses wichtigen Gesetzes mit dem größten Nachdruck zu betreiben. Sie gipfeln in der Verfügung vom 18. April 1906, die besonders deutlich zeigt, mit welchem Eifer der Landrat die Durchführung des Kinderschutzgesetzes betrieb: »Sie werden nochmals darauf hingewiesen, daß die Bestimmungen des Kinderschutzgesetzes noch vielfach übertreten werden. Dies liegt nicht zum mindesten daran, daß die Polizeibehörden diesem Gesetze nicht genügend Aufmerksamkeit zuwenden. Sie haben in Zukunft in Ihrem Meldebuch zu vermerken, wieviel Revisionen Sie nach dieser Richtung hin vorgenommen haben und von welchem Erfolge diese begleitet gewesen sind.«

Bisher hatte der Landrat gegenüber dem Gesetz eine ziemlich

skeptische Haltung gezeigt; da aber nunmehr die Feldjäger von sehr vielen Revisionen und sehr wenigen Uebertretungen berichteten, wurde er offenbar mehr geneigt, anzunehmen, daß das Gesetz seine Wirkung tue. Dies sollte besonders zum Ausdruck kommen bei der Begutachtung über die Gewährung von Ausnahmen.

Als im Jahre 1903 angefragt worden war, ob für den Sonneberger Kreis Ausnahmen gemäß § 14 Absatz 1 notwendig seien, war dies von der Handelskammer wie vom Landrat bejaht worden. Es war darauf vom Bundesrat die Beschäftigung eigner Kinder, die am 1. Januar 1904 das achte Lebensjahr vollendet hatten, bis zum 31. Dezember 1905 zugelassen worden. Die einzelnen erlaubten Beschäftigungen waren dabei in der Bundesratsbekanntmachung genau aufgeführt; nicht mitaufgezählt war vor allem das Dockenstopfen und die Papiermaché-Arbeiten. Neben diesen Uebergangsbestimmungen sah der 2. Absatz des § 14 noch Ausnahmebestimmungen für die spätere Zeit vor. Auch auf diese Vergünstigungen hatte der Landrat für den Kreis Sonneberg auf drei weitere Jahre Anspruch erhoben, und der Bundesrat hatte demgemäß die Beschäftigung eigener Kinder unter 9 Jahren bis zum 31. Dezember 1908 zugelassen. Als im Jahre 1908 jedoch abermals angefragt wurde, ob noch weitere Ausnahmen notwendig seien, glaubte der Landrat auf Grund von Berichten und seiner eigenen Kenntnis der Verhältnisse, daß hiefür im Kreis Sonneberg ein dringendes Bedürfnis nicht mehr vorliege. Es wurden dementsprechend hier wie auch anderswo keine weiteren Ausnahmen mehr zugelassen und es war damit die Lücke, die § 14 Absatz 2 im Gesetze offen gelassen hatte, geschlossen; die früheren Klagen vieler Sozialpolitiker — Agahd hatte diesen Paragraphen die Achillesverse des Gesetzes genannt — waren damit gegenstandslos geworden. Ob aber dadurch für die Durchführung des Gesetzes wirklich etwas gewonnen wurde, ist eine andere Frage, die für den Kreis Sonneberg wenigstens zu verneinen ist. Denn der Verzicht auf weitere Ausnahmen beruhte hier lediglich auf einem schweren Irrtum über die tatsächlichen Verhältnisse und bewirkte nur, daß die Beschäftigung auch neunjähriger Kinder, die bisher erlaubt war, nunmehr ungesetzlich wurde. Hatten doch auch bisher schon die Ausnahmen keineswegs den Erfolg gehabt, daß wenigstens die Unterneunjährigen von der Arbeit wirklich ausgeschlossen

wurden; es genüge, nach dem schon im ersten Teil angeführten Material, hier der Hinweis, daß noch im Jahre 1910 nach den Osterbogen in 4 Orten des Bezirks Steinach von den insgesamt 594 im ersten und zweiten Jahrgang, also im Durchschnittsalter von 6½—8½ Jahren stehenden Kindern 289 = 48,6% gewerblich beschäftigt waren. Daß auch in solchen Industriezweigen, in denen keine Ausnahme zugelassen, die Arbeit Unterzehnjähriger also seit 1904 verboten war, die Beschäftigung der jüngsten Kinder unbekümmert fortbestand, zeigen die Zahlen für Heinersdorf, wo fast alle beschäftigten Kinder der Papiermaché-Industrie angehören. Es waren hier (wiederum nach den Osterbogen), 1906 von 146 gewerblich tätigen Kindern 58 unter 10 Jahre alt, und diese Zahl hielt mit einigen Schwankungen auch in den folgenden Jahren unvermindert an.

Dieses Material war freilich dem Landrat unbekannt, da die Osterbogen lediglich der persönlichen Information des Kreisschulinspektors dienten und die Angaben über die Kinderarbeit nicht zur Grundlage für polizeiliches Eingreifen genommen wurden. Die Feldjäger wurden zwar auch fernerhin, wo sich Anlaß bot, wiederholt ermahnt, scharf zu kontrollieren und unnachsichtlich Anzeige zu erstatten. Im übrigen aber gewann man an leitender Stelle die Ueberzeugung, daß die Durchführung des Gesetzes, wenn auch noch nicht voll verwirklicht, so doch auf dem besten Wege sei.

Erst die vom Verfasser angeregte Erhebung und die kurz darauf einlaufenden ministeriell angeordneten Schullisten brachten eine Aenderung in dieser Auffassung. Viele Lehrer hatten in den Schullisten die ausführlichen Einträge der ersten Erhebung wiederholt; dies war hier zwar nicht verlangt, trug aber wesentlich dazu bei, von den außerordentlich vielen und schweren Uebertretungen der Behörde dauernd Kunde zu geben. Daraufhin erteilte der Landrat erneut den Feldjägern die Weisung, die Kontrolle eifrigst fortzusetzen; sie hatte aber auch jetzt nicht mehr Erfolg wie früher; die Zahl der festgestellten Uebertretungen blieb sich von 1908—1912 fast völlig gleich.

Es bleibt noch die Frage, ob vielleicht durch die neuerliche Bekanntmachung und Aufklärung, die nach 1910 einsetzte und an der sich auch die Lehrer hervorragend beteiligten, die Zahl der Uebertretungen tatsächlich in bedeutendem Maße zurückgegangen ist. Nun muß zwar ohne weiteres bestätigt werden,

daß die meisten Hausindustriellen die Bestimmungen des Gesetzes, die für sie einschlägig waren, nicht genau kannten. Zwar wußte jeder, daß die gewerbliche Arbeit der Kinder durch ein Gesetz irgendwie geregelt sei, aber die konkreten Bestimmungen waren, wie ich mich durch viele Stichproben überzeugte, teils völlig unbekannt, teils in stark entstellter Form eingeprägt. Aber diese Unkenntnis beruhte nicht bloß auf Zufall oder Gedächtnisschwäche, so daß sie durch erneute Aufklärung in wirksamer Weise hätte behoben werden können. Sie war vielmehr ein Beweis dafür, daß die Eltern das Gesetz nicht ernst nahmen; hätte man Kontrolle und Strafe wirklich gefürchtet, so hätte man sich besser informiert. Es ist daher völlig zutreffend, was der Landrat schon am 6. Juni 1906 einem Gemeindevorstand antwortete, der eine Uebertretung nur mit 1 M. bestraft hatte, »weil der Betreffende mit den Bestimmungen noch nicht betraut war«; der Satz lautet: »Wenn die beteiligte Bevölkerung jetzt noch nicht über die für ihre wirtschaftlichen Verhältnisse wie für das leibliche und geistige Wohl ihrer Kinder so wichtigen Gesetzesbestimmungen klar ist, obwohl die Handels- und Gewerbekammer allen in Betracht kommenden Haushaltungsvorständen diese in leicht faßlicher Form zugänglich gemacht hat, obwohl wiederholt die Bestimmungen von mir in übersichtlicher, gewiß nicht mißzuverstehender Weise bekannt gemacht sind und obwohl die Schule durch Aufklärung und Belehrung dabei mitgewirkt hat, daß Eltern und Kindern die Bestimmungen bekannt werden, so muß angenommen werden, daß jetzt noch vorkommende Uebertretungen im Bewußtsein der Ungesetzlichkeit oder zum mindesten in grober Fahrlässigkeit begangen werden.« Man darf daher auch von weiteren Aufklärungen allein keine Aenderung erwarten.

Wie kam es nun, daß die Kontrolle so wenig zu befürchten war?

Am sichersten fühlte man sich vor der Aufsicht des Gemeindevorstands. Von ihnen wurde in der Regel überhaupt keine Anzeige erstattet, und soweit die Feldjäger ihnen Uebertretungen anzeigten, setzten sie äußerst geringe Strafen fest, da »sie der Meinung sind, sie hätten früher auch arbeiten müssen«, wie ein Feldjäger beschwerdeführend dem Landrat meldete. Die Gemeindevorstände sind, abgesehen von den größten Orten mit den Hausindustriellen durch die gleiche soziale Stellung ver-

bunden, sie sind im gleichen hausindustriellen Milieu aufgewachsen und können daher die Bedeutung des Kinderschutzgesetzes infolge der Macht der Gewohnheit nicht richtig würdigen. Sie stehen auch häufig auf gleicher wirtschaftlicher Stufe, sind nicht selten selbst Hausindustrielle, und wie die Erhebung zeigte, beschäftigte der Gemeindevorstand eines größeren Ortes sogar selbst sein Kind zu ungesetzlicher Zeit. Zudem wollen sie es auch wohl deshalb meist nicht mit den Eltern verderben, weil sie von ihnen wieder zu ihrem Amt gewählt werden wollen. So ist es verständlich, daß die Gemeindevorstände, die wohl noch am ehesten Einblick in die Verhältnisse hätten, für eine kraftvolle Durchführung des Gesetzes am wenigsten in Betracht kamen. Dies lag jedoch nicht etwa nur an den speziellen Verhältnissen des Kreises Sonneberg, sondern es ist eine allgemeine Erscheinung, die auch aus Hessen [1]) berichtet wird, wo der Durchführung des Gesetzes mehr Aufmerksamkeit geschenkt worden ist als in allen anderen Bundesstaaten. In den größeren Orten, wo die Gemeindevorstände nicht selbst die Aufsicht führen, treffen die angeführten Gesichtspunkte sämtlich mehr oder minder auf ihre Organe, die Polizeisergeanten, zu. So sind in Steinach von ihnen gar keine Anzeigen erstattet worden und in Lauscha nur ganz vereinzelte in den letzten Jahren.

Unter diesen Umständen ist es begreiflich, daß der Landrat sich bei der Durchführung in erster Linie auf die Feldjäger stützte. Diese sind von den Gemeinden unabhängig und ihrer ganzen Amtsstellung nach gewohnt, die Beobachtung von Gesetzesbestimmungen zu kontrollieren und Anzeigen zu erstatten. Wurden sie überdies vom Landrat so nachdrücklich zur Kontrolle ermahnt, so war es auch ihr persönlicher Vorteil, durch Beweise besonderen Eifers sich eine gute Qualifikation zu verdienen. Freilich finden sich auch unter den Feldjägern manche, die es mit den Leuten, mit denen sie täglich im Wirtshaus zusammen sitzen, nicht wegen solcher Geringfügigkeiten verderben wollen und daher gern ein Auge zudrücken. Indes darf im ganzen wohl gesagt werden, daß die Feldjäger ihrer Aufsichtstätigkeit mit Eifer oblagen, daß sogar einzelne außergewöhnlich viel Hingabe und Verständnis für das Gesetz zeigten. Und doch gelang es ihnen

---

[1]) Das Kinderschutzgesetz im Großherzogtum Hessen, Jahresbericht für 1907 S. 21; 1908 S. 23, 1909 S. 21.

nur in außerordentlich wenigen Fällen, Uebertretungen festzustellen; dies zeigen folgende Zahlen:

Jahr	1906	1907	1908	1909	1910	1911	1912
Zahl der festgestellten Uebertretungen [1])	61	96	22	19	21	23	21

Bedenkt man, wie viele Verstöße nach den Aussagen der Kinder im Jahr 1910 festgestellt wurden, so erscheinen diese Zahlen lächerlich gering. Daß aber die Feldjäger im allgemeinen ihr Amt nicht leicht nahmen, zeigt die Zahl der Revisionen, die sie vorgenommen haben; im Jahre 1910 wurden 1103, im Jahre 1911 wurden 1397 Revisionen von den Feldjägern ausgeführt. Wenn trotzdem der Erfolg so gering war, so muß die Ursache hiefür nicht in erster Linie in den Kontrollorganen gesucht werden, sondern in sachlichen Momenten, in der Technik der Revision.

Da bei der Beschäftigung eigener Kinder die Eltern keine Anzeige zu erstatten haben, fehlt der Behörde zunächst jede Kenntnis, in welchen Betrieben ihre Kontrolle einzusetzen hat. Namentlich in den größeren Städten stand man hilflos der Schwierigkeit gegenüber, die betreffenden Betriebe ausfindig zu machen, bis man durch die von den Lehrern geführten Verzeichnisse darüber Aufschluß erhielt. Im Kreise Sonneberg lagen in dieser Beziehung die Verhältnisse von Anfang an günstiger. Da sich hier, vor allem in den Dörfern, fast in jedem Haus ein hausindustrieller Betrieb und fast in jedem hausindustriellen Betrieb Kinderarbeit findet, so hatte der kontrollierende Beamte nicht lange zu suchen. Hier war es nur die außerordentlich hohe Zahl der hausindustriellen Betriebe, die die Kontrolle in enge Grenzen zwang. Zur Aufdeckung besonders schwerer Verstöße war der Feldjäger in der Regel auf Hinweise anderer Personen angewiesen; daß solche Anzeigen ihnen von Lehrern nur sehr spärlich gemacht wurden, wird noch später zu erörtern sein. Aber auch Denunziationen von Nachbarn waren nicht sehr häufig, da eben meist der Nachbar selbst wieder eine ähnliche Denunziation zu befürchten hatte: eine Krähe kratzt der anderen kein Auge aus.

Aber auch wenn ein Feldjäger einen bestimmten Verdacht hat, wird er nur sehr schwer den Nachweis für eine Uebertretung erbringen können, vor allem dann, wenn er es mit einem Vater

[1]) Bei so niedrigen absoluten Ziffern ist es müßig, zu untersuchen, worauf die Schwankungen zurückzuführen sind; immerhin dürfte der Rückgang 1908 mit der wirtschaftlichen Depression zusammenhängen.

zu tun hat, der schon durch Schaden klug geworden ist. Tritt er ins Zimmer, wo gearbeitet wird, so legt das Kind schleunigst die Arbeit weg und nimmt ein Heft zur Hand, das schon zum Schein zurecht gelegt ist; oder er findet auch die Türe verschlossen, und bis ihm geöffnet wird, ist alles Verdächtige längst aus dem Wege geräumt. Will er aber, was bei den kleinen Häusern meist an sich möglich ist, von der Straße aus ins Zimmer sehen, so findet er wohl das Fenster verhängt. Wenn die Eltern nicht ganz sorglos sind, so muß der Feldjäger besondere Schleichwege gehen, wenn es ihm einmal gelingen soll, eine Uebertretung einwandfrei festzustellen [1]). Wenn er aber nur flüchtig das Kind arbeiten gesehen hat, so muß er darauf gefaßt sein, daß der Vater alles ableugnet oder als bloße Spielerei hinstellt. Ein besonders eifriger Feldjäger meldete, daß er bei 42 Nachtkontrollen keine Uebertretung feststellen konnte: »Hiezu wird bemerkt, daß die Revisionen dadurch beschwert werden, indem die Fenster dicht verhängt und die Türen abgeschlossen werden.«

Es ist nicht das erste Mal, daß solche Erfahrungen in Sachsen-Meiningen gemacht wurden. Als am 21. Januar 1901 ein Abgeordneter im Reichstag darüber Klage führte, daß das Gesetz von 1884, das die Hausindustrie in der Zündholzfabrikation verbot, in Neustadt am Rennsteig immer noch nicht durchgeführt sei, antwortete ihm der damalige Staatsrat von Ziller, der spätere Staatsminister von Sachsen-Meiningen:

»Ich bitte zu bedenken, daß es sich hier um eine Hausindustrie handelt, und die Mißstände, die in der Hausindustrie bestehen, sind nicht so leicht auszurotten, nicht einfach bloß durch gesetzliche Bestimmungen. — Die Regierung hat sich in ernsthaftester Weise bemüht, zu bewirken, daß die Fabrikation lediglich nach Maßgabe der reichsgesetzlichen Bestimmungen

[1]) So berichtet ein Feldjäger in einer Strafanzeige: »Das Mädchen (9 Jahre alt), ihre Mutter und ihre Stiefschwester stopften Puppenkörper. S. (der Vater) saß gegenüber und arbeitete nicht. Am Fenster habe ich etwa 10 Minuten gestanden und beobachtet, wie das Mädchen arbeitete; dann begab ich mich an die Hintertüre, die nach der Küche führt und den Eingang zur Wohnstube bildet; dieselbe war verschlossen. Daraufhin begab ich mich zum vorderen Eingang und gelangte da, ohne daß mich dieselben bemerkten, in die Küche, also an den Eingang zur Wohnstube. Die Tür zwischen Küche und Wohnstube ist mit zwei Glasfenstern versehen und habe ich hier wieder länger Mutter und beide Töchter weiter arbeiten beobachtet. Plötzlich bemerkte mich S. und rief seiner Tochter Hilda zu: »Hilda, weg!« Sofort ließ das Mädchen den Trichter, Stopfholz und Puppenkörper fallen und sprang auf und reinigte ihre Kleider von Sägspänen.

durchgeführt wird. Sie hat zu dem Zweck einen besonderen Gendarm nach dem Ort Neustadt gesetzt. Aber was ist die Folge gewesen? Die Leute verfertigen nun die Zündhölzer bei geschlossenen Türen, bei verhängten Fenstern in den allerentlegensten Räumen, die nur aufgefunden werden können. Gerade dadurch ist das Uebel noch verschlimmert worden. Früher hat man wenigstens die Fenster und Türen offen gelassen, so daß die schädlichen Dünste abzogen; jetzt ist alles verschlossen. Es sind zwar eine Reihe von Anzeigen erstattet worden; die Gerichte haben aber freigesprochen, weil es an Zeugen dafür fehlte, daß dieser Betrieb ausgeübt wurde. Sie können sich denken, wenn mehr als die Hälfte der Bevölkerung einer solchen Beschäftigung obliegt, dann ist es ungeheuer schwer, Zeugnis zu gewinnen. Mehr kann selbstverständlich die Regierung auch nicht tun, als daß sie durch die Polizei diese Kontraventionen zur Anzeige bringen läßt. . . Es ist ungeheuer leicht, hier zu sagen, da muß polizeilich vorgegangen werden. Meine Herren, bei der Hausindustrie ist das außerordentlich schwierig.«

Es ist auffallend, wie aktuell diese Ausführungen klingen. Wenn der Reichstag Zeit fände, sich gründlich nach der Durchführung des Kinderschutzgesetzes zu erkundigen, so könnte ihm von einer wohl unterrichteten Regierung heute mit fast genau den gleichen Worten geantwortet werden.

3. Kapitel.

Die Mitwirkung der Gewerbeinspektion.

Der Entwurf des Kinderschutzgesetzes wollte die Aufsicht zunächst nur den Ortspolizeibehörden übertragen; es sollte dem Bundesrat überlassen bleiben, inwieweit auch die Gewerbeaufsichtsbeamten daran zu beteiligen seien. Der Reichstag hat den § 20 (jetzt § 21) dahin abgeändert, daß die Gewerbeaufsichtsbeamten schon primär zur Aufsicht berufen sind, und dadurch zu erkennen gegeben, daß er auf ihre Mitwirkung besonderes Gewicht legt. In ihren Ausführungsanweisungen haben die meisten Bundesstaaten [1]) den Kompetenzkreis allerdings wesentlich eingeengt, jedoch überall wurde den Gewerbeinspektoren

[1]) Nur in Sachsen, Württemberg, Hessen und Oldenburg wurde dem Gewerbeaufsichtsbeamten die Aufsicht über sämtliche Bestimmungen des Gesetzes — neben den Ortspolizeibehörden — übertragen.

die Aufsicht über die Kinderarbeit in Werkstätten, also in der Hausindustrie, mit übertragen.

In der praktischen Durchführung mußte freilich vollends das ganze Gewicht auf die Arbeit der Polizeibehörden fallen, ganz besonders in Sachsen-Meiningen. Schon in der Reichstagskommission hatte ein Regierungsvertreter betont, wenn die Aufsicht den Gewerbeaufsichtsbeamten übertragen würde, müßte das Aufsichtspersonal eine bedeutende Vermehrung erfahren. Bis zum 1. April 1911 hat indessen der Gewerbeinspektor für Sachsen-Meiningen sein Amt weiter ohne jede Unterstützung versehen müssen. Was das heißt, läßt sich ermessen, wenn man einen Blick wirft auf den Kreis seiner Aufgaben und auf die örtlichen Bedingungen seines Wirkens.

Dem Gewerbeinspektor obliegt nicht nur die Aufsicht über die Arbeiterschutzbestimmungen der Gewerbeordnung, sondern es sind ihm auch durch Landesgesetz noch weitere Aufgaben übertragen; er fungiert ferner als technischer Aufsichtsbeamter der Berufsgenossenschaften und hat in der Ministerialabteilung des Innern umfangreiche Büroarbeiten zu erledigen, vor allem Gutachten verschiedenster Art zu erstatten. Dabei macht die weite Ausdehnung des Landes für die vielen Reisen, die der Beruf mit sich bringt, einen sehr bedeutenden Zeitaufwand notwendig, insbesondere da, wo noch das Geschirr als Beförderungsmittel dienen muß. Bedenkt man nun noch die große Menge der hausindustriellen Betriebe in abgelegenen Dörfern, so muß man zu dem Ergebnis kommen, daß es widersinnig wäre, von dem Gewerbeaufsichtsbeamten zu verlangen, daß er sich an der Kontrolle des Kinderschutzgesetzes in nachdrücklicher Weise beteiligen solle. Unter diesen Umständen mußte der Gewerbeinspektor darauf verzichten, in der persönlichen Aufsicht eine Rolle zu spielen und begnügte sich damit, sich durch Stichproben über den Stand der Durchführung des Gesetzes zu informieren. Er führte so eine Art Oberaufsicht, die eine besondere Bedeutung dadurch erhielt, daß seine Berichte der Oeffentlichkeit ein Bild von der Durchführung des Gesetzes gaben. Aus diesen Berichten spricht ein scharfer Blick für die tatsächlichen Verhältnisse, zugleich aber auch das Gefühl, diesen Verhältnissen machtlos gegenüberzustehen. Diese skeptische und pessimistische Haltung gegenüber dem Gesetz ist dem jetzigen Gewerbeinspektor, der seit 1906 sein Amt inne hat, gemein mit seinem Vorgänger,

der schon 1905 berichtete: »Da, wo die Heimarbeit blüht, fehlt entweder die Polizei, oder wo die Polizei ist, schützt sich der Familienvater vor ihrem Eingreifen dadurch, daß die Kinder abends hinter verhängten Fenstern und verschlossenen Türen beschäftigt werden.« Und der neue Gewerbeinspektor schreibt im folgenden Jahr: »Da werden unzählige Male die Bestimmungen des Kinderschutzgesetzes übertreten, ohne daß der Gewerbeaufsichtsbeamte oder die ordentliche Polizeibehörde durchgreifende Abhilfe zu schaffen vermögen.« Auch 1909 wird betont, daß die mehrfach vom Gewerbeaufsichtsbeamten veranlaßte Ueberwachung durch die Ortspolizeibehörden durch unrichtige Angaben erschwert oder unmöglich gemacht wird. So lautet das Ergebnis: »Aber die Durchführung des Gesetzes ist eben immer noch wenig aussichtsreich.«

Am 1. April 1911 wurde mit der Beaufsichtigung der Hausindustrie und speziell mit der Ueberwachung des Kinderschutzgesetzes ein Bergingenieur betraut, der im Hauptamt Markscheider im Bergamt in Saalfeld war. Da auch dieser Beamte ohnehin mit Arbeiten verschiedener Art überhäuft war, konnte er der neuen Aufgabe nur wenig Aufmerksamkeit widmen; jedenfalls sind irgendwelche Erfolge seiner Tätigkeit nicht zu verzeichnen. Dieser interimistische Zustand wich schon ein Jahr darauf, am 1. April 1912, einer neuen Regelung: es wurde für das Herzogtum Sachsen-Meiningen eine Gehilfin des Gewerbeaufsichtsbeamten mit dem Sitz in Sonneberg angestellt, der vor allem die Ueberwachung des Kinderschutzgesetzes obliegen sollte; es wurde ihr aber auch die Aufsicht über alle Arbeiterinnen in anderen Betrieben mit übertragen.

Damit ist eine alte sozialpolitische Forderung, die sich in manchen größeren Bundesstaaten schon früher durchgesetzt hat, auch in Meiningen verwirklicht; und gerade für die Kontrolle dieses Gesetzes hatte man schon bei den Reichstagsdebatten die Frauen für besonders geeignet erklärt.

Die neue Beamtin sah vor allem ihre Aufgabe darin, die Eltern durch gütliches Zureden zu überzeugen, daß es für ihre Kinder nachteilig sei, wenn sie länger beschäftigt würden, als das Gesetz es zulasse. Sie hat selbst keine Uebertretung des Gesetzes feststellen können, demzufolge auch keine Anzeige auf Grund eigener Beobachtung erstattet; sie hat lediglich in Fällen,

wo sie Verdacht schöpfte, die Ortspolizeibehörden ersucht, abends Kontrollen vorzunehmen.

So wertvoll es ist, daß eine Frau in der Gewerbeinspektion tätig ist, und so geeignet sie sein mag, den leitenden Stellen eine eingehendere Kenntnis der hausindustriellen Verhältnisse zu übermitteln, so wird man doch ihrer weiteren Tätigkeit gerade auf dem Gebiete des Kinderschutzgesetzes kaum mit großen Hoffnungen entgegensehen dürfen. Denn es stellen sich naturgemäß ihrer Tätigkeit die gleichen Hindernisse in den Weg wie den andern Organen, die sich vor ihr durch gütlichen Zuspruch oder durch scharfe Kontrolle um das Gesetz bemüht haben.

4. Kapitel.

Die Heranziehung der Gemeindewaisenräte.

Sachsen-Meiningen hat sich nicht damit begnügt, die preußischen Ausführungsbestimmungen zu übernehmen, sondern hat auch, eigene Wege gehend, noch einen anderen Kreis von Personen dem Kinderschutzgesetze dienstbar gemacht: die Gemeindewaisenräte [1]). Dieser Gedanke konnte um so mehr erfolgversprechend scheinen, als es sich um erfahrene Personen handelte, die ohne polizeilichen Charakter auf dem Gebiete des Kinderschutzes schon bisher ehrenamtlich tätig waren. Die Gemeindewaisenräte hatten schon vor dem Gesetz nicht nur Erziehung und Pflege der Mündel zu überwachen, sondern auch bezüglich solcher Kinder, die noch unter elterlicher Gewalt standen, dem Vormundschaftsgericht Anzeige zu machen, wenn ein Fall zu ihrer Kenntnis gelangte, in welchem das Vormundschaftsgericht zum Einschreiten berufen war (§ 1675 BGB.); also unter anderm dann, wenn das geistige oder körperliche Wohl des Kindes dadurch gefährdet wurde, daß der Vater das Recht der Sorge für die Person des Kindes mißbrauchte oder das Kind vernachlässigte (§ 1666 BGB.). Und es war auch schon vor dem Gesetz anerkannt, daß ein solcher Mißbrauch darin liegen könne, daß das Kind in einer seine Kräfte erheblich übersteigenden Weise zur Arbeit herangezogen werde [2]). Das »Ausschreiben« stellt aber fest, daß

[1]) Vgl. Anhang III.

[2]) Vgl. den Beschluß des Kammergerichts Berlin vom 10. November 1902 (Rechtsprechung der Oberlandesgerichte, 1903, Band VI, S. 288): »Das Kind im elterlichen Hausstand ist nach § 1617 verpflichtet, in einer seinen Kräften ent-

ein solcher Mißbrauch und eine Gefährdung des Kindes immer dann als gegeben anzunehmen sei, wenn das Kind im Widerspruch zum Kinderschutzgesetze beschäftigt werde, und daß dementsprechend in allen solchen Fällen dem Vormundschaftsgericht Anzeige zu erstatten sei. Während also durch die Beschäftigung erst eine besondere Gefährdung des Kindes hervorgerufen sein mußte, um das Einschreiten der Gemeindewaisenräte zu rechtfertigen, ist jetzt lediglich die gesetzwidrige Beschäftigung zur Voraussetzung gemacht; dabei wird davon ausgegangen, daß jede, auch an sich ganz harmlose, Gesetzesverletzung das Wohl des Kindes gefährdet. Diese Auffassung beweist, wie sehr es auch der Justizabteilung des Ministeriums um eine strenge Durchführung des Gesetzes zu tun war. Zudem wurden die Waisenräte nicht nur angewiesen, dann Anzeige zu machen, wenn ein Fall — zufällig — zu ihrer Kenntnis gelangte, sondern es war ihnen zur Pflicht gemacht, über die Ausführung des Gesetzes mit zu wachen. DemVormundschaftsrichter, der so als weiterer Durchführungsfaktor eingeführt wurde, standen verschiedene Mittel zur Verfügung, die weit wirksamer sind als geringe Geldstrafen; er konnte den Vater vorladen und ermahnen, er konnte aber auch androhen, ihm das Recht der Sorge für die Person seines Kindes zu entziehen und konnte sogar das Kind im Wege der Fürsorgeerziehung demVater entziehen und auf dessen Kosten anderweitig unterbringen.

Die Vormundschaftsgerichte kamen aber gar nicht in die Lage, nach dieser Richtung hin irgendwelche Tätigkeit zu entfalten, da die Gemeindewaisenräte versagten. Schon 1905 mußte der Landrat dem Ministerium berichten, daß »von einer Tätigkeit der Gemeindewaisenräte, soweit sie nicht Lehrer sind, nichts bekannt geworden sei«. Und so ist es auch, wie die Vormundschaftsgerichte bestätigen, weiterhin geblieben. Zwar kam es ab und zu vor, daß der Vormundschaftsrichter, wie schon früher und wie auch anderswo, sich mit Fällen besonderer Ausnützung von Mündeln zu beschäftigen hatte, aber von einer Aufsichtstätigkeit, wie sie das Ministerium bei dem erwähnten Ausschreiben im Sinne hatte, war keine Rede.

Es ist auch nicht zu verwundern, daß die Gemeindewaisen-

sprechenden Weise den Eltern im Hauswesen Dienste zu leisten. Wird es aber hiezu in einer seine Kräfte erheblich übersteigenden Weise herangezogen, so kann darin sehr wohl ein Mißbrauch im Sinn des § 1666 erblickt werden.«

räte sich dieser Aufgabe gegenüber, die an Umfang und Schwierigkeit zu ihrem sonstigen Pflichtenkreis in gar keinem Verhältnis stand, ablehnend verhielten. Handelte es sich doch bei den Waisenräten — es sind ihrer 58 im Kreise — meist um ältere Männer, die im gewohnten Geleise ihre Arbeit taten, die aber weder gewillt noch imstande waren, eine so neue Aufgabe in ihrer Bedeutung zu erfassen und praktisch durchzuführen. So ist auch dieser Gedanke ohne Wirkung gewesen. Außer Sachsen-Meiningen hat lediglich Sachsen-Altenburg die gleiche Verordnung erlassen; den anderen Bundesstaaten erschien dieser Weg von vornherein nicht aussichtsreich.

Auch in dem Interesse der Geistlichen hatten die Motive »eine nicht zu unterschätzende Gewähr für die Innehaltung der zu erlassenden Vorschriften« erblickt. Indessen haben die Geistlichen des Kreises, die ja fast ausschließlich auch als Gemeindewaisenräte zur Mitwirkung berufen waren, soweit sich sehen läßt, der Durchführung des Gesetzes keine besonderen Dienste erwiesen.

5. Kapitel.

Das Eingreifen der Lehrer.

Die Schule wirkt schon an sich, durch ihr bloßes Dasein, als eine Institution des Kinderarbeitsschutzes, da der Schulzwang, streng durchgeführt, die Kinderarbeit zu gewissen Stunden des Tages unmöglich macht. Aber die Hausindustrie, die keine feste Arbeitsordnung kennt, ist elastisch genug, die Kinder dann zur Arbeit heranzuziehen, wenn die Schule sie freiläßt. Da aber, wie schon gezeigt wurde, diese Arbeit so erhebliche Nachteile für die Aufgaben der Schule mit sich bringt, mußte die Schule auch die Erwerbsarbeit außerhalb der Schulzeit bekämpfen; hatte sich doch auch früher der Schulzwang nur im steten Ringen mit der Kinderarbeit durchsetzen können. Es ist also nicht zu verwundern, daß gerade Lehrer in der vordersten Reihe kämpften, als es galt, die gewerbliche Kinderarbeit unschädlich zu machen.

Da die Lehrerschaft, wie von allen Seiten mit Dank anerkannt wurde, so großen Anteil an dem Zustandekommen des Gesetzes hatte, lag es nahe, auch von ihrer Mitwirkung bei der Durchführung Großes zu erwarten. Schon 1897 hatte ein Schulmann, Konrad Weiß [1]), radikal gefordert, daß die Beaufsichti-

[1]) Konrad Weiß: Gewerbliche Kinderarbeit; in der Zeitschrift »Die Deutsche Schule« 1897, S. 530.

gung aller die Kinderarbeit in der Hausindustrie regelnden Bestimmungen auf die Schulorgane übertragen werde. Auch die Deutsche Lehrerversammlung hatte 1902 in Chemnitz, etwas bescheidener, die Erwartung ausgesprochen, daß die Lehrerschaft bei der Kontrolle an der Ausführung des Gesetzes beteiligt werde. Auch in den Motiven zum Gesetzentwurf war, wie für die Geistlichen, so auch für die Lehrer ausgesprochen, daß ihr Interesse eine nicht zu unterschätzende Bürgschaft für die Innehaltung des Gesetzes biete. Dagegen sah der Entwurf völlig davon ab, die Schule irgendwie organisatorisch an der Durchführung zu beteiligen. Der Reichstag führte zwar in einigen nicht sehr wesentlichen Bestimmungen die Mitwirkung der Schulaufsichtsbehörde ins Gesetz ein, die Lehrer selbst wurden jedoch im Gesetz nicht einmal erwähnt. Dagegen haben die einzelnen Bundesstaaten, wenn auch meist zögernd, und in sehr verschiedener Weise, die Mitwirkung der Lehrer angeordnet; über die Erfolge gerade ihrer Tätigkeit herrscht noch wenig Klarheit, da die Nachrichten aus verschiedenen Gegenden sehr widersprechend lauten. Es wird daher von Bedeutung sein, zu sehen, wie sich das Eingreifen der Lehrer auf einem so heißen Boden, wie der Kreis Sonneberg es ist, gestaltete und zu welchem Erfolge es führte.

Waren die Lehrer auch weder im Gesetz noch in der Ausführungsanweisung von 1903 ausdrücklich erwähnt, so war es doch, nach allem, was vorhergegangen war, selbstverständlich, daß sie sich in irgendeiner Weise an der Durchführung des Gesetzes, das die Schule so nahe berührte, beteiligen würden. Daher wurde jedem Lehrer ein Exemplar des Gesetzes zugestellt, und der Landrat, der ja zusammen mit dem Kreisschulinspektor auch das Kreisschulamt verkörpert, richtete auch an die Lehrer das Ersuchen, die Durchführung des Gesetzes zu überwachen, ganz in gleicher Weise wie an die anderen Organe.

Eine genaue Anweisung, in welcher Weise die Teilnahme der Lehrer sich gestalten solle, erging jedoch erst durch den Erlaß der Ministerialabteilung für Kirchen- und Schulsachen vom 3. Juni 1905 [1]). Im Dezember 1904 hatte das Kreisschulamt auf eine Anfrage des Ministeriums erwidert, daß es den Lehrern nicht zur Pflicht gemacht werden dürfe, jeden Fall einer Uebertretung des Kinderschutzgesetzes unmittelbar bei der Polizeibe-

[1]) Vgl. Anhang Nr. IV.

hörde zur Anzeige zu bringen, da sonst das gute Verhältnis zwischen dem Lehrer und dem Elternhaus schwer gefährdet sei. Dagegen sei es durchaus geboten, daß die Lehrer darauf achten, daß ihre Schüler nicht in ungehöriger Weise zu gewerblichen, hauswirtschaftlichen oder landwirtschaftlichen Arbeiten von ihren Eltern oder fremden Personen herangezogen würden, und, falls sie eine Uebertretung des Kinderschutzgesetzes bemerkten, durch Rücksprache mit den Eltern auf Abstellung hinwirken. Der Ministerialerlaß hielt sich durchaus in den Bahnen dieses Berichts. Die Lehrer sollten nur dann einschreiten, wenn im Unterricht an einem Kinde eine krankhafte oder sonst auffällige Erscheinung zutage trat; aber auch dann war ihnen keine Kontrolle zugemutet, sondern sie sollten lediglich durch fürsorgliche Rücksprache mit den Eltern die Ursache zu ermitteln suchen, in ernst-freundlicher, aber bestimmter Weise Abstellung verlangen, nötigenfalls aber die Mithilfe des Schulvorstands in Anspruch nehmen, und, wo auch das ohne Erfolg bleibe, dem Kreisschulamt darüber Mitteilung zugehen lassen. Die Lehrer sollten also in aller Güte vorgehen und alles vermeiden, was das Vertrauensverhältnis zwischen Schule und Haus beeinträchtigen könnte.

Dieser Erlaß steht zwar historisch in enger Beziehung zum Kinderschutzgesetz, setzt aber eigentlich das Gesetz gar nicht als seine Grundlage voraus und bezweckt auch nicht in erster Linie, dem Gesetz Geltung zu verschaffen. Soweit sich bei einer gesetzwidrigen Beschäftigung Nachteile in der Schule nicht (oder noch nicht) gezeigt haben, sind die Lehrer auch nicht zum Einschreiten veranlaßt; zeigen sich aber Schädigungen im Unterricht, dann sollen die Lehrer mit den Eltern Rücksprache nehmen, gleichgültig, ob es sich dabei um eine Verletzung des Gesetzes oder um haus- oder landwirtschaftliche Arbeiten handelt. Man kann daher auch nicht erwarten, daß dieser Erlaß besonders dazu beigetragen habe, die Bestimmungen des Gesetzes zur Durchführung zu bringen. Daß aber auch der unmittelbare Zweck des Erlasses, zutage tretende Schädigungen abzustellen, nicht erfüllt worden ist, das beweisen die Darlegungen, die im ersten Teil hierüber gemacht worden sind. Auch hat der Kreisschulinspektor bestätigt, daß nur in ganz seltenen Fällen ein Eintrag in der Schulversäumnistabelle gemacht worden ist, wie er nach dem Erlaß in jedem Fall zu bewirken war, wo der Lehrer Veranlassung zum Einschreiten fand.

Unabhängig von diesem Erlaß hatte der Kreisschulinspektor von Sonneberg in seinen Fragebogen, die in allen Schulen an Ostern auszufüllen waren, die Fragen aufgenommen, wieviel Kinder mit gewerblichen Arbeiten beschäftigt sind, wieviel davon unter zehn Jahre alt sind, und als dritte Frage: Sind Ihnen Fälle bekannt geworden, in denen das Kinderschutzgesetz übertreten worden ist? Als Antwort auf diese letzte Frage haben einzelne Lehrer von gerichtlichen Bestrafungen berichtet, die meisten haben die Frage mit »nein« beantwortet. Dieses Wort nimmt sich um so seltsamer aus, als seit 1909 die Zahl der gewerblich beschäftigten Unterzehnjährigen ebensoviele Uebertretungen des Gesetzes bedeutet. Und auch vor 1909 sind in den Osterbogen viele Kinder der ersten Jahrgänge, die unter 9 Jahre alt waren, als beschäftigt angegeben, was auch nach 1905 gegen die gesetzlichen Bestimmungen verstieß.

Auf den ersten, lediglich das pädagogische Moment berücksichtigenden Erlaß, folgte nach 5 Jahren eine weitere Anordnung von wesentlich anderer Natur. Die Veranlassung hiezu kam von außen, durch den preußischen Erlaß vom 12. August 1910; dieser bestimmte, daß fortan nicht nur über die fremden Kinder, für die schon vorher die Führung von Listen erst angeregt und dann angeordnet worden war, sondern für sämtliche gewerblich beschäftigte Kinder, also auch für eigene, ein Verzeichnis zu führen sei. Diese Verpflichtung setzte nun auch in ganz ähnlicher Weise der sächsisch-meiningische Erlaß vom 29. Oktober 1910 fest [1]). Es sollten durch Befragung der Kinder folgende einfache Feststellungen gemacht werden:

No.	Zuname und Vorname der gewerblich beschäftigten Kinder	Schuljahr der Kinder	Name der Eltern und der etwaigen sonstigen Arbeitgeber	Art der Beschäftigung

Auf der dritten Seite war bei jedem Kind eine Zeile für »Bemerkungen« freigelassen; hier sollte der Lehrer eintragen, »ob und welche Wahrnehmungen er darüber gemacht hat, daß das Kind dem Kinderschutz entgegen beschäftigt wird oder Störungen seiner Gesundheit bemerken läßt«.

Welchen Zwecken sollten diese Feststellungen und Bemer-

[1]) Vgl. Anhang V.

kungen dienen? Darüber sagt der Erlaß selbst nur ganz mysteriös: »Die Listen werden alljährlich zweimal zu den vom Kreisschulamt bestimmten Terminen an dieses eingereicht, worauf nach Rücksprache mit dem herzoglichen Kreisschulinspektor weitere Verfügung dem herzoglichen Landrat anheimgegeben bleibt.« Welcher Art diese Verfügungen waren, werden wir sehen, wenn wir das Schicksal dieser Listen verfolgen.

Die ersten Listen gelangten im Dezember 1910 in die Hände der Lehrer, kurz nachdem die vom Verfasser ausgearbeiteten Fragebogen ausgegeben waren. Hätten nun die Lehrer in den neuen Listen einfach die Fragen beantwortet, wie sie gestellt waren, so wäre wohl nur sehr selten eine Uebertretung des Gesetzes zu konstatieren gewesen; denn es war weder nach dem Alter noch nach der Arbeitszeit gefragt, und es war sogar im Erlaß ausdrücklich bemerkt, daß von eingehenden Erhebungen durchaus abzusehen sei; die Bemerkungen sollten sich also nur auf Beobachtungen in der Schule, nicht auf Erkundigungen zu Hause stützen. Die Lehrer waren sich zum großen Teil jedoch unklar, was in der Spalte »Bemerkungen« einzutragen sei, und so machten viele Lehrer mehr oder minder ausführliche Angaben über die Arbeitszeit, indem sie teils die Eintragungen aus dem andern Fragebogen abschrieben, teils von neuem die Kinder befragten. Als nun im Februar 1911 diese Listen an das Kreisschulamt eingeliefert wurden, da war auf amtlichem Wege das bestätigt, was die Kreisschulbehörde schon aus der Prüfung der im Dezember abgeschlossenen — halbamtlichen — Erhebung ersehen hatte: eine erstaunlich große Anzahl leichter und auch schwerer Uebertretungen des Gesetzes. Hatte das Kreisschulamt aus der Erhebung, die nur wissenschaftlichen Zwecken dienen sollte, keine praktischen Konsequenzen gezogen, so war dies bei den Schullisten gar nicht zu umgehen. Die Gemeindevorstände und Feldjäger wurden mit allgemeinen Weisungen versehen und an die Lehrer erging folgende Verfügung: »Bei der Durchsicht der Fragebogen über die gewerbliche Beschäftigung von Schulkindern haben sich so viel Verstöße gegen das Kinderschutzgesetz ergeben, daß es uns angezeigt erscheint, daß in allen Fällen, in denen gröbere Verstöße vorliegen, die Eltern der in Betracht kommenden Kinder von Ihnen vertraulicherweise auf das Strafbare ihrer Handlung aufmerksam gemacht werden.« Es wurde also den Lehrern jetzt eine vertrauliche Rücksprache mit den

Eltern zur Pflicht gemacht, wie sie schon im Erlaß von 1905 angeregt, bisher aber nur in seltenen Fällen ausgeführt worden war. Die Berichte, die die Lehrer nach vier Wochen einlieferten, lassen, so verschieden sie sind, doch im ganzen erkennen, wie wenig die Rücksprache genützt hat. Die meisten Eltern haben, wie es scheint, einfach bestritten, daß sie ihre Kinder überhaupt, oder ungesetzlich, beschäftigen. Daß tatsächlich einzelne Kinder aus manchen Gründen ihre Arbeitslast übertrieben haben mögen, ist recht wahrscheinlich; andererseits liegt es aber auf der Hand, daß der Protest der Eltern in den meisten Fällen nichts weiter war als eine Ausrede, um den Vorstellungen der Lehrer aus dem Wege zu gehen und etwa drohende Strafanzeigen zu verhüten. Dafür mag folgender Bericht aus Steinach bezeichnend sein: »Die Mutter hatte die Uebertretung zugegeben, da kam der Mann und bestritt sie. Die Frau unterstützte nunmehr wacker den Mann.« Dabei kamen mitunter gerade die, um deren Schutz es sich handelte, nicht am besten weg: »In mehreren Fällen wurden den Kindern, »»die den Lehrern solche Lügen sagen««, harte Strafen in Aussicht gestellt; einmal wurde eines in Gegenwart der Lehrerin jämmerlich verprügelt.« Es entzieht sich freilich der Nachprüfung, inwieweit die Lehrer bei dieser Rücksprache mit dem richtigen psychologischen Feingefühl vorgegangen sind; jedenfalls waren die Lehrer mehr geeignet für diese Aufgabe als alle anderen in Betracht kommenden Organe. Es darf auch angenommen werden, daß in einigen Fällen, wo nur die Unkenntnis zu allerdings dann wohl nur unbedeutenden Gesetzesübertretungen geführt hatte, ihre Belehrung zum Guten gewirkt hat. Aber im ganzen schien ihre Tätigkeit hierbei dem Kreisschulamt offenbar nicht so segensreich gewesen zu sein, daß es sich empfohlen hätte, auf dem gleichen Wege fortzufahren. So wurden denn die Listen, als sie im November 1911 wieder einliefen, nicht mehr den Lehrern zur weiteren Behandlung übergeben, sondern es wurden im Kreisschulamt aus den Listen die Fälle, wo die schwersten Schädigungen oder Gesetzesverletzungen vorzuliegen schienen, herausgeschrieben und den zuständigen Feldjägern zur Kontrolle übersandt. Auch hiedurch wurde es freilich den Feldjägern nicht möglich, die Zahl der Anzeigen zu erhöhen; dagegen zeigten sich unerwünschte Folgen nach anderer Richtung. Es war ihnen zwar die Weisung gegeben, die Bogen streng geheim zu halten und besonders den

Eltern der Kinder gegenüber keinerlei Andeutungen zu machen, daß die Revision durch die Beobachtungen in der Schule veranlaßt worden sei. Diese Vorsichtsmaßregel war zwar nach Lage der Sache nicht unbegründet, sie konnte aber doch nicht verhindern, daß man alsbald allgemein wußte, woher die Informationen der Feldjäger stammten. Und das ist auch leicht erklärlich; die Kinder erzählen zu Hause, wenn sie in der Schule gefragt werden, ob und wann sie arbeiten; das sind für Kinder Ereignisse, die nicht mit Stillschweigen übergangen werden. Stellt sich nun nach einiger Zeit der Feldjäger zur Kontrolle ein, so liegt es nahe genug, zwischen diesen beiden Dingen einen Kausalzusammenhang herzustellen. Das verstärkte nun nach zwei Richtungen die üblen Wirkungen, die schon im Gefolge der »vorsorglichen Rücksprachen« von verschiedenen Lehrern gemeldet worden waren.

Die eine Folge war, daß das gute Verhältnis zwischen Schule und Haus eine ganz bedenkliche Störung erfuhr, wie der Rektor der Steinacher Schule als die Ueberzeugung des dortigen Lehrerkollegiums schon im Februar 1911 berichtet hatte. Ein Lehrer aus einem anderen Orte meldete nun, der Pflegevater eines Schülers habe ihm einen beleidigenden Brief geschrieben und angegeben, »daß er das Erkundigen nach der Beschäftigung für Ausfragerei über den Haushalt halte«. Auch andere Lehrer meinten, daß das Eingreifen der Lehrer »mehr schade als nütze«. Es scheint also, daß bei den häuslichen Besuchen nur selten zutraf, was aus Lauscha von einer Besprechung auf dem Elternabend berichtet wurde: »daß die gute Absicht, vor Bestrafung zu schützen, nicht verkannt wurde«. Es stellte sich vielmehr in steigendem Maße heraus, »daß die Lehrer für ihren guten Willen nur allzuoft persönliche Verunglimpfungen in den Kauf nehmen müssen«, wie der Gewerbeinspektor schon 1909 in seinem Bericht bemerkt hatte. Und doch handelte es sich bei den Ermahnungen der Lehrer zunächst nur um jene vorsorgliche Rücksprache und jene ernst-freundlichen Hinweise, die schon der Erlaß von 1905 zur Pflicht gemacht hatte. Sobald man versuchte, damit Ernst zu machen, erwies es sich, daß sich beides nicht vereinigen ließ: ein nachdrückliches Eingreifen der Lehrer und die Aufrechterhaltung eines guten Verhältnisses zwischen Schule und Haus. Da aber für die Tätigkeit der Lehrer, vor allem in den kleineren Orten, die gute Beziehung zum Elternhaus eine Grundbedingung

gedeihlicher Arbeit ist, so kann man es dem Lehrer nicht verargen, wenn er sich nun nicht mehr gerne in die Verhältnisse der Kinderarbeit einmischt, sondern bestrebt ist, das Mißtrauen der Eltern zu beseitigen. Unter diesen Umständen ist es verständlich, wenn gerade solche Lehrer, die mir als besonders erfahren und gewissenhaft bekannt waren, offen erklärten, daß sie fortan Bedenken trügen, besonders auffallende Eintragungen in die Listen zu machen, und daß sie sich von der Fortführung der Listen überhaupt in keiner Weise einen Nutzen versprechen könnten.

Zu diesen Nachteilen für den Lehrer kommen auch bedenkliche Folgen für die Kinder selbst, die, zunächst nur in pädagogischer Hinsicht verwerflich, auch gerade für die Durchführung ein bedeutendes Hindernis bieten: die Kinder werden von den Eltern instruiert, dem Lehrer unwahre Angaben zu machen. Mußte dies Moment schon bei den ersten Erhebungen mit in Rechnung gezogen werden, so gewinnt es von 1911 ab unvergleichlich größere Bedeutung. Solange die Angaben der Kinder ohne Konsequenzen blieben, wie bei den Osterbogen, konnten die Eltern beruhigt bleiben. Sobald sie aber von den Lehrern aufgesucht, ermahnt und verwarnt wurden, trafen sie Vorkehrungen, um solchen Unannehmlichkeiten aus dem Wege zu gehen und sich nicht durch die Aussagen der eigenen Kinder die lästigen, wenn auch bei einiger Vorsicht ungefährlichen Kontrollen des Feldjägers zuzuziehen. Dabei kam es ihnen trefflich zustatten, daß sie von den Lehrern mit dem Inhalt des Gesetzes genauer bekannt gemacht wurden. Die Lehrer hatten es nämlich auf die Aufforderung des Kreisschulamts hin sich angelegen sein lassen, das Gesetz außer durch persönliche Hinweise auch auf Elternabenden, durch Behandlung in Schule und Fortbildungsschule bekannt zu machen; die Gemeindevorstände hatten das Gesetz 1911 wiederholt an der Ortstafel oder im Wirtshaus ausgehängt; das Ministerium hatte in den Zeitungen von neuem die Bestimmungen des Gesetzes bekannt gegeben; so konnten sich die Eltern mit dem Gesetz vertraut machen und ihren Kindern bessere Anweisungen geben. Daß dadurch eine Erziehung zur Lüge begünstigt wurde, ist von Lehrern mit Recht tief beklagt worden [1]); in der Tat ist es gerade in erziehlicher Hinsicht äußerst

[1]) Wie sehr die Lüge da als etwas Selbstverständliches angesehen wird, zeigt die Aeußerung einer Griffelpapiererin, die mit schlauem Lächeln erzählte: »Die Kinder werden jetzt vom Lehrer gefragt, wie lange sie zu Hause mithelfen,

bedenklich, daß viele Kinder so in einen Widerstreit der Pflichten hineingetrieben werden, der die sittliche Bildung ungünstig beeinflussen muß.

Eine weitere Folge dieser Verhältnisse ist es, daß die Unterlagen für die Kontrolle immer unzuverlässiger werden. Es wird freilich nicht so häufig und so genau kontrolliert, daß sofort alle Kinder veranlaßt werden, ihre Aussagen darnach einzurichten; aber in dem Maße, wie die Kontrolle intensiver wird, weichen die Angaben über die Kinderarbeit zurück. Wollte man also die Schullisten, wie sie alljährlich ausgefüllt werden, zur Grundlage einer Statistik wählen, so würde man zu dem sehr erfreulichen Ergebnis gelangen, daß die Kinderarbeit, und vor allem die ungesetzliche, ganz erheblich zurückgeht. In jeder neuen Liste ist die Zahl der Kinder in den ersten Jahrgängen geringer als in der vorhergehenden. Aber die Lehrer fügen zum Teil selbst schon bei, was davon zu halten ist; so schreibt ein Sonneberger Lehrer: »Nachdem im vorigen Jahr die Eltern der gewerblich beschäftigten Kinder durch die Polizisten vermahnt worden sind, melden sich heuer keine mehr. Natürlich begegnen sie seit der Zeit den Fragen des Lehrers nach der gewerblichen Beschäftigung mit Mißtrauen.« Kein Kind gibt mehr zu, abends nach 8 Uhr beschäftigt zu werden. Unter solchen Umständen habe ich darauf verzichtet, die Schullisten statistisch zu verwerten, weil das vorteilhafte Bild, das sie zeigen, schon infolge der Fragestellung äußerst lückenhaft, durch die falschen Aussagen der Kinder völlig entstellt ist. Daraus ergibt sich die Folgerung, daß es auch für die absehbare Zukunft nicht mehr möglich sein wird, die Verhältnisse der Kinderarbeit im Kreise Sonneberg auch nur mit annähernder Exaktheit festzustellen, weil sich nunmehr die Kinderarbeit wie eine Mimose sofort in sich zurückzieht, wenn man sich bemüht, sie zu erfassen.

6. Kapitel.

Gericht und Strafe.

Will man Rechenschaft geben von dem, was zur Durchführung des Gesetzes geschehen ist, so darf man nicht allein die Tätigkeit der Kontrollorgane ins Auge fassen; kaum minder

---

und manche, die sind so dumm und erzählen wirklich, wie lange sie arbeiten müssen.«

wichtig ist all das, was sich an die Strafanzeige anschließt: vor allem die Tätigkeit der Gerichte. Denn die abschreckende Wirkung geht nicht von der Strafe aus, wie sie im Gesetze angedroht ist, sondern, wie sie üblicherweise von den Gerichten ausgesprochen wird.

Das Kinderschutzgesetz bietet besondere Schwierigkeiten, Uebertretungen im Strafprozeß zur Feststellung zu bringen. Denn es wird regelmäßig davon abgesehen, das Kind selbst als Zeugen zu benennen, und zwar weniger aus pädagogischen Erwägungen — um nicht das Kind gegen seine Eltern aussagen zu lassen — als deswegen, weil die Kinder in der Regel, von den Eltern beeinflußt, doch nicht die Wahrheit sagen würden. Soll aber die Aussage des Feldjägers allein zur Verurteilung ausreichen, so muß sie sich auf eine genaue und längere Beobachtung stützen, um gegenüber den üblichen Ausreden des Vaters bestehen zu können. In dieser prozessualen Schwierigkeit liegt es mit begründet, wenn nur so wenige Anzeigen dem Gericht übergeben wurden. In den ersten beiden Jahren sind Anzeigen und Verurteilungen, soviel sich aus dem vorliegenden Material ergibt, überhaupt nicht erfolgt; man wollte hier noch Milde walten lassen. Aber auch die seit 1906 von den Feldjägern festgestellten Uebertretungen, deren Zahl schon S. 94 mitgeteilt ist, gelangten nicht alle in die Hände des Strafrichters. In den ersten drei Jahren wurden noch in insgesamt 44 Fällen Verwarnungen erteilt, denen in den späteren Jahren noch 6 weitere folgten. Von den in den sieben Jahren 1906—1912 festgestellten 263 Uebertretungen wurden außerdem 37 den Gemeindevorständen angezeigt, so daß nur noch 176 Anzeigen zur Aburteilung der Gerichte kamen.

Nach dem Gesetz (§§ 23, 24) kann die Uebertretung der Vorschriften, die eigene Kinder betreffen, mit 1—150 Mk., das Vergehen gegen die Bestimmungen über fremde Kinder mit 3—2000 Mk. Geldstrafe belegt werden. In Fällen gewohnheitsmäßiger Zuwiderhandlung kann bei eigenen Kindern bis 6 Wochen Haft, bei fremden Kindern bis 6 Monate Gefängnis ausgesprochen werden. Wieviel Fälle von den angeführten eigene Kinder, wieviel fremde Kinder betreffen, läßt sich nicht feststellen; zweifellos bilden auch hier die eigenen Kinder die große Mehrzahl, doch spielen die fremden im Verhältnis zu ihrer Gesamtzahl hier sicherlich eine bedeutende Rolle.

Welche Strafen die Gemeindevorstände, an die außerdem noch in den größeren Orten etliche Anzeigen von Polizeidienern erstattet wurden, aussprachen, ist nicht aktenmäßig festgestellt. Doch darf als sicher angenommen werden, daß sie durchweg sehr niedrig waren. So berichtet ein Feldjäger 1906 dem Landrat, daß er eine Anzeige an den Amtsanwalt erstattet habe, mit Rücksicht darauf, daß die Gemeindevorstände äußerst geringe Strafen aussprechen; und der Landrat mußte die Gemeindevorstände ausdrücklich darauf hinweisen, daß »Strafen in der Höhe von 1 Mk. allerdings nicht dazu angetan sind, das Gesetz zum Schutze der Kinder zur endlichen Geltung zu bringen«.

Aber auch die Strafjustiz zeigte fast in allen Fällen eine milde Hand. Von den 176 Fällen, die durch die ordentlichen Gerichte Erledigung fanden, wurde in 12 Fällen das Verfahren eingestellt, in 4 Fällen erfolgte Freisprechung, während bei 13 Fällen die Höhe der Strafe aus verschiedenen Ursachen in den Akten sich nicht verzeichnet findet. Welches Strafmaß in den übrigen 147 Fällen, die von 1906—1912 abgeurteilt wurden, jeweils ausgesprochen wurde, zeigt folgende Tabelle:

Eine Strafe von	1—3 M.	3—6 M.	6—9 M.	9—12 M.
wurde ausgesprochen in Fällen	63	55	13	11

Je einmal wurden Strafen ausgesprochen von 15 Mk., 21 Mk., 36 Mk., 50 Mk. und eine Woche Haft. Es war also nur in 20% der Fälle die Geldstrafe höher als 6 Mk., während sie in 43% sogar 3 Mk. nicht überstieg. Nur in einem Fall sah sich das Schöffengericht zu scharfem Zugreifen veranlaßt. Ein mehrfach vorbestrafter Dockenstopfer hatte einen Strafbefehl über 15 Mk. wegen Beschäftigung seines neunjährigen Mädchens erhalten. Er legte, weil ihm die Strafe zu hoch war, Einspruch ein; die Hauptverhandlung brachte jedoch so ungünstige Zeugenaussagen, daß er wegen gewohnheitsmäßiger Zuwiderhandlung »mit Rücksicht auf die verschiedenen Vorstrafen des Angeklagten wegen des gleichen Delikts, die gewinnsüchtige Art der Ausbeutung und die besonders gesundheitsgefährliche Beschäftigung« eine Haftstrafe von einer Woche erhielt.

Im allgemeinen freilich wurde bei Ausmessung der Strafe auf die mißliche Vermögenslage der Angeklagten weitgehende

Rücksicht genommen. Auch waren Gnadengesuche an die Krone nicht selten; anfangs wurden sie wiederholt berücksichtigt, als aber der Amtsrichter »mit Rücksicht auf die zahlreichen Uebertretungen im hiesigen Bezirk« sie nicht mehr befürwortete, wurden sie verworfen. Immerhin waren die Strafen für manchen bedrängten Familienvater hart; das zeigen die vielen erfolglosen Pfändungen, die zur Zwangsvollstreckung vorgenommen wurden; eine sehr große Zahl der Strafen wurde nicht auf einmal, sondern in Raten von 1 oder 2 Mk. bezahlt. Gerade diese Erleichterungen, die gewiß sozial wohltätig wirkten, konnten der sozialen Wirkung des Kinderschutzgesetzes nicht förderlich sein. Sie mußten im Verein mit den niedrigen Strafen dahin wirken, daß der Strafe der Charakter des Abschreckenden zum Teil genommen wurde. Auch für den äußersten Fall, daß eine Kontrolle Erfolg haben sollte, konnte man also darauf rechnen, glimpflich davon zu kommen; derartige Strafen machten die Kinderarbeit noch nicht unrentabel.

7. Kapitel.

Die Kinderschutz-Kommission.

Zur Durchführung des Gesetzes wurde nicht nur eine Schar amtlicher Organe berufen, sondern es beteiligten sich auch daran aus freien Stücken weitere Kreise; so die Handelskammer, die in einem kleinen Heftchen die Bestimmungen des Gesetzes zusammenfassen ließ und den Beteiligten zugänglich machte. Allerdings erreichte diese Zusammenstellung noch bei weitem nicht die Knappheit der später vielerorts eingeführten »Kinderschutz-Merkblätter« und hat wohl gerade bei den Beteiligten nur wenig Interesse gefunden.

Von weit größerer Bedeutung versprach die Unterstützung zu werden, die aus den Kreisen der Arbeiterschaft selbst kam. Die sozialdemokratische Partei hatte von jeher im Kinderschutz eine besonders wichtige Forderung einer Arbeiterpartei erblickt und war daher bereit, wenn auch ihre radikalen Anträge im Reichstag keine Berücksichtigung gefunden hatten, wenigstens die Bestimmungen, die Gesetz wurden, zur Durchführung zu bringen. Besonders waren es die sozialdemokratisch organisierten Frauen, die zuerst die Sache des Kinderschutzes zu der ihren machten und schon 1905 zur Gründung von Kinderschutz-

Kommissionen [1]) schritten. Im Kreis Sonneberg freilich konnten die Frauen für diese Arbeit kaum in Betracht kommen, da gerade sie mit industrieller und häuslicher Arbeit am meisten überlastet sind. Hier begann ein planmäßiges Vorgehen erst, als im Jahre 1909 die politischen und gewerkschaftlichen Zentralinstanzen, der sozialdemokratische Parteivorstand und die Generalkommission der Freien Gewerkschaften, allenthalben die Gründung von Kinderschutz-Kommissionen anregten.

Im März 1909 brachte das Sonneberger sozialdemokratische Organ, der »Thüringer Volksfreund«, einen Leitartikel: »Kinderschutz!«, der in eindringlicher Weise das Thema behandelte: »Im Interesse der Proletarierkinder und der gesamten Arbeiterschaft muß dem geltenden Recht Achtung verschafft werden.« Kurz darauf wurde eine viergliedrige »Kinderschutz-Kommission Sonneberg und Umgegend« eingesetzt, die alsbald ihre Tätigkeit begann. Zunächst galt es, durch rege Propaganda auf die Bestimmungen des Gesetzes hinzuweisen; es wurde in 1000 Exemplaren eine übersichtliche Zusammenfassung der wesentlichen Gesetzesbestimmungen gedruckt, so wie sie von der Generalkommission dem Sonneberger Gewerkschaftskartell zugegangen war [2]); sie schloß mit folgendem Aufruf: »Partei- und Gewerkschaftsgenossen! Laut Beschluß der Gewerkschaftskartell-Sitzung vom 22. März 1909 wird es jedem Genossen zur Pflicht gemacht, für unbedingte Durchführung des Kinderschutzgesetzes Sorge zu tragen. Uebertretungen dieses Gesetzes, besonders aber auch Kindermißhandlungen, sind der Kinderschutz-Kommission mitzuteilen.« Dieser Aushang wurde vor allem in Wirtschaften verbreitet und in der Presse wiederholt in Erinnerung gebracht. Durch Vorträge des Kommissionsvorsitzenden wurde für die Sache auch in den Nachbarorten Interesse geweckt; dazu kamen persönliche Besuche und Hinweise bei jeder Gelegenheit.

Dies Vorgehen war um so aussichtsreicher, als die in Betracht

[1]) Vgl. Louise Zietz: Kinderarbeit, Kinderschutz und die Kinderschutz-Kommissionen, Berlin 1912.

[2]) Diese Uebersicht, die auch bei Zietz a. a. O. III. Anhang, wiedergegeben ist, enthält eine Reihe von Ungenauigkeiten und Unrichtigkeiten, die sämtlich Verschärfungen bedeuten. Es erscheint nicht ausgeschlossen, daß dabei die gutgemeinte, aber etwas eigenmächtige Absicht maßgebend war, die Wirkung des Gesetzes zu erhöhen. Wahrscheinlicher ist es jedoch, daß der Bearbeiter sich in den Maschen des schwierigen Gesetzes verstrickte.

kommenden Kreise, wenn damals auch nur wenige Hausindustrielle einer Gewerkschaft angehörten, doch ihrer politischen Gesinnung nach überwiegend der sozialdemokratischen Partei zuzuzählen sind [1]). Wenn nun nicht von einem Beamten, der ihnen fremd gegenübersteht, sondern von einem Gesinnungsgenossen die Aufforderung kommt, das Gesetz zu beobachten, und wenn sie gerade mit den eigenen ökonomischen und politischen Grundanschauungen begründet wird, so sollte man meinen, daß ein Erfolg nicht ausbleiben könne. Wenn es trotzdem so kam, so müssen die widerstreitenden Kräfte ganz besonders mächtig sein. Daß man nicht überall den Bestrebungen der Kommission Verständnis entgegenbrachte, zeigt schon die Tatsache, daß manche Wirtschaften den Aushang nicht annahmen oder gleich wegwarfen, und daß die Parteileitungen in manchen Orten es ablehnten, einen Vortrag über Kinderschutz halten zu lassen. Der Widerstand zeigte sich aber besonders kräftig bei den einzelnen Kontrollbesuchen, wenn man dem Vater Auge in Auge gegenüberstand. Manche sagten zwar zu, ihre Kinder überhaupt nicht mehr oder nicht mehr ungesetzlich beschäftigen zu wollen, andere aber wollten sich nichts sagen lassen und behaupteten, auf die Mitarbeit ihrer Kinder nicht verzichten zu können; einer sagte geradezu: »Erst wollt Ihr einen zur Organisation und dann tut Ihr einen schädigen!« Unter solchen Umständen eine Anzeige zu erstatten, wäre zwecklos gewesen, da dies für die Zukunft die Eltern nur auch nach dieser Seite hin zur Vorsicht ermahnt hätte. Die Kinderschutz-Kommission konnte nur so weit Erfolg haben, als es ihr gelang, erzieherisch auf die Eltern einzuwirken.

Uebrigens hat die Kommission schon nach kurzer Zeit ihre Tätigkeit beschlossen, nachdem der Vorsitzende Sonneberg verlassen hatte; doch dies beruhte auf zufälligen Momenten. Das Wesentliche, wie wenig eine Kinderschutz-Kommission in einer hausindustriellen Gegend wirken kann, hatte sich schon vorher gezeigt. Die Erfahrungen sind hier die gleichen wie früher, als es sich um die Abschaffung der Kinderarbeit in Fabriken handelte. Damals berichtete der Gewerbeaufsichtsbeamte des benach-

[1]) So waren im Kreis Sonneberg im Jahre 1903 bei den Reichstagswahlen von 12 591 abgegebenen gültigen Stimmen 5894 = 46,8% sozialdemokratisch, im Jahre 1912 von 12 849 abgegebenen gültigen Stimmen 8892 = 69,2% sozialdemokratisch. (Statistik d. Hzt. S. M. Bd. 9 S. 131, Bd. 12 S. 230.)

barten Sachsen-Altenburg[1]) 1884: »Die Führer der Arbeiterschaft stehen in schroffem Gegensatz zu ihren sonstigen Gesinnungsgenossen, welche durch solche Bestimmungen in ihren eigenen Kindern betroffen würden.«

8. Kapitel.

Ergebnisse und Aussichten.

Die »Geschichte der Durchführungsmaßregeln« zeigt, daß das Kinderschutzgesetz im Kreis Sonneberg keineswegs ohne Beachtung geblieben ist; ja es wurde ihm weit mehr Sorgfalt zuteil, als dies bei einem durchschnittlichen Verwaltungsgesetz der Fall ist. Eine Fülle von Behörden wurde aufgeboten: Gewerbeaufsichtsbeamte und Ortspolizeibehörden, Feldjäger, Gemeindewaisenräte und Lehrer unter steter Aufsicht und Aneiferung des Landrats und der beteiligten Ministerialabteilungen; und sie erhielten noch Unterstützung von privater Seite in der Mitwirkung der Presse, der Handelskammer und der Kinderschutz-Kommission. Der Zweck all dieser Maßnahmen, die gewünschte Folge, wurde freilich nicht erreicht; wohl aber stellten sich andere, unerwünschte Folgen ein: vor allem der Konflikt zwischen Schule und Elternhaus und die Erziehung der Kinder zur Lüge.

Nun läßt sich auch überblicken, inwieweit man in den Fällen, wo die Statistik gegen früher eine, wenn auch geringe, Besserung der Kinderarbeitsverhältnisse ausweist, hier von einer Wirkung des Gesetzes sprechen kann. Die Achtung vor der Autorität des Staatswillens und die Furcht vor der angedrohten Strafe waren wohl nur in ganz wenigen Fällen ausschlaggebend; die ruhige Belehrung über die Schäden der Kinderarbeit dürfte bei solchen, denen die Kinderarbeit nicht unentbehrlich war, weit mehr gewirkt haben. Dazu freilich war ein Gesetz überhaupt nicht notwendig; das konnte in solchen Fällen nur die Halsstarrigkeit und den Eigensinn der Eltern bestärken. Den größten Einfluß auf die Minderung der Kinderarbeit muß man jedoch einem Umstand zuschreiben, der mit dem Gesetz überhaupt nichts zu tun hat: es ist die, wenn auch nicht erhebliche, Besserung der wirtschaftlichen Lage, die die Entwicklung seit 1898 einem Teil der Familien gebracht hat.

[1]) Amtliche Mitteilungen usw., Berlin 1885, S. 547.

Die Ergebnisse der Erhebung zeigen jedoch nur, wie die Durchführungsversuche bis 1910 gewirkt haben. Es bleibt noch zu prüfen, ob vielleicht seitdem eine erhebliche Wendung zum Besseren eingetreten ist. Es sind ja nach unserer Erhebung die Durchführungsorgane erneut nachdrücklich zum größten Eifer ermahnt und eine Reihe von neuen Maßregeln getroffen worden. Das Gesetz ist in verschiedenster Weise wieder bekannt gegeben, die Lehrer sind nach der neuen Anweisung zur Mitwirkung berufen worden, seit kurzer Zeit ist auch eine Gehilfin des Gewerbeaufsichtsbeamten tätig. Aus der Zahl der Anzeigen und Bestrafungen läßt sich jedenfalls keine Aenderung erschließen; sie sind auch 1911 und 1912 auf dem gleichen minimalen Niveau geblieben. Aber hat vielleicht wirklich die Zahl der Uebertretungen wesentlich abgenommen? Auf völlig exakter Grundlage ist eine Antwort hierauf nicht zu geben, da die Schullisten zu diesem Zweck, wie schon dargetan, keine Verwendung finden können. Nach den Aussagen besonders erfahrener Personen, sowie gerade der Durchführungsorgane selbst, ist jedoch eine irgendwie erhebliche Wendung zum Besseren auch infolge der neuesten Maßnahmen nicht eingetreten. Dieses Ergebnis wird vollauf bestätigt durch die innere Wahrscheinlichkeit; denn daß die Belehrung hier auf unbesiegbare Widerstände stößt, war schon vorher zur Genüge klar geworden.

Wie stehen nun die Aussichten für die Zukunft? Es ist nicht die Aufgabe der Nationalökonomie, zu prophezeien, und es läßt sich auch in keiner Weise vorhersagen, ob infolge von Veränderungen, die aus anderen Ursachen stammen, oder Momenten, die neu hinzukommen, die Beobachtung der gesetzlichen Bestimmungen sich nicht durchsetzen wird. Hier kann nur untersucht werden, welche Wirkung von dem Gesetz weiterhin zu erwarten ist unter der Annahme, daß alle übrigen Bedingungen, die sonst auf das wirtschaftliche Verhalten einwirken, die gleichen bleiben. Es gilt also zu prüfen, ob geeignete Durchführungsmittel bisher noch unberücksichtigt geblieben sind.

Ein Vergleich mit dem Vorgehen, wie wir es in anderen Bundesstaaten beobachten, zeigt uns tatsächlich, daß mancherorts noch andere Mittel angewendet werden. So könnte man noch von der Befugnis des § 20 Gebrauch machen, wonach die Polizeibehörde eine an sich zulässige Beschäftigung eines Kindes dann verbieten kann, wenn sich dabei erhebliche Mißstände

gezeigt haben. Doch gibt dieser Paragraph nur noch eine Möglichkeit mehr zum Verbieten, nicht aber zur Durchführung. Es ist daher begreiflich, daß im Kreis Sonneberg weder die Polizeibehörden noch der hiezu befugte Kreisschulinspektor ein Verbot veranlaßt haben, da es nicht möglich schien, dadurch eine Besserung zu erzielen. Andere Staaten sind in der Heranziehung der Lehrer noch weiter gegangen; so haben in Hessen die Lehrer schon seit 1904 sämtliche gewerblich beschäftigte Kinder mit genauer Angabe der Arbeitszeit und aller sonst für die Kontrolle in Betracht kommenden Momente in die Liste einzutragen, die dann dem Gewerbeinspektor übersandt wird. Hiedurch wird zwar, prinzipiell genommen, eine vortreffliche Grundlage für die Kontrolle gewonnen, in der Praxis, namentlich in Hausindustriegegenden, würden sich jedoch nur die Schwierigkeiten vervielfältigen, die wir schon bei den dürftigen Anfängen der Lehrermitwirkung im Kreis Sonneberg beobachtet haben. Das letzte Auskunftsmittel wäre eine bedeutende Verstärkung des Aufsichtspersonals, vor allem der Gewerbeinspektion und eine erhebliche Steigerung der Strafhöhe. Wenn so eine unaufhörliche Ueberwachung der Familien möglich würde, dann wären vielleicht die Voraussetzungen gegeben für eine strenge Durchführung des Gesetzes. Freilich wäre sie dann teuer erkauft: mit der Aufbietung ganz außergewöhnlicher Mittel und mit der Störung jeglichen Eigenlebens der Familie. Wenn auch diese Lösung praktisch ausgeschlossen erscheint, so wäre doch auch dann erst noch zu prüfen, ob gerade im Interesse der Kinder mit einer solchen Durchführung wirklich ein Vorteil erzielt wäre.

All das, was über den gegenwärtigen Zustand der Kinderarbeit, die bisherigen Versuche, das Gesetz durchzuführen, und die Aussichten der künftigen Entwicklung gesagt wurde, beschränkt sich auf den engen Bezirk des Sonneberger Kreises; für die Wirksamkeit des Kinderschutzgesetzes im allgemeinen ist damit zunächst noch gar nichts ausgesagt. Tatsächlich wurden auch in andern Bundesstaaten erhebliche Erfolge des Gesetzes festgestellt. Nun wäre es freilich verkehrt, von den Erfahrungen des Sonneberger Kreises einen Analogieschluß auf die Verhältnisse im ganzen Reiche zu machen; aber immerhin müssen uns die Ergebnisse unserer Erhebung große Zurückhaltung auferlegen, wenn anderswoher von zahlenmäßig nachgewiesenen Erfolgen in der Eindämmung der Kinderarbeit berichtet wird.

Kaum irgendwo ist die einfache Feststellung der Tatsachen mit solchen Schwierigkeiten verbunden wie unter den heutigen Umständen bei der Kinderarbeit. Wenn also von manchen Aufsichtsbezirken anscheinend recht günstige Zahlen mitgeteilt werden ohne Prüfung ihrer Zuverlässigkeit, so ist solchen Angaben wenig Gewicht beizulegen; hatte man sich doch auch im Kreise Sonneberg vor der Erhebung von 1910 in der Beurteilung der Verhältnisse stark getäuscht. Jedenfalls darf gesagt werden, daß mit Durchführungsmaßregeln allein auch anderswo kaum größere Erfolge erzielt worden sein dürften als hier, da, wie eben gezeigt, im Kreise Sonneberg kein wesentliches Mittel außer acht gelassen wurde. In der Intensität der Durchführung steht aber unser Kreis sicher weit über dem Durchschnitt, da man sich hier von Anfang an bewußt war, einem Uebelstand abhelfen zu müssen, der allgemeines Aufsehen erregt hatte. Wenn die Wirkung des Gesetzes trotzdem anderswo erheblich günstiger gewesen sein soll, so könnte dies nur daran liegen, daß die Triebkräfte, die im Kreise Sonneberg die Kinderarbeit im Kampf gegen das Gesetz aufrecht erhalten, anderer Natur sind als anderswo. Inwieweit also die Verhältnisse unseres Kreises Anspruch haben, als typisch angesehen zu werden, wird erst dann zu beurteilen sein, wenn wir erkannt haben, worauf die Hartnäckigkeit der Kinderbeschäftigung und das Versagen des Gesetzes im Sonneberger Kreise zurückzuführen ist.

Während der erste Teil zeigte, daß das Gesetz nicht durchgeführt ist, erwies es sich im zweiten Teil, daß es in unserem hausindustriellen Bezirk nicht durchführbar ist. Da also die Art, wie das Gesetz in Wirksamkeit gesetzt wurde, nicht an seinem Versagen schuld ist, so muß ein innerer Fehler, so müssen Mängel in der Konstruktion des Gesetzes vorliegen. Dies wird klar hervortreten, wenn wir den Blick darauf richten, wo die Widerstände wurzeln, die dem Gesetz hier entgegenwirkten, und wie das Gesetz diesen Widerständen Rechnung trug.

Dritter Teil.

Die Wurzeln der Kinderarbeit und die Mängel des Gesetzes.

1. Kapitel.

Die Position der Kinderarbeit und die Unkontrollierbarkeit der Hausindustrie.

Die Kritik am Kinderschutzgesetz könnte sich nach vielen Richtungen hin bewegen; es sei daher vorausgeschickt, daß sich die folgenden Darlegungen nach zwei Seiten nicht erstrecken sollen. Zum ersten soll, wie schon angedeutet, nicht gezeigt werden, nach welcher Richtung das Gesetz des weiteren Ausbaues bedürftig wäre; zum andern soll aber auch nicht auf eine Detailkritik der einzelnen Bestimmungen eingegangen werden. Wie wir bisher von den Zufälligkeiten der lediglich lokal bedingten Entwicklung, soweit möglich, abgesehen haben, so soll auch jetzt, wo wir die kritischen Konsequenzen ziehen wollen, nicht in eine Untersuchung des technischen Details eingetreten werden. Vielmehr wollen wir nur die grundlegenden Momente prüfen. Eine Analyse der Bedingungen und Ursachen, auf denen die Kinderarbeit in der Hausindustrie beruht, wird zeigen, daß die Mängel des Gesetzes darin liegen, daß man den Feind, den man zu bekämpfen suchte, in seinen wesentlichen Charakterzügen nicht richtig erkannte.

Es fehlte im Kriegsplan gegen die Kinderarbeit vor allem die richtige Würdigung der Position des Feindes. Die hausindustrielle Kinderarbeit spielt sich nicht in wenigen, leicht übersehbaren Räumen ab, sondern die einzelnen gewerblichen Betriebe, in denen Kinder beschäftigt werden, sind völlig in das Heim der Familie eingebettet; Wohnstube und Arbeitsraum

sind meist zwei Worte für die gleiche Sache. Die Familie aber hat ein natürliches Recht auf Ungestörtheit, das ein Ausfluß der persönlichen Freiheit ist; dies ist auch vom Gesetz respektiert worden, wenn es bestimmt, daß Kontrollen zur Nachtzeit nur vorgenommen werden dürfen, wenn Tatsachen vorliegen, die den Verdacht der Nachtbeschäftigung rechtfertigen. Aber wenn nun auch mit Kontrollen gegen die Kinderarbeit vorgegangen wird, dann zeigt sich die Zurückgezogenheit des Familienlebens als das beste Bollwerk gegen den Kontrollbeamten. Solange das Gesetz noch neu und der Hausindustrielle naiv ist, gelingt es nicht selten, ihn zu überraschen. Aber wenn das Gesetz bekannt ist und die Hausindustriellen sich dagegen zur Wehr setzen, dann ist die Kontrolle machtlos. Solange der Hausherr seine Wohnung zusperren darf, so lange werden die widerspenstigen Hausindustriellen unkontrollierbar bleiben.

Wie konnte man so handgreifliche Tatsachen ganz außer acht lassen? Nicht daß man das Problem, das hier lag, überhaupt übersehen hätte; von vielen Seiten, in den Motiven und in den Reichstagsdebatten, wurde betont, daß die Kontrolle sehr schwierig, ja fast unmöglich sein würde; aber man hat sich mit diesem Bedenken in einer seltsamen Weise auseinandergesetzt. Dies zeigt am deutlichsten eine Stelle aus den Motiven, wo es heißt:

»Namentlich war man sich der Schwierigkeit einer ausreichenden Kontrolle (der Familienbetriebe in der Hausindustrie) wohl bewußt.« Es wird dann die Hoffnung ausgesprochen, daß das ethische Verantwortlichkeitsgefühl der Eltern geschärft werde und die Lehrer und Geistlichen für das Gesetz starkes Interesse zeigen würden. Dann wird hinzugefügt:

»Vor allem aber lassen die Ergebnisse der Erhebung in Verbindung mit dem sonst vorliegenden Material ein Vorgehen auch auf dem Gebiete der Familienbetriebe so dringend notwendig erscheinen, daß demgegenüber die bestehenden Bedenken zurücktreten müssen.«

Das Bedenken, ob eine ausreichende Kontrolle möglich sein wird, wird also nicht entkräftet, sondern es muß zurücktreten gegenüber der Notwendigkeit eines gesetzgeberischen Vorgehens. Es werden nicht zwei Interessen gegeneinander abgewogen, von denen das schwächere zurückstehen müßte; sondern weil ein Gesetz im sozialen Interesse notwendig erscheint, glaubt

man, nicht weiter prüfen zu müssen, ob es sich auch mit gegebenen Mitteln durchführen läßt. Die rauhe Wirklichkeit hat sich nicht darum bekümmert, was dem Sozialpolitiker notwendig erschien, sondern hat gezeigt, daß überall in der Hausindustrie, wo man den festen Willen hatte, sich um das Gesetz nicht zu kümmern, der gute Wille des Gesetzgebers zuschanden wurde.

Wenn man über dies Bedenken so leicht hinwegging, so mag dazu stark der Gedanke beigetragen haben, daß doch auch in den Fabriken der Kinderschutz durchgeführt werden konnte; warum sollte das nicht auch für die Hausindustrie möglich sein? Indessen liegt gerade in der Verschiedenheit der Betriebsformen der Grund, warum die Kontrollmöglichkeit hier und dort ganz verschieden ist. Schon der Zahl nach sind die Fabrikbetriebe viel leichter zu übersehen als die unzähligen kleinen Arbeitswohnräume der Hausindustrie. In der Fabrik ist die Arbeitszeit auf bestimmte Stunden festgesetzt; wo Nachtarbeit stattfindet, ist das in der Regel leicht zu erkennen. Ausschlaggebend aber ist, daß hier die besten Aufsichtsorgane in der Fabrik selbst sind: die Arbeiter haben ein sehr wesentliches Interesse daran, daß die Kinder ihnen nicht unerlaubte Konkurrenz machen. Wo die Arbeiter freilich sehr gedrückt und vom Unternehmer abhängig sind, wird dieses Moment nicht wirksam; so kam es, daß die ersten Kinderschutzgesetze nur wenig Beachtung fanden. Seit aber die Organisationen der Arbeiter erstarkt sind, bilden sie eine wesentliche Unterstützung der Gewerbeinspektion.

Ganz anders liegen die Dinge in der Hausindustrie. Hier ist, wenigstens was die Lage der Arbeitszeit anlangt, jeder sein eigener Arbeitgeber und jeder berechtigt, zu arbeiten, wann es ihm gut scheint, auch nachts. Da hält es freilich schwer, nachzuweisen, ob auch ein Kind mitgearbeitet hat, namentlich, da für die Nachtzeit das Kontrollrecht noch eingeengt ist. An fremden Gehilfen fehlt es in den Betrieben, wo Kinder mitarbeiten, in sehr vielen Fällen ganz. Und auch wo Gehilfen da sind, fällt es ihnen kaum je ein, den kleinen Hausindustriellen, mit dem sie sozial auf einer Stufe stehen, wegen einer Uebertretung anzuzeigen, die zur Landessitte gehört. Daß freilich eine Organisation der Hausindustrie diese Verhältnisse von Grund aus ändern kann und zum kleinen Teil schon geändert hat, wird später zu zeigen sein.

Nun ist aber schon in den Motiven und später immer wieder betont worden, daß eine Durchführung durch Zwangsmaßregeln gar nicht erstrebenswert sei, daß vielmehr Aufklärung und Belehrung zum Ziele führen könne und solle. Worin lag bei dieser Hoffnung der Fehler? Um dies zu erkennen, ist es notwendig, weiterhin die Bedingungen und Ursachen der Kinderarbeit zu untersuchen, und zwar nicht, wie sie historisch zur Beschäftigung der Kinder geführt haben, sondern wie sie sich tagtäglich immer aufs neue wirksam zeigen. Die Bedingungen der Kinderarbeit sind im wesentlichen technischer Art, die Ursachen ökonomischer Natur. Um wirksam zu werden, müssen diese Momente erst durch das Medium des elterlichen Willens hindurchgehen, der den eigentlichen Anlaß und Anstoß zur Kinderarbeit gibt. Indem aber die Tatsachen in den Köpfen der Eltern zu Motiven werden, erleiden sie eine eigenartige Veränderung.

2. Kapitel.

Die technischen Bedingungen der Kinderarbeit und der präventive Charakter des Gesetzes.

Wenn wir zunächst die ökonomischen Momente ganz ausschalten, und nur die Bedingungen berücksichtigen, die aus der Art der Arbeit und der Form des Betriebes entspringen, so kann dabei, ebenso wie vorher bei den lokalen Bedingungen, vielfach an das erinnert werden, was schon früher ausgeführt worden ist. Die Kinder sind in der Regel sehr wohl befähigt, tüchtige wirtschaftliche Arbeit zu leisten; in manchen Fällen erweisen sie sich sogar als geschickter als die Erwachsenen. Die Organisation der hausindustriellen Arbeit setzt in ihrer arbeitsteiligen Struktur vielfach die Tätigkeit der Kinder geradezu voraus, indem sie ihnen eine spezielle Teilarbeit zuweist. Zu dieser Verkittung der Kinderarbeit in das Gefüge der Hausindustrie kommt die Tatsache, daß die Kinder ohnehin sehr häufig im Arbeitsraum, der auch Wohnraum ist, anwesend sind. Was liegt da näher, als daß der angestrengt arbeitende Vater seine Kinder mithelfen läßt, zumal die Arbeit in den meisten Fällen »kinderleicht« ist oder scheint? Der Fernerstehende mag in der hausindustriellen Kinderarbeit etwas Kulturwidriges, ja Unnatürliches erblicken, für den Hausindustriellen ist sie eine Selbstverständlichkeit, die sich aus dem ganzen Milieu, den lokalen

und technischen Bedingungen der Hausindustrie ergibt und noch verstärkt wird durch Tradition und die eigene Erfahrung in der Jugend.

Wer hier mit Belehrung den Bestimmungen des Gesetzes Eingang zu verschaffen sucht, wird häufig überhaupt kein Gehör finden können. Der Hausindustrielle ist in technischer Beziehung völlig selbständig; wer arbeiten soll und wann gearbeitet wird, will er allein bestimmen. Keine Arbeitsordnung und kein Verleger hat ihm hier Vorschriften zu geben. Je mehr seine Unabhängigkeit in anderer Beziehung, namentlich in wirtschaftlicher, zum wesenlosen Schein herabgesunken ist, um so eifersüchtiger wacht er über diesen letzten Rest der Selbständigkeit, die Herrschaft im eigenen Betrieb. Will sich jemand einmischen in das Verhältnis zwischen ihm und seinen Untergebenen, wozu auch in erster Linie seine Kinder zählen, so stellt er sich auf den »Herrenstandpunkt«. Wir haben hier das gleiche Schauspiel, das die Großindustriellen bieten, wenn sie eine Einmischung in den freien Arbeitsvertrag, von welcher Seite sie kommen mag, energisch zurückweisen. Nur daß der Standpunkt des Hausindustriellen weit verständlicher erscheint; er weist nicht Eingriffe in den Arbeitsvertrag zurück, sondern in sein Erziehungsrecht; der Arbeitgeber, der selbst bestimmen will, wann und in welchem Maße er seine Arbeiter beschäftigt, ist hier zugleich der Vater, der die Tätigkeit seiner Kinder nach eigenen Grundsätzen leiten will. Es findet sich also hier noch ein patriarchalisches System im wörtlichen Sinn. So baut sich aus den eigenartigen Elementen des hausindustriellen Betriebs im Kopf des hausindustriellen Arbeitgebers eine »Ideologie« auf, die ihm die Kraft gibt, jedem Eingriff in seine Rechte Widerstand zu leisten; in gleicher Richtung wirkt als gewaltige Verstärkung der Wille des Vaters, seine Autorität aufrecht zu erhalten. Es bedarf wohl keines besonderen Hinweises, daß mit diesen Ausführungen das Recht des Staates, auch in die Sphäre des väterlichen Arbeitgebers einzugreifen, in keiner Weise bestritten werden soll; es sind hier nur die Quellen aufzudecken, aus denen der Widerstand gegen das Gesetz seine Kraft zieht.

Aber auch wo dieses schroffe Hindernis nicht im Wege steht, wird die Belehrung durch den bloßen Hinweis auf den Willen des Gesetzes in den meisten Fällen nichts ausrichten. Die Achtung vor der staatlichen Autorität ist gemeinhin nicht so groß,

daß Gesetze, die einen so erheblichen Eingriff in Interessen und Rechte bedeuten, ohne weiteres freiwillig befolgt werden. Die Belehrung müßte sich also so gestalten, daß der Belehrte den Inhalt des Gesetzes billigt, und zwar mit der verstandesmäßigen Einsicht und mit dem sittlichen Willen.

Auf den letzten Punkt legen die Motive besonderen Nachdruck; es heißt da, daß durch solche Vorschriften »das Bewußtsein der Eltern von ihrer ethischen Verantwortlichkeit ihren Kindern gegenüber geweckt und geschärft« werde. Es kann jedoch auch dieses Verantwortlichkeitsgefühl nicht den gesetzlichen Bestimmungen die Würde von sittlichen Geboten verleihen. Was zum Gebot für den sittlichen Willen werden soll, muß vor allem einfach, klar und widerspruchslos sein. Es kann nicht als ein Gebot der Moral aufgefaßt werden, kein neunjähriges Kind, wenn auch noch so gering, zu beschäftigen, wenn es als sittlich zulässig gilt, ein zehnjähriges Kind in den Ferien 10 Stunden arbeiten zu lassen und auch ganz junge Kinder in der Landwirtschaft unbeschränkt zu verwenden. Derartige Normen können höchstens dann, wenn sie längere Zeit strikt durchgeführt und so zur Gewohnheit geworden sind, auch Bestandteil des sittlichen Bewußtseins eines Volkes werden.

Wie steht es nun mit der Belehrung, die sich an den Verstand wendet? Sie kann nur dann, auch beim gutwilligen Vater, Erfolg haben, wenn sie nachweist, daß die Vorschriften deshalb beobachtet werden müssen, weil sonst das Kind Schaden nimmt. Sind tatsächlich schon Nachteile für das Kind eingetreten, auf die dabei der Finger gelegt werden kann, so mag der Vater, wenn ihn nicht sonstige Momente davon abhalten, der Belehrung zugänglich sein und die Beschäftigung seines Kindes einstellen. In sehr vielen, wohl den meisten Fällen kann jedoch eine Schädigung trotz ungesetzlicher Beschäftigung nicht nachgewiesen werden, sei es, daß sie sich erst später zeigt, sei es, daß sie, bei besonders kräftiger Konstitution des Kindes, ganz ausbleibt. In all diesen Fällen wird sich der Vater einer noch so liebevollen Aufklärung unzugänglich zeigen. Er wird überzeugt sein, daß seinem kräftigen Kinde das bißchen Arbeit nur zuträglich sei; er wird eine Reihe von Leuten anführen können, die ein hohes Alter erreicht hätten, obwohl sie in der Jugend fleißig arbeiten mußten; er wird auf sich selbst verweisen, der auch als Kind nicht faul sein durfte und doch gesund geblieben sei; und er wird

damit schließen, daß er selbst beurteilen könne, wieviel er seinem Kind zumuten dürfe, ohne es zu schädigen. Aus Tradition und geistiger Beschränktheit hat sich den Eltern die Ueberzeugung gebildet, daß es ihren Kindern nicht schaden könne, wenn sie schon vor dem zehnten Jahre und ohne genaue Einhaltung der gesetzlichen Pausen arbeiten müssen; jede »Ausbeutung« wird natürlich mit Entrüstung verdammt. An dieser Auffassung halten gerade die Eltern am zähesten fest, die ihre Kinder am meisten mit Arbeit belasten, ebenso wie die Gewohnheitstrinker, manchmal im besten Glauben, ihre Mäßigkeit zu beteuern pflegen. Und dieser Standpunkt der Eltern ist tatsächlich in der Regel nicht zu erschüttern, da sich im einzelnen Fall fast nie voraussagen läßt, ob eine schädliche Wirkung eintreten wird. Der Kinderbeschäftigung aber einzig deshalb zu entsagen, weil sie, nicht dem eigenen Kinde, sondern anderen schädlich ist und daher allgemein verboten werden muß, würde ein Maß von staatsbürgerlicher Einsicht, sozialer Gesinnung und ethischem Verantwortlichkeitsgefühl voraussetzen, das man bei der Allgemeinheit, heute wenigstens, nicht vermuten darf.

Das Kinderschutzgesetz will eben nicht ein bestimmtes Verhalten verbieten, das ohne weiteres dem Rechtsempfinden verwerflich und strafwürdig erscheint, auch nicht lediglich bereits eingetretene Mißstände beseitigen, sondern es will vorbeugend wirken. Nach der Ansicht des Gesetzgebers hat die Beschäftigung von Kindern unter 10 Jahren und zu gewissen Zeiten in vielen Fällen Schädigungen im Gefolge. Es ist zwar fraglos, daß manche Kinder dadurch nicht nachteilig beeinflußt werden; da das Gesetz jedoch diese Fälle nicht von vornherein zu unterscheiden vermag, muß es allgemein jeden Fall einer solchen Beschäftigung verbieten und unter Strafe stellen. Ein solches präventives Gesetz kann aber, wenn ihm auch nur geringwertige Interessen entgegenstehen, niemals auf freiwillige Befolgung rechnen. Dafür bieten die Vorschriften über die Sicherheitspolizei ein gutes Beispiel. Ihre Uebertretung führt in den meisten Fällen zu keiner Schädigung; da sie der Gewohnheit und Bequemlichkeit einige Opfer zumuten, so werden sie gemeinhin nicht beachtet, solange man nicht fürchten muß, bestraft zu werden. Eine Uebertretung des Kinderschutzgesetzes erscheint dem Hausindustriellen nicht minder harmlos als dem Radfahrer eine Uebertretung der Vorschriften über den Rad-

fahrverkehr, da auch das Kinderschutzgesetz durchaus den Charakter eines präventiven Gesetzes hat. Es war also verfehlt, von diesem Gesetz zu hoffen, daß es sich schon durch sein bloßes Dasein Achtung verschaffen werde.

Es hat jedoch den Anschein, als ob die Motive, vielleicht diese Schwierigkeit vorausahnend, auf eine strikte Durchführung des Gesetzes gar keinen besonderen Wert gelegt hätten. Darauf kann die Bemerkung schließen lassen, »daß die Vorschriften den Lehrern in den Augen der Eltern denjenigen Rückhalt geben werden, dessen sie bedürfen, wenn sie bei der Beseitigung von Mißständen auf diesem Gebiet Ersprießliches leisten sollen«. Würde es sich nur um die Beseitigung von Mißständen, die schon eingetreten sind, handeln, dann würde schon die Belehrung häufig guten Erfolg haben. Dann wäre freilich auch der ganze Apparat dieses Gesetzes nicht notwendig gewesen, da auch schon vorher durch Eingreifen der Schule und des Vormundschaftsrichters die offen zutage liegenden Mißstände abgestellt werden konnten. Würde sich aber die Wirkung des Gesetzes darauf beschränken, so wäre das Gesetz seines eigentlichen Sinnes und Wertes beraubt. Denn die Hauptbedeutung des Gesetzes ist in seiner vorbeugenden Tendenz zu erblicken, die, wenn auch mit ungenügenden Mitteln, das Kind vor den Gefahren schützen will, die ihm aus der gewerblichen Tätigkeit entstehen können; und zwar, bevor Schädigungen eingetreten sind, deren Korrektur oft nur teilweise, oft gar nicht gelingt.

Schon die in Tradition und Technik liegenden Bedingungen der Kinderarbeit reichen also hin, um zu zeigen, daß das Gesetz in seinem präventiven Charakter nicht auf freiwillige Befolgung rechnen durfte, daß es also nur durch Kontrolle und Strafe hätte wirksam werden können. Eine weit stärkere Triebkraft, die zur Kinderarbeit und damit zum Widerstand gegen das Gesetz führte, liegt jedoch im ökonomischen Moment.

3. Kapitel.

Die ökonomische Ursache der Kinderarbeit und die Berechtigung des Widerstandes gegen das Gesetz.

Die wirtschaftliche Seite der Kinderarbeit ist in ihrer überragenden Bedeutung nicht zu verkennen; wenn sie bisher mit Absicht unberücksichtigt blieb, so geschah dies deshalb, weil

sie methodisch kaum erfaßbar ist. Bei fremden Kindern ist zwar in vielen Fällen der Lohn ermittelt worden, doch ist ihr Anteil an der Gesamtzahl der beschäftigten Kinder so gering, daß seine Darstellung unterbleiben mußte. Der wirtschaftliche Ertrag der Arbeit eigener Kinder läßt sich dagegen überhaupt nicht scharf erfassen. Wohl erhalten Kinder häufig von ihren Eltern einen kleinen Geldbetrag, aber diese »Belohnung« wirkt zwar als Anreiz zu eifriger Weiterarbeit, hat aber nicht den Charakter des Lohnes, sie ist kein wirtschaftliches Aequivalent für die geleistete Arbeit. Dieses erscheint vielmehr in dem Erlös, den der Vater für sein fertiges Produkt erzielt. Daraus aber den Anteil der Kinderarbeit für eine größere Anzahl von Fällen zu errechnen, wäre bei der Fülle der Industrien, wegen der zahlreichen Rohstoffe und Zutaten, wegen der Verschiedenheit der Arbeitszeiten, vor allem aber bei der kalkulatorischen Unfähigkeit der Hausindustriellen ein aussichtsloses Beginnen gewesen.

Jedenfalls darf festgestellt werden, daß die Kinderarbeit einen, zwar nach Art und Maß der Arbeit verschiedenen, aber keineswegs unwesentlichen wirtschaftlichen Wert darstellt. Und gerade dieser Wert ist es, um dessentwillen die Kinder im allgemeinen zur Arbeit veranlaßt werden; die Eltern wollen so das als unzulänglich empfundene Familieneinkommen erhöhen. Bei einigen Eltern mögen andere Motive ausschlaggebend sein: der Wunsch, dem Kinde eine nützliche Beschäftigung zu geben und es von dummen Streichen abzuhalten, oder einfach die gedankenlose Nachahmung dessen, was andere auch tun. Für die weitaus überwiegende Zahl der Fälle darf jedoch gesagt werden, daß die maßgebende Ursache der Kinderarbeit in den wirtschaftlichen Verhältnissen liegt. Dies sei zunächst in seiner tatsächlichen Bedeutung gegenüber dem Gesetz dargestellt.

Wie muß das Gesetz, wenn es zur Anwendung kommt, auf die wirtschaftliche Lage der Hausindustriellen einwirken? Die nächste Wirkung ist offenbar die, daß für die Produktion weniger Hände zur Verfügung stehen, da die Unterzehnjährigen ganz wegfallen und die Ueberzehnjährigen nur zu beschränkter Zeit arbeitsbereit sind. Das Produktionsquantum könnte also nur dann das gleiche bleiben, wenn die Eltern und sonstigen Hilfsarbeiter durch Mehrarbeit den Ausfall der Kinderarbeit wettmachen könnten. Innerhalb der für eine Lieferung bestimmten Zeit ist das jedoch in der Regel nicht möglich, da es notorisch

ist, daß gerade in der Sonneberger Hausindustrie die Arbeitszeit in der Saison durchschnittlich 15 Stunden beträgt, also an der Grenze der physischen Leistungsfähigkeit steht. Wenn die Lieferungsmöglichkeit gleichmäßig über das ganze Jahr ausgedehnt würde, wäre es wohl in weit größerem Umfange möglich, die Kinderarbeit zu entbehren. Da es sich hier um eine Saisonindustrie handelt, hat sich dies jedoch bisher nicht als möglich erwiesen; aber selbst wenn eine gleichmäßige Verteilung der Arbeitszeit herbeigeführt und so die Arbeitszeit der Kinder, sozusagen in die stille Zeit verlegt, von den Eltern wieder eingebracht werden könnte, so würde sich doch der wirtschaftliche Ertrag der Arbeit dadurch verringern. Denn wenn der Verleger einen Lagerauftrag für die stille Zeit gibt, so macht er in der Regel für Lagerspesen und Zinsverlust einen Abzug von etwa 5%; von seinem Standpunkt aus nicht mit Unrecht, da er selbst die Waren erst später seinem Auftraggeber weiter liefern darf. Es wäre also selbst hierdurch ein voller Gegenwert für die entfallende Kinderarbeit nicht zu erlangen. So bleibt das Resultat, daß das Gesamtprodukt geringer wird, wenn die Kinderarbeit wegfällt. Der wirtschaftliche Ertrag könnte in diesem Fall nur dann gleichbleiben, wenn der Preis für das Einzelprodukt erhöht würde. Solche Preiserhöhungen können bei steigender Konjunktur leicht glücken, als reguläres Auskunftsmittel kann es aber nicht gelten, auch wenn die Kinderarbeit bei allen Hausindustriellen in gleicher Weise wegfiele. Denn der Hausindustrielle, der ja als Typus des isolierten, nicht organisierten Wirtschafters gilt, wird immer fürchten, daß sein Nachbar, der mit erwachsenen Kindern arbeitet, ihn unterbietet, und wird vor allem bei sinkender Konjunktur viel zu ängstlich sein, um eine energische Preiserhöhung durchsetzen zu können. So müßte er bei den alten Preisen ein geringeres Quantum produzieren; sein Einkommen würde also sinken. Wenn ihm dies als Folge des Gesetzes vor Augen steht, wird er selbstverständlich dem Gesetz den hartnäckigsten Widerstand entgegenbringen; er fühlt sich dadurch an seiner empfindlichsten Stelle, in seinen wirtschaftlichen Interessen, getroffen.

Ueber die Wirksamkeit dieses Widerstandes ist nach den früheren Ausführungen nichts mehr hinzuzufügen. Es bleibt nur noch zu prüfen, inwieweit er vom Standpunkt des Hausindustriellen aus berechtigt ist; dabei wird besonders zu unter-

scheiden sein, in welchem Grade die Kinderarbeit für den Hausindustriellen eine wirtschaftliche Notwendigkeit bildet.

In einer nicht geringen Anzahl von Fällen liegen die Verhältnisse so, daß die Kinderarbeit als unbedingt notwendig empfunden wird und daß auch der nüchterne Beobachter gestehen muß, daß das Familieneinkommen auch nicht die geringste Minderung mehr ertragen kann. Exakte Zahlen lassen sich auch hier nicht angeben; indessen läßt sich eine Fülle schriftlicher und mündlicher Aeußerungen anführen, die davon Kunde geben. Zwei Proben mögen genügen. Ein Lehrer bemerkte in der Schulliste: »Die Mutter hält den Jungen vom Lernen ab mit den Worten: Jetzt wird gearbeitet, vom Lernen haben wir kein Brot«. — Ein Dockenstopfer erzählte mir, wie er wegen Uebertretung des Gesetzes vor den Bürgermeister geladen worden sei, habe er ihm ganz offen gesagt: »Gut, ich will meine Kinder nicht mehr arbeiten lassen; aber wenn sie Hunger haben, dann schicke ich sie zum Herrn Bürgermeister.« In den Strafakten und Gnadengesuchen finden sich zahlreiche derartige Fälle. Vor allem sind es natürlich solche Familien, die besonders kinderreich sind oder wo der Vater gestorben ist. Ein untrügliches Anzeichen dafür, wie prekär gerade die Lage einer Industrie ist, die besonders intensiv Kinder verwendet, gibt uns das Vorkommen des Trucksystems, dem an dieser Stelle ein kurzer Exkurs gewidmet sei.

Exkurs über das Trucksystem in der Griffelindustrie.

Das Trucksystem, die Bezahlung der Hausindustriellen mit teuer angerechneten Waren statt mit Geld, war früher auch im Meininger Oberland, wie fast allenthalben in der Hausindustrie, durchaus üblich, und noch Sax [1]) erzählt von den Klagen der Griffelmacher, die für ihre Griffel vom Händler nur Ware, aber kein Geld erhielten. Die Griffelproduktion ruht nunmehr zum weitaus größten Teil in den Händen des Staates, neben dem nur noch eine größere Firma in Betracht kommt. Aber den Absatz besorgen immer noch zum größten Teil die Händler; während diese nun natürlich die vom Staat gelieferten Rohgriffel bar bezahlen müssen, halten sie gegenüber den Hausindustriellen, die die Griffel papieren und die Griffelkästchen und -kistchen

[1]) A. a. O. S. 143.

liefern, am Trucksystem noch fest. Mit einer — mehr zufälligen — Ausnahme hat jeder der 7 Griffelhändler in Steinach neben seinem Geschäftsraum einen Kramladen, in dem er oder seine Frau Leim, Eßwaren, Schnittwaren oder dgl. feil hält. Der Händler ist dabei in ähnlicher Lage wie der Konsumverein; er kann auf einen sicheren Kundenkreis rechnen und braucht keine Aufwendungen für Reklame zu machen. Die Konsumenten freilich sind in ganz anderer Lage; während sie im Konsumverein alles billiger kaufen als im gewöhnlichen Detailgeschäft, müssen sie beim Händler sich fast alle Waren zu höheren, oft sehr beträchtlich höheren Preisen anrechnen lassen. Das Pfund Leim, von dem die Griffelpapiererin zur Arbeit viel braucht, kostete 1911 bei einem Händler 70 Pfennig, im Konsumverein 45 Pfennig, wovon noch die Dividende abgeht. Die Formen, in denen das System auftritt, sind mannigfaltig; zum Teil findet es sich in der typischen Weise, daß die hausindustriellen Lieferanten unter der Woche im Laden Waren auf Kredit entnehmen und dann am Liefertag abrechnen; oder so, daß bei Ablieferung der Griffel an Stelle des Barlohns für das Papieren die Kinder, die die Griffel liefern, Waren mit nach Hause bekommen. Diese Praktiken haben einmal die Folge, daß die Händler, die für das Papieren nichts oder fast nichts bar zu bezahlen haben, mit dem Fiskus, der die Papiererin in Geld entlohnt und ihr den Leim umsonst gibt, beim Export leicht in erfolgreiche Konkurrenz treten können. Es wurde sogar erzählt, daß ein Griffelhändler die papierten Griffel billiger verkaufen konnte als er die Rohgriffel eingekauft hatte; soviel hätte er am Tauschhandel verdient. Wenn das auch übertrieben sein wird, so kennzeichnet es doch die Bedeutung, die man dem Trucksystem beimißt.

Man ist um so mehr erstaunt, hier derartiges vorzufinden, als Rausch [1]) 1901 behauptet hatte, daß die Verstaatlichung des Betriebs »die endgültige Beseitigung des Trucksystems mit sich gebracht hatte«. Auch in der sonstigen Literatur über das Meininger Oberland wird vom Trucksystem nur als von etwas längst Vergangenem gesprochen. Und doch bedurfte es gar keiner besonderen Entdeckung, es tritt dem Beobachter ganz von selbst entgegen. Wenn man mit einer Papiererin ins Gespräch kommt, hört man sofort die Klagen: »Ja, wenn man wenigstens Geld bekäme! Aber da muß man alle möglichen Waren

[1]) A. a. O. S. 143.

nehmen. Wunderselten bekommt man einmal einen Pfennig; höchstens eine arme Witwe, die sonst keinen Verdienst hat.« In Steinach weiß jeder davon und sehr vielen ist auch bekannt, daß die oben geschilderte Form des Trucksystems nach der Gewerbeordnung (§§ 115. 146) strafbar ist. Warum nicht von anderer Seite längst dagegen eingeschritten worden ist, soll hier nicht untersucht werden. Jedenfalls hat das ungehinderte Fortbestehen die bedenkliche Folge, daß das System sich auszudehnen beginnt und auch eine neue Fabrik in Steinach sich einen Kramladen angegliedert hat für die Bedürfnisse der Fabrikmädchen. An dieser Stelle ist nur zu fragen, warum diejenigen, die direkt darunter leiden, sich nicht dagegen auflehnen. Nicht etwa, daß man es als etwas Selbstverständliches hinnähme; einige mögen sich damit abgefunden haben: aber im allgemeinen herrscht große Erbitterung über die Uebervorteilung, die als ungerecht empfunden wird. Aber jeder, der dagegen aufmucken wollte, müßte fürchten, vereinzelt wie er ist, seine Arbeit zu verlieren. Darauf aber kann man's nicht ankommen lassen, da der, wenn auch sehr geringe, Verdienst nicht entbehrt werden kann. So ist das Bestehen des Trucksystems ein untrügliches Symptom für die überaus gedrückte wirtschaftliche Lage derer, die darunter leiden.

Freilich würde auch ein polizeiliches Einschreiten allein hier noch keine Besserung schaffen können. Denn wo die wirtschaftlichen Grundlagen des Trucksystems gegeben sind, da ist es leicht, dem Buchstaben des Gesetzes gerecht zu werden und doch das Wesen des Trucksystems beizubehalten. Schon jetzt wird der Lohn bei einigen bar ausbezahlt; es wird jedoch von den Hausindustriellen »erwartet«, daß sie einen erheblichen Teil davon im Kramladen wieder ausgeben. Es wird darüber kein Wort gesprochen, aber jeder weiß, wenn er das Geld nicht wieder in den Laden trägt, bekommt er keine Arbeit mehr, und der Händler findet andere, die das Papieren gern übernehmen. Dies ist eine glatte Umgehung des Gesetzes, aber eine Zuwiderhandlung gegen § 115 der Gewerbeordnung liegt hierin nicht, da der Lohn bar ausbezahlt wird; das hat auch das Reichsgericht klar ausgesprochen [1]). Es ist anzunehmen, daß man im Falle eines gesetzlichen Einschreitens diesen Ausweg allgemein einschlagen

[1]) Entscheidungen des Reichsgerichts in Strafsachen 1886, Band 13, S. 182.

würde; ein treffendes Beispiel dafür, wie wenig das Recht mit Verbotsnormen die wirtschaftlichen Tatsachen zu meistern vermag.

An dieser Stelle sollte der Hinweis auf das Trucksystem, das sich auch in anderen Orten und Industrien des Kreises in Verbindung mit Kinderarbeit wenigstens angedeutet findet, bekräftigen, daß es eine nicht unbeträchtliche Zahl von Fällen gibt, wo entweder schon Not herrscht oder jede Einkommensminderung unerträglich wäre. In solchen Fällen ist es natürlich, daß man sich mit allen Mitteln dagegen wehrt, von der Kinderarbeit, auch der ungesetzlichen, etwas nachzulassen. Aber, könnte man einwenden, warum beanspruchen solche Familien nicht Armenunterstützung? Wenn sie nachweisen, daß sie ohne ungesetzliche Kinderarbeit nicht auskommen, so wäre ihre Hilfsbedürftigkeit damit erwiesen. Und doch würde es jeder Hausindustrielle mit Unmut zurückweisen, wenn man ihm zumuten wollte, die Armenpflege in Anspruch zu nehmen, um das Gesetz beobachten zu können. Tatsächlich ist auch im Kreise Sonneberg kein Fall bekannt geworden, in dem das Gesetz der Anlaß gewesen wäre, öffentliche Unterstützung mit ihren entwürdigenden Folgen zu beanspruchen. Daß auch hieraus den Hausindustriellen im allgemeinen kein Vorwurf gemacht wird, sondern daß es im Gegenteil als »edel« empfunden wird, in solchen Fällen die Kinder arbeiten zu lassen, ist freilich ein schlechtes Kompliment für die Armenpflege, läßt sich aber aus einer Bemerkung in den hessischen Jahresberichten der Gewerbeaufsichtsbeamten entnehmen, wo es heißt: »In einem Fall wurde die Strafe erlassen, da bei der Kinderbeschäftigung ein edles Motiv, das Bestreben, der Armenverwaltung nicht zur Last zu fallen, gewürdigt wurde«[1]).

Es muß also anerkannt werden, daß der Widerstand gegen das Gesetz jedenfalls dann vom Standpunkt der hausindustriellen Eltern berechtigt ist, wenn das bisherige mit Hilfe der Kinderarbeit erzielte Einkommen das Existenzminimum nicht überschreitet. Wie steht es aber bei den übrigen Familien? Zunächst gibt es auch hier Fälle, wo die Eltern sich in relativ guter Lage befinden und sich selbst ein leichtes Leben gönnen, während sie die Kinder in gewissenloser Weise ausbeuten. Daß hier von einer Berechtigung der Kinderarbeit keine Rede sein kann, liegt auf

[1]) Jahresbericht der hessischen Gewerbeaufsichtsbeamten 1910, S. 78.

der Hand; aber für solche Fälle hätte es gar nicht des Gesetzes bedurft; denn hier, wo Verschulden der Eltern vorliegt, konnte schon früher auf dem wirksamen Wege des vormundschaftsgerichtlichen Eingreifens Wandel geschaffen werden. Zudem sind das seltene Ausnahmen; im allgemeinen wurde gerade den Eltern des Kreises von Geistlichen das Zeugnis ausgestellt, daß sie sich ihren Kindern gegenüber liebevoll zeigten.

Zwischen diesen beiden Extremen liegen zahlreiche Familien, die den Durchschnitt ausmachen. Umschreibt man den Begriff des Existenzminimums nach der herrschenden Landessitte, so wird es in hausindustriellen Gegenden sehr tief anzusetzen sein; legt man dagegen ein hygienisches Existenzminimum zugrunde, also den Bedarf, der zur Führung eines den hygienischen Anforderungen entsprechenden Lebens notwendig ist, so werden sich wohl nur wenige hausindustrielle Familien über dies Maß erheben. Wir fragen nun, wie der Widerstand gegen das Gesetz bei den Familien zu beurteilen ist, die nicht auf der letzten Stufe der Lebenshaltung stehen, sondern nach den Begriffen einer hausindustriellen Gegend ihr Auskommen haben. Kann man in solchen Fällen einen Widerstand gegen das Gesetz als unberechtigt zurückweisen?

Mancher könnte meinen, ja. Und wirklich ließe sich der Ausfall, der durch Wegfallen der Kinderarbeit entsteht, in vielen Fällen leicht wieder einbringen, wenn unnötige Ausgaben, vor allem der Bierkonsum, der im Meininger Oberland sehr hoch ist, wegfielen. So wünschenswert das wäre, so liegt doch auf der Hand, daß diese Forderung unter den heutigen Verhältnissen noch nicht auf Verständnis stoßen kann, weil die wichtigste Vorbedingung für ihre Erfüllung, die Konkurrenz anderer Genüsse, gerade in hausindustriellen Gegenden in besonders hohem Maße fehlt. Man kann auch nicht erwarten, daß hier auf einmal individual-hygienische Einsicht oder sozial-hygienische Begeisterung die große Menge der Hausindustriellen dazu bringen wird, dem Alkohol zu entsagen. Ein Gesetz darf nicht sein moralisches Recht davon ableiten und seine Wirkung davon abhängig machen, daß eine bestimmte Bevölkerungsschicht Entbehrungen auf sich nimmt, die heute als besonders schwer empfunden werden. Man kann also sicher sein, wenn eine Einkommensminderung infolge des Gesetzes entsteht, so würden bei dem dermaligen durchschnittlichen Stand der Einsicht und sittlichen

Kraft der Menschen nicht die minder dringlichen und überflüssigen, sondern gerade die notwendigen Ausgaben eingeschränkt werden.

Jedenfalls aber würde eine Einkommensminderung ein Sinken der Lebenshaltung mit sich bringen, das nicht wie bei der Alkoholabstinenz als freiwillige Tat, sondern als auferzwungene Entbehrung empfunden würde. Wo aber der Arbeiter Gefahr wittert, daß seine Lebenshaltung herabgedrückt werden soll, da ist er zum äußersten Widerstand bereit. Friedrich Albert Lange hat in seiner »Arbeiterfrage« im Kapitel über die Lebenshaltung darauf hingewiesen, daß die Lebenshaltung eine natürliche Koalition all derer erzeugt, die sich in annähernd gleicher Lage befinden und daß auch, wo Koalitionsverbote bestanden, die Arbeiter stillschweigend einverstanden waren, den äußersten Widerstand zu leisten, wenn sie von ihrer gewohnheitsmäßigen Lebenshaltung auf eine niedrigere Stufe herabgedrückt werden sollten. Die Hausindustriellen sind dem Gesetz gegenüber ganz in der gleichen Lage wie die Arbeiter gegenüber einer angedrohten Lohnminderung; tatsächlich haben auch die Hausindustriellen stillschweigend, ohne Versammlungen und Reden, eine natürliche Koalition gegen das Gesetz geschlossen, die äußerst wirksam war. In dieser Tatsache steckt aber zugleich, wie auch Lange bemerkt, ein moralisches Element: »Es verbindet sich bei den Menschen stets ein natürliches Ehrgefühl mit der Behauptung der gewohnten Lebenshaltung. Der Ehrgeiz, in eine höhere Lebenshaltung aufzusteigen, wirkt weit weniger mächtig, als das Gefühl der Schande beim Herabsteigen von der gewohnten Stufe«.

Zu diesem natürlichen Widerstand gegen jedes Sinken des Lebensunterhalts kommt hier noch eine besondere Kraftquelle: man hält das Gesetz für ungerecht. Nutzen und Notwendigkeit eines Gesetzes, das gegen die eigenen Interessen verstößt, sieht man gemeinhin nicht ein; umsoweniger, wenn es sich um ein präventives Gesetz handelt, über dessen Wert sich im einzelnen Fall oft streiten läßt. Der Hausindustrielle sieht nur, wie durch ein Gesetz, das er nicht billigt, ihm, der schon ohnedies schwer zu kämpfen hat, eine Einkommensquelle genommen werden soll, ohne daß ihm die Möglichkeit eröffnet wird, dafür Ersatz zu finden. Er empfindet demgegenüber, wie ein Grundbesitzer fühlen würde, dem durch Zwangsenteignung ein Stück Land

für staatliche Zwecke genommen wird, ohne daß er dafür entschädigt würde.

So bauen sich auf der Basis der wirtschaftlichen Verhältnisse der Hausindustrie aus dem Ehrgefühl und Rechtsgefühl Motive mit moralischer Färbung auf, die den Widerstand gegen das Gesetz in eine höhere Sphäre erheben und ihm dadurch umsomehr Nachdruck verleihen. Es könnte jedoch sein, daß diese Argumente, so achtbar sie an sich sind, lediglich auf Irrtum beruhen. Dafür werden wir einen Prüfstein finden, wenn wir nun fragen, welche Wirkung eintreten würde, wenn es durch ganz außerordentliche Mittel gelänge, die Vorschriften des Gesetzes zur strengen Durchführung zu bringen.

4. Kapitel.

Die Nutzlosigkeit einer zwangsweisen Durchführung und der negative Charakter des Gesetzes.

Es ist ein Gemeinplatz, daß die Kinderarbeit, selbst ein Produkt gedrückter Löhne, in verhängnisvollem Zirkel wieder zum Lohndruck führt; er soll auch nicht bestritten werden. Aber damit ist noch nicht gesagt, daß der Wegfall der Kinderarbeit automatisch zur Lohnerhöhung führt, genau in dem Maße, daß die Kinderarbeit ersetzt wird. Julius Deutsch, dem wir eine gründliche Untersuchung über die Kinderarbeit verdanken, hat schon darauf hingewiesen, daß davon keine Rede sein könne: »So sehr für die ganze Klasse des Proletariats im allgemeinen die Unterdrückung der Kinderarbeit zu begrüßen wäre, so sehr wird eine nicht unerhebliche Zahl armer Familienväter darunter leiden müssen«[1]). Dies trifft jedenfalls für die erste Zeit nach Erlaß des Gesetzes im vollen Umfange zu; inwieweit später sich ein Ausgleich dafür finden läßt, hängt davon ab, wie weit eine Industrie überhaupt höhere Löhne und Preise verträgt und die betreffende Hausindustrie organisierbar ist. Die erste Voraussetzung dürfte fast überall vorliegen, dagegen sind der Organisierbarkeit der Hausindustrie jedenfalls enge Grenzen gezogen. Aber das Ausschlaggebende ist, daß viele Hausindustrielle gar nicht abwarten können, ob sich später ein Ausgleich wird schaffen lassen, weil jede Einkommensminderung ihre wirtschaftliche

[1]) Julius Deutsch: Die Kinderarbeit und ihre Bekämpfung, Zürich 1907, S. 137.

Existenz aufs schwerste gefährdet. Es müßte also eine strikte Durchführung, selbst wenn sie erzwingbar wäre, zu den größten Härten führen und den Familien, und damit auch den Kindern selbst, deren Lage erleichtert werden sollte, schwere Entbehrungen auferlegen.

Hierin liegt auch der Grund, warum die Kontrollmöglichkeiten, so beschränkt sie sind, in vielen Fällen gar nicht mit voller Energie ausgenützt wurden, und warum die Strafen nur selten eine abschreckende Höhe erreichten. Man hatte eben das Gefühl, daß die Kinderarbeit in vielen Fällen notwendig sei und eine Strafe das Uebel nur verschlimmere. Deutlich klingt dies aus der resignierten Bemerkung des Gewerbeinspektors für Sachsen-Meiningen im Bericht von 1909: »Es ist ein eigen Ding, wenn bei zwölf hungrigen Kindern und knappstem Verdienst Bestrafung wegen Uebertretung des Gesetzes veranlaßt werden soll.« Da wird um so eher auf eine strenge Durchführung verzichtet, als man fürchten muß, die Geldstrafe werde das Kind selbst durch seine Arbeit wieder einbringen müssen. So führt gerade das Mitleid mit den Kindern zur laxen Durchführung eines Gesetzes, das zum Schutze der Kinder erlassen ist.

Nun ist es nichts Seltenes, daß die Anwendung eines Gesetzes in einigen außergewöhnlich gelagerten Fällen zu unwillkommenen Konsequenzen führt; wenn aber, wie hier, ein Gesetz gerade in den schweren Fällen versagt, um deretwillen es in erster Linie geschaffen ist, so muß in seinem Kern ein Fehler stecken.

In der Tat stoßen wir hier auf den tiefsten Punkt in der Kritik des Gesetzes: auf seinen rein negativen Charakter. Wäre lediglich Unwissenheit und Bosheit das Motiv zur Kinderbeschäftigung, so wären Verbot und Strafe gerechtfertigt; es zeigt sich aber, daß in der Hausindustrie in einer schlechterdings nicht zu vernachlässigenden Zahl von Fällen die ökonomische Lage, also sehr reale, vom menschlichen Willen unabhängige Verhältnisse die Kinderarbeit bisher notwendig gemacht haben. Demgegenüber ist ein Gesetz, das nur verbietet, sinnlos; denn es verschlechtert nur die Erwerbsmöglichkeiten, deren ohnehin schlechter Stand erst zur Beschäftigung der Kinder geführt hatte. Diese Sätze klingen so selbstverständlich, daß man sich verwundert fragt, wie es denn möglich sei, daß ihre Bedeutung verkannt wurde.

Es war auch schon vor dem Gesetz wiederholt darauf hin-

gewiesen worden, daß ein lediglich repressives Vorgehen hier nichts nützen könne. So hat Tews[1]) schon 1896 ausgeführt: »Ein Staat, der es ernst meint mit der Beseitigung der Kinderarbeit, muß auch stark genug sein, die Konsequenzen eines solchen Schrittes auf sich zu nehmen, d. h. mit materieller Hilfe dort einzutreten, wo der Familienvater allein oder beide Eltern nicht imstande sind, für den Unterhalt der Familie zu sorgen.« Auch Agahd[2]) hat wiederholt betont, daß überall da, wo Not vorliege, Unterstützung am Platze sei. Aber im übrigen ließ man in der Zeit, wo auf das Gesetz hingearbeitet wurde, diesen Punkt ganz in den Hintergrund treten. Damals, als es galt, das Gesetz populär zu machen, lenkten die Vorkämpfer des Kinderschutzes den Blick der Oeffentlichkeit in erster Linie auf die Schäden, die die Kinderarbeit im Gefolge hat, nicht aber auf die Schwierigkeiten, die sich der Durchführung in den Weg stellen. Freilich wurden durch dieses psychologisch verständliche und vielleicht auch taktisch gerechtfertigte Vorgehen die Schwierigkeiten nicht aus der Welt geschafft.

Wie haben sich nun die »Motive« mit diesem Problem auseinandergesetzt? Daß die Kinderarbeit im wesentlichen dem Boden wirtschaftlicher Motive entspringt, konnte natürlich auch hier nicht verkannt werden; so heißt es: »Dabei ist nicht außer Betracht geblieben, daß der Verdienst der Kinder, wenn er auch nach einzelnen Mitteilungen kaum nennenswert ist, doch in manchen Fällen für eine in ärmlichen Verhältnissen lebende Familie, zumal wenn gleichzeitig mehrere Kinder gewerblich tätig sind, einen nicht unbedeutenden Zuschuß zu den Kosten des Haushalts darstellt. Auf die Lage der Eltern ist daher, soweit die Interessen des Kinderschutzes es zuließen, billige Rücksicht genommen«. Und weiter wurde betont: »Außerdem handelt es sich besonders bei der Beschränkung der Kinderarbeit in der Hausindustrie für einzelne Gegenden mit hausindustrieller Bevölkerung um derartig einschneidende Maßnahmen, daß sich eine schwere wirtschaftliche Schädigung gewisser Bevölkerungskreise nur dann vermeiden läßt, wenn die zu stellenden Anforderungen auf das Mindestmaß beschränkt werden«.

Man suchte also nur dadurch den Schwierigkeiten zu begegnen,

---

[1]) Joh. Tews: Kinderarbeit. Pädagogisches Magazin, 73. Heft. Langensalza 1896, S. 11.

[2]) Agahd: Kinderarbeit und Gesetz usw., S. 171.

daß man den Schutz so niedrig als möglich bemaß; als Mindestmaß, das die Interessen des Kinderschutzes forderten, wurden die Bestimmungen angesehen, wie sie im wesentlichen Gesetz geworden sind. Allein es ist nicht zu leugnen, daß auch durch diese Arbeitsbeschränkungen — wenn sie durchgeführt werden — die wirtschaftliche Lage vieler Familien empfindlich getroffen wird. Da die Arbeit unterzehnjähriger Kinder bisher recht erheblich war, so müssen unter diesem Verbot Familien, die nur solche Kinder beschäftigen, genau so leiden, wie Familien mit Ueberzehnjährigen durch ein Verbot der Beschäftigung überzehnjähriger Kinder betroffen werden; das erste Verbot wurde erlassen, das zweite nicht. Daß durch eine solche Regelung wirtschaftliche Schäden nicht vermieden werden, scheinen auch die Motive erkannt zu haben, da sie betonen, daß nur da, wo die Interessen des Kinderschutzes es zuließen, auf die Lage der Eltern billige Rücksicht genommen worden ist. Wo die Interessen des Kinderschutzes es nicht zuließen, blieb also die wirtschaftliche Lage der Familien unberücksichtigt. Trat aber in den wirtschaftlichen Verhältnissen, die die Kinderarbeit erst hatten notwendig erscheinen lassen, keine Gesundung ein, so war auch von der Durchführung des Gesetzes keine Beseitigung des Mißstandes, sondern nur eine Verschiebung zu erwarten; es trat dann an die Stelle der Kinderarbeit die schlechtere Kleidung und Ernährung der Kinder.

Wenn man über eine für die Tauglichkeit des Gesetzes so grundlegende Frage mit so kühler Gelassenheit hinwegging, so war dabei fraglos, mehr oder minder deutlich, die Vorstellung maßgebend, daß es sich hier nur um eine Fortsetzung der bisherigen Sozialpolitik handle. Auch bei den Arbeiter- und Kinderschutzbestimmungen der Gewerbeordnung hatte man, entgegen den Befürchtungen derer, die den Ruin der Industrie und der Arbeiterfamilien selbst prophezeiten, auf die wirtschaftliche Tragweite keine spezielle Rücksicht genommen, ohne daß sich deshalb schlechte Wirkungen gezeigt hätten; so konnte man hoffen, daß auch die Beschränkung der übrigen Kinderarbeit sich ohne viel Schwierigkeiten wirtschaftlicher Art einleben würde. Demgegenüber ist darauf hinzuweisen, daß auch früher bei dem Kinderverbot für Fabriken sich momentan große Härten gezeigt haben; davon geben die Berichte der Gewerbeaufsichtsbeamten Kunde [1]). Im übrigen wurde damals der wirtschaftliche Aus-

[1]) Tews a. a. O. S. 110.

gleich zu einem großen Teil auf dem Wege gefunden, daß eine starke Abwanderung der Kinder von der Fabrik in die Hausindustrie stattfand. Dies war so naheliegend, daß es schon vorher, von Sombart 1888 und auch in den Motiven zur Gewerbenovelle von 1890, als bestimmte Erwartung ausgesprochen wurde; es ist auch im vollen Umfang eingetroffen. Soweit sich aber Arbeitsbeschränkungen in wirtschaftlicher Hinsicht — von ihren Vorzügen in hygienischer Beziehung ist hier nicht die Rede — als unschädlich erwiesen haben, war dies nur dadurch möglich, daß eine Erhöhung der Löhne durchgesetzt wurde. Hiezu bedurfte es aber regelmäßig des Eingreifens der Arbeiterorganisationen und nicht selten erst der Anwendung von Kampfmitteln.

Wie steht es aber in der Hausindustrie? Es ist bekannt, welch außerordentliche Schwierigkeiten sich hier jeder Organisation in den Weg stellen. Es wird noch an einem Beispiel zu zeigen sein, daß die Organisierbarkeit der Hausindustrie nicht in allen Fällen gering einzuschätzen ist. Jedenfalls aber hielt man damals, als das Kinderschutzgesetz in Vorbereitung war, allgemein eine freiwillige Organisation der Hausindustrie nicht für möglich. Ebensowenig dachte man daran, Zwangsorganisationen nach Brentanos [1]) Vorschlag zu schaffen, d. h. die Hausindustrie auf gesetzlichem Wege zu organisieren, wie man die Handwerker in Innungen organisiert hatte. Zeigen aber in diesem entscheidenden Punkte Hausindustrielle und Fabrikarbeiter keine Verwandtschaft, so war es offenbar unberechtigt und aussichtslos, auf beide Kategorien gleichartige Bestimmungen anwenden zu wollen; hier hat, ebenso wie bei der Frage der Kontrollmöglichkeit, der Analogieschluß, der primitivste, aber auch gefährlichste Modus des menschlichen Denkens, wieder einmal eine verhängnisvolle Rolle gespielt.

Genährt wurde dieser Irrtum sicherlich auch durch das Schlagwort: »Ausdehnung der Arbeiterschutzbestimmungen auf die Hausindustrie!«, das sich schon in den Motiven zur Arbeiterschutznovelle von 1890 wiederholt und seitdem in Programmen von politischen Parteien und auf Kongressen in Resolutionen immer wieder findet. Obwohl von einsichtigen Forschern mit Nachdruck darauf hingewiesen worden ist, daß damit keine formelle Ausdehnung des Geltungsgebiets der bestehenden Schutzvor-

[1]) Lujo Brentano: Sozialpolitischer Dilettantismus oder Arbeiterorganisation. Beilage zur »Allgemeinen Zeitung«, München 1899, Nr. 79.

schriften, sondern die Schaffung eines dieser Betriebsform adäquaten Schutzes überhaupt gemeint sei [1]), so muß diese Ausdrucksweise doch immer wieder dazu verführen, zu übersehen, daß der Arbeiterschutz für Fabriken mit dem für die Hausindustrie eigentlich gerade im wesentlichen nichts zu tun hat.

Man betonte bei der Einführung des Kinderschutzgesetzes vor allem als die entscheidende Neuerung das persönliche Moment, daß es sich hier um ein Eindringen in das Familienverhältnis handle, vernachlässigte aber dabei die sachlichen Momente: die Rücksicht auf die Betriebsform, die eine wirksame Kontrolle unmöglich machte und die wirtschaftliche Lage der Hausindustriellen, die sich in der Regel nicht, wie die Fabrikarbeiter, aus eigener Kraft erheben können. Damit ist aber schon gesagt, daß das so hoch gefeierte Kinderschutzgesetz den Ehrennamen eines sozialpolitischen Gesetzes in Wahrheit gar nicht verdient. Denn aller Sozialpolitik ist es eigentümlich, daß sie irgendwelchen benachteiligten Volksgruppen positive Hilfe bringt. Wo es sich um wirtschaftlich bedrängte Gruppen handelt, da hat eine Arbeitsbeschränkung allein noch keinen unterstützenden Charakter. Es muß noch nach den früheren Erfahrungen festgestellt oder auf Grund theoretischer Erwägungen mit Sicherheit zu erwarten sein, daß der Lohnausfall, der infolge der Arbeitsbeschränkung entsteht, entweder durch staatliche Maßnahmen oder durch die Selbsthilfe der Arbeiterschaft wieder wettgemacht wird. Ist dies nicht der Fall — wie eben beim Kinderschutzgesetz —, dann kommt dem Gesetz kein sozialpolitischer Charakter zu, dann handelt es sich um ein einfaches Polizeigesetz, das bloß verbietet, ohne sich um die Folgen zu kümmern.

Nun kann auch die Frage entschieden werden, ob die Erfahrungen des Sonneberger Kreises typisch genannt werden dürfen oder ob sie auf außergewöhnlichen Verhältnissen beruhen. Wir haben als letzte Wurzel der Kinderarbeit nichts anderes gefunden als die wirtschaftlichen Verhältnisse der hausindustriellen Familien, die bei den verschiedenartigen Industrien des Kreises annähernd gleich gelagert sind. Das Versagen des Gesetzes mußten wir nicht auf örtliche Besonderheiten, sondern in letzter Linie darauf zurückführen, daß das Gesetz eben diesen wirtschaft-

[1]) So Schwiedland: Wege und Ziele einer Heimarbeitsgesetzgebung, Wien 1899, S. 68, ähnlich Koch: Die deutsche Hausindustrie, München-Gladbach 1905, S. 77.

lichen Verhältnissen nicht gerecht wird. Der wirtschaftliche Tiefstand ist aber keineswegs eine Eigentümlichkeit der Sonneberger Hausindustrie, sondern er ist, mit gewissen Niveaudifferenzen und wenigen Ausnahmen, allen Hausindustrien gemeinsam. Wo also auch in anderen Hausindustrien die Kinderarbeit technisch möglich und durch Tradition selbstverständlich geworden ist, da dürfen wir auch nicht erwarten, daß das Gesetz mit seinen überall gleichen Mängeln Wandel geschaffen hat.

Damit soll weiteren induktiven Untersuchungen über die Wirkung des Gesetzes an anderen Orten nicht vorgegriffen sein, aber bei den außerordentlichen und stets zunehmenden Schwierigkeiten, denen solche Feststellungen begegnen, muß es erlaubt sein, auch auf deduktivem Wege zu der Wahrscheinlichkeit zu gelangen, daß die Verhältnisse des Kreises Sonneberg in bezug auf Kinderarbeit und die Wirkungen des Kinderschutzgesetzes typischen Charakter tragen.

Wer behauptet, daß ein Gesetz gegen die wirtschaftlichen Interessen einer Arbeiterkategorie verstoße, muß auf den Vorwurf gefaßt sein, dies Argument sei aus dem Arsenal der alten Manchester-Schule geholt. Das ist nicht der Fall; es ist den Tatsachen unserer Zeit abgelesen. Aber so viel ist richtig: wie die sozialpolitischen Prinzipien, die sich in der Fabrikpolitik bewährt haben, falsch sind gegenüber der Hausindustrie, so gewinnen die Argumente, die gegenüber dem Fabrikarbeiterschutz sich als irrig erwiesen haben, Berechtigung in ihrer Anwendung auf die Hausindustriepolitik. Der wesentliche Unterschied aber ist: hier kann es sich nicht darum handeln, von einem gesetzgeberischen Eingreifen überhaupt abzuraten und von der natürlichen Entwicklung der Dinge alles Gute zu erhoffen, sondern die aufgezeigten Schwierigkeiten müssen nur dazu führen, anzuerkennen, daß gewisse Voraussetzungen erfüllt sein müssen, wenn ein Gesetz wie das Kinderschutzgesetz soll wohltätig wirken können.

Vierter Teil.

Die Voraussetzungen des Kinderschutzgesetzes.

1. Kapitel.

Die wirtschaftliche Erstarkung der Hausindustrie.

Es gilt nun, die kritischen Erkenntnisse, die wir über die Grundlagen des Kinderschutzgesetzes gefunden haben, dadurch nutzbar zu machen, daß wir die Voraussetzungen aufzeigen, auf denen sich eine sinnvolle Durchführung des Gesetzes aufbauen könnte. Als wesentlichsten Mangel erkannten wir die rein negative Tendenz des Gesetzes, die nicht berücksichtigt, daß die Kinderarbeit, und zwar gerade, soweit sie zu Bedenken Anlaß gibt, in der wirtschaftlichen Schwäche der Hausindustrie ihre Wurzeln hat. Die bloße Symptombekämpfung, die Entfernung der Kinderarbeit allein, würde also, selbst wenn sie durchführbar wäre, nichts nützen, da die kranke Wurzel bestehen bliebe und an Stelle des abgeschnittenen Zweiges andere schädliche Sprossen treiben müßte.

Es muß also, wenn das Gesetz Sinn erhalten soll, in positiver Weise dafür gesorgt sein, daß der Hausindustrielle den Ausfall der Kinderarbeit verschmerzen kann. Den theoretisch nächstliegenden Weg hiezu würde eine direkte Geldentschädigung bieten. Ein solches Vorgehen, das dem staatlichen Eingreifen wenigstens die »Ungerechtigkeit« nehmen würde, wäre nichts Unerhörtes. In Amerika hat man, in beschränktem Umfang, schon seit Jahren diesen Weg beschritten. In New-York, wo die Kinderarbeit noch dem obligatorischen Schulbesuch vielfach Schwierigkeiten bereitet, erteilt das »New-York Child Labor Committee« (New-Yorker Kinder-Arbeits-Komitee) Stipendien in den Fällen, wo

die Not dazu zwingt, ein Kind vom Schulbesuch zurückzuhalten [1]). Auch im Deutschen Reich findet sich in neuester Zeit Aehnliches. Das deutsche Hausarbeitgesetz vom 11. Dezember 1911 ist zwar selbst noch durchaus von der verkehrten negativen Tendenz beherrscht; da die Unzulänglichkeit dieser Verbotspolitik jedoch nicht zu verkennen war, wurden in Preußen 100 000 M., in Bayern 10 000 M. in den Etat eingesetzt, zur Unterstützung der Hausindustriellen, die der Durchführung des Gesetzes ökonomisch nicht gewachsen sind. Als Anerkennung einer staatlichen Verpflichtung sind auch diese Summen nicht bedeutungslos; zu einer wirklichen Hilfe wären freilich Mittel erforderlich, wie sie kaum zur Verfügung gestellt würden. Aber ganz abgesehen von den technischen Schwierigkeiten einer Ersatzleistung bei Wegfall der Kinderarbeit bliebe immer noch diese ganze Art höchst unbefriedigend; sie kommt dem einzelnen in seiner Hilfsbedürftigkeit zugute und hat daher stets mehr oder minder den Charakter einer Armenunterstützung.

Weit würdiger erscheint es, die Voraussetzungen für den Kinderschutz dadurch zu schaffen, daß die Eltern in ihrer wirtschaftlichen Funktion, als Hausindustrielle, gestärkt werden, daß also eine Kräftigung der Hausindustrie in die Wege geleitet wird. Das erweist sich auch um deswillen notwendig, weil die Kinderarbeit, wie schon betont, keineswegs der einzige dunkle Fleck im Bilde der Hausindustrie ist, sondern lediglich ein sozialer Faktor, der sich, sozusagen harmonisch, dem Gesamtbild einer Hausindustrie, wie sie heute ist, einfügt. Es erscheint fast widersinnig, das neunjährige Kind von jeder Arbeit fernzuhalten, während die Eltern 15 Stunden arbeiten und das Kind, auch ohne daß es mitarbeitet, den gesundheitlichen Schädigungen des Wohn-Arbeitsraumes ausgesetzt ist. Die Kinderarbeit ist nur ein für das moderne Empfinden besonders hervorstechendes Symptom dafür, daß der soziale Körper der Hausindustrie krank ist. Sie kann nicht verschwinden, wenn nicht der ganze Körper der Hausindustrie einer Gesundung entgegengeführt wird. Es gilt daher im vollen Umfang von der Kinderarbeit, was Weyermann [2]) von den Schäden der Hausindustrie im allgemeinen sagt: »Die

[1]) Vgl. den Aufsatz von Florence Kelley: »Scholarships for Working Children« (Stipendien für arbeitende Kinder) in dem reichhaltigen Sammelwerk »Child Workers of the Nation«, New-York 1909.

[2]) A. a. O. S. 144.

Mißstände, welche bei den hausindustriellen Produzenten auftreten, sind nicht Folge von Leichtsinn oder Uebermut und als solche durch strafferen Zügel zu beheben, sondern vielmehr eines elenden, kranken Organismus, der zugrunde geht, wenn man ihm Zwang antut, ohne ihn vorher gekräftigt zu haben.«

Ist aber der Körper der Hausindustrie erstarkt, dann fällt die stärkste Wurzel der Kinderarbeit, die wirtschaftliche, fort; die in Gewohnheit und Technik begründeten Ursachen werden sich dann nicht länger unüberwindlich zeigen [1]). Wenn auch dann noch Uebertretungen des Gesetzes vorkommen, so werden sie nicht häufiger sein als bei anderen Gesetzen auch, und sie werden auch leichter zu kontrollieren sein, weil dann die große Menge der Hausindustriellen selbst über die Einhaltung der Vorschriften wachen wird.

Daß das Kernproblem der Hausindustrie, die Lohnfrage (oder beim Kaufsystem besser Preisfrage) ist, diese Erkenntnis wird immer mehr zum Gemeingut aller Sozialpolitiker, wenn auch noch nicht der Gesetzgebung. Da diese Frage hier nicht in ihrer ganzen Breite behandelt werden kann, sei nur unter besonderer Berücksichtigung der Kinderarbeit und der neuesten Entwicklung im Meininger Oberland auf die beiden Hauptwege hingewiesen, auf denen die wirtschaftliche Erstarkung der Hausindustrie kommen kann: die Selbsthilfe und die Staatshilfe.

a) Die Selbsthilfe; die gewerkschaftliche Organisation der Glas-Hausindustriellen im Meininger Oberland.

Man denkt im allgemeinen sehr gering von der Möglichkeit einer Organisierung der Hausindustriellen, weil in der Regel ihre wirtschaftliche Schwäche sie daran hindert, hohe Beiträge zu zahlen und längere Zeit mit dem Angebot ihrer Arbeit zurückzuhalten. Es hat sich indessen gerade im Meininger Oberland in der neuesten Zeit gezeigt, daß eine gewerkschaftliche Organisation der Hausindustrie wohl möglich ist, wenn eine Vorbedingung erfüllt wird: wenn sie Anschluß findet an einen der

[1]) So erzählt Weyermann (S. 144), als er sich gewundert habe, bei den Perlenbläsern der Gablonzer Genossenschaft kaum einmal Kinderarbeit anzutreffen, sei ihm erwidert worden: »Seit die Genossenschaft besteht, kann man's allein machen; da läßt man natürlich die Kinder laufen.«

großen Zentralverbände der Gewerkschaften. Da diese Entwicklung nicht nur an sich viel Interessantes bietet, sondern auch gerade zeigt, wie tief die Bekämpfung der Kinderarbeit im Wesen der Gewerkschaftsorganisation liegt, sei hierauf kurz eingegangen.

Organisationsversuche sind im Meininger Oberland unter den Hausindustriellen nichts Neues. Auch die Glas-Hausindustriellen haben sich schon wiederholt zu Verbänden zusammengeschlossen, die aber alle an wirtschaftlicher Schwäche und geringer Mitgliederzahl krankten. Die neueste Entwicklung [1]) nahm ihren Ausgangspunkt von einer erfolgreichen Lohnbewegung der organisierten Glashüttenarbeiter; sie hatte zur Folge, daß die Hüttenbesitzer, die das Rohmaterial für die Glas-Hausindustrie liefern, die Preise für die Glasröhren erheblich in die Höhe setzten. Die Glasbläser, die schon ohnehin unter sehr niedrigen Preisen zu leiden hatten, schlossen sich nun im Sommer des Jahres 1911 zu einem Verband zusammen, der ihnen zu höheren Preisen verhelfen sollte. Von tüchtigen Organisatoren geleitet, nahm die Bewegung rasch einen erstaunlichen Aufschwung. Da man aber, durch Schaden klug geworden, einsah, daß ein isolierter Lokalverband in seiner wirtschaftlichen Schwäche den Kampf mit den Verlegern nicht würde aufnehmen können, suchte und fand die junge Bewegung von vornherein Anschluß bei dem freigewerkschaftlichen Zentralverband der Glasarbeiter. Die Augenmacher und die Christbaumschmuckmacher bildeten, der Verschiedenheit der Industrien entsprechend, eigene Sektionen, deren jede wiederum eine Sektion der Selbständigen und der Gehilfen umfaßt. Der Gehilfe steht zwar dem »Selbständigen« als Lohnarbeiter gegenüber. Der natürliche Interessengegensatz zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer war jedoch hier auf ein Minimum herabgesunken, da der Gehilfe, auf gleicher sozialer und wirtschaftlicher Stufe wie der Meister stehend, am besten sah, daß er nur höheren Lohn verlangen könne, wenn die Preise sich steigern ließen. So gelang denn die gemeinsame Organisation aller Hausindustriellen, die durch einen Tarifvertrag zwischen Selbstän-

[1]) Vgl. hiezu die Aufsätze von Arno Köhler, einem Führer der Bewegung, im Organ des Verbandes der Glasarbeiter und -arbeiterinnen Deutschlands, »Der Fachgenosse« 1912: »Zur Bewegung der Glas-Heimarbeiter in der Christbaumschmuck- und Augenindustrie im Meininger Oberland«, S. 33; »Aus der Bewegung im Meininger Oberland«, S. 178.

digen und Gehilfen besiegelt wurde. Eine mächtige Förderung für die Organisation der Augenmacher bildete ein Vertrag mit den Röhrenproduzenten, die sich verpflichteten, an Nichtorganisierte nur mit 100% Aufschlag zu liefern. Bei der Stärke, die die Organisation bei Abschluß des Vertrags schon hatte, widersprach dieser nicht den Interessen der Hüttenbesitzer; und zwar um so weniger, als die beiden in Betracht kommenden Hütten auf das Glas, das für die Puppenaugen verwendet wird, ein natürliches Monopol haben; es kann also nicht von anderen Werken an Nichtorganisierte geliefert werden. So kam es, daß die Augenmacher sich der Organisation so gut wie vollzählig anschlossen; aber auch die Christbaumschmuckmacher, denen ein solcher Vertrag mit den Rohstoffproduzenten aus verschiedenen Gründen nicht möglich war, kamen mit unerheblichen Ausnahmen zur Organisation.

Das Wesentliche aber war, ob es gelang, gegenüber den Verlegern höhere Preise durchzusetzen. Noch im Jahre 1911 wurde ihnen ein »Glasbläser-Tarif« vorgelegt, der die Preise [1]) für alle Warensorten festsetzte. Da die Preise, zum Teil sehr erheblich, in die Höhe gesetzt waren, verhielten sich die Verleger im allgemeinen zu ihnen ablehnend und hielten mit den Aufträgen zurück. Der Winter 1911/12 und auch die darauffolgenden Monate waren daher für die Glasindustrie eine besonders stille Zeit, für die Organisation die gefährlichste. Nun zeigte sich, welchen Wert der finanzielle Rückhalt an einem größeren Verbande hat; ohne die Unterstützung, die die Gewerkschaft, zum Teil unter besonders weitherziger Auslegung des Organisationsstatuts, den Hausindustriellen zukommen ließ, hätte sich die Organisation sicher nicht halten können. Auch erteilte der Verband den Augenmachern für eigene Rechnung Aufträge, so daß sich bald ein ganzes Lager von Puppenaugen ansammelte [2]). Auf diese Weise konnte die harte Zeit über-

[1]) Es ist bezeichnend, daß in den Zeitungsartikeln und Aufrufen der Organisation fast stets von der »Erzielung höherer Löhne« die Rede ist, obwohl es sich bei den selbständigen Hausindustriellen ausschließlich um Preise handelt. Es ist dies nicht nur ein Symptom dafür, wie vollständig die Bewegung im gewerkschaftlichen Fahrwasser läuft und mit dem gewerkschaftlichen Rüstzeug kämpft, sondern es zeigt auch, wie sehr der Unterschied zwischen Lohn- und Kaufsystem in der Hausindustrie, auf den manche Autoren so großes Gewicht gelegt haben, nur formaler Natur ist und vor den Tatsachen des wirtschaftlichen Lebens verblaßt.

[2]) So wurde die Forderung erfüllt, die Weyermann (S. 138) schon 1902 auf-

standen werden und der Tarif sich im großen und ganzen durchsetzen. Vor der Mustersaison 1912 wurde der Tarif technisch noch besser durchgearbeitet; über seine Einhaltung wird von den Verbandsbeamten mit Hilfe besonderer Kontrolleinrichtungen scharf gewacht, und es wird gesagt, daß er im allgemeinen gut beobachtet wird. Die wirtschaftlichen Erfolge, die die Bewegung bisher erzielt hat, waren deshalb noch nicht sehr fühlbar, weil der Geschäftsgang gerade in diesen Jahren wenig günstig war. Man darf daher auch nicht erwarten, daß schon jetzt die Kinderarbeit mit einem Mal abgeschafft wurde. Aber auch schon bisher hat sich die starke Tendenz gezeigt, die Kinderarbeit einzudämmen. Der Tarifvertrag zwischen den selbständigen Augeneinsetzern und ihren Gehilfen enthielt nämlich die Bestimmung: »Schulpflichtige Kinder dürfen nicht mehr beschäftigt werden. Das darf auch nicht in der gesetzlich zugelassenen Zeit geschehen.« Die prinzipielle Bedeutung dieser Abmachung bleibt bestehen, wenn sich auch die Augeneinsetzer-Organisation zunächst nicht zu halten vermochte. Denn ähnliche oder noch schärfere Bestimmungen sollen schon in nächster Zeit in den Tarif der Christbaumschmuckbläser aufgenommen werden; auch soll eine Kommission eingesetzt werden, die in allen Orten die Kontrolle ausübt. Es steht zu erwarten, daß auf diesem Wege wirkliche Erfolge erzielt werden; denn die Führer der Bewegung haben erkannt, daß die Ausschaltung der Kinderarbeit eine Vorbedingung für die Hochhaltung der Preise ist, und zudem haben die Gehilfen ein starkes Interesse daran, sich die Konkurrenz der Kinder vom Halse zu schaffen. Wenn aber der Vater sich im Tarifvertrag selbst verpflichtet hat, seine Kinder nicht zu beschäftigen, wird er es auch halten, namentlich da auch die Gehilfen hier als wachsame Kontrollorgane fungieren werden.

Die Bewegung hat zweifellos der agitatorischen und organisatorischen Tüchtigkeit ihrer Führer vieles zu verdanken; aber ohne den finanziellen Rückhalt an einem großen Verbande wäre sie ebenso versandet wie alle früheren. Da der Zentral-

---

gestellt hatte, deren Erfüllung er jedoch nur von einer Genossenschaft erwartet hatte: »Und deshalb braucht ein solcher Verband notwendig Kapital, und zwar ein genügendes, um seine sämtlichen Mitglieder notfalls auch so lange notdürftig für eigene Rechnung beschäftigen zu können, bis der Konsument die Ware, wenn auch teurer, haben und der Händler sie demgemäß bestellen muß.«

verband bisher bedeutende Zuschüsse hat leisten müssen, so erhebt sich die Frage, welches Interesse der Verband hat, die Hausindustriellen unter solchen Opfern sich anzugliedern. Wo bisher ein Zentralverband Heimarbeiter im Schlepptau führte, handelte es sich, wie bei den Schneidern, darum, den Lohndruck der Konkurrenten zu beseitigen, mit der steten Tendenz, die Heimarbeit ganz auszuschalten. Hier jedoch handelt es sich um Hausindustrielle, die mit den Fabrikarbeitern in keinerlei Wettbewerb stehen. Wenn die Gewerkschaft diese in sich aufnimmt, so kann sie dabei nur den Zweck verfolgen, sie zu tüchtigen Mitgliedern zu erziehen; sie hat also hier ein Interesse an der wirtschaftlichen Kräftigung der Hausindustrie.

Es hat sich also hier in der Praxis erprobt, was Schwiedland[1]) 10 Jahre vorher gefordert hatte: »Angesichts der für die gesamte Verlagsindustrie geradezu charakteristischen ungünstigen Lage der Hausindustrieerzeuger erscheint die Arbeiterschaft mit ihrer lebendigen Berufsorganisation und Propaganda als der berufene Faktor, die enorme Aufgabe der Hebung ihres Standes zu bewältigen. Die verhältnismäßig leicht organisierte großindustrielle und die organisierbare »kleingewerbliche« Arbeiterschaft können die Verlagsarbeiter ins Schlepptau nehmen. Durch ihre Agitation werden sie das herkömmliche Verhältnis zum Verleger zersetzen, zum Lohnkampf aneifern, diesen leiten und unterstützen.«

Die Gewerkschafter des Meininger Oberlandes sind voller Hoffnung, daß auch die Organisierung und damit die wirtschaftliche Hebung weiterer Zweige der Hausindustrie gelingen wird. Wieweit dies der Fall sein wird, läßt sich noch nicht absehen; ein Verband der Augeneinsetzer hat sich jedenfalls zunächst nicht halten können. Doch liegt hier zweifellos noch ein weites Feld für die Betätigung der großen Zentralverbände, die hier ein gutes Teil zur Kräftigung der Hausindustrie beitragen und so das Kinderschutzgesetz nachträglich rechtfertigen können.

Jedoch wäre es verkehrt, alles von dieser Seite zu erwarten. Es wird sich zweifellos zeigen, daß auch der fördernden Tätigkeit der Gewerkschaften in der Hausindustrie ziemlich enge Grenzen gezogen sind. Das Eingreifen des Staates wird daneben nicht entbehrt werden können.

---

[1]) A. a. O. S. 114.

b) Die Staatshilfe.

Die fördernde Tätigkeit des Staates muß nicht unter allen Umständen in der Erlassung von Gesetzen bestehen. Gerade wenn man die enorme Vielgestaltigkeit der Hausindustrie nach Form und Art schon in dem beschränkten Gebiet des Kreises Sonneberg ins Auge faßt, muß man den Eindruck haben, daß nicht für alle diese Verhältnisse die Schablone eines Gesetzes aufrichtend wirken kann. Der Staat kann hier, wenn er sorgfältig individualisiert, auch durch einfache Verwaltungsmaßnahmen auf Grund der bestehenden Gesetze in mancher Hinsicht fördernd auf die Hausindustrie einwirken und so die Quellen der Kinderarbeit verstopfen. Einen Versuch nach dieser Richtung hat die sächsisch-meiningische Regierung bereits 1901 unternommen, als für die Papiermachédrücker aus sanitären Gründen gemeinsame Zentraltrockenräume in den beiden größeren Orten eingerichtet werden sollten. Wenn sich dieser Plan damals zerschlagen hat, so war, wie es scheint, in erster Linie die wirtschaftliche Schwäche der Drücker daran schuld; es zeigt sich also, daß selbst Maßnahmen, die nur sanitäre Verbesserungen erstreben, sich ohne wirtschaftliche Aenderungen nicht durchführen lassen.

Eine andere Möglichkeit des Eingreifens würde sich für den Staat bei den besonders mißlichen Verhältnissen der Griffelindustrie bieten, wenn er die Sanierungsarbeit, die er hier schon so weit geführt hat, vollkommen machen wollte. Hier wäre zwar ein Fall, wo vielleicht schon die Aushängung der Lohnverzeichnisse in Vollziehung des Hausarbeitgesetzes günstig wirken könnte; es ist aber doch sehr zu bezweifeln, ob sich gerade hier dadurch eine Aenderung erzielen ließe, die über das rein Formelle hinausgriffe. Dagegen könnte der Staat als Produzent hier leicht gründlichen Wandel schaffen. Etwa $^4/_5$ aller Rohgriffel werden in den Brüchen des Staates gewonnen und in seinen Hütten verarbeitet. Durch ein Abkommen mit der privaten Firma, die sonst noch an der Griffelproduktion erheblich beteiligt ist, könnte festgesetzt werden, daß nicht mehr die Rohgriffel, sondern nur die papierten Griffel künftighin an die Händler abgegeben werden. Der Staat hätte so mit einem Schlage das Trucksystem beseitigt. Zwar hätte er vielleicht infolge des Papierens einige Verwaltungsarbeit mehr, doch käme das gegen-

über den großen Vorteilen nicht in Betracht. Der Fiskus könnte dann, wie er jetzt für das Papieren der Griffel, die er selbst exportiert, höhere Löhne zahlt, so für das Papieren im ganzen den Lohn auf eine angemessene Höhe bringen, zumal der Griffel des Meininger Oberlandes immer noch das Monopol auf dem Weltmarkt besitzt. Damit wäre auch der Kinderarbeit beim Griffelpapieren ganz von selbst ein Damm gesetzt.

Dies ist ein Beispiel dafür, wie der Staat in detaillierter Weise auf einzelne Industrien günstigen Einfluß gewinnen könnte. Wenn die Fachausschüsse, die sich als einziges »positives« Resultat des Hausarbeitgesetzes präsentieren, wenigstens klarstellen werden, an welchen Punkten und in welcher Weise diese fördernde Tätigkeit des Staates einsetzen könnte, so wird man nicht sagen können, daß sie ganz ohne Nutzen geblieben sind.

Von den Heilmitteln, für die es erst eines Gesetzes bedarf, sei hier nur eines genannt, das wegen seiner hervorragenden Bedeutung heute mit Recht im Vordergrund des öffentlichen Interesses steht: das Lohnamt. Ohne die Grenzen seiner Wirksamkeit hier genauer bestimmen zu wollen, soll nur darauf hingewiesen werden, daß sie jedenfalls nicht so eng gesteckt sind, wie in Unternehmerkreisen vielfach angenommen wird. So hat sich die Sonneberger Handelskammer energisch gegen die Lohnämter ausgesprochen und zur Begründung darauf verwiesen, daß die Industrien viel zu mannigfaltig seien, um ein solches Verfahren technisch zu ermöglichen. Die Organisation der Glas-Hausindustriellen hat jedoch durch die Tat bewiesen, daß auch in einer so wenig einförmigen Industrie, wie der Christbaumschmuckindustrie, ein detaillierter Preistarif sehr wohl möglich ist.

Indessen würde wahrscheinlich gerade die Praxis des Lohnamtes zeigen, daß sich in gewissen Fällen im Rahmen der hausindustriellen Form eine Kräftigung überhaupt nicht erzielen läßt, daß sich auch durch diese Mittel die Hausindustrie nicht so weit heben läßt, daß sie auf die Kinderarbeit verzichten kann, wie das Gesetz es verlangt. In solchen Fällen können die Voraussetzungen, die mit dem Kinderschutzgesetz gefordert sind, nicht erfüllt werden; damit ist die Funktionsuntüchtigkeit einer solchen Hausindustrie erwiesen und das Urteil über sie gesprochen. Sie steht dann im Widerspruch mit dem Kulturbewußtsein des deutschen Volkes, wie es im Kinderschutzgesetz

objektiviert ist. Dann bleibt nur ein vorsichtiger, aber zielbewußter Abbau, der sich jedoch nicht gegen die Hausindustriellen, sondern nur gegen die Hausindustrie richten muß. Wie der Staat früher Hausindustrien eingeführt hat und sogar, in Bayern »in Unheil drohendem Anachronismus«[1]), jetzt noch einführt, so muß er auch dafür Sorge tragen, daß sie wieder verschwinden, wenn sie sich nicht als tauglich erweisen.

2. Kapitel.

Die Förderung der öffentlichen Jugendfürsorge.

Die Hausindustriepolitik hat die Aufgabe, die wirtschaftliche Funktion der hausindustriellen Familie von Grund aus zur Gesundung zu bringen, so daß sie die Kinderarbeit entbehren kann. Aber sie wird bei Erfüllung ihrer Aufgabe nur schrittweise vordringen und keineswegs lückenlos alle Fälle erfassen können. Es wird daher zu den Voraussetzungen des Kinderschutzgesetzes noch ein wesentlicher Faktor gehören: die Einrichtungen der öffentlichen Jugendfürsorge; hier greift die Sozialpolitik nicht bei den Eltern ein, um ihren Erwerb zu fördern, sondern unmittelbar an der Stelle, wo das Bedürfnis empfunden wird, bei den Kindern. Dazu kommt noch ein anderes: die Kinderarbeit ist nicht nur ein Zeichen für den wirtschaftlichen Tiefstand der Familie, sondern sie bedeutet zugleich stets einen Erziehungsnotstand; sie zeigt, daß die Familie ihrer Erziehungsfunktion nicht in einwandfreier Weise gerecht wird. Wenn nun auch diese Untüchtigkeit in der Regel auf den wirtschaftlichen Notstand zurückgeht, so ist doch damit nicht gesagt, daß mit der Kinderarbeit auch der Erziehungsnotstand schwindet; es ist vielmehr ebensowohl möglich, daß er nur andere Form annimmt. Zu verhüten, daß diese Gefahr eintritt und so das Kinderschutzgesetz um seinen Erfolg gebracht wird, ist eine weitere wichtige Aufgabe der Jugendfürsorge.

Vor allem wird die Schulspeisung, die Verabreichung eines Milchfrühstücks oder warmer Mittagskost, den Kindern zugute kommen müssen, die infolge des Gesetzes selbst nicht mehr zu ihrer Verköstigung beitragen dürfen. Helene

[1]) Lujo Brentano: Ueber Syndikalismus und Lohnminimum, München 1913, S. 49.

Simon hat mit vollem Recht darauf hingewiesen, daß die Schulspeisung ebensosehr eine unabweisliche Konsequenz des Kinderschutzgesetzes ist wie dieses selbst eine logische Folge des Schulzwanges: »so erwachsen aus der Arbeitsbeschränkung neue positive Fürsorgepflichten«[1]).

Kann hier dafür gesorgt werden, daß die Ernährung der Kinder durch das Gesetz nicht Schaden leidet, so bleibt noch die Frage: Wie wenden die Kinder die freie Zeit an, die ihnen das Gesetz verschafft? Hier gibt es zwei Möglichkeiten: entweder das Kind bleibt zu Hause oder es geht auf die Straße; beides wird in sehr vielen Fällen bedenklich und daher unerwünscht sein. Bleibt das Kind im Zimmer, so muß es sich in den meisten Fällen im Wohn-Arbeitsraum aufhalten und die schlechte, mit Staub und Dünsten geschwängerte Luft einatmen, vor der es gerade durch das Arbeitsverbot geschützt werden soll. Geht es aber auf die Straße, so fehlt es auch hier nicht an Gefahren. Ist es doch eines der beliebtesten Argumente, die die Eltern gegen das Gesetz ins Feld führen: daß die Kinder doch nur herumstreunen und dumme Streiche anstellen, wenn sie nicht zur Arbeit angehalten werden. Dieser Einwand ist durchaus nicht einfach von der Hand zu weisen, wie ja überhaupt die Argumente, die gegen neue Einrichtungen irgendwelcher Art geltend gemacht werden, selten ganz unbeachtlich sind; fast immer läßt sich etwas aus ihnen lernen. Die Antwort auf diese Einwendung darf jedoch nicht etwa eine laxe Handhabung des Gesetzes sein, sondern eine nachdrückliche Förderung der positiven Einrichtungen, durch welche diese Nachteile ausgeglichen werden: der Kinderhorte. Man hat bisher immer darauf hingewiesen, daß die Aufsichtslosigkeit der Schulkinder und damit das Bedürfnis nach Kinderhorten seine Ursache darin habe, daß viele Mütter tagsüber in der Fabrik arbeiten und daher von ihren Kindern getrennt sind. Es zeigt sich aber, daß auch in der Hausindustrie die Eltern ihre Kinder nicht hinreichend beaufsichtigen können; wohl arbeiten sie zu Hause, aber die Hast des Erwerbs läßt ihnen nicht Zeit, sich um die Kinder zu kümmern. So müssen auch in hausindustriellen Gegenden die Kinder in Kinderhorten vor Verwahrlosung und gesundheitlichen Gefahren geschützt werden. Hier haben die Kinder Gelegenheit, an sau-

[1]) Helene Simon: Schule und Brot; Hamburg und Leipzig 1907, S. 14.

beren bequemen Tischen oder Bänken ihre Schulaufgaben zu machen und dann bei fröhlichem Spiel im Freien ihren Körper zu stärken. Kommt dazu noch pädagogische Anleitung zu allerlei Handfertigkeiten, so ist der gewerblichen Kinderarbeit auch das Argument entwunden, daß die Kinder nur durch frühzeitige Heranziehung zur Arbeit die für den Beruf notwendige manuelle Geschicklichkeit erlernen könnten. Indem der Kinderhort einen erheblichen Teil des Tages hindurch die Kinder der Arbeitsstube fernhält, dient er zugleich zur Verhütung der gewerblichen Kinderarbeit; denn wenn die Kinder untätig in der Arbeitsstube sitzen, so erliegen die Eltern nur zu leicht der Versuchung, sie zur Arbeit heranzuziehen. In gleicher Richtung vorbeugend wirken manche andere Maßnahmen, obligatorische Spielstunden, Ferienwanderungen, dann Pflege des Schneeschuhsports, der sich schon jetzt im Kreise Sonneberg besonderer Förderung durch die Schulbehörden erfreut. Wir haben aber gesehen, daß nicht nur Schulkinder, sondern auch schon Vorschulpflichtige in der Erwerbsarbeit stehen; für sie müssen also, wenn das Gesetz durchführbar und nützlich sein soll, die dem Kinderhort entsprechenden Einrichtungen geschaffen werden, die wir als Kindergärten bezeichnen. Damit ist ungefähr der Aufgabenkreis der Jugendfürsorge insoweit angedeutet, als sie in unmittelbarem Zusammenhang mit dem gesetzlichen Schutz der Kinderarbeit steht; daß ihre Funktion im sozialen Leben weit über diesen Rahmen hinausreicht, ist hinreichend bekannt.

Bis jetzt befinden sich all diese Fürsorgeinstitutionen noch ganz im Anfangsstadium, zumal auf dem Lande, wo so gut wie alles noch zu tun ist. Was bisher auf diesem Gebiet geleistet wurde, ist fast ausnahmslos der privaten Initiative zu danken. Aber die Vertreter der privaten Jugendfürsorge müssen selbst zugeben, daß an einen Ausbau ihrer Einrichtungen, wie er dem Bedürfnis entspricht, nicht zu denken ist, wenn nicht Staat und Gemeinde ihre bisherige Zurückhaltung aufgeben und reichlich Mittel beisteuern [1]). Daß es sich hier nicht um bloße Mildtätigkeit, sondern um echte Sozialpolitik handelt, hat Othmar Spann in einer eindringenden Untersuchung [2]), in der er die Theorie der

[1]) Deutsche Kinderhorte. Zusammengestellt von der Deutschen Zentrale für Jugendfürsorge. Berlin 1912, S. III.

[2]) Othmar Spann: Die Erweiterung der Sozialpolitik durch die Berufsvormundschaft. Tübingen 1912. S. 41 ff.

Sozialpolitik auf den Funktionsbegriff begründete, ausführlich dargelegt; denn die Anstalten der Jugendfürsorge unterstützen die Familie in ihrer Erziehungsfunktion und kommen so nicht dem einzelnen als solchem, sondern der Familie als Trägerin einer bestimmten Funktion zu Hilfe. Nun hat es sich noch gezeigt, daß ein Reichsgesetz die Einrichtungen der Jugendfürsorge in weiter Ausdehnung geradezu voraussetzt, daß es ohne sie entweder gar nicht wirken kann oder dem Kinde keinen Nutzen bringt. Wenn sich aber eine Hilfsbedürftigkeit nicht im rauhen Kampf ums Dasein ergibt, sondern als Folge eines staatlichen Eingreifens, so kann der Staat auch seine Mitwirkung nicht versagen, wenn es gilt, durch sozialpolitische Maßnahmen Abhilfe zu schaffen. Hat aber Staat und Gemeinde erst einmal diese Pflicht anerkannt, so wird das Bedürfnis von selbst über den ursprünglichen Rahmen des Gesetzes hinaus zu immer weiterer Fürsorge drängen; dann wird das Kinderschutzgesetz, seine negative Form sprengend, den Ausgangspunkt bilden zu einem neuen Aufschwung der öffentlichen Jugendfürsorge.

Schluß.

Die deskriptive Darstellung der Kinderarbeit des Sonneberger Kreises hat ergeben, d a ß das Kinderschutzgesetz bis jetzt so gut wie wirkungslos geblieben ist. Eine historische Betrachtung der Durchführungsmaßregeln hat gezeigt, w i e das Gesetz versagt hat. Die Klarlegung der Bedingungen und Ursachen der Kinderarbeit hat schließlich zu einer kritischen Würdigung des Gesetzes geführt und damit zur Erkenntnis, w a r u m das Gesetz versagen mußte. Endlich haben wir die Voraussetzungen aufzuzeigen versucht, auf denen sich erst eine positive Wirkung des Gesetzes aufbauen kann.

Diese Voraussetzungen waren nicht erfüllt, als das Gesetz in Kraft trat; deshalb blieb ihm auch die Kraft versagt. Nunmehr stellt sich die Alternative: entweder das Kinderschutzgesetz wird, auch formell, außer Kraft gesetzt, oder seine Voraussetzungen werden nachträglich erfüllt. Von der ersten Möglichkeit kann im Jahrhundert des Kindes keine Rede sein; so bleibt nur die zweite: was Voraussetzung hätte sein sollen, wird zur

Konsequenz des Kinderschutzgesetzes. Es handelt sich also hier nicht um Forderungen, die ins Blaue hinein gestellt werden, sondern um Folgerungen aus dem Gesetz, das, wie selten eines, in seinem Kern der Ausdruck des Kulturempfindens des ganzen Volkes ist.

Das Kinderschutzgesetz ist heute, nach zehnjährigem Bestehen, noch keine Erfüllung, sondern erst eine Hoffnung; aber zugleich auch eine Verpflichtung doppelter Art: zur kräftigen Förderung einer positiven Hausindustriepolitik und zum zielbewußten Ausbau der öffentlichen Jugendfürsorge.

Anhang Nr. I.

Formular der Erhebung über die Kinderarbeit im Kreise Sonneberg.

Seite 1.

Vorbemerkung.

Die in der Tabelle S. 1 gestellten Fragen beziehen sich auf a l l e den betr. Jahrgängen angehörenden Schüler zusammen, gleichviel ob sie beschäftigt sind oder nicht. Dagegen sind die Fragen der Tabelle Seite 2—4, die als eine fortlaufende Tabelle aufzufassen ist, für die e i n z e l n e n beschäftigten Kinder zu beantworten. Die erste Tabelle ist auch dann auszufüllen, wenn sich in einem Jahrgang überhaupt keine beschäftigten Kinder befinden. In Spalte 4 der ersten Tabelle sind als Hausindustrielle a u c h solche Gewerbetreibende aufzufassen, die auf Bestellung von Kaufleuten mit weniger als 10 Gehilfen arbeiten. Als B e s c h ä f t i g u n g ist jede nutzbringende Betätigung anzusehen, die mindestens während zweier Monate oder in einem kürzeren Zeitraum zusammen 8 Stunden lang stattfindet; ausgenommen ist die Tätigkeit im elterlichen Haushalt, doch ist das Tragen von Kindern einzubeziehen. — In der zweiten Tabelle sind die Fragen auf Seite 2 für j e d e s beschäftigte Kind zu beantworten. Dann ist jedoch zu unterscheiden: findet die Beschäftigung in der Hausindustrie, mit Austragen (Liefern), Botengängen oder in Wirtschaften statt, so ist sie auf Seite 3 in Spalte 10—16 einzutragen; findet sie dagegen in Landwirtschaft, Aufwartung, Essentragen, oder Kindertragen statt, so bleibt die betr. Querspalte auf Seite 3 leer, und die Beschäftigung wird auf Seite 4 in Spalte 17—21 eingetragen, wobei die laufende Nummer, die das Kind auf Seite 2 erhalten hat, auf Seite 4 in gleicher Höhe wiederholt wird.

Sind für einen Jahrgang mehrere Bogen notwendig, so ist auf den folgenden Bogen auf der ersten Seite lediglich die unterste Zeile auszufüllen. Die Kinder werden nicht durch ihren Namen, sondern durch die ihrem Namen in der Schulversäumnistabelle vorgesetzte Nummer bezeichnet. In Spalte 5 auf Seite 2 ist auch die nebenberufliche Tätigkeit der Mutter anzugeben. Wo Zweifel entstehen können, ist dem Beruf des Vaters oder der Mutter beizufügen H. = Hausindustrieller oder F. = Fabrikarbeiter. Ist das Kind Vollwaise, so ist in Spalte 5 zu setzen: Waise, sowie Beruf und ev. Verwandtschaftsgrad desjenigen anzugeben, zu dessen Hausstand das Kind gehört.

In Spalte 14a und 19 sind den Eltern gleichzuachten Vormünder und Verwandte, in deren Hausstand das Kind lebt. Die Schulstunden sind für die Jahrgänge, aus denen beschäftigte Kinder aufgeführt sind, mitzuteilen, z. B. 8—11, 2—4, Mi So 8—12.

Fortsetzung zu Seite 1.

Es sind	1		2		3		4		5						6						7					
	Schüler im ganzen		Waisen		Halbwaisen		Kinder von Hausindustriellen		Schulversäumnisse von Ostern bis 15. Nov. (in halben Tagen)						Körperbeschaffenheit laut Gesundheitsbogen						Nicht versetzt worden seit Schulbeginn					
									wegen Krankh. entsch.		entschuldbare		schuldbare		Note I		Note II		Note III		1mal		2mal		3mal	
	Knaben	Mädchen	K	M	K	M	K	M	K	M	K	M	K	M	K	M	K	M	K	M	K	M	K	M	K	M
im 1. Jahrg.																										
» 2. »																										
» 3. »																										
» 4. »																										
» 5. »																										
» 6. »																										
» 7. »																										
» 8. »																										

Wie liegen die Schulstunden in den betr. Jahrgängen? .....

Werden regelmäßig schriftliche Hausaufgaben erteilt? .....

Wieviel Zeit wird für ihre Anfertigung berechnet? .....

Schulort: ..... Jahrgang: (Klasse: .....) Bogen No. .....

Name des Lehrers: ..... am Schulort tätig seit: .

Seite 2.

Laufende Nr.	Nummer des Kindes aus der Schulversäumnistabelle	Knabe oder Mädchen	Alter des Kindes	In welchem Jahrgang steht es?	Beruf des Vaters und der Mutter (Mutter beruflos = M. —) Ist die Mutter tot so ist zu V(ater) zu setzen W(itwer)	Wieviel Geschwister hat das Kind: vorschulpflichtige? a	volksschulpflichtige? b	davon erwerbstätig? c	Welche Note in der Körperbeschaffenheit hat das Kind? a	Welche körperlichen oder geistigen Gebrechen hat das Kind laut Gesundheitsbogen? b	Wie oft wurde es seit Schuleintritt nicht versetzt? a	Ist es oft am Beginn des Unterrichts müde? b	Ermüdet es rasch während des Unterrichts? c	Wie ist die Anfertigung der schriftlichen Hausaufgaben? d	Wie sind die durchschnittlichen Leistungen? (I,II,III,IV) e	Schulversäumnisse (in halben Tagen) von Ostern bis 15. November: wegen Krankheit entschuldigt a	entschuldbare b	schuldbare c
1	2	3	4	5		6			7		8					9		
1	12	K	13	6	V Porzellanmaler M Puppenfriseurin	2	3	2	II	Skrophulose	1	Nein	Ja	Unregelmäßig	III	25	4	1

Seite 3.

Beschäftigung in Hausindustrie, mit Botengängen, Ausfahren, Austragen (Liefern), in Wirtschaften												
Art der Beschäftigung (Die einzelnen Tätigkeiten sind genau anzugeben)	Dauer und Lage der Beschäftigungszeit: In wieviel Monaten ist das Kind beschäftigt?	An welchen Tagen und Stunden findet die Beschäftigung gewöhnlich statt? während der Schulzeit (a)	während der Ferien (b)	Findet außerd. gelegentliche Beschäftigung statt? Sonntags? (a)	vor dem Vormittagsunterricht? (b)	in der Mittagspause (c)	abends nach 8 Uhr und bis wann? (d)	Ist das Kind für die Eltern oder für Fremde beschäftigt? (a)	Hat es eine Arbeitskarte? (b)	Was erhält es als Wochenlohn (ev. auch Essen, Kleider)	Begann die Beschäftigung schon im vorschulpflichtigen Alter, ev. in welchem Lebensjahre?
10	11	12		13				14		15	16
1. Puppen frisieren	9	Mo Di Do Fr 4—7, Sonntag 10—12 Mi 4—7 Samstag 2—4	wochentäglich 8—12, 2—5	Nein	Ja	Nein	Fr. bis 10 Uhr	E	Nein	Nein	Ja
2. Liefern	9		—	—	—	—					Nein

Seite 4.

Laufende Nr.	Beschäftigung in der Landwirtschaft, Aufwartung, Essentragen, Geschwistertragen: Art der Beschäftigung (z. B. Ziegenhüten, Laubsammeln)	Dauer und Lage der Beschäftigungszeit: In wieviel Monaten ist das Kind beschäftigt? (a)	An welchen Tagen und Stunden findet die Beschäftigung statt? während der Schulzeit (b)	während der Ferien (c)	Ist das Kind für die Eltern od. für Fremde beschäftigt?	Was erhält es als Wochenlohn?	Begann die Beschäftigung schon im vorschulpflichtigen Alter ev. in welchem Lebensj.?	Bemerkungen des Lehrers z. B. über die Zuverlässigkeit besonders der in Seite 3 gemachten Angaben im allgemeinen, sowie über die Ernährungsverhältnisse der Kinder
	17	18			19	20	21	
1	Essentragen	12	wöchentlich von 12—2 Uhr		E	—	Nein	

Anhang Nr. II.

Gesetz betr. Kinderarbeit in gewerblichen Betrieben.

Vom 30. März 1903.

I. Einleitende Bestimmungen.

§ 1.

Auf die Beschäftigung von Kindern in Betrieben, welche als gewerbliche im Sinne der Gewerbeordnung anzusehen sind, finden neben den bestehenden reichsgesetzlichen Vorschriften die folgenden Bestimmungen Anwendung, und zwar auf die Beschäftigung fremder Kinder die §§ 4 bis 11, auf die Beschäftigung eigener Kinder die §§ 12 bis 17.

§ 2. Kinder im Sinne dieses Gesetzes.

Als Kinder im Sinne dieses Gesetzes gelten Knaben und Mädchen unter dreizehn Jahren sowie solche Knaben und Mädchen über dreizehn Jahre, welche noch zum Besuche der Volksschule verpflichtet sind.

§ 3. Eigene, fremde Kinder.

Im Sinne dieses Gesetzes gelten als eigene Kinder:

1. Kinder, die mit demjenigen, welcher sie beschäftigt, oder mit dessen Ehegatten bis zum dritten Grade verwandt sind,
2. Kinder, die von demjenigen, welcher sie beschäftigt, oder dessen Ehegatten an Kindesstatt angenommen oder bevormundet sind,
3. Kinder, die demjenigen, welcher sie zugleich mit Kindern der unter 1 oder 2 bezeichneten Art beschäftigt, zur gesetzlichen Zwangserziehung (Fürsorge-Erziehung) überwiesen sind,

sofern die Kinder zu dem Hausstande desjenigen gehören, welcher sie beschäftigt.

Kinder, welche hiernach nicht als eigene Kinder anzusehen sind, gelten als fremde Kinder.

Die Vorschriften über die Beschäftigung eigener Kinder gelten auch für die Beschäftigung von Kindern, welche in der Wohnung oder Werkstätte einer Person, zu der sie in einem der in Abs. 1 bezeichneten Verhältnisse stehen und zu deren Hausstande sie gehören, für Dritte beschäftigt werden.

II. Beschäftigung fremder Kinder.

§ 4. Verbotene Beschäftigungsarten.

Bei Bauten aller Art, im Betriebe derjenigen Ziegeleien und über Tage betriebenen Brüche und Gruben, auf welche die Bestimmungen der §§ 134 bis 139 b der Gewerbeordnung keine Anwendung finden, und der in dem anliegenden Verzeichnis aufgeführten Werkstätten, sowie beim Steinklopfen, im Schornsteinfegergewerbe, in dem mit dem Speditionsgeschäfte verbundenen Fuhrwerksbetriebe, beim Mischen und Mahlen von Farben, beim Arbeiten in Kellereien dürfen Kinder nicht beschäftigt werden.

Der Bundesrat ist ermächtigt, weitere ungeeignete Beschäftigungen zu untersagen und das Verzeichnis abzuändern. Die beschlossenen Abänderungen sind durch das Reichs-Gesetzblatt zu veröffentlichen und dem Reichstage sofort oder, wenn derselbe nicht versammelt ist, bei seinem nächsten Zusammentritte zur Kenntnisnahme vorzulegen.

§ 5. Beschäftigung im Betriebe von Werkstätten, im Handelsgewerbe und in Verkehrsgewerben.

Im Betriebe von Werkstätten (§ 18), in denen die Beschäftigung von Kindern nicht nach § 4 verboten ist, im Handelsgewerbe (§ 105 b Abs. 2, 3 der Gewerbe-

ordnung) und in Verkehrsgewerben (§ 105 i Abs. 1 a. a. O.) dürfen Kinder unter zwölf Jahren nicht beschäftigt werden.

Die Beschäftigung von Kindern über zwölf Jahre darf nicht in der Zeit zwischen acht Uhr Abends und acht Uhr Morgens und nicht vor dem Vormittagsunterrichte stattfinden. Sie darf nicht länger als drei Stunden und während der von der zuständigen Behörde bestimmten Schulferien nicht länger als vier Stunden täglich dauern. Um Mittag ist den Kindern eine mindestens zweistündige Pause zu gewähren. Am Nachmittage darf die Beschäftigung erst eine Stunde nach beendetem Unterrichte beginnen.

§ 6. Beschäftigung bei öffentlichen theatralischen Vorstellungen und anderen öffentlichen Schaustellungen.

Bei öffentlichen theatralischen Vorstellungen und anderen öffentlichen Schaustellungen dürfen Kinder nicht beschäftigt werden.

Bei solchen Vorstellungen und Schaustellungen, bei denen ein höheres Interesse der Kunst oder Wissenschaft obwaltet, kann die untere Verwaltungsbehörde nach Anhörung der Schulaufsichtsbehörde Ausnahmen zulassen.

§ 7. Beschäftigung im Betriebe von Gast- und von Schankwirtschaften.

Im Betriebe von Gast- und von Schankwirtschaften dürfen Kinder unter zwölf Jahren überhaupt nicht und Mädchen (§ 2) nicht bei der Bedienung der Gäste beschäftigt werden. Im übrigen finden auf die Beschäftigung von Kindern über zwölf Jahre die Bestimmungen des § 5 Abs. 2 Anwendung.

§ 8. Beschäftigung beim Austragen von Waren und bei sonstigen Botengängen.

Auf die Beschäftigung von Kindern beim Austragen von Waren und bei sonstigen Botengängen in den in §§ 4 bis 7 bezeichneten und in anderen gewerblichen Betrieben finden die Bestimmungen des § 5 entsprechende Anwendung.

Für die ersten zwei Jahre nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes kann die untere Verwaltungsbehörde nach Anhörung der Schulaufsichtsbehörde für ihren Bezirk oder Teile desselben allgemein oder für einzelne Gewerbszweige gestatten, daß die Beschäftigung von Kindern über 12 Jahre bereits von sechseinhalb Uhr Morgens an und vor dem Vormittagsunterrichte stattfindet; jedoch darf sie vor dem Vormittagsunterrichte nicht länger als eine Stunde dauern.

§ 9. Sonntagsruhe.

An Sonn- und Festtagen (§ 105 a Abs. 2 der Gewerbeordnung) dürfen Kinder, vorbehaltlich der Bestimmungen in Abs. 2, 3, nicht beschäftigt werden.

Für die öffentlichen theatralischen Vorstellungen und sonstigen öffentlichen Schaustellungen bewendet es auch an Sonn- und Festtagen bei den Bestimmungen des § 6.

Für das Austragen von Waren sowie für sonstige Botengänge bewendet es bei den Bestimmungen des § 8. Jedoch darf an Sonn- und Festtagen die Beschäftigung die Dauer von zwei Stunden nicht überschreiten und sich nicht über ein Uhr Nachmittags erstrecken; auch darf sie nicht in der letzten halben Stunde vor Beginn des Hauptgottesdienstes und nicht während desselben stattfinden.

§ 10. Anzeige.

Sollen Kinder beschäftigt werden, so hat der Arbeitgeber vor dem Beginne der Beschäftigung der Ortspolizeibehörde eine schriftliche Anzeige zu machen. In der Anzeige sind die Betriebsstätte des Arbeitgebers sowie die Art des Betriebs anzugeben.

Die Bestimmung des Abs. 1 findet keine Anwendung auf eine bloß gelegentliche Beschäftigung mit einzelnen Dienstleistungen.

§ 11. Arbeitskarte.

Die Beschäftigung eines Kindes ist nicht gestattet, wenn dem Arbeitgeber nicht zuvor für dasselbe eine Arbeitskarte eingehändigt ist. Diese Bestimmung findet keine Anwendung auf eine bloß gelegentliche Beschäftigung mit einzelnen Dienstleistungen.

Die Arbeitskarten werden auf Antrag oder mit Zustimmung des gesetzlichen Vertreters durch die Ortspolizeibehörde desjenigen Ortes, an welchem das Kind zuletzt seinen dauernden Aufenthaltsort gehabt hat, kosten- und stempelfrei ausgestellt; ist die Erklärung des gesetzlichen Vertreters nicht zu beschaffen, so kann die Gemeindebehörde die Zustimmung ergänzen. Die Karten haben den Namen, Tag und Jahr der Geburt des Kindes sowie den Namen, Stand und letzten Wohnort des gesetzlichen Vertreters zu enthalten.

Der Arbeitgeber hat die Arbeitskarte zu verwahren, auf amtliches Verlangen vorzulegen und nach rechtmäßiger Lösung des Arbeitsverhältnisses dem gesetzlichen Vertreter wieder auszuhändigen. Ist die Wohnung des gesetzlichen Vertreters nicht zu ermitteln, so erfolgt die Aushändigung der Arbeitskarte an die im Abs. 2 bezeichnete Ortspolizeibehörde.

Die Bestimmungen des § 4 des Gewerbegerichtsgesetzes vom 29. September 1901 (Reichs-Gesetzbl. S. 353) über die Zuständigkeit der Gewerbegerichte für Streitigkeiten hinsichtlich der Arbeitsbücher finden entsprechende Anwendung.

III. Beschäftigung eigener Kinder.

§ 12. Verbotene Beschäftigungsarten.

In Betrieben, in denen gemäß den Bestimmungen des § 4 fremde Kinder nicht beschäftigt werden dürfen, sowie in Werkstätten, in welchen durch elementare Kraft (Dampf, Wind, Wasser, Gas, Luft, Elektrizität usw.) bewegte Triebwerke nicht bloß vorübergehend zur Verwendung kommen, ist auch die Beschäftigung eigener Kinder untersagt.

§ 13. Beschäftigung im Betriebe von Werkstätten, im Handelsgewerbe und in Verkehrsgewerben.

Im Betriebe von Werkstätten, in denen die Beschäftigung von Kindern nicht nach § 12 verboten ist, im Handelsgewerbe und in Verkehrsgewerben dürfen eigene Kinder unter zehn Jahren überhaupt nicht, eigene Kinder über zehn Jahre nicht in der Zeit zwischen acht Uhr Abends und acht Uhr Morgens und nicht vor dem Vormittagsunterrichte beschäftigt werden. Um Mittag ist den Kindern eine mindestens zweistündige Pause zu gewähren. Am Nachmittage darf die Beschäftigung erst eine Stunde nach beendetem Unterrichte beginnen.

Eigene Kinder unter zwölf Jahren dürfen in der Wohnung oder Werkstätte einer Person, zu der sie in einem der im § 3 Abs. 1 bezeichneten Verhältnisse stehen, für Dritte nicht beschäftigt werden.

An Sonn- und Festtagen dürfen auch eigene Kinder im Betriebe von Werkstätten und im Handelsgewerbe, sowie im Verkehrsgewerbe nicht beschäftigt werden.

§ 14. Besondere Befugnisse des Bundesrats.

Der Bundesrat ist ermächtigt, für die ersten zwei Jahre nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes für einzelne Arten der im § 12 bezeichneten Werkstätten, in denen durch elementare Kraft bewegte Triebwerke nicht bloß vorübergehend zur Verwendung kommen, und der im § 13 Abs. 1 bezeichneten Werkstätten Ausnahmen von den daselbst vorgesehenen Bestimmungen zuzulassen.

Nach Ablauf dieser Zeit kann der Bundesrat für einzelne Arten der im § 12

bezeichneten Werkstätten mit Motorbetrieb die Beschäftigung eigener Kinder nach Maßgabe der Bestimmungen im § 13 Abs. 1 unter der Bedingung gestatten, daß die Kinder nicht an den durch die Triebkraft bewegten Maschinen beschäftigt werden dürfen. Auch kann der Bundesrat für einzelne Arten der im § 13 Abs. 1 bezeichneten Werkstätten Ausnahmen von dem Verbote der Beschäftigung von Kindern unter zehn Jahren zulassen, sofern die Kinder mit besonders leichten und ihrem Alter angemessenen Arbeiten beschäftigt werden; die Beschäftigung darf nicht in der Zeit zwischen acht Uhr Abends und acht Uhr Morgens stattfinden; um Mittag ist den Kindern eine mindestens zweistündige Pause zu gewähren, am Nachmittage darf die Beschäftigung erst eine Stunde nach beendetem Unterrichte beginnen. Die Ausnahmebestimmungen können allgemein oder für einzelne Bezirke erlassen werden.

§ 15. Beschäftigung bei öffentlichen theatralischen Vorstellungen und anderen öffentlichen Schaustellungen.

Auf die Beschäftigung eigener Kinder bei öffentlichen theatralischen Vorstellungen und anderen öffentlichen Schaustellungen finden die Bestimmungen des § 6 Anwendung.

§ 16. Beschäftigung im Betriebe von Gast- und von Schankwirtschaften.

Im Betriebe von Gast- und von Schankwirtschaften dürfen Kinder unter zwölf Jahren überhaupt nicht, und Mädchen (§ 2) nicht bei der Bedienung der Gäste beschäftigt werden. Die untere Verwaltungsbehörde ist befugt, nach Anhörung der Schulaufsichtsbehörde in Orten, welche nach der jeweilig letzten Volkszählung weniger als zwanzigtausend Einwohner haben, für Betriebe, in welchen in der Regel ausschließlich zur Familie des Arbeitgebers gehörige Personen beschäftigt werden, Ausnahmen zuzulassen. Im übrigen finden auf die Beschäftigung von eigenen Kindern die Bestimmungen des § 13 Abs. 1 Anwendung.

§ 17. Beschäftigung beim Austragen von Waren und bei sonstigen Botengängen.

Auf die Beschäftigung beim Austragen von Zeitungen, Milch und Backwaren finden die Bestimmungen im § 8, § 9 Abs. 3 dann Anwendung, wenn die Kinder für Dritte beschäftigt werden.

Im übrigen ist die Beschäftigung von eigenen Kindern beim Austragen von Waren und bei sonstigen Botengängen gestattet. Durch Polizeiverordnungen der zum Erlasse solcher berechtigten Behörden kann die Beschäftigung beschränkt werden.

IV. Gemeinsame Bestimmungen.

§ 18. Werkstätten im Sinne dieses Gesetzes.

Als Werkstätten gelten neben den Werkstätten im Sinne des § 105 b Abs. 1 der Gewerbeordnung auch Räume, die zum Schlafen, Wohnen oder Kochen dienen, wenn darin gewerbliche Arbeit verrichtet wird, sowie im Freien gelegene gewerbliche Arbeitsstellen.

§ 19. Abweichungen von der gesetzlichen Zeit.

Beträgt der Unterschied zwischen der gesetzlichen Zeit und der Ortszeit mehr als eine Viertelstunde, so kann die höhere Verwaltungsbehörde bezüglich der in diesem Gesetze vorgesehenen Bestimmungen über Anfang und Ende der zulässigen täglichen Arbeitszeit für ihren Bezirk oder einzelne Teile desselben Abweichungen von der Vorschrift über die gesetzliche Zeit in Deutschland (Gesetz vom 12. März 1893, Reichs-Gesetzbl. S. 93) zulassen. Die Abweichungen dürfen nicht mehr als eine halbe Stunde betragen. Die gesetz-

lichen Bestimmungen über die zulässige Dauer der Beschäftigung bleiben unberührt.

§ 20. Besondere polizeiliche Befugnisse.

Die zuständigen Polizeibehörden können im Wege der Verfügung eine nach den vorstehenden Bestimmungen zulässige Beschäftigung, sofern dabei erhebliche Mißstände zutage getreten sind, auf Antrag oder nach Anhörung der Schulaufsichtsbehörde für einzelne Kinder einschränken oder untersagen, sowie, wenn für das Kind eine Arbeitskarte erteilt ist (§ 11), diese entziehen und die Erteilung einer neuen Arbeitskarte verweigern.

Die zuständigen Polizeibehörden sind ferner befugt, zur Beseitigung erheblicher, die Sittlichkeit gefährdender Mißstände im Wege der Verfügung für einzelne Gast- oder Schankwirtschaften die Beschäftigung von Kindern weiter einzuschränken oder zu untersagen.

§ 21. Aufsicht.

Insoweit nicht durch Bundesratsbeschluß oder durch die Landesregierungen die Aufsicht anderweitig geregelt ist, finden die Bestimmungen des § 139 b der Gewerbeordnung Anwendung.

In Privatwohnungen, in denen ausschließlich eigene Kinder beschäftigt werden, dürfen Revisionen während der Nachtzeit nur stattfinden, wenn Tatsachen vorliegen, welche den Verdacht der Nachtbeschäftigung dieser Kinder begründen.

§ 22. Zuständige Behörden.

Welche Behörden in jedem Bundesstaat unter der Bezeichnung: höhere Verwaltungsbehörde, untere Verwaltungsbehörde, Schulaufsichtsbehörde, Gemeindebehörde, Polizeibehörde, Ortspolizeibehörde zu verstehen sind, wird von der Zentralbehörde des Bundesstaats bekannt gemacht.

V. Strafbestimmungen.

§ 23.

Mit Geldstrafe bis zu zweitausend Mark wird bestraft, wer den §§ 4 bis 8 zuwiderhandelt.

Im Falle gewohnheitsmäßiger Zuwiderhandlung kann auf Gefängnisstrafe bis zu 6 Monaten erkannt werden.

Der § 75 des Gerichtsverfassungsgesetzes findet Anwendung.

§ 24.

Mit Geldstrafe bis zu sechshundert Mark wird bestraft:

1. wer dem § 9 zuwider Kindern an Sonn- und Festtagen Beschäftigung gibt;
2. wer den auf Grund des § 20 hinsichtlich der Beschäftigung fremder Kinder endgültig ergangenen Verfügungen zuwiderhandelt.

Im Falle gewohnheitsmäßiger Zuwiderhandlung kann auf Haft erkannt werden.

§ 25.

Mit Geldstrafe bis zu einhundertfünfzig Mark wird bestraft:

1. wer den §§ 12 bis 16, § 17 Abs. 1 zuwiderhandelt;
2. wer den auf Grund des § 20 hinsichtlich der Beschäftigung eigener Kinder endgültig ergangenen Verfügungen oder den auf Grund des § 17 Abs. 2 erlassenen Vorschriften zuwiderhandelt.

Im Falle gewohnheitsmäßiger Zuwiderhandlung kann auf Haft erkannt werden.

§ 26.

Mit Geldstrafe bis zu dreißig Mark werden Arbeitgeber bestraft, welche es unterlassen, den durch § 10 für sie begründeten Verpflichtungen nachzukommen.

§ 27.

Mit Geldstrafe bis zu zwanzig Mark wird bestraft,

1. wer entgegen der Bestimmung des § 11 Abs. 1 ein Kind in Beschäftigung nimmt oder behält;
2. wer der Bestimmung des § 11 Abs. 3 in Ansehung der Arbeitskarten zuwiderhandelt.

§ 28.

Die Strafverfolgung der im § 24 bezeichneten Vergehen verjährt binnen drei Monaten.

§ 29.

Die Bestimmungen des § 151 der Gewerbeordnung finden Anwendung.

VI. Schlußbestimmungen.

§ 30.

Die vorstehenden Bestimmungen stehen weitergehenden landesrechtlichen Beschränkungen der Beschäftigung von Kindern in gewerblichen Betrieben nicht entgegen.

§ 31.

Dieses Gesetz tritt mit dem 1. Januar 1904 in Kraft.

Anlage.

Verzeichnis derjenigen Werkstätten, in deren Betrieb, abgesehen vom Austragen von Waren und von sonstigen Botengängen, Kinder nicht beschäftigt werden dürfen.

Gruppe der Gewerbestatistik.	Bezeichnung der Werkstätten.
IV.	Werkstätten zur Anfertigung von Schieferwaren, Schiefertafeln und Griffeln, mit Ausnahme von Werkstätten, in denen lediglich das Färben, Bemalen und Bekleben sowie die Verpackung von Griffeln und das Färben, Liniieren und Einrahmen von Schiefertafeln erfolgt.
	Werkstätten der Steinmetzen, Steinhauer.
	Werkstätten der Steinbohrer, -schleifer oder -polierer.
	Kalkbrennereien, Gipsbrennereien.
	Werkstätten der Töpfer.
	Werkstätten der Glasbläser, -ätzer, -schleifer oder -mattierer, mit Ausnahme der Werkstätten der Glasbläser, in denen ausschließlich vor der Lampe geblasen wird.
	Spiegelbelegereien.

Gruppe der Gewerbestatistik.	Bezeichnung der Werkstätten.
V.	Werkstätten, in denen Gegenstände auf galvanischem Wege durch Vergolden, Versilbern, Vernickeln und dergleichen mit Metallüberzügen versehen werden oder in denen Gegenstände auf galvanoplastischem Wege hergestellt werden.
	Werkstätten, in denen Blei- und Zinnspielwaren bemalt werden.
	Blei-, Zink-, Zinn-, Rot- und Gelbgießereien und sonstige Metallgießereien.
	Werkstätten der Gürtler und Bronzeure.
	Werkstätten, in denen Blei, Kupfer, Zink oder Legierungen dieser Metalle bearbeitet oder verarbeitet werden, mit Ausnahme von Werkstätten, in denen ausschl. eigene Kinder und diese lediglich mit Sortieren und Zusammensetzen von Uhrenbestandteilen beschäftigt werden.
	Metallschleifereien und -poliereien.
	Feilenhauereien.
VI.	Harnischmachereien, Bleianknüpfereien.
	Werkstätten, in denen Quecksilber verwandt wird.
VII.	Werkstätten zur Herstellung von Explosivstoffen, Feuerwerkskörpern, Zündhölzern und sonstigen Zündwaren.
	Abdeckereien.
IX.	Werkstätten, in denen Gespinste, Gewebe und dergleichen mittels chemischer Agentien gebleicht werden.
	Färbereien.
	Lumpensortierereien.
XI.	Felleinsalzereien, Gerbereien.
	Werkstätten zur Verfertigung von Gummi-, Guttapercha- und Kautschukwaren.
	Werkstätten zur Verfertigung von Polsterwaren.
	Roßhaarspinnereien.
XII.	Werkstätten der Perlmutterverarbeitung.
	Haar- und Borstenzurichtereien. Bürsten- und Pinselmachereien, sofern mit ausländischem tierischen Materiale gearbeitet wird.
XIII.	Fleischereien.
XIV.	Hasenhaarschneidereien.
	Bettfedernreinigungsanstalten.
	Chemische Waschanstalten.
XV.	Werkstätten der Maler und Anstreicher.

Anhang Nr. III.

Ausschreiben des Herzoglichen Staatsministeriums, Abteilung der Justiz vom 3. November 1903,

betreffend die Aufsicht über die Ausführung des Kinderschutzgesetzes vom 30. März 1903 durch die Gemeindewaisenräte.

Das Reichsgesetz vom 30. März d. Js., betreffend Kinderarbeit in gewerblichen Betrieben (Reichsgesetzblatt Seite 113), tritt am 1. Januar 1904 in Kraft. Die Aufsicht über die Ausführung dieses Gesetzes liegt zunächst dem Gewerbeaufsichtsbeamten für das Herzogtum und den Polizeibehörden ob. Daneben aber sind auch die Gemeindewaisenräte befugt und verpflichtet, ihr Augenmerk auf die Durchführung dieses Gesetzes zu richten. Denn abgesehen von ihrer Aufgabe, die Erziehung und Pflege der Mündel zu überwachen (§ 1850 B. G. B.), haben sie auch bei bestehender elterlicher Gewalt dem Vormundschaftsgericht Anzeige zu machen, wenn ein Fall zu ihrer Kenntnis gelangt, in dem das Vormundschaftsgericht zum Einschreiten berufen ist, unter anderem, wenn das geistige oder körperliche Wohl des Kindes dadurch gefährdet wird, daß der Vater das Recht der Sorge für die Person des Kindes mißbraucht, das Kind vernachlässigt (§§ 1675, 1666 B. G. B.).

Dies würde vorliegen, wenn ein Kind, entgegen den Vorschriften des vorgedachten Gesetzes über die Kinderarbeit, in gewerblichen Betrieben beschäftigt werden würde, sei es in einem überhaupt verbotenen Betriebe, sei es unter Ueberschreitung der für die an sich zulässige Beschäftigung gegebenen beschränkenden Bestimmungen.

Die Gemeindewaisenräte haben sich demnach mit den Bestimmungen dieses Gesetzes und der zu seiner Ausführung weiter erlassenen Vorschriften vertraut zu machen, über seine Ausführung mit zu wachen und von Uebertretungen dem Vormundschaftsgericht Anzeige zu machen.

Anhang Nr. IV.

Erlaß des Herzoglichen Staatsministeriums, Abteilung für Kirchen- und Schulsachen vom 3. Juni 1905.

Die erziehlichen Aufgaben der Schule legen der Lehrerschaft die unabweisliche Pflicht auf, mit darauf zu sehen, daß die Kinder vor unangemessener oder Gesundheit und Schulinteressen schädigender Beschäftigung außerhalb der Schule bewahrt bleiben. Es wird deshalb der Lehrer bzw. Schulleiter, wenn im Unterricht an einem Kind eine Krankheit oder sonst auffällige Erscheinung zutage tritt, alsbald durch fürsorgliche Rücksprache mit den Eltern die Ursache zu ermitteln suchen und in ernst-freundlicher, aber bestimmter Weise Abstellung verlangen, nötigenfalls aber die Mithilfe des Schulvorstandes in Anspruch nehmen.

Hierüber ist im Schülerverzeichnis der Schulversäumnistabelle unter der Spalte Bemerkungen ein kurzer Eintrag zu bewirken und solcher dem Herzoglichen Kreisschulinspektor bei der nächsten Schulvisitation, sowie dem Schularzt bei dessen nächster Anwesenheit vorzulegen.

Bleibt die Rücksprache mit den Eltern und die Vorstellung des Schulvorstandes erfolglos, so wolle der Lehrer dem Herzogl. Schulamt ungesäumt Mitteilung zugehen lassen, worauf dieses das weitere wahrnehmen und von Zeit zu Zeit nachzufragen haben wird.

Wir bemerken, daß sich diese Maßnahmen nicht bloß auf eine wirksamere Durchführung des Kinderschutzgesetzes beziehen, sondern auch in allen übrigen Fällen zur Anwendung zu bringen sind, wo Beobachtungen in der Schule darauf schließen lassen, daß Kinder in unangemessener oder übermäßiger Weise zum Nachteil ihrer Gesundheit oder Schularbeit, etwa auch in Haus- oder Feldwirtschaft, beschäftigt werden.

Wir versehen uns zur Lehrerschaft unseres Landes, daß hierbei alles vermieden wird, was etwa das Vertrauensverhältnis zwischen Schule und Elternhaus beeinträchtigen könnte. Keinesfalls aber darf bei Beobachtungen obenbezeichneter Art ein Vorgehen des Lehrers oder des Schulvorstands unterbleiben.

Anhang Nr. V.

Erlaß des Herzoglichen Staatsministeriums, Abteilung für Kirchen- und Schulsachen vom 29. Oktober 1910.

In Anlaß einer Zuschrift des Reichskanzleramts vom 5. v. M. bestimmen wir zur wirksameren Durchführung des Reichsgesetzes vom 30. III. 1903, über Kinderarbeit in gewerblichen Betrieben, daß bis weiter auch in unseren Schulen über die Beschäftigung schulpflichtiger Kinder in solchen Betrieben Feststellung seitens der Lehrer und Lehrerinnen erfolgt. Die Klassenlehrer werden in den allermeisten Fällen in der Lage sein, die bezüglichen Feststellungen durch einfaches Befragen der Kinder schnell und sicher zum Eintrag in die von der Behörde gelieferte Liste zu bewirken.

Von eingehenden Erhebungen ist hiebei durchaus abzusehen und im Sinne des Erlasses der Schulverwaltung vom 3. VI. 1905 alles zu vermeiden, was etwa das Vertrauensverhältnis zwischen Schule und Elternhaus beeinträchtigen könnte. Andererseits aber darf die Schule ihre Mitwirkung nicht versagen, wenn es gilt, Gefahren für die Gesundheit der Kinder abzuwenden. Die Eintragliste soll enthalten: Zu- und Vorname der gewerblich beschäftigten Kinder, die Namen ihrer Eltern und etwaigen sonstigen Arbeitgeber, die Art der Beschäftigung und eine Spalte für Bemerkungen. In letztere trägt der Klassenlehrer ein, ob und welche Wahrnehmungen er darüber gemacht hat, daß das Kind dem Kinderschutz entgegen beschäftigt wird oder Störungen seiner Gesundheit bemerken läßt.

Die Listen werden alljährlich zweimal zu den vom Schulamt bestimmten Terminen an dieses eingereicht, worauf nach Rücksprache mit dem Herzogl. Kreisschulinspektor weitere Verfügung dem Herzogl. Landrat anheimgegeben bleibt. An Dritte darf die Liste nicht ausgehändigt oder weitergegeben werden.